

Landesrechnungshof



TIROLER
LANDTAG

Rechnungsabschluss 2021 des Landes Tirol

Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 508 3032

Email: lrh@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/lrh

Herausgegeben: LR-0945/126, 27.10.2022

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik	3
3.	Voranschlag.....	5
3.1.	Grundsätze der Budgetierung	6
3.2.	Landtagsbeschluss zum Voranschlag 2021	7
3.3.	Ermächtigungen des Tiroler Landtages.....	9
3.4.	Nachweis über die Voranschlagsveränderungen	9
4.	Ergebnishaushalt	12
4.1.	Erträge.....	15
4.1.1.	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit.....	15
4.1.2.	Erträge aus Transfers.....	20
4.1.3.	Finanzerträge	23
4.2.	Aufwendungen.....	24
4.2.1.	Personalaufwand	24
4.2.2.	Sachaufwand.....	24
4.2.3.	Transferaufwand	29
4.2.4.	Finanzaufwand	37
4.3.	Haushaltsinterne Vergütungen	38
5.	Finanzierungshaushalt	40
5.1.	Operative Gebarung.....	44
5.2.	Investive Gebarung	46
5.2.1.	Einzahlungen Investive Gebarung.....	48
5.2.2.	Auszahlungen Investive Gebarung.....	50
5.3.	Finanzierungstätigkeit	55
5.4.	Nicht voranschlagswirksame Gebarung	56
5.5.	Veränderung der liquiden Mittel	57
6.	Vermögenshaushalt	58
6.1.	Aktiva und Passiva.....	58
6.2.	Immaterielle Vermögenswerte.....	59
6.3.	Sachanlagen.....	63
6.3.1.	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	65
6.3.2.	Gebäude und Bauten.....	69
6.3.3.	Wasser- und Abwasserbauten, Anlagen.....	71
6.3.4.	Sonderanlagen.....	71

6.3.5.	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	72
6.3.6.	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	73
6.3.7.	Kulturgüter	75
6.3.8.	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau	76
6.4.	Forderungen	81
6.4.1.	Langfristige Forderungen	81
6.4.2.	Kurzfristige Forderungen	84
6.5.	Liquide Mittel	86
6.5.1.	Kassa, Bankguthaben, Schecks	87
6.5.2.	Überzogene Konten bei Kreditinstituten	90
6.5.3.	Zahlungsmittelreserven	90
6.5.4.	Liquiditätsmanagement	91
7.	Aktive Rechnungsabgrenzung	93
8.	Nettovermögen	94
8.1.	Saldo der Eröffnungsbilanz	95
8.2.	Kumuliertes Nettoergebnis	96
8.3.	Haushaltsrücklagen	97
8.4.	Neubewertungsrücklagen	98
9.	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	99
10.	Verbindlichkeiten	101
10.1.	Langfristige Verbindlichkeiten	101
10.2.	Kurzfristige Verbindlichkeiten	101
11.	Rückstellungen	104
11.1.	Langfristige Rückstellungen	104
11.2.	Kurzfristige Rückstellungen	110
12.	Passive Rechnungsabgrenzung	115
13.	Finanzschulden	115
13.1.	Finanzschulden gemäß Vermögenshaushalt	115
13.2.	Darlehensaufnahmen und Schuldenmanagement	119
13.2.1.	Vorgaben gemäß Finanzmanagementstrategie	119
13.2.2.	Darlehensaufnahmen im Jahr 2021	120
13.2.3.	Bewertung	122
13.3.	Öffentlicher Schuldenstand nach ESVG 2010	123
14.	Rechnungsquerschnitt und Stabilitätspakt	125
15.	Haftungen	127

16.	Nicht fällige Verwaltungsschulden	130
17.	Vorräte	133
18.	Aktive Finanzinstrumente/Kurz- und Langfristiges Finanzvermögen.....	136
18.1.	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	137
18.2.	Hybridkapital.....	138
18.3.	Nachweis und Risikobewertung.....	139
19.	Personal und Pensionen.....	140
19.1.	Dienstpostenplan und Personalstand.....	140
19.2.	Voranschlag Personal und Pensionen.....	143
19.3.	Personal – Ausgaben und Einnahmen.....	145
19.3.1.	Ausgaben.....	145
19.3.2.	Einnahmen.....	147
19.4.	Pensionen – Ausgaben und Einnahmen.....	148
19.4.1.	Ausgaben.....	148
19.4.2.	Einnahmen.....	151
20.	Beteiligungen.....	153
20.1.	Unmittelbare Beteiligungen.....	153
20.2.	Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol.....	159
20.3.	Beteiligungsbericht	160
20.4.	Vom Land Tirol verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.....	163
20.5.	Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH	166
21.	Kennzahlen.....	167
22.	Rating und Ausblick	174
23.	Zusammenfassende Feststellungen.....	174

1. Einleitung

Gesetzliche Grundlage	Gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG ¹ hatte der LRH zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (RA) innerhalb einer angemessenen, zwei Monate nicht übersteigenden Frist, einen Bericht zu erstatten. Darin war jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Jahr im Einklang mit dem Voranschlag (VA) sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Tiroler Landtages erfolgt ist.
Prüfungsauftrag	Am 15.8.2022 beschloss die Tiroler Landesregierung den „Rechnungsabschluss 2021 des Landes Tirol“ (RA 2021). Mit Schreiben vom 30.8.2022 ersuchte die Präsidentin des Tiroler Landtages Sonja Ledl-Rossmann den Bericht gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG zu erstatten. Damit begann die gesetzlich normierte Zwei-Monats-Frist für die Berichtslegung über den RA 2021 durch den LRH.
Zuständigkeiten	Gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung² war Landeshauptmann Günther Platter u.a. für die Landesfinanzverwaltung, die Finanzverfassung, den Finanzausgleich, das Abgabewesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes, den Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen sowie für die Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge zuständig. Die Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer, der Lehrpersonen an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium sowie der Bediensteten bei der Tirol Kliniken GmbH oblagen ebenfalls Landeshauptmann Günther Platter. Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung³ enthielt das Aufgabengebiet der Abteilung Landesbuchhaltung u.a. den Landes- und Bundesrechnungsdienst. Sie erstellte den Landesrechnungsabschluss. Die Abteilung Finanzen war u.a. für Angelegenheiten des Steuerwesens, Abgaben und Gebühren, Aufsicht über Unternehmen und Anstalten des Landes, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fielen, Angelegenheiten des Finanzausgleichs und des Konsultationsmechanismus sowie Flexibilisierungsklausel zuständig. Dem Sachgebiet Budgetwesen oblagen Erstellung und Vollzug des Landesvoranschlages, mittelfristige Finanzplanung, Liquiditätssteuerung des Landes, Angelegenheiten des Landesrechnungsabschlusses sowie Risikomanagement und internes Kontrollsystem im Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement.

¹ Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 144/2018.

² Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2021.

³ Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. November 2020 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 126/2020, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 73/2022.

Die Aufgaben der Abteilung Organisation und Personal enthielt die Angelegenheiten u.a. des Dienstrechtes der Landesbediensteten (mit Ausnahme der Landeslehrer und der Bediensteten am Tiroler Landeskonservatorium), der Bezüge der Landtagsabgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung sowie der Personalentwicklung (Stellenpläne, usw.).

Prüfungsziel Die Erstellung des RA 2021 erfolgte (wie beim RA 2019 und beim RA 2020) auf Basis der VRV 2015⁴. Prüfungsziel war die Feststellung der ziffernmäßigen Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Rechenwerkes sowie die Übereinstimmung mit den Vorschriften der VRV 2015, dem Bewirtschaftungserlass über den VA 2021 und den Landtags- und Regierungsbeschlüssen.

Prüfungsschwerpunkte Der LRH setzte bei der Prüfung des RA 2021 die nachfolgenden Schwerpunkte:

- Überprüfung der vorhandenen Vermögenswerte und Geldbestände (Bargeld, Guthaben auf Bankkonten, Sparbücher usw.),
- Prüfung der formellen Richtigkeit des Zahlenmaterials,
- Einhaltung der im VA 2021 festgelegten Gebarungsgrundsätze und
- Darstellung der wesentlichen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Tirol.

Kennzahlen Im Bericht über den RA 2021 errechnete der LRH erstmalig die Kennzahlen „Öffentliche Sparquote“, „Nettoergebnisquote“, „Quote freie Finanzspitze“, „Eigenfinanzierungsquote“ und die „Schuldendienstquote“. Mit diesen Kennzahlen erfolgte die Darstellung der Ertragskraft, der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Eigenfinanzierungskraft und der Verschuldung des Landeshaushaltes (inklusive deren periodischen Entwicklungen).

Prüfungsgrundlage Als Grundlagen für die Prüfung dienten dem LRH der VA 2021 und der RA 2021 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Tiroler Landtages und der Tiroler Landesregierung.

Die Prüfungsplanung des RA 2021 erfolgte unter Berücksichtigung des Leitfadens „Prüfung von Rechnungsabschlüssen“⁵ der österreichischen Landesrechnungshöfe, des Stadtrechnungshofes Wien und des Österreichischen Städtebundes. Die in diesem Leitfaden dargestellten Grundsätze und Prinzipien bildeten die Grundlage der Planungsarbeiten.

⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 Änderung BGBl. II Nr. 17/2018. Die VRV 2015 trat am 19.10.2015 in Kraft.

⁵ Durch die Umstellung auf die VRV 2015 und die damit verbundene Ablöse des kameraleen Rechnungswesens durch die Drei-Komponenten-Rechnung ergab sich ein Anpassungsbedarf des Leitfadens auf Basis der VRV 1997. Im Juli 2020 wurde von der Direktorenkonferenz beschlossen, den „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ zu überarbeiten und die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen - Prüfung Rechnungsabschluss“ damit zu beauftragen. Die Beschlussfassung über den „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ auf Basis der VRV 2015 erfolgte im März 2022.

Ressourcen-
einsatz

Die Durchführung der Prüfung erfolgte durch ein interdisziplinäres Team, bestehend aus PrüferInnen mit juristischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie bautechnischen Qualifikationen. Über das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt berichtet:

Tab. 1: Kenndaten RA 2020 u. RA 2021
(Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2020, 2021; Darstellung: LRH)

Ergebnisrechnung	RA 2020	RA 2021
Erträge	4.392,2	4.140,7
Aufwendungen	4.372,3	5.588,1
Haushaltsrücklagen	17,9	22,2
Nettoergebnis	37,7	-1.425,2

Finanzierungsrechnung	RA 2020	RA 2021
Einzahlungen	4.310,4	4.988,2
Auszahlungen	4.340,9	5.098,0
Liquide Mittel	242,0	136,9

Vermögensrechnung	RA 2020	RA 2021
Langfristiges Vermögen	8.731,8	8.644,8
Kurzfristiges Vermögen	680,8	565,6
Nettovermögen	3.563,6	2.032,8
Investitionszuschüsse	182,4	172,4
Fremdmittel	5.666,5	7.005,2

2. Haushaltsgrundsätze und Buchungslogik

Dreikomponenten-
tenhaushalt

Nach der VRV 2015 hatte die Veranschlagung und die Rechnungslegung mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes zu erfolgen.

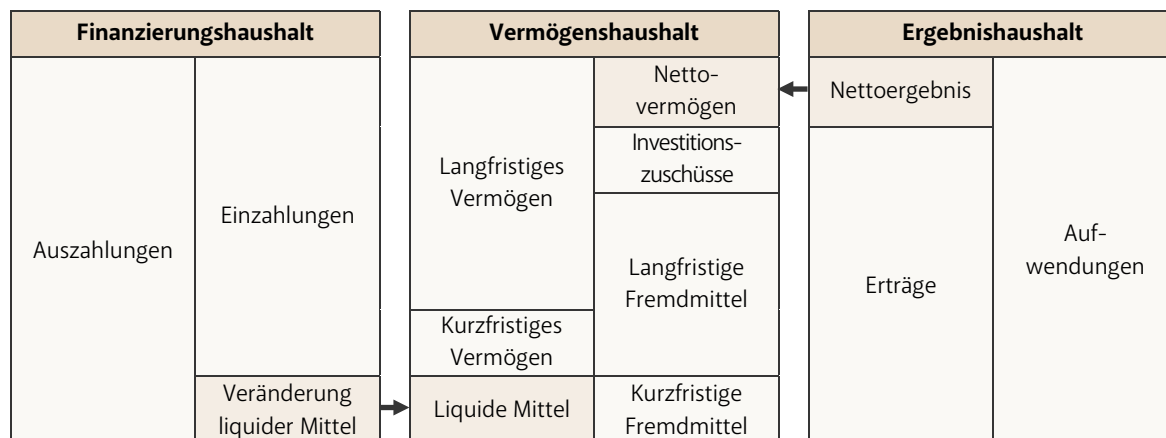
Im Ergebnishaushalt waren – ähnlich wie in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) – die Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Finanzierungshaushalt zeigte – wie die Geldflussrechnung – die Einzahlungen und Auszahlungen eines Jahres. Der Vermögenshaushalt wies – ähnlich der Bilanz – die Vermögenslage zum Stichtag 31.12. aus.

Integriertes
System

Der Saldo aller Ein- und Auszahlungen stellte im integrierten System die Veränderung der liquiden Mittel dar und spiegelte sich im Vermögenshaushalt unter dem Aktivposten „Liquide Mittel“ wider. Waren die Einzahlungen höher als die Auszahlungen, erhöhten sich die Kassabestände, andernfalls reduzierten sich diese.

Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen ergab das Nettoergebnis. Dieses wurde in den Eigenkapitalposten „Nettovermögen“ übertragen. Überwogen die Erträge, erhöhte sich das Nettovermögen, andernfalls sank das Nettovermögen.

Diagr. 1: Darstellung des integrierten Dreikomponentenhaushaltes (LRH)



Gliederung
nach MVAG

Der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gliederte sich für den Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets nach den in den Anlagen 1a - 1c zur VRV 2015 dargestellten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG).

Die MVAG fassten Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen und ermöglichen damit eine strukturierte Darstellung der Haushalte. Die Zuordnung der einzelnen Konten zu den MVAG erfolgte durch die in der Anlage 3a geregelte Verknüpfung der Konten mit den Gruppen.

Die MVAG wurden als Codes mit bis zu vier Ziffern dargestellt, wobei durch jede zusätzliche Ziffer der Detaillierungsgrad höher wurde.

Die erste Ziffer des MVAG-Codes gab an, welcher Haushalt von der Buchung betroffen war (1xxx = Vermögenshaushalt, 2xxx = Ergebnishaushalt, 3xxx = Finanzierungshaushalt). Die zweite Ziffer gab an, ob es sich um eine Mittelverwendung oder Mittelaufbringung/-herkunft handelte:

Tab. 2: Bedeutung MVAG-Code (Darstellung: LRH)

MVAG	Vermögenshaushalt (MVAG 1xxx)	Ergebnishaushalt (MVAG 2xxx)	Finanzierungshaushalt (MVAG 3xxx)
Mittelaufbringung	12xx/13xx/14xx/15xx = Passivseite	21xx = Ertrag	31xx/33xx/35xx = Einzahlung
Mittelverwendung	10xx/11xx = Aktivseite	22xx = Aufwand	32xx/34xx/36xx = Auszahlung

1. MVAG-Ebene/
2. MVAG-Ebene

Die dritte und vierte Ziffer des MVAG-Codes stellten unterschiedliche Aggregationsstufen dar, wobei der aus drei Ziffern bestehende Code (z.B. 211x=Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit) als 1. MVAG-Ebene und der aus 4 Ziffern bestehende Code (z.B. 2112 Ertragsanteile) als 2. MVAG-Ebene bezeichnet wurden.

Darstellung im RA 2021

Der Ergebnis- und Finanzierungshaushalt wurden auf 1. MVAG-Ebene für den Gesamthaushalt und auf 2. MVAG-Ebene für die zehn Bereichsbudgets (Gruppen 0 - 9) dargestellt. Im Detailnachweis fanden sich sodann die dem Gesamthaushalt und den Bereichsbudgets zugrundeliegenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen gegliedert auf Basis des Ansatzverzeichnisses (Anlage 2) und Kontenplans (Anlage 3a).

Der Vermögenshaushalt wurde für den Gesamthaushalt auf 2. MVAG-Ebene dargestellt und zeigt durch den Vergleich der Werte zum 31.12.2020 mit jenen zum 31.12.2021 auch die im Jahr eingetretenen Veränderungen.

3. Voranschlag

Rechtliche Grundlagen

Wesentliche Rechtsgrundlagen für den Landesvoranschlag waren der Art. 62 Tiroler Landesordnung 1989⁶ (TLO 1989) sowie der Beschluss des Tiroler Landtages über den jeweiligen Voranschlag.

Komponenten Voranschlag

Gemäß Art. 62 Abs. 1 TLO 1989 war der Landesvoranschlag die Grundlage der Gebarung des Landes Tirol. Er wurde vom Tiroler Landtag durch Beschluss festgesetzt. Der Landesvoranschlag hatte den Ergebnisvoranschlag, den Finanzierungsvoranschlag und den Stellenplan sowie gegebenenfalls weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

Entwurf Voranschlag

Die Tiroler Landesregierung hatte dem Tiroler Landtag spätestens bis zum 15. November den Entwurf des Landesvoranschlages für das kommende Jahr vorzulegen. Gleichzeitig konnte die Landesregierung dem Landtag auch den Entwurf des Landesvoranschlages für das nächstfolgende Jahr vorlegen (Doppelbudget).

Gemäß Art. 62 Abs. 4 TLO 1989 konnte der Tiroler Landtag im Beschluss über die Festsetzung des Landesvoranschlages die Tiroler Landesregierung ermächtigen, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Mittelverwendungen, die unumgänglich notwendig waren und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 % der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittelverwendungen zu leisten. Die Landesregierung hatte dem Landtag solche Mittelverwendungen unverzüglich bekannt zu geben.

Doppelbudget 2020/2021

Der Tiroler Landtag beschloss am 19.12.2019 die Landesvoranschläge für die Jahre 2020 und 2021 (Finanzbeschluss zum Doppelbudget). Die Abwicklung des Voranschlages basierte auf den Bewirtschaftungserlässen des Finanzreferenten vom 1.1.2020 und 1.1.2021.

⁶ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) idF.

3.1. Grundsätze der Budgetierung

Budgetprinzip 2017	Seit dem Jahr 2014 war das mit Regierungsbeschluss vom 28.2.2012 beschlossene „Budgetprinzip 2017 Tirol“ eine wesentliche Grundlage für die Budgetierung (ausgeglichener Haushalt nach VRV 1997 und keine Nettoneuverschuldung). Dieses Budgetprinzip ist nach wie vor in Geltung. Eine neue Budgetstrategie wurde nicht beschlossen.
Keine ausgeglichene Budgetierung	Im VA 2021 wurde weder der Finanzierungs- noch der Ergebnisvoranschlag ausgeglichen budgetiert (siehe unten). So war im Finanzierungsvoranschlag ein negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung iHv 178,1 Mio. € veranschlagt. Im Ergebnisvoranschlag ging man von einem negativen Nettoergebnis von 144,8 Mio. € aus.
Keine geplante Neuverschuldung	Hingegen wurde - wie auch schon in den vergangenen Jahren - keine Nettoneuverschuldung veranschlagt. Unter Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) verstand man die Schuldenaufnahme der öffentlichen Hand abzüglich getilgter Schulden.
Prognose der Ertragsanteile	Die Basis für die Schätzung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (also die wesentlichsten Einnahmequellen des Landes Tirol) bildete - wie schon in den vergangenen Jahren - die Prognose des Bundesministeriums für Finanzen. Unter Einbeziehung der Wirtschaftsprognose (z.B. BIP-Wachstum, Inflation) des Wirtschaftsforschungsinstitutes (WIFO) budgetierte die Abteilung Finanzen die zu erwartenden Ertragsanteile für das Jahr 2021 im Finanzierungshaushalt mit 1.461,6 Mio. € (+25,7 Mio. € gegenüber dem VA 2020).
Starke Abweichungen durch COVID-19-Pandemie	Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Doppelbudgets im Dezember 2019 ging die Tiroler Landesregierung noch von einer stabilen Finanzlage in den Jahren 2020 und 2021 aus. Die im Frühjahr 2020 eingetretene COVID-19-Pandemie wirkte sich aber massiv auf den Landeshaushalt der Jahre 2020 und 2021 aus (verringerte Steuereinnahmen und höhere Ausgaben für COVID-19-Maßnahmen). Dadurch resultierten starke Abweichungen zwischen dem ursprünglich beschlossenen VA und dem durch Voranschlagsveränderungen abgeänderten Voranschlag.
Anregung im Bericht über den RA 2019	Der LRH regte im Bericht über den RA 2019 an, dass das Land Tirol eine neue (mehrjährige) Budgetstrategie beschließen soll, welche das „Budgetprinzip 2017 Tirol“ ablöst. Diese sollte - wie z.B. im Bundesland Kärnten oder auf Bundesebene - von einem Strategiebericht flankiert werden, der die Grundzüge der budgetären Entwicklung und die zugrunde gelegten Parameter erörtert.
Vorerst keine neue Budgetstrategie	Laut Auskunft der Abteilung Finanzen war eine mittelfristige Finanzplanung aufgrund der schwer abschätzbaren Pandemielage und der damit in Verbindung stehenden unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung nicht angebracht. Auch für die Erstellung des Doppelbudgets 2022/2023 beschloss das Land Tirol noch keine neue Budgetstrategie.

3.2. Landtagsbeschluss zum Voranschlag 2021

- Hinweis – Betrachtung des VA 2021: Wie erwähnt beschloss der Tiroler Landtag im Dezember 2019 ein Doppelbudget für die Jahre 2020 und 2021. Nachfolgend wurde ausschließlich der VA 2021 betrachtet. Die Behandlung des VA 2020 erfolgte bereits im Rahmen der Prüfung zum RA 2020 im letzten Jahr.
- Finanzierungs- voranschlag: Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages wurde der VA 2021 im Finanzierungsvoranschlag mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Tab. 3: Finanzierungsvoranschlag 2021 (Beträge in €;
Quelle: Finanzbeschluss Tiroler Landtag; Darstellung: LRH)

Finanzierungsvoranschlag	Beträge
Summe Einzahlungen	4.040.534.000
Summe Auszahlungen	4.218.608.200
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-178.074.200

- Geplante Ein- und Auszahlungen: Der Finanzierungsvoranschlag beinhaltet die für das Haushaltsjahr 2021 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen. Die Detailbudgetierung erfolgte auf den Konten gemäß Anlage 3a der VRV 2015 „Kontenplan und Kontenzuordnungen“.
- Hinweis – detaillierte Beschreibung: Eine detaillierte Beschreibung der veranschlagten Ein- und Auszahlungen erfolgte im Kapitel „Finanzierungshaushalt“. Dort erfolgte auch eine Gegenüberstellung des VA 2021 mit dem RA 2021.
- Ergebnis- voranschlag: Der VA 2021 wurde im Ergebnisvoranschlag mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Tab. 4: Ergebnisvoranschlag 2021 (Beträge in €; Quelle: Finanzbeschluss Tiroler Landtag; Darstellung LRH)

Ergebnisvoranschlag	Beträge
Summe Erträge	3.860.587.900
Summe Aufwendungen	4.005.391.200
Nettoergebnis	-144.803.300
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-80.999.300

- Geplante Aufwendungen und Erträge: Der Ergebnisvoranschlag stellte die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres periodengerecht abgegrenzt dar. Nicht alle Erträge und Aufwendungen führten im budgetierten Haushaltsjahr zu Ein- oder Auszahlungen im Finanzierungshaushalt (z.B. Abschreibungen oder Dotierung/Auflösung von Rückstellungen).

Von den budgetierten Aufwendungen iHv 4.005,4 Mio. € entfielen 125,0 Mio. € auf Abschreibungen und Rückstellungsbildungen. Dem gegenüber standen geplante Investitionen⁷ iHv 102,9 Mio. € sowie Investitionsförderungen iHv 138,5 Mio. €.

Hinweis – detaillierte Beschreibung Eine detaillierte Beschreibung der veranschlagten Erträge und Aufwendungen erfolgte im Kapitel „Ergebnishaushalt“. Dort erfolgte auch eine Gegenüberstellung des VA 2021 mit dem RA 2021.

Vermögensvoranschlag Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages wurde der VA 2021 in den Kontenklassen 0 bis 3 des Vermögensvoranschlages mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Tab. 5: Vermögensvoranschlag 2021 (Beträge in €; Quelle: Finanzbeschluss Tiroler Landtag; Darstellung: LRH)

Vermögensvoranschlag	Beträge
Mittelaufbringungen Vermögenshaushalt	225.517.200
Mittelverwendungen Vermögenshaushalt	339.787.400
Saldo	-114.270.200

Steuerung und Kontrolle des Finanzierungshaushaltes Ein Vermögensvoranschlag war gemäß VRV 2015 nicht zwingend vorgeschrieben. Das Land Tirol entschied sich aber, einen Vermögensvoranschlag in den Kontenklassen 0 bis 3 zu führen, um die budget- und IT-technischen Voraussetzungen für die Steuerung und Kontrolle der Einhaltung der budgetierten Werte im Finanzierungshaushalt zu schaffen.

Hinweis – Kontenklassen 0 bis 3 Die Kontenklassen 0 bis 3 stellten die Bestandskonten (Anlagen, Vorräte, Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen, Fremdmittel und Kapitaltransfers) des Vermögenshaushaltes dar.

Überwachung und Kontrolle Die Überwachung der Zahlungsströme inklusive der entsprechenden Konten erfolgte im Erfolgs- und Vermögenshaushalt. Der Vermögensvoranschlag bildete die budgetierten Zahlungen des Finanzierungshaushaltes in den Kontenklassen 0 bis 3 ab. Dadurch war auch die Steuerung und Kontrolle des Finanzierungshaushaltes gewährleistet.

Darlehensaufnahme Die budgetierte Darlehensaufnahme lag bei 60,0 Mio. €. Darlehenstilgungen wurden iHv 60,1 Mio. € veranschlagt. Somit sollte der VA 2021 keine Nettoneuverschuldung aufweisen.

⁷ Die Budgetierung der Investitionen erfolgte im Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

3.3. Ermächtigungen des Tiroler Landtages

Unüberschreitbare Höchstbeträge	Gemäß Finanzbeschluss des Tiroler Landtages waren die im Ergebnis- und Vermögensvoranschlag vorgesehenen Aufwendungen und Mittelverwendungen grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Aufwendungen durften nur für die im VA vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.
Ermächtigung innerhalb des gleichen Bereichsbudgets	Die Tiroler Landesregierung wurde aber im gleichen Beschluss auch ermächtigt, bei budgetierten Voranschlagskonten des Ergebnis- und Vermögensvoranschlages Budgeterhöhungen bis zu der Höhe zu genehmigen, als innerhalb des gleichen Bereichsbudgets (Gruppe) Mittelaufbringungen erhöht (Mehrerträge) bzw. Mittelverwendungen vermindert (Minderaufwendungen) werden konnten.
Ermächtigung außerhalb der Bereichsbudgets	Weiters wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt, bei budgetierten Voranschlagskonten Budgeterhöhungen bis zu einem Betrag von 0,1 Mio. € im Einzelfall zu genehmigen, wenn im Gegenzug dazu bei budgetierten Voranschlagskonten in anderen Bereichsbudgets (Gruppen) entsprechende Mittelaufbringungen erhöht (Mehrerträge) bzw. Mittelverwendungen vermindert (Minderaufwendungen) werden konnten. Ferner wurde die Tiroler Landesregierung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Budgeterhöhungen in der Höhe zu genehmigen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Mittelaufbringungen (Erträge) bei Voranschlagskonten mit den Finanzkennziffern⁸ 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden konnten.

3.4. Nachweis über die Voranschlagsveränderungen

Kontrollmöglichkeit	Über den Nachweis der Voranschlagsveränderungen konnte nachvollzogen und kontrolliert werden, wie Budgeterhöhungen bedeckt und ob die Ermächtigungen gemäß dem Finanzbeschluss des Tiroler Landtages eingehalten wurden.
Veränderungen	Nachfolgende Tabelle zeigte die Veränderungen des gemäß Finanzbeschlusses rechtlich bindenden Ergebnisvoranschlages:

Tab. 6: Veränderungen des Ergebnisvoranschlages (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Ergebnisvoranschlag	ursprünglicher VA	veränderter VA	Differenz
Summe Erträge	3.860.587.900	4.120.979.200	260.391.300
Summe Aufwendungen	4.005.391.200	4.915.591.900	910.200.700
Nettoergebnis	-144.803.300	-794.612.700	-649.809.400
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-80.999.300	-620.965.500	-539.966.200

⁸ Als Finanzkennziffer wird die sechste bzw. letzte Stelle der VA-Ansätze bezeichnet. Die Einteilung der Erträge erfolgt in „Erträgen mit Zweckwidmung“ (FKZ 0-3) und in „Sonstige Erträge“ (FKZ 4-9).

Budget- erhöhungen	Die Analyse der Voranschlagsveränderungen zeigte, dass sich die Gesamtaufwendungen des ursprünglich beschlossenen Ergebnisvoranschlags von 4.005,4 Mio. € auf 4.915,6 Mio. € erhöhten (+910,2 Mio. €).
Bedeckung	Die Bedeckung erfolgte über einnahmenseitige Mehrerträge, Minderaufwendungen bei anderen Finanzpositionen und über die Abwicklung der Rücklagen- und Rückstellungsgebarung.
Zusatzbudgets	Überschreitungen ohne Bedeckung fanden im Ausmaß von 593,2 Mio. € statt, so dass Genehmigungen für Zusatzbudgets vom Tiroler Landtag eingeholt werden mussten. Nachfolgend wurden alle beschlossenen Zusatzbudgets über 10,0 Mio. € näher beschrieben (in Summe 450,4 Mio. €):
Finanzhilfen an die Gemeinden	Für die budgetäre Abdeckung der sich aus der vom Tiroler Landtag am 14.10.2020 grundsätzlich beschlossenen Konjunkturoffensive ergebenden Aufwendungen für Investitionen der Gemeinden wurde im Jahr 2021 bei der neu zu eröffnenden Finanzposition 1-940005-7332026 „Zuweisung an Gemeindeausgleichsfonds COVID-19-Sonderförderung“ eine Budgeterhöhung von 40 Mio. € genehmigt. Weiters genehmigte der Tiroler Landtag Finanzzuweisungen an die Gemeinden iHv 30,0 Mio. € bei der neu zu eröffnenden Finanzposition 1-942004-7305047 „Transfers an Gemeinden – Finanzzuweisung Covid-19“. Diese Finanzzuweisungen sollten die aufgrund der COVID-19-Pandemie resultierenden Einnahmenrückgänge der Gemeinden, insbesondere bei den Abgabenertragsanteilen, kompensieren.
Konjunktur- offensive 2020	In Umsetzung des Grundsatzbeschlusses "Konjunkturoffensive 2020 Tirol packt's an - 106 Projekte für Tirol" vom 3.6.2020 (Gesamtvolumen 230,4 Mio. €) beschloss die Tiroler Landesregierung für das Jahr 2021 Zusatzbudgets von insgesamt 38,0 Mio. €. Die drei größten Budgeterhöhungen in diesem Zusammenhang betrafen folgende Maßnahmen: • Landesstraßen-Bauprojekte iHv 9,5 Mio. €, • Breitbandförderungen an Gemeinden iHv 7,5 Mio. € und • „Health Hub Tirol“⁹ iHv 4,5 Mio. €.
Konjunktur- offensive 2021	Zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses „Konjunkturoffensive 2021 - 110 Projekte für Tirol“ vom 9.9.2020 (Gesamtvolumen 89,1 Mio. €) beschloss die Tiroler Landesregierung für das Jahr 2021 Zusatzbudgets von insgesamt 47,6 Mio. €. Die drei größten Budgeterhöhungen in diesem Zusammenhang waren folgende: • Ausbau der Kinderbetreuung iHv 6,0 Mio. €, • Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinskigebieten iHv 5,0 Mio. € sowie • Tiroler Kleinunternehmerförderung und Impulspaket iHv 3,0 Mio. €.

⁹ Der „Health Hub Tirol“ soll einen Beitrag dazu leisten, dass „Life Science“ Unternehmen (z.B. aus den Bereichen Medizintechnik, E-Health, Pharma, Biotechnologie und Chemie) in Tirol gegründet werden, sich ansiedeln und/oder sich mit ihrem Geschäftsmodell in Tirol etablieren und entfalten können.

Wiederbereitstellung von Finanzmitteln	Zur Wiederbereitstellung von genehmigten Finanzmitteln aus dem Jahr 2020 beschloss die Tiroler Landesregierung aufgrund eines späteren Mittelabflusses im Rahmen der Konjunkturoffensiven Budgeterhöhungen für das Jahr 2021 iHv 79,5 Mio. €. Die drei größten Budgeterhöhungen in diesem Zusammenhang betrafen folgende Maßnahmen: • Zuweisung an den Gemeindeausgleichsfonds (COVID-19-Sonderförderung) iHv 15,7 Mio. €, • Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige iHv 11,0 Mio. € und • Digitalisierungsmaßnahmen iHv 7,8 Mio. €.
Antigen-Testung von symptomlosen Personen	Im Rahmen der Antigen-Testung von symptomlosen Personen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte wurden die Finanzmittel im Jahr 2021 um insgesamt 109,7 Mio. € aufgestockt. Die budgetäre Abwicklung erfolgte über die Finanzposition 1-510009-4580-000 „Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge“.
Entlastungspaket für die Tiroler Unternehmerschaft	Aufgrund der krisenbedingt reduzierten Umsatzerwartung der Unternehmerschaft für die Jahre 2020 und 2021 berechnete das Land Tirol für die Mitglieder der Tiroler Tourismusverbände die zu leistenden Pflichtbeiträge neu.¹⁰ Dadurch sollte im Jahr 2021 ein Entlastungseffekt für die Tiroler Unternehmerschaft iHv 40,0 Mio. € erzielt werden. Zum Ausgleich des Einnahmefalles der Tiroler Tourismusverbände wurde diesen zur Budgetunterstützung vom Land Tirol ein Betrag iHv 40,0 Mio. € für das Jahr 2021 bereitgestellt.
Normkostentarife für Alten- und Pflegeheime	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 20.4.2021 rückwirkend mit 1.1.2021 Normkostentarife für die Tiroler Alten- und Pflegeheime, welche mit dem Land Tirol eine aufrechte Leistungsvereinbarung oder einen Rahmenvertrag hatten. Die daraus entstehenden jährlichen Mehrkosten wurden mit 26,0 Mio. € budgetiert.
Abgeltung der Schutzausrüstung	Für die Abgeltung der Schutzausrüstung (z.B. Kleidung, Handschuhe, Antigen-Test-Kits und PCR-Test-Kits) und COVID-19 bedingten Mehraufwendungen¹¹ in Alten- und Pflegeheimen sowie bei Mobilen Diensten wurden im Jahr 2021 insgesamt 18,0 Mio. € bereitgestellt.
Abarbeitung von Katastrophenschäden	Der Abteilung Verkehr und Straße wurde für die Abarbeitung von eingetretenen Katastrophenschäden (Instandsetzung von Straßenbauten) im Jahr 2021 eine Budgeterhöhung von 14,8 Mio. € genehmigt.

¹⁰ Die ursprünglichen Beitragsbescheide wurden mit einer Reduktion des zu erwartenden Unternehmensumsatzes um ein Drittel der ursprünglichen Berechnungsgrundlage neu erlassen.

¹¹ Aufwendungen im Rahmen des Besuchsmanagements sowie nicht abgedeckte Personalkosten, die pandemiebedingt entstanden sind.

Einrichtung, Betrieb und Organisation von Impfstellen

Für die Einrichtung, den Betrieb und die Organisation von Impfstellen einschließlich der erforderlichen Bereitstellung des notwendigen Personals stellte die Tiroler Landesregierung finanzielle Mittel iHv 12,0 Mio. € ab Beginn der COVID-19-Impftätigkeit in Tirol bis 31.12.2021 bereit. Für die budgetäre Abwicklung der infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Beschaffung von Tablets) zur Dokumentation der Impfungen im nationalen Impfregister (e-Impfpass) wurden weitere € 50.000 zur Verfügung gestellt.

4. Ergebnishaushalt

Vorgaben der VRV 2015

Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 waren im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellte der Ertrag (z.B. Steuern und Abgaben oder Auflösungen von Rückstellungen) einen Wertzuwachs und der Aufwand (z.B. Personalaufwendungen oder Abschreibungen) einen Werteinsatz, jeweils unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, dar. Gemäß § 8 Abs. 1 VRV 2015 war der periodengerecht abgegrenzte Ertrag in die Ertragsgruppen

- Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
- Erträge aus Transfers und
- Finanzerträge

zu untergliedern.

Die Aufwendungen unterteilten sich gemäß § 8 Abs. 2 VRV 2015 in die Aufwandsgruppen

- Personalaufwand,
- Sachaufwand (ohne Transferaufwand),
- Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und
- Finanzaufwand.

Darstellung im RA 2021

Im RA 2021 erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf 1. MVAG-Ebene wie folgt:

Tab. 7: Ergebnishaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Ergebnishaushalt	VA 2021	RA 2021	Differenz
211	Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit	2.776.155.500	2.660.099.898	-116.055.602
212	Erträge aus Transfers	1.266.500.500	1.418.484.010	151.983.510
213	Finanzerträge	78.323.200	62.125.828	-16.197.372
21	Summe Erträge	4.120.979.200	4.140.709.736	19.730.536

MVAG	Ergebnishaushalt	VA 2021	RA 2021	Differenz
221	Personalaufwand	1.309.607.300	1.284.560.730	-25.046.570
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	694.774.100	793.891.728	99.117.628
223	Transferaufwand (lauf. Transfers u. Kapitaltr.)	2.907.967.300	3.506.893.916	598.926.616
224	Finanzaufwand	3.243.200	2.789.654	-453.546
22	Summe Aufwendungen	4.915.591.900	5.588.136.028	672.544.128
SA0	Nettoergebnis	-794.612.700	-1.447.426.292	-652.813.592
SA8	Summe Haushaltsrücklagen	173.647.200	22.225.319	-151.421.881
SA00	Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-620.965.500	-1.425.200.973	-804.235.473

Entwicklung
der Erträge und
Aufwendungen

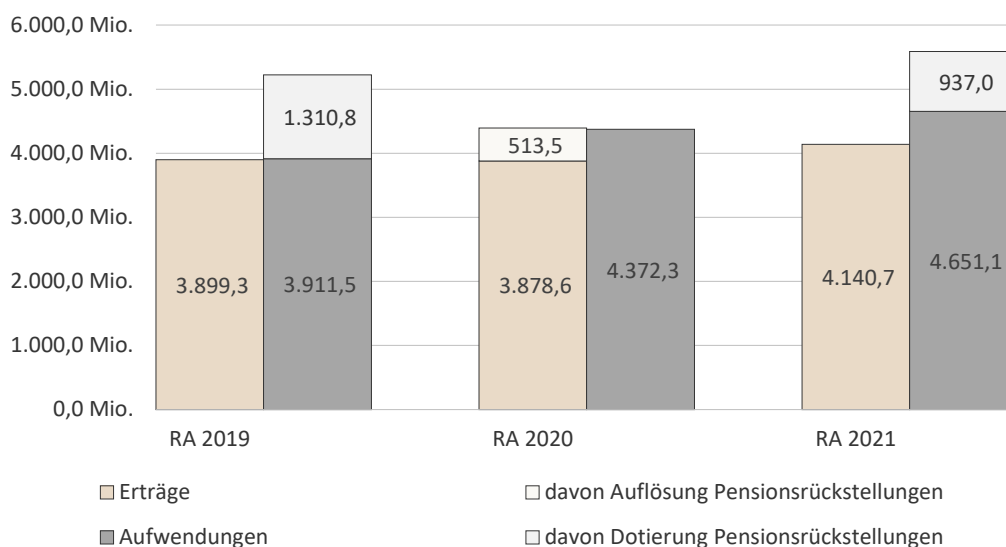
Der RA 2021 wies Erträge iHv 4.140,7 Mio. € und Aufwendungen iHv 5.588,1 Mio. € aus. Die Erträge waren somit um 19,7 Mio. € und die Aufwendungen um 672,5 Mio. € höher als im VA (inkl. der vom Landtag genehmigten Budgetänderungen und Zusatzbudgets) vorgesehen.

Die Entwicklung der Erträge war geprägt von Mindererträgen bei den Ertragsanteilen (-93,5 Mio. €) und Mehrerträgen bei COVID-19-Zweckzuschüssen (+112,5 Mio. €). Die wesentlichsten Mehraufwendungen waren in der jährlichen Anpassung der Pensionsrückstellungen (+937,0 Mio. €) zu verzeichnen.

Unter Außerachtlassung der Pensionsrückstellungen betrugen die Aufwendungen 4.651,1 Mio. € und waren somit um 264,5 Mio. € niedriger als inkl. Zusatzbudgets veranschlagt.

Unter Berücksichtigung der Pensionsrückstellungen stellten sich die Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse 2019 bis 2021 wie folgt dar:

Diagr. 2: Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 - 2021; Darstellung: LRH)

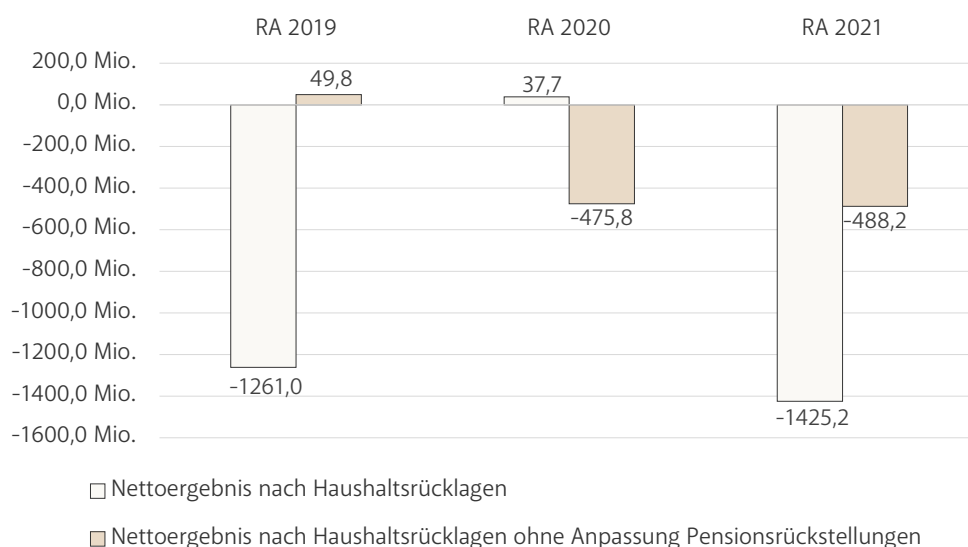


Ergebnis- entwicklung

Die Differenz aus den Erträgen und Aufwendungen ergab das Nettoergebnis. Dieses zeigte, ob in einem Jahr mehr Ressourcen geschaffen (positives Nettoergebnis) oder verbraucht wurden (negatives Nettoergebnis). Der RA 2021 wies ein Nettoergebnis iHv -1.447,4 Mio. € aus, was sich aufgrund entnommener Rücklagen auf -1.425,2 Mio. € verbesserte.

Das Nettoergebnis war um 804,2 Mio. € schlechter als budgetiert und verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1.467,2 Mio. €, was wiederum überwiegend auf die jährliche Anpassung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen war. Die folgende Darstellung zeigt das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen mit und ohne Anpassungen der Pensionsrückstellungen der letzten drei Jahre im Vergleich:

Diagr. 3: Entwicklung des Nettoergebnisses (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 - 2021; Darstellung: LRH)

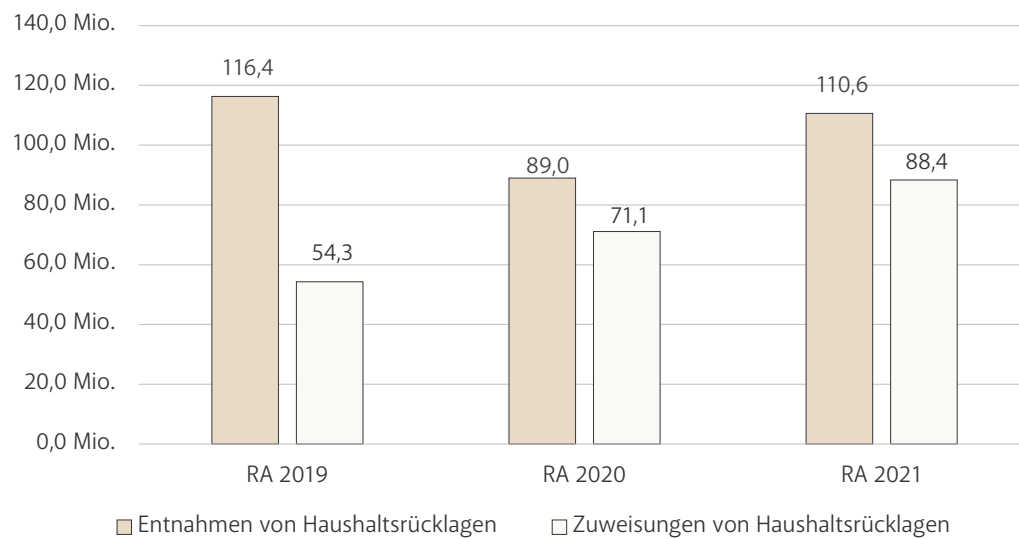


Der Vergleich zeigte einerseits die erheblichen Auswirkungen der jährlichen Anpassung der Pensionsrückstellungen und andererseits, dass unter Außerachtlassung dieser seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 mehr Ressourcen verbraucht als erwirtschaftet wurden.

Haushalts- rücklagen

Das Nettoergebnis (SA00) wurde außerdem von der Rücklagengebarung wesentlich beeinflusst. Der Vergleich mit den Vorjahren zeigte, dass das Land Tirol seit 2019 mehr Rücklagen entnahm als neue Rücklagen bildete, wodurch sich das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen jährlich verbesserte:

Diagr. 4: Entwicklung der Haushaltsrücklagen (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2021; Darstellung: LRH)



4.1. Erträge

Erträge Die im RA 2021 dargestellten Erträge (MVAG 21) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Ertragsgruppen „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“, „Erträge aus Transfers“ und „Finanzerträge“.

4.1.1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Operative Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) iHv 2.660,1 Mio. €
 Verwaltungs- bildeten mit rd. 65 % der Gesamterträge die wesentlichste Einnahmequelle des
 tätigkeit Landes Tirol. Diese stellten sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 8: Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	VA 2021	RA 2021	Differenz
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	217.510.900	327.109.758	109.598.858
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.565.195.200	1.368.758.648	-196.436.552
2114	Erträge aus Leistungen	28.698.400	23.563.344	-5.135.056
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	5.326.300	6.554.735	1.228.435
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	782.961.400	765.093.488	-17.867.912
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	176.463.300	169.019.926	-7.443.374
	Summe	2.776.155.500	2.660.099.898	-116.055.602

Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)

Verteilung Die Erträge aus eigenen Abgaben iHv 327,1 Mio. € ergaben sich aus jenen Abgaben, die vom Land Tirol vorgeschrieben und eingehoben wurden, wie beispielsweise die Wohnbauförderungsbeiträge (103,5 Mio. €), die Umlage auf die Ertragsanteile der Gemeinden (77,5 Mio. €), die Aufenthaltsabgabe (für das Jahr 2020: 72,4 Mio. € und für das Jahr 2021: 47,8 Mio. €)¹² und die Tiroler Kulturförderungsabgabe (12,1 Mio. €).

Die gegenüber dem VA ausgewiesenen Mehrerträge bei den eigenen Abgaben gleichen sich im Ausmaß von 103,5 Mio. € mit Mindererträgen bei den Ertragsanteilen aus, da der Wohnbauförderungsbeitrag entgegen dem VA im RA 2021 richtigerweise bei den eigenen Abgaben ausgewiesen wurde.

Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112)

Verteilung Die Erträge aus Ertragsanteilen iHv 1,4 Mrd. € (Vorjahr 1,3 Mrd. €) bildeten den größten Anteil der Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit und waren für das Land Tirol die wichtigste Einnahmequelle.

Die Abgabenertragsanteile stiegen zwar gegenüber dem Vorjahr um 138,8 Mio. €, jedoch waren sie um 93,5 Mio. € oder 6 % unter dem VA (und in absoluten Werten betrachtet) der wesentlichste Minderertrag im RA 2021.

Grundlagen Die Ertragsanteile wurden grundsätzlich vom Bund eingehoben und zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach den Regelungen des FAG 2017¹³ aufgeteilt. Auf Basis der Bestimmungen des FAG 2017 hatte die Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zunächst zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden (vertikale Verteilung) und in weiterer Folge innerhalb der Länder und Gemeinden (horizontale Verteilung) zu erfolgen.

¹² Die Aufenthaltsabgaben wurden grundsätzlich durch die Tourismusverbände eingehoben. Die Tourismusverbände hatten die im abgelaufenen Kalenderjahr vereinnahmten Abgabenerträge dem Land Tirol bekannt zu geben. Mit dieser Bekanntgabe galten die Abgaben als Zuweisung des Landes an den jeweiligen Tourismusverband. Im RA des Landes wurden die Meldung und Zuweisung als Ertrag und Aufwand eingebucht und waren somit für das Land Tirol ergebnisneutral. In den bisherigen RA bildete das Land Tirol stets die Abgaben aus dem vorausgegangenen Kalenderjahr ab. Um künftig eine periodengerechte Abgrenzung zu gewährleisten, erfolgte mit dem RA 2021 eine Umstellung dahingehend, dass die, das jeweilige Jahr betreffenden, Abgaben im RA dargestellt werden sollten. Im Zuge dieser Umstellung mussten im RA 2021 sowohl die für das Jahr 2020 als auch 2021 gemeldeten Abgaben dargestellt werden. Ab dem RA 2022 werden die im jeweiligen Jahr gemeldeten Abgaben eingebucht.

¹³ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 140/2021.

Gemäß § 10 Abs. 1 FAG 2017 erfolgte die vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 2020 mit den nachfolgenden einheitlichen Schlüsseln¹⁴

- 67,934 % für den Bund,
- 20,217 % für die Länder und
- 11,849 % für die Gemeinden.

Verteilung nach Abgabenarten Die dem Land Tirol auf Basis dieser Verteilungsschlüssel zugeteilten Abgabenertragsanteile für die Jahre 2020 und 2021 verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Abgabenarten:

Tab. 9: Verteilung der gemeinschaftl. Bundesabgaben auf die einzelnen Abgabenarten inkl. Entwicklung zum Vorjahr (Beträge in Mio. €; Quelle: Abt. Finanzen, Sg. Budgetwesen; Darstellung: LRH)

Abgabenarten	2020	2021
Lohnsteuer	474,16	506,94
Körperschaftsteuer	122,85	148,33
Veranlagte Einkommensteuer	65,39	80,60
Kapitalertragsteuer	29,60	45,80
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	12,37	19,68
Sonstige	2,27	1,99
Summe Einkommen- u. Vermögenssteuern	706,64	803,34
Umsatzsteuer	356,10	388,06
Mineralölsteuer	64,74	69,36
Motorbezogene Versicherungssteuer	41,70	43,21
Tabaksteuer	34,80	35,19
Versicherungssteuer	21,37	22,08
Energieabgabe	13,98	16,64
Sonstige	21,70	21,98
Summe sonstige Steuern	554,39	596,52
Summe Abgabenertragsanteile	1.261,03	1.399,86

Verteilung Zwei Drittel der gesamten Abgabenertragsanteile stammten mit insgesamt rd. 900,0 Mio. € aus der Lohnsteuer und aus der Umsatzsteuer.

¹⁴ Abgaben mit einheitlichem Schlüssel sind gemäß leg. cit. die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrssteuern, die Tabaksteuer, die Biersteuer, die Schaumweinsteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Stiftungseinkommensteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe und der Kunstförderungsbeitrag.

Erträge aus Leistungen (MVAG 2114)

Verteilung Die Erträge aus Leistungen betrugen für das Jahr 2021 insgesamt 23,6 Mio. € (Vorjahr 21,6 Mio. €). Diese Erträge enthielten gemäß RA 2021 beispielsweise Gebühren, Kostenbeiträge und Kostenersätze für Verwaltungsleistungen (6,5 Mio. €), Internatsgebühren (5,3 Mio. €), Einhebevergütungen nach dem Tiroler Tourismusgesetz (3,1 Mio. €), Gebühren für Amtshandlungen im Kraftfahrwesen (1,5 Mio. €), Aufwandsvergütungen für die KFZ-Prüfhalle (1,4 Mio. €) sowie Mautgebühren (0,7 Mio. €).

Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115)

Verteilung Die Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit betrugen im Jahr 2021 insgesamt 6,6 Mio. €. Der überwiegende Teil betraf mit anteiligen 5,9 Mio. € Miet- und Pachterträge. Die verbleibenden 0,7 Mio. € verteilten sich auf Erlöse aus Gerätemieten, Dienstwohnungen und Parkplatzbenutzungsentgelten. Die im Vergleich zum VA 2021 erzielten Mehrerträge betrafen nahezu zur Gänze die Miet- und Pachterträge.

Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116)

Rund 30 % der operativen Erträge betrafen „Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge“. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, bestanden diese Erträge im Jahr 2021 überwiegend aus den Kostenersätzen für die Überlassung von Bediensteten an Dritte:

Tab. 10: Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	VA 2021	RA 2021	Differenz
Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte	551.808.500	527.147.811	-24.660.689
Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter	157.010.600	158.895.331	1.884.731
Rückersätze von Aufwendungen	56.027.250	56.582.538	555.288
Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	6.977.900	6.405.440	-572.460
Sonstige Erträge	11.137.150	16.062.368	4.925.218
Summe	782.961.400	765.093.488	-17.867.912

Überlassung von Bediensteten Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten beinhalteten überwiegend den Personalkostenersatz für die Tirol Kliniken GmbH (505,2 Mio. €), den Ersatz für den Pensionsaufwand für die Tirol Kliniken GmbH (15,3 Mio. €) und den Personalkostenersatz für die FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH (2,4 Mio. €).

Die Erträge aus diesen Kostenersätzen blieben mit 24,7 Mio. € unter dem Voranschlag. Dies war darauf zurückzuführen, dass der allgemeine Gehaltsabschluss im öffentlichen Dienst unter der angenommenen Gehaltsanpassung¹⁵ und der Dienstpostenplan von der Tirol Kliniken GmbH um rd. 220 Dienstposten (und damit 3 % der gesamten Dienstposten) aufgrund Personalmangels unterschritten wurde.

Auszahlungen für Leistungen Dritter	Auf der Position „Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter“ erfolgte die Ausweisung der Ersätze von Sozialversicherungsträgern (70,8 Mio. €) sowie der Ersätze von Unterstützten und Drittverpflichteten im Rahmen des Bundespflegegeldes (44,9 Mio. €), der Mobilien Dienste (16,3 Mio. €), der Tagespflege (1,6 Mio. €) und der Kurzzeitpflege (0,7 Mio. €).
Rückersätze für Aufwendungen	Bei den Rückersätzen für Aufwendungen handelte es sich im Wesentlichen um Beihilfen nach dem GSBG ¹⁶ iHv 49,6 Mio. €, welche vom Land Tirol ertragswirksam vereinnahmt und in gleicher Höhe als Aufwand an die Begünstigten verausgabt wurden.
Vergütungen mit Gegenverrechnung	Das Konto „Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung“ diente der Verrechnung von internen Erträgen innerhalb des Landes (vgl. Kapitel „Haushaltsinterne Erträge“). Der RA wies für das Jahr 2021 auf diesem Konto die Verrechnung von Heimkostenersätzen (3,5 Mio. €) und von Kostenersätzen im Rahmen der Behindertenhilfe (2,5 Mio. €) aus.
Sonstige Erträge	Die im RA 2021 ausgewiesenen „Sonstigen Erträge“ iHv 16,1 Mio. € enthielten überwiegend Erträge aus der Veräußerung • von Erzeugnissen der Landwirtschaftlichen Lehranstalten und von Abschüssen (4,1 Mio. €), • von Grundstücken (3,5 Mio. €), • von Handelswaren, Begutachtungsplaketten und Kennzeichentafeln (2,6 Mio. €) sowie • von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (0,6 Mio. €).

Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117)

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit enthielten auch „Nicht finanzwirksame operative Erträge“ iHv insgesamt 169,0 Mio. €. Im Vorjahr betrugen diese aufgrund der Auflösung von Pensionsrückstellungen noch 766,9 Mio. €. Gemäß RA 2021 betraf dies überwiegend die Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen iHv 141,6 Mio. € (s. Kapitel Rückstellungen).

¹⁵ Da das Land Tirol ein Doppelbudget für die Jahre 2020 und 2021 erstellt hat, waren die Ansätze für den VA 2021 bereits im Juli 2019 zu übermitteln. Grundlage der damaligen Budgetansätze 2021 waren die ermittelten Ansätze für das Jahr 2020 zuzüglich einer Anpassung um 3,9 % (Entlohnungsschema I) bzw. 3,0 % (Sonstige). Die Erhöhung der Monatsentgelte und Zulagen betrug jedoch ab 1.1.2021 nur 1,45 %.

¹⁶ Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG), StF: BGBl. Nr. 746/1996.

4.1.2. Erträge aus Transfers

Verteilung Die Erträge aus Transfers (MVAG 212) iHv 1.418,5 Mio. € (Vorjahr 1.270,1 Mio. €) bildeten, mit einem Anteil von einem Drittel der Gesamterträge, die zweitgrößte Einnahmequelle des Landes Tirol. Diese stellten sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 11: Erträge aus Transfers (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Erträge aus Transfer	VA 2021	RA 2021	Differenz
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	1.179.496.300	1.315.248.379	135.752.079
2122	Transferertrag von Beteiligungen	100	0	-100
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	5.858.100	6.013.229	155.129
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	79.883.200	79.107.085	-776.115
2125	Transferertrag vom Ausland	1.151.300	1.311.847	160.547
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	111.500	16.803.470	16.691.970
Summe		1.266.500.500	1.418.484.010	151.983.510

Transferzahlungen Zusätzlich zu den dargestellten Abgabenertragsanteilen bestanden auch Transferzahlungen zwischen den Trägern des öffentlichen Rechts. Diesen Zahlungen lagen grundsätzlich bundes- und landesgesetzliche sowie vertragliche Regelungen zugrunde. Die Transfers erfolgten meist in Form von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen oder als Kostenübernahmen und -abwälzungen.

Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)

Die Erträge von Trägern des öffentlichen Rechts iHv 1,3 Mrd. € (93 % der gesamten Transfererträge) verteilten sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:

Tab. 12: Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	VA 2021	RA 2021	Differenz
Transfers vom Bund	904.777.300	1.042.237.165	137.459.865
Transfers von Gemeinden	235.610.300	236.004.810	394.510
Transfers von Landesfonds	20.297.000	19.987.774	-309.226
Transfers von Sozialversicherungsträgern	16.508.900	13.526.244	-2.982.656
Transfers von Bundesfonds	780.100	1.158.464	378.364
Transfers von Ländern	897.900	957.738	59.838
Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts	624.800	790.239	165.439
Transfers von Landeskammern	0	585.947	585.947
Summe	1.179.496.300	1.315.248.379	135.752.079

Transfers vom Bund	Die Transfers vom Bund betrafen überwiegend Einnahmen nach dem FAG 2017, wie z.B. Ersatz des Personalaufwandes (380,2 Mio. €), Ersatz des Pensionsaufwandes für Landeslehrpersonen (167,6 Mio. €), Bedarfszuweisungen (143,1 Mio. €), Zweckzuschüsse nach § 24 FAG (31,9 Mio. €), 50 % Ersatz des Personalaufwandes nach FAG (24,8 Mio. €) und Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung (13,8 Mio. €). Zusätzlich zu den Transfers nach dem FAG 2017 überwies der Bund u.a. Zweckzuschüsse und Beiträge für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (137,4 Mio. €), Beiträge für die Abschaffung des Pflegeregresses (41,1 Mio. €), Zweckzuschüsse gemäß Pflegefondsgesetz (35,5 Mio. €), Zweckzuschüsse für den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen (12,3 Mio. €) und Beiträge zum öffentlichen Nahverkehr (9,2 Mio. €). Die im Vergleich zum RA 2020 erzielten Mehrerträge bei den Transfers vom Bund iHv 123,5 Mio. € war überwiegend auf die Erhöhung der Zweckzuschüsse vom Bund für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie von 36,1 Mio. € im Jahr 2020 auf insgesamt 137,4 Mio. € im Jahr 2021 zurückzuführen. Die Grundlage dafür war das COVID-19-Zweckzuschussgesetz¹⁷. Der Bund refundierte dabei die vom Land Tirol für Schutzausrüstungen (z.B. FFP2-Masken, Handschuhe), COVID-19-Massentestungen (z.B. Antigentestungen in Ordinationen), Impfungen (z.B. Impfstationen), sowie Personalkosten (z.B. „Contact-Tracer“) vorfinanzierten Aufwendungen zur Pandemiebewältigung.
Transfers von Gemeinden	Das Land Tirol erhielt von den Gemeinden u.a. Beiträge für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe (112,5 Mio. €), Beiträge nach dem Tiroler Teilhabegesetz¹⁸ (74,5 Mio. €), Beiträge für die Mobilen Dienste (17,3 Mio. €), Beiträge zu den Landesmusikschulen (15,8 Mio. €) und Beiträge für Mietzins- und Annuitätenbeihilfen (3,8 Mio. €).
Transfers von Landes- und Bundesfonds	Bei den Transfers von Landesfonds handelte es sich überwiegend um Mittelbereitstellungen des Tiroler Gesundheitsfonds (Strukturmittel: 12,3 Mio. €; Betrieb der FHG GmbH: 6,4 Mio. €) und um die Beiträge des Tiroler Tourismusförderungsfonds (0,4 Mio. €). Die Beiträge des Österreichischen Gesundheitsfonds zur „Prävention und Vorsorge“ und des „Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds“ betrugen jeweils 0,5 Mio. €. Der „Klima- und Energiefonds“ überwies insgesamt Beiträge iHv 0,1 Mio. €.
Transfers von Sozialversicherungsträgern	Die Sozialversicherungsträger überwiesen 8,1 Mio. € für Pensionen der LandeslehrerInnen, die Pensionsversicherungsanstalt 5,3 Mio. € für Pensionen und die Tiroler Gebietskrankenkasse 0,1 Mio. € für den Schulgesundheitsdienst.

¹⁷ Bundesgesetz, über einen Zweckzuschuss an die Länder aufgrund der COVID-19-Krise (COVID-19-Zweckzuschussgesetz) StF: BGBl. I Nr. 63/2020.

¹⁸ Das Gesetz vom 13. Dezember 2017 über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – TTHG), LGBl. Nr. 32/2018, Änderung LGBl. Nr. 62/2022, hat u.a. zum Ziel zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen und Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Transferertrag von Unternehmen (MVAG 2123)

Verteilung Die Transfers von Unternehmen verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:

Tab. 13: Transferertrag von Unternehmen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Transferertrag von Unternehmen	VA 2021	RA 2021	Differenz
Zuweisung von ASFINAG-Mitteln	1.700.000	1.530.009	-169.991
Überweisung nach dem Zillertalvertrag	1.637.200	1.637.190	-10
Überweisung nach den Illwerkeverträgen	874.900	874.867	-33
Fördermittel nach dem Ökostromgesetz	690.000	676.596	-13.404
Beitrag der ASFINAG für die Portalfeuerwehren	620.700	620.682	-18
Sonstiges	335.300	673.885	338.585
Summe	5.858.100	6.013.229	155.129

Sonstiges Die sonstigen Transfers von Unternehmen beinhalteten Ersätze von Pensionsbezügen und Tourismusverbänden sowie Beiträge der TIWAG und der Tauernkraftwerke AG.

Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124)

Verteilung Die Erträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter verteilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:

Tab. 14: Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung LRH)

Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	VA 2021	RA 2021	Differenz
Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	60.927.400	57.782.217	-3.145.183
Geldstrafen	18.955.800	21.324.868	2.369.068
Summe	79.883.200	79.107.085	-776.115

Geldstrafen Der überwiegende Teil der Geldstrafen verteilte sich auf Basis des RA 2021 wie folgt:

- Strafgelder gemäß § 15 VStG-KFG (8,1 Mio. €),
- Strafgelder IG-Luft (5,8 Mio. €),
- Strafgelder allgemein (3,3 Mio. €),
- Geldstrafen gemäß § 100 StVO (2,0 Mio. €),
- Strafgelder gemäß Führerscheingesetz (0,9 Mio. €),
- Verwaltungsstrafen (0,6 Mio. €),

- Strafgelder IG-Luft - mobiles Frontradar (0,5 Mio. €) sowie
- Geldstrafen gemäß Wasserrechtsnovelle 1990, Forststrafgelder, Verwaltungsstrafen gemäß Tiertransportgesetz (0,1 Mio. €).

Transfererträge vom Ausland (MVAG 2125)

Verteilung Die Transfererträge vom Ausland (1,3 Mio. €) betrafen Transfers von der EU (0,4 Mio. €), Beiträge des EU-Solidaritätsfonds (0,1 Mio. €) sowie EU-Mittel für die Europainformation, EFRE - INTERREG Programme, Kofinanzierung von Projekten und Beiträge der Autonomen Provinz Bozen (0,8 Mio. €).

Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (MVAG 2127)

Verteilung Der nicht finanzierungswirksame Transferertrag betrug im Jahr 2021 insgesamt 16,8 Mio. € und enthielt ausschließlich die ertragswirksame Auflösung von in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuschüsse (vgl. Kapitel „Sonderposten Investitionszuschüsse“).

4.1.3. Finanzerträge

Verteilung Die Verteilung der Finanzerträge (MVAG 213) stellte sich auf der 2. MVAG-Ebene auf Basis des VA 2021 und des RA 2021 wie folgt dar:

Tab. 15: Finanzerträge (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Finanzerträge	VA 2021	RA 2021	Differenz
2131	Erträge aus Zinsen	30.251.500	23.497.136	-6.754.364
2134	Sonstige Finanzerträge	0	134	134
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	48.071.600	37.941.953	-10.129.647
2136	Sonstige nicht finanzierungsw. Finanzerträge	100	686.605	686.505
Summe		78.323.200	62.125.828	-16.197.372

Entwicklung Die Finanzerträge haben sich zwar im Vergleich zum Vorjahr (33,5 Mio. €) nahezu auf 62,1 Mio. € verdoppelt, machten jedoch lediglich 2 % der gesamten Erträge aus. Die im VA 2021 budgetierten Finanzerträge iHv 78,3 Mio. € wurden um 16,2 Mio. € nicht erreicht.

Erträge aus Zinsen Die „Erträge aus Zinsen“ (MVAG 2131) enthielten mit 23,5 Mio. € nahezu zur Gänze Zinsen aus Wohnbauförderungsdarlehen.

Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen Das Land Tirol vereinnahmte aus Dividenden und Gewinnausschüttungen im Jahr 2021 insgesamt 37,9 Mio. € (Vorjahr 8,1 Mio. €) und damit über 60 % der gesamten Finanzerträge. Der überwiegende Teil entfiel auf eine Dividende der TIWAG iHv 35,0 Mio. €.

Bei der Gegenüberstellung des RA 2021 mit dem VA 2021 waren jedoch Vorschlagsunterschreitungen (Mindererträge) im Gesamtausmaß von 10,1 Mio. € festzustellen.

Sonstige Finanzerträge Die Position „Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge“ enthielt ausschließlich Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen iHv 0,7 Mio. €.

4.2. Aufwendungen

Verteilung Die im RA 2021 dargestellten Aufwendungen (MVAG 22) beinhalteten die Aufwandsgruppen „Personalaufwand“, „Sachaufwand“, „Transferaufwand“ und „Finanzaufwand“.

4.2.1. Personalaufwand

Verteilung Die Personalaufwendungen (MVAG 221) iHv 1.284,6 Mio. € (Vorjahr 1.234,6 Mio. €) machten im Jahr 2021 rd. 23 % der gesamten Aufwendungen aus. Diese verteilten sich auf den Personalaufwand (1.015,5 Mio. €), den gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwand (249,3 Mio. €), den sonstigen Personalaufwand (13,9 Mio. €) und den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand (5,9 Mio. €). Die Detaildarstellungen des Personalaufwandes erfolgen im Kapitel „Personal“.

4.2.2. Sachaufwand

Verteilung Der Sachaufwand ohne Transferaufwand (MVAG 222) iHv 793,9 Mio. €, und damit mit einem Anteil von 14 % an den Gesamtaufwendungen, verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Aufwandspositionen der 2. MVAG-Ebene:

Tab. 16: Sachaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Sachaufwand	VA 2021	RA 2021	Differenz
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	146.218.900	126.642.238	-19.576.662
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	13.139.700	12.492.019	-647.681
2223	Leasing- und Mietaufwand	12.653.200	9.137.864	-3.515.336
2224	Instandhaltung	24.124.600	28.298.625	4.174.025
2225	Sonstiger Sachaufwand	383.318.000	304.342.142	-78.975.858
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	115.319.700	312.978.840	197.659.140
Summe		694.774.100	793.891.728	99.117.628

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (MVAG 2221)

Verteilung Die Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter umfassten die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:

Tab. 17: Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	VA 2021	RA 2021	Differenz
Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	122.125.600	106.579.889	-15.545.711
Chemische und sonstige artverwandte Mittel	2.571.300	3.298.460	727.160
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	3.556.100	3.089.014	-467.086
Handelswaren	2.631.600	2.541.784	-89.816
Treibstoffe	2.944.200	2.521.797	-422.403
Lebensmittel	2.743.100	2.105.358	-637.742
Sonstige Verbrauchsgüter	3.569.300	2.046.394	-1.522.906
Ersatzteile	1.916.900	1.320.507	-596.393
Roh-, Hilfs- und Baustoffe	854.100	699.170	-154.930
Druckwerke	1.152.200	668.571	-483.629
Sonstiges	2.154.500	1.771.293	-383.207
Summe	146.218.900	126.642.238	-19.576.662

Vergleich RA 2020 mit RA 2021 Der LRH stellte fest, dass sich die gesamten Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Vergleich zum RA 2020 um 78,2 Mio. € und damit um über 160 % erhöhten, jedoch um 19,6 Mio. € unter dem VA (inkl. Zusatzbudgets) blieben. Diese Entwicklung war überwiegend auf die Mehraufwendungen im Bereich der Durchführung von Antigen-Testungen von symptomlosen Personen durch die niedergelassene Ärzteschaft und Systempartnern iHv rd. 100,0 Mio. € zurückzuführen. Für diese Testungen waren im ursprünglichen VA keine Mittel vorgesehen, weshalb der Landtag in mehreren Beschlüssen Zusatzbudgets und Budgeterhöhungen iHv rd. 110,0 Mio. € genehmigte. Diese wurden im Jahr 2021 jedoch nicht gänzlich ausgenutzt, sodass es schließlich zu den dargestellten Budgetunterschreitungen kam.

Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222)

Verteilung Der „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:

Tab. 18: Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Verwaltungs- und Betriebsaufwand	VA 2021	RA 2021	Differenz
Energiebezüge	6.491.300	5.801.560	-689.740
Postdienste	3.033.000	2.672.526	-360.474
Telekommunikationsdienste	1.774.700	1.970.341	195.641
Versicherungen	988.300	979.233	-9.067
Sonstige Transporte	60.100	456.892	396.792
Sonstiger Gerichtsaufwand	395.500	375.728	-19.772
Rechts- und Beratungsaufwand	359.900	214.730	-145.170
Sonstiges	36.900	21.010	-15.890
Summe	13.139.700	12.492.019	-647.681

Vergleich VA 2021 mit RA 2021 Im Vergleich zum VA 2021 war beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand ein Minderaufwand iHv 0,6 Mio. € festzustellen. Diese Entwicklung war überwiegend auf einen Minderaufwand beim Energieverbrauch (-0,7 Mio. €) und beim Postdienst (-0,4 Mio. €) sowie auf einen Mehraufwand bei den Sonstigen Transporten (+0,4 Mio. €) und bei den Telekommunikationsdiensten zurückzuführen.

Leasing- und Mietaufwand (MVAG 2223)

Verteilung Der „Leasing- und Mietaufwand“ verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:

Tab. 19: Leasing- und Mietaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Leasing- und Mietaufwand	VA 2021	RA 2021	Differenz
Miet- und Pachtaufwand	12.513.900	8.907.708	-3.606.192
Operating Leasing	139.300	230.156	90.856
Summe	12.653.200	9.137.864	-3.515.336

Miet- und Pachtaufwand Die Position „Miet- und Pachtaufwand“ enthielt überwiegend Mieten für das Sonderpädagogische Zentrum, für die Außenstellen der Erziehungsberatung sowie für Geräte.

Operating Leasing Die Aufwendungen für das Operating Leasing waren im Leasingspiegel (Anlage 6i im RA 2021 auf S. 310) ausgewiesen.

Leasingspiegel

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß der VRV 2015 war der Leasingspiegel verpflichtend für das Finanzierungsleasing¹⁹ und das Operating Leasing²⁰ zu führen.

Darstellung im RA 2021 Da das Land Tirol ausschließlich Operating Leasing-Verträge abschloss, enthielt der Leasingspiegel in Anlage 6i zum RA 2021 nur das Operating Leasing. Dieser Leasingspiegel wies 39 Ansätze mit Gesamtkosten über die Leasingdauer iHv € 788.514 und einem Jahres-Leasingentgelt iHv € 227.707 aus:

- 14 Regierungsfahrzeuge,
- 19 Dienstfahrzeuge sowie
- 6 Geräte und Maschinen der Landwirtschaftlichen Landeslehranstalten Imst, Lienz und St. Johann i.T.

¹⁹ Ein Finanzierungsleasing liegt vor, wenn die Gebietskörperschaft als Leasingnehmer wirtschaftlicher Eigentümer des Leasinggegenstandes ist (z.B. bei Mietkaufverträgen). Die Verbindlichkeiten aus den Leasingverhältnissen sind im Anlagevermögen als langfristige Verbindlichkeiten darzustellen.

²⁰ Im Operating Leasing ist der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer, sondern nur Mieter der Sache. Die gesamte Leasingrate (Tilgungs- und Zinskomponente) für den Gebrauch des Leasinggutes ist im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auf dem Konto 7050000 „Operating Leasing“ zu verrechnen.

Veränderungen zum Vorjahr Im Leasingspiegel waren zwar insgesamt 14 Regierungsfahrzeuge ausgewiesen, jedoch wurden 5 Regierungsfahrzeuge unterjährig ausgetauscht. Somit waren wie im Vorjahr insgesamt nur 9 Regierungsfahrzeuge gleichzeitig im Einsatz.

Die Anzahl der geleasteten Dienstfahrzeuge (ausschließlich Fahrzeuge mit Elektroantrieb) blieb unverändert; es wurden keine Leasingverträge neu abgeschlossen oder beendet.

Gemäß Leasingspiegel für das Jahr 2021 bestanden für ein Gerät und zwei Maschinen (Traktoren) laufende Leasingverträge, bei drei Maschinen erfolgte der Abschluss von neuen Leasingverträgen. Das Leasing für ein Gerät wurde beendet. Somit reduzierte sich der Bestand im Vergleich zum Vorjahr um ein geleastes Gerät.

Leasingentgelt Das im Leasingspiegel ausgewiesene Leasingentgelt (ohne laufende Kautions) pro Jahr umfasste die für das Jahr 2021 fälligen Beträge. Es ergaben sich dadurch Abweichungen zu den auf dem Konto 7050000 erfassten und tatsächlich im Jahr 2021 gezahlten Beträge iHv € 230.156.

Instandhaltung (MVAG 2224)

Verteilung Der „Instandhaltungsaufwand“ iHv 28,3 Mio. € (Vorjahr 27,6 Mio. €) verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:

Tab. 20: Instandhaltungsaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Instandhaltung	VA 2021	RA 2021	Differenz
Instandhaltung von Gebäuden und Bauten	15.541.600	17.369.746	1.828.146
Instandhaltung von Straßenbauten	5.051.600	7.701.168	2.649.568
Instandhaltung von sonstigen Anlagen	1.174.500	1.048.888	-125.612
Instandhaltung von Fahrzeugen	548.100	1.029.467	481.367
Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	366.400	457.125	90.725
Instandhaltung von Kulturgütern	423.500	292.761	-130.739
Instandhaltung von Sonderanlagen	265.000	266.498	1.498
Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	692.600	72.562	-620.038
Instandhaltung von Grund und Boden	61.300	60.410	-890
Summe	24.124.600	28.298.625	4.174.025

Instandhaltung von Gebäuden und Bauten Über 60 % der Instandhaltungsaufwendungen betrafen im Jahr 2021 Gebäude und Bauten (17,4 Mio. €). Dabei verursachten die Adaptierung und wärmetechnische Sanierung des Landhauses 1 (4,2 Mio. €), die Adaptierung, Erweiterung und Instandhaltung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz (1,7 Mio. €), die Instandhaltung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein (0,9 Mio. €), die Instandhaltung der Tiroler Fachberufsschule Mandelsbergerstraße (0,9 Mio. €), die Instandhaltung der Glasfachscheule Kramsach (0,6 Mio. €) sowie die Instandhaltung des Landhaus 2 (0,4 Mio. €) die höchsten Aufwendungen im Jahr 2021.

Instandhaltung von Straßenbauten Rund 30 % der Instandhaltungsaufwendungen (7,7 Mio. €) verwendete das Land Tirol im Jahr 2021 für die Instandhaltung von Straßenbauten (5,4 Mio. € für Baumaßnahmen, 2,2 Mio. € für Bodenmarkierungen, 0,1 Mio. € für Schadenersatzleistungen).

Sonstige Instandhaltungen Die verbleibenden 10 % (3,2 Mio. €) der Instandhaltungsaufwendungen verteilen sich auf die Instandhaltung von Fahrzeugen, Maschinen und maschinellen Anlagen, Kulturgüter, Sonderanlagen sowie Grund und Boden.

Sonstiger Sachaufwand (MVAG 2225)

Verteilung Der „Sonstige Sachaufwand“ iHv insgesamt 304,3 Mio. € (Vorjahr 294,0 Mio. €) betraf überwiegend

- die Vorsteuer nach GSBG 1996 (49,6 Mio. €),
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe für die volle Erziehung (32,0 Mio. €),
- Zuwendungen für Maßnahmen medizinischer Bereichsversorgung (27,4 Mio. €) und dabei insbesondere Aufwendungen der Rotes Kreuz Tirol gemeinnützige Rettungsdienst GmbH im Rahmen der Pandemiebekämpfung wie z.B. Teststationen,
- Aufwendungen für den bodengebundenen Rettungsdienst (27,0 Mio. €),
- Aufwendungen für die TSD GmbH (23,1 Mio. €)
- Zuwendungen für den Betrieb des Notarztsystems (10,4 Mio. €),
- Aufwendungen für gewählte Organe (8,6 Mio. €) sowie
- Arzthonorare (6,5 Mio. €).

Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (MVAG 2226)

Verteilung Der „Nicht finanzierungswirksame Sachaufwand“ iHv 313,0 Mio. € (Vorjahr 389,8 Mio. €) verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:

Tab. 21: Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	VA 2021	RA 2021	Differenz
Dotierung von sonstigen Rückstellungen	0	185.739.900	185.739.900
Planmäßige Abschreibung	115.318.400	121.394.034	6.075.634
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	0	2.389.687	2.389.687
Sonstige Wertberichtigungen zum kurzfristigen und langfristigen Vermögen	100	2.014.847	2.014.747

Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	VA 2021	RA 2021	Differenz
Außerplanmäßige Abschreibung	1.000	1.163.313	1.162.313
Wertberichtigungen zu Forderungen	100	151.558	151.458
Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten	100	125.500	125.400
Summe	115.319.700	312.978.840	197.659.140

Wie in der Tabelle ersichtlich ist, hat sich der „Nicht finanzierungswirksame Sachaufwand“ (außerplanmäßige Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen) im Vergleich zum VA 2021 verdreifacht. Die Darstellung der Gründe hierfür erfolgt in den Kapiteln über den „Vermögenshaushalt“.

4.2.3. Transferaufwand

Verteilung

Der Transferaufwand (MVAG 223) iHv 3.506,9 Mio. € (Vorjahr 2.346,5 Mio. €) bildete mit 63 % der Gesamtaufwendungen den bedeutendsten Aufwandsposten des Landes Tirol. Die Steigerung war überwiegend auf die erfolgte Pensionsrückstellung iHv 937,0 Mio. € zurückzuführen. Die Gegenüberstellung des VA 2021 und des RA 2021 stellte sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 22: Transferaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Transferaufwand	VA 2021	RA 2021	Differenz
2231	Transferaufw. an Träger des öffentlichen Rechts	844.847.500	753.011.746	-91.835.754
2232	Transferaufw. an Beteiligungen	260.005.500	175.446.031	-84.559.469
2233	Transferaufw. an Unternehmen	310.554.200	231.065.242	-79.488.958
2234	Transferaufw. an Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.486.481.500	1.408.515.426	-77.966.074
2235	Transferaufw. an das Ausland	2.177.300	1.843.176	-334.124
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	3.901.300	937.012.294	933.110.994
	Summe	2.907.967.300	3.506.893.916	598.926.616

Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231)

Verteilung

Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts verteilte sich im VA 2021 und im RA 2021 auf die nachfolgenden Einzelpositionen:

Tab. 23: Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	VA 2021	RA 2021	Differenz
Transfers an Landesfonds	422.572.600	395.204.072	-27.368.528
Transfers an Gemeinden	304.916.700	265.344.701	-39.571.999
Kapitaltransfers an Gemeinden	77.269.100	53.053.833	-24.215.267
Transfers an den Bund	12.844.600	12.858.026	13.426
Transfers an Landeskammern	9.915.300	9.024.408	-890.892
Transfers an Bundesfonds	4.214.800	4.124.289	-90.511
Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	3.414.100	3.327.064	-87.036
Transfers an Gemeinden nach dem FAG	3.000.000	2.991.691	-8.309
Transfers an Länder	1.222.700	2.666.709	1.444.009
Transfers an Sozialversicherungsträger	3.203.100	2.637.504	-565.596
Sonstiges	2.274.500	1.779.448	-495.052
Summe	844.847.500	753.011.746	-91.835.754

Transfers an
Landesfonds

Die Transfers an Landesfonds betrafen u.a. die Zweckzuschüsse an den Tiroler Gesundheitsfonds (187,9 Mio. €), Zuwendungen an den Gemeindeausgleichsfonds (181,9 Mio. €, davon 38,8 Mio. € „COVID-19-Sonderförderung“), Zuwendungen an den Landesfeuerwehrfonds (10,5 Mio. €), Zuwendungen an die Standortagentur Tirol (3,3 Mio. €), Landesbeiträge zur Landesgedächtnisstiftung (2,9 Mio. €), Beiträge zum Pensionsfonds der Sprengelärzte (2,1 Mio. €) und die Zuwendungen an den Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern (1,0 Mio. €).

Die Minderaufwendungen waren überwiegend auf Budgetunterschreitungen bei der COVID-19-Sonderförderung an den GAF festzustellen (-16,8 Mio. €).

Transfers an
Gemeinden

Die Transfers an Gemeinden verteilten sich u.a. auf Zuwendungen für den Personalaufwand von Kinderbetreuungseinrichtungen (79,7 Mio. €), Finanzaufweisungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (36,0 Mio. €), Zuweisungen an die Träger der Tiroler Fondskrankenanstalten insbesondere zur Abdeckung von COVID-19 bedingten Mindererlösen (32,8 Mio. €), Zuweisungen nach dem Finanzaufweisungs-gesetz (18,6 Mio. €), Zweckzuschüsse an Gemeinden gemäß Pflegefondsgesetz (12,4 Mio. €), Beiträge für Radwege (6,5 Mio. €), Ersätze der Waldaufsichtskosten (4,4 Mio. €), Zuwendungen an Gemeinden für Musikschulen (3,9 Mio. €), Annuität-zuschüsse (2,9 Mio. €), Zuwendungen für die Errichtung und Erneuerung von Rad-, Wander- und Bergwegen (2,2 Mio. €) sowie Ersätze der Beförderungskosten (1,3 Mio. €).

Die Minderaufwendungen iHv 39,6 Mio. € waren überwiegend in jenen Bereichen (Ansätzen) festzustellen, in welchen durch Zusatzbudgets oder Rückstellungsgebarung Budgeterhöhungen stattfanden:

- 1-240005-7305000 (Zusatzbudget +4,0 Mio. € für den Ausbau der Kinderbetreuung; Minderaufwand -3,4 Mio. €),
- 1-945004-7305046 (Budgetänderung durch Rückstellung beim Pflegeregress + 14,4 Mio. €; Minderaufwand -14,4 Mio. €) sowie
- 1-411305-7305206 (Zusatzbudget +9,0 Mio. € für COVID-19 bedingte Mehraufwendungen; Minderaufwand -6,7 Mio. €).

Die Minderaufwendungen beim Ausbau der Kinderbetreuung waren darauf zurückzuführen, dass die Auszahlungen der jeweiligen zweiten Rate der Transfers an Gemeinden erst nach Vorlage der Endabrechnungen im nächsten Jahr erfolgen wird. Für die Auszahlung zählte gemäß den Richtlinien „Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaues des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes“ der Zeitpunkt des Einlangens der vollständigen Abrechnung.

Die Auszahlungstranchen des Bundes für den Wegfall des Pflegeregresses führten zu Minderaufwendungen und zur Bildung einer Rückstellung²¹.

Auf Basis der Richtlinien „Abgeltung Schutzausrüstung und COVID-19 bedingte Mehraufwendungen in Alten- und Pflegeheimen sowie bei Mobilen Diensten“ zahlten Gemeindeeinrichtungen Ende 2021 den „500-Euro-Bonus“ an die MitarbeiterInnen sowie finanzielle Unterstützungen, beispielsweise für den Ankauf von Schutzausrüstungen, Desinfektionsmittel, Luftreinigungsgeräten, aus. Die Abrechnungen erfolgten jedoch erst zu Beginn 2022. Die Finanzierung erfolgte durch die Auflösung der im Jahr 2021 gebildeten Rückstellung.

Kapitaltransfers an Gemeinden

Die Kapitaltransfers an Gemeinden beinhalteten u.a. Zuwendungen für Investitionen in Bezirkskrankenhäuser, Gemeindestraßen, Pflegeheime und Schulen (22,1 Mio. €), Zuwendungen für die Breitbandinitiativen (15,5 Mio. €), Zuwendungen zur Verbesserung des ländlichen Wegenetzes (4,0 Mio. €) sowie Zuwendungen aus dem Mobilitätsprogramm (1,1 Mio. €).

Die Minderaufwendungen iHv 24,2 Mio. € waren überwiegend in Bereichen festzustellen, in welchen durch Zusatzbudgets oder Rückstellungsgebarung unterjährige Budgeterhöhungen festzustellen waren:

²¹ Am 21. Dezember 2018 wurde das Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen (Zweckzuschussgesetz), BGBl. I Nr. 85/2018, erlassen und damit das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert. Das Land Tirol erhielt erstmals 2018 vom Bund Ersatzzahlungen für den Wegfall des Pflegeregresses. Hierbei handelt es sich um Vorschusszahlungen des Bundes. Nach Prüfung der durch die Gesetzesänderung bedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen des Landes durch die Bundesbuchhaltungsagentur und der Endabrechnung mit dem Bund erhielten die Gemeinden ihren Anteil. Der Bundesbeitrag wird in zwei Raten angewiesen und der 35%ige Anteil an die Gemeinden weitergeleitet. Da die zweite Rate erst gegen Jahresende überwiesen wird, war die Bildung einer Rückstellung erforderlich. Der Zahlungsfluss erfolgt sodann im folgenden Jahr.

- 1-790125-7355064 (Budgeterhöhung +16,4 Mio. € durch den Beschluss der Tiroler Landesregierung „Konjunkturoffensive 2020: Breitbandförderung von Gemeinden und Konjunkturoffensive 2021 – Entlastungspaket für Gemeinden – Breitbandausbau“; Minderaufwand -7,4 Mio. €),
- 1-363105-7355000 (Budgeterhöhung +3,7 Mio. € durch den Beschluss der Tiroler Landesregierung „Maßnahmen zur Stärkung des Tiroler Wirtschaftsstandortes im Bereich der Dorferneuerung; COVID-19-Konjunkturoffensive 202 – Budgeterhöhung; zusätzliche Darlehensaufnahme 2021“; Minderaufwand -2,5 Mio. €).

Transfers an den Bund	Die Transfers an den Bund betrafen überwiegend Beiträge zur Wildbach- und Lawinenverbauung (10,7 Mio. €), Aufwendungen für Justizinsassen in Krankenanstalten (1,0 Mio. €) sowie Kostenersätze an den Bund (0,7 Mio. €).
Transfers an die Landeskammern	Die Transfers an die Landeskammern umfassten überwiegend Zuwendungen an die Landeslandwirtschaftskammer Tirol für die pflanzliche Produktion, die Vermarktung und die Verwaltung (1,7 Mio. €) sowie zum Personalaufwand (7,0 Mio. €).
Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	Die Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts betrafen Zuwendungen des Landes Tirol an die Tiroler Festspiele Erl Gemeinnützige Privatstiftung (1,4 Mio. €), an den Landesfeuerwehrverband für die Portalfeuerwehr (0,6 Mio. €) sowie für das Jagdwesen (0,2 Mio. €).
Vergleich VA 2021 und RA 2021	Die Minderaufwendungen iHv 91,8 Mio. € im Vergleich zum VA 2021 ergaben sich überwiegend aus den Transfers an Gemeinden (-39,6 Mio. €), Landesfonds (-27,4 Mio. €) und den Kapitaltransfers an Gemeinden (-24,2 Mio. €).
Vergleich RA 2020 und RA 2021	Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts war im Vergleich zum Vorjahr um 88,4 Mio. € (und damit um 13 %) höher.

Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232)

Die Transfers an Beteiligungen iHv 175,4 Mio. € (Vorjahr 170,3 Mio. €) enthielten Aufwendungen des Landes Tirol für Betriebsabgangsdeckungen, Kapitaltransfers, Betriebszuschüsse, Finanzierungsbeiträge und für Investitionszuschüsse. Nähere Ausführungen dazu im Kapitel „Beteiligungen“.

Transferaufwand an Unternehmen (MVAG 2233)

Verteilung	Der Transferaufwand an Unternehmen verteilte sich wie folgt auf die nachfolgenden Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:
------------	---

Tab. 24: Transferaufwand an Unternehmen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Transferaufwand an Unternehmen	VA 2021	RA 2021	Differenz
Laufende Transfers	250.255.800	199.866.312	-50.389.488
Aufwendungen Verkehrsdiensteverträge VTG	98.423.000	95.896.000	-2.527.000
Zuwendungen Tourismusverbände	44.348.800	44.272.670	-76.130
Zuwendung an Betriebe	15.985.100	14.056.024	-1.929.076
Zuwendung Verkehrsverbund Tirol	8.665.000	8.664.939	-61
Zuwendung Digitalisierungsoffensive	19.989.400	7.543.821	-12.445.579
Betriebsabgangsdeckung A.ö. KH St. Vinzenz, Zams	4.900.000	4.900.000	0
Sonstiges	57.944.500	24.532.858	-33.411.642
Kapitaltransfers	60.298.400	31.198.930	-29.099.470
Summe	310.554.200	231.065.242	-79.488.958

Laufender
Transfer

Die höchsten Aufwendungen verursachten die Landesförderung an die Verkehrsverbund Tirol GmbH (VTG) für die Verkehrsdiensteverträge mit 95,9 Mio. € (Vorjahr 91,7 Mio. €) und die Zuwendungen an die Tourismusverbände mit 44,3 Mio. € (Vorjahr 24,3 Mio. €). Die Position „Sonstiges“ enthielt Zuwendungen des Landes Tirol im Jahr 2021 u.a. für das Modernisierungsprogramm der Tiroler Privatbahnen (4,7 Mio. €), das „Technologieförderungsprogramm des Landes Tirol“ (4,3 Mio. €), die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur (2,5 Mio. €) sowie für Homeoffice Arbeitsplätze (0,7 Mio. €).

Die Minderaufwendungen bei den laufenden Transfers iHv 50,4 Mio. € waren wiederum u.a. bei Ansätzen festzustellen, bei welchen es unterjährig zu nachfolgenden Budgeterhöhungen kam:

- 1-789105-7430007 Zuwendung für die Digitalisierungsoffensive (Budgeterhöhung 13,4 Mio. €; Minderaufwendung -12,4 Mio. €),
- 1-789105-7430004 Zuwendung für Technologieförderungen des Landes Tirol (Budgeterhöhung 8,1 Mio. €; Minderaufwendungen -7,7 Mio. €),
- 1-790205-7430042 Zuwendungen an den Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige (Budgeterhöhung +11,0 Mio. €; Minderaufwendungen 10,0 Mio. €) sowie
- 1-787105-7430043 Zuwendung für das „Bildungskarenz plus“ (Budgeterhöhung 2,9 Mio. €; Minderaufwendungen -2,9 Mio. €).

Die Minderaufwendungen bei den Zuwendungen für die Digitalisierungsoffensive iHv 12,4 Mio. € bestanden zu 10,6 Mio. € aus Rückstellungen für im Jahr 2021 gewährte Förderungen²².

²² Die Basis für diese Förderungen bildete der Beschluss der Tiroler Landesregierung über „Budgeterhöhungen, Wiederbereitstellung Konjunkturoffensiven, Jahr 2021; zusätzliche Darlehensaufnahme Jahr 2021“.

Die Förderungen wurden für Digitalisierungsprojekte gewährt, sie wurden aber aufgrund der Projektdauer erst in den Folgejahren – nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungsunterlagen – ausgezahlt. Insgesamt 1,8 Mio. € wurden von der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft als anweisende Stelle nicht in Anspruch genommen und für den Haushaltsausgleich verwendet.

Über die gesamten Minderaufwendungen bei den Technologieförderungen wurden Rückstellungen für im Jahr 2021 gewährte Förderungen²³ gebildet. Die Förderungen wurden für Technologieförderungsprojekte gewährt, sie wurden aber aufgrund der Projektdauer ebenso erst in den Folgejahren – nach Vorlage und Prüfung von Abrechnungsunterlagen – ausgezahlt.

Die Minderaufwendungen bei Zuwendungen im Zusammenhang mit der Digitalisierungsoffensive, den Technologieförderungen sowie dem Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige basierten auf COVID-19-Maßnahmen, die für das Jahr 2021 von der Tiroler Landesregierung²⁴ bereitgestellt und ausgezahlt, aber noch nicht endabgerechnet wurden. Die Finanzierung wird durch dafür im Jahr 2021 gebildete Rückstellungen erfolgen.

Das „Bildungskarenz plus“ war eine arbeitspolitische Maßnahme. Bei der Entstehung war noch nicht absehbar, wie sich diese Maßnahme entwickelt. Mehrere Einflüsse bestimmten die Nachfrageintensität dieser Förderung innerhalb des möglichen BezieherInnenkreises. Unter anderem war die mehrfache Verlängerung der „Kurzarbeit“ durch die Bundesregierung ein Faktor, der die Nachfrage sowie die zeitliche Inanspruchnahme dieser Förderung beeinflusste. Dies war bei der Erarbeitung dieser Bildungskarenz noch nicht absehbar.

Kapitaltransfer

Die Aufwendungen des Landes Tirol für „Kapitaltransfers an Unternehmen“ betrafen u.a. den Zuschuss an die ÖBB Infrastruktur AG (6,0 Mio. €), Zuwendungen für Infrastrukturvorhaben „Schienen“ (4,9 Mio. €), Zuwendungen für Tierwohl und Nachhaltigkeit (2,6 Mio. €) sowie für Investitionszuschüsse für tierschutzgerechte Nutztierhaltung (0,7 Mio. €).

Die Minderaufwendungen bei den Kapitaltransfers iHv 29,1 Mio. € waren wiederum v.a. bei Positionen festzustellen, bei welchen es unterjährig zu Budgeterhöhungen kam:

- 1-782005-7480000 Kapitaltransfers an Unternehmen (Budgeterhöhung +10,5 Mio. € u.a. durch Regierungsbeschluss „Grundsatzbeschluss Konjunktur-offensive 2020 „Tirol packt's an – 106 Projekte für Tirol“ Projekt # 16“; Minderaufwendungen -8,4 Mio. €) sowie
- 1-790005-7480000 Kapitaltransfers an Unternehmen (Budgeterhöhung +7,0 Mio. € u.a. durch Regierungsbeschluss „Konjunkturoffensive 2021: 110 Projekte Projekt # 11“; Minderaufwendungen -5,5 Mio. €).

²³ Die Basis für diese Förderungen bildete die Beschlüsse der Tiroler Landesregierung über die „Konjunkturoffensive 2020 – Tirol packt's an – 106 Projekte für Tirol“ und über die „Technologieförderung Regionale Kompetenzzentren 2020 – K-Regio“.

²⁴ Grundlage war die von der Tiroler Landesregierung beschlossene Richtlinie „COVID-19-Sofortmaßnahmen – Tiroler Unterstützungsfonds für Selbstständige“.

Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234)

Verteilung Der Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter verteilte sich wie folgt auf die Einzelpositionen im VA 2021 und im RA 2021:

Tab. 25: Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter
 (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	VA 2021	RA 2021	Differenz
Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	779.514.300	783.227.138	3.712.838
Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	245.106.300	243.856.780	-1.249.520
Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	151.687.500	148.505.630	-3.181.870
Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	153.574.000	104.688.864	-48.885.136
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	77.778.700	54.419.064	-23.359.636
Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten	28.616.200	28.066.454	-549.746
Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen	20.166.700	17.098.306	-3.068.394
Sonstiges	30.037.800	28.653.190	-1.384.610
Summe	1.486.481.500	1.408.515.426	-77.966.074

Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen Die Aufwendungen für „Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen“ verteilten sich überwiegend auf Hilfe für pflegebedürftige Personen im stationären Pflegebereich (273,7 Mio. €), Behindertenhilfe (202,0 Mio. €), Hilfe für pflegebedürftige Personen bei den Mobilen Diensten (65,8 Mio. €), Zuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung – Familienunterstützung und Wohnbauschchecks (80,6 Mio. €), Hilfe zum Lebensunterhalt und sonst. Erfordernisse – hoheitlichen Mindestsicherung (26,4 Mio. €), Zuschüsse für Unterkunft einschließlich Beheizung und Betriebskosten (24,5 Mio. €), Behindertenhilfe – Erziehung und Schulbildung (21,5 Mio. €), Mietzins- und Annuitätenbeihilfen (19,1 Mio. €) sowie Unterstützung zur Erziehung (18,1 Mio. €).

Die wesentlichsten Minderaufwendungen in dieser Kategorie waren im Rahmen der Sozialhilfe zu verzeichnen (15,1 Mio. €). Die Abteilung Soziales gab hierzu an, dass die erwartete Steigerung an MindestsicherungsbezieherInnen aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie nicht stattfand.²⁵

Dem standen Mehraufwendungen für Zuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung iHv 27,6 Mio. € gegenüber.

²⁵ Dies war u.a. auf die Maßnahmenpakete im Bereich des AMS (Kurzarbeit, Anpassung Notstandshilfe) und zielgerichteten Einmalzahlungen im Rahmen von COVID-19-Zuschüssen und Teuerungsausgleiche zurückzuführen.

Ruhe- und Versorgungsbezüge	Die Ausführungen zu den Aufwendungen betreffend Ruhe- und Versorgungsbezüge befinden sich im Kapitel „Personal“.
Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinn. Einrichtungen	Die „Gesetzlichen Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ verteilten sich überwiegend auf die Weiterleitung der Aufenthaltsabgabe an die Tourismusverbände (120,2 Mio. €) ²⁶ , Annuitätenzuschüsse an gemeinnützige Gesellschaften im Bereich der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung (18,4 Mio. €) sowie auf die Förderungen nach dem Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz (2,1 Mio. € für Klubs; 7,8 Mio. € für Parteien).
Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einrichtungen	Die „Sonstigen Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“ enthielten u.a. Zuwendungen an die FHG (8,1 Mio. €) und an die UMIT (7,5 Mio. €). Studiengangsförderungen erhielten das MCI (6,4 Mio. €) sowie die Fachhochschulen in Kufstein (3,1 Mio. €), in Lienz (0,8 Mio. €) und in Landeck (0,3 Mio. €). Das Land Tirol überwies auch Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation iHv 3,6 Mio. €. Weiters erhielten eine Vielzahl an weiteren gemeinnützigen Einrichtungen wie Vereine und Gesellschaften Zuwendungen (Kinderbetreuungshorte, Caritas Diözese Innsbruck, Tiroler Frauenhaus, Festwochen der Alten Musik GmbH, Cine Tirol). Bei den Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen waren jedoch im Jahr 2021 Minderaufwendungen iHv 48,9 Mio. € festzustellen, obwohl es unterjährig zu Budgeterhöhungen kam. Dies betraf beispielsweise den Ansatz 1-787105-7670000 Zuwendungen für den Arbeitsmarkt (Budgeterhöhungen +7,6 Mio. €; Minderaufwendungen 7,8 Mio. €). Der Grund für diese Minderaufwendungen bestand darin, dass im Jahr 2021 zur Bewältigung der COVID-19-Krise am Arbeitsmarkt diverse Unterstützungen gesetzt wurden. Die Inanspruchnahme dieser Unterstützungen konnte nur annähernd prognostiziert werden. Die nötigen Mittel wurden anhand von Hochrechnungen ermittelt. Weiters galten die Auszahlungsmodalitäten der Richtlinie „Objektförderungen im Bereich Arbeitsmarkt“. Demnach musste gemäß der geltenden Fördervereinbarung grundsätzlich eine Auszahlung der Förderung in festgelegten Raten erfolgen. Somit gelangten Restraten erst im Folgejahr zur Auszahlung. Dies wiederum musste durch Rückstellung sichergestellt werden, deren Höhe die Differenz betreffend den RA 2021 beeinflusste.
Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	Die „Sonstigen Zuwendungen an Einzelpersonen“ umfassten u.a. die Ausgleichszulagen und Erschwernisabgeltung für die landwirtschaftliche Nutzung im benachteiligten Gebiet (10,5 Mio. €), Maßnahmen zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft (10,3 Mio. €), Zuwendungen für private Katastrophenschäden (9,1 Mio. €), Unterstützungen für hilfsbedürftige TirolerInnen (3,6 Mio. €) Maßnahmen zur Förderung der Viehwirtschaft (2,7 Mio. €) sowie Schulstarthilfe (2,4 Mio. €).

²⁶ s. Kapitel „Eigene Abgaben“

Bei den Zuwendungen an Einzelpersonen waren ebenso Minderaufwendungen iHv 23,3 Mio. € festzustellen, obwohl es unterjährig zu Budgeterhöhungen kam. Dies betraf beispielsweise den Ansatz 1-429005-7690011 Zuwendungen an das Tiroler Hilfswerk (Budgeterhöhung +6,1 Mio. €; Minderaufwendungen -2,8 Mio. €).

Für die Abwicklung der Förderung aus dem COVID-19-ArbeitnehmerInnenfonds wurde dem Tiroler Hilfswerk im Jahr 2020 ein Budget iHv 10,0 Mio. € zur Verfügung gestellt. Durch die Verlängerung dieser Unterstützungsleistung bis zum März 2022 (8 Förderperioden) wurde eine Rücklage des restlichen Budgets für das Jahr 2021 beantragt.

Der nach Ablauf der Förderung aus dem COVID-19-ArbeitnehmerInnenfonds noch zur Verfügung stehende Restbetrag iHv 2,8 Mio. € steht im Jahr 2022 auf dem Verrechnungskonto zur Abwicklung des Energiekostenzuschusses zur Verfügung.

Zuwendungen für Investitionszwecke an Organisationen	Die Anweisung der Beiträge u. a. für Schutz- und Regulierungsbauten (4,1 Mio. €), Wildbachverbauung und Wasservorhaben (2,2 Mio. €) und für Waldverbesserungsmaßnahmen zum Schutz von Naturgefahren (1,6 Mio. €) erfolgte aus der Position „Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen“.
Zuwendungen für private Haushalte	Die „Zuwendungen für Investitionszwecke an private Haushalte“ betrafen überwiegend Glasfaseranschlüsse (2,0 Mio. €), Hofübernahmen (0,3 Mio. €), Kleinanlagen (0,3 Mio. €) sowie Beregnungs- und Entwässerungsanlagen (0,3 Mio. €).
Vergleich VA 2021 und RA 2021	Beim Transferaufwand an Haushalte waren im Vergleich zum VA 2021 Minderaufwendungen iHv 78,0 Mio. € zu verzeichnen.

Transferaufwand an das Ausland (MVAG 2235)

Verteilung	Der Transferaufwand des Landes Tirol an das Ausland beinhaltete überwiegend Zuwendungen für die Entwicklungszusammenarbeit (1,2 Mio. €), an das gemeinsame Büro des Generalsekretariates des EVTZ "Europaregion Tirol - Südtirol - Trentino" (0,6 Mio. €) und an das „Tirol Büro“ in Brüssel (0,1 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr waren bei den Transferaufwendungen an das Ausland Minderaufwendungen iHv 0,2 Mio. € festzustellen.
------------	--

Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (MVAG 2237)

Verteilung	Die Position „Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand“ betraf ausschließlich die Dotierung von Pensionsrückstellungen im Ausmaß von 937,0 Mio. € (siehe dazu das Kapitel Rückstellungen).
------------	--

4.2.4. Finanzaufwand

Verteilung	Der Finanzaufwand (MVAG 224) iHv 13,2 Mio. € enthielt auf Basis des VA 2021 und des RA 2021 nachfolgende Aufwandspositionen (2. MVAG-Ebene):
------------	--

Tab. 26: Finanzaufwand (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Finanzaufwand	VA 2021	RA 2021	Differenz
2241	Zinsen aus Finanzschulden	2.752.200	769.401	-1.982.799
2244	Sonstiger Finanzaufwand	490.800	573.009	82.209
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	200	1.447.243	1.447.043
	Summe	3.243.200	2.789.654	-453.546

Entwicklung Der gesamte Finanzaufwand reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr von 13,2 Mio. € auf 2,8 Mio. € (-10,4 Mio. €). Diese Entwicklung war darauf zurückzuführen, dass sich der „Nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand“ um über 10,4 Mio. € reduzierte, da im RA 2021 gegenüber dem RA 2020 keine Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen gebucht wurden.

Vergleich VA 2021 und RA 2021 Die Zinsen aus Finanzschulden reduzierten sich gegenüber dem VA 2021 um rd. 2,0 Mio. € (-72 %). Diese Reduktion war darauf zurückzuführen, dass bei der Budgeterstellung die Planung der Zinsaufwendungen auf Basis des „Vorsichtsprinzips“ erfolgte und deshalb trotz eines niedrigen Zinsniveaus auch eine mögliche gegenteilige Entwicklung berücksichtigt wurde.

4.3. Haushaltsinterne Vergütungen

VRV 2015 Bei „Haushaltsinternen Vergütungen“ handelte es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen²⁷ von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes Tirol, oder an solche. Diese mussten in der Anlage 6f im RA dargestellt werden. Gemäß § 15 Abs. 2 VRV 2015 war die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung im Gesamthaushalt um die internen Vergütungen zu bereinigen.

Haushaltsinterne Vergütungen bezogen sich auf Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft. Dabei musste sichergestellt werden, dass die Aufwendungen des einen Detailbudgets mit den Erträgen des anderen Detailbudgets in beiden Ergebnisrechnungen inhaltlich, wertmäßig und zeitlich übereinstimmten. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche nicht oder nicht vollständig ausgeglichen wurden, waren jeweils in gleicher Höhe auszuweisen.

Anlage 6f Das Land Tirol stellte die haushaltsinternen Vergütungen in der Anlage 6f wie folgt dar:

²⁷ Nicht vom Nachweis umfasst sind Lieferungen (Material, Ersatzteile, usw.)

Tab. 27: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Gr.	Gruppe	RA 2021	
		Erträge	Aufwendungen
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	128.087	206.046
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0	0
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	2.634.347	4.813
3	Kunst, Kultur und Kultus	0	0
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	3.489.577	6.034.404
5	Gesundheit	1.617	155.698
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	151.813	325
7	Wirtschaftsförderung	0	4.012
8	Dienstleistungen	0	6.191
9	Finanzwirtschaft	0	0
0-9	Summe	6.405.440	6.411.490
0-9	Differenz	-6.049	

Erträge und Aufwendungen Der Großteil (94 %) der dargestellten haushaltsinternen Aufwendungen betraf -wie in den Vorjahren - die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe sowie die Abteilung Soziales (beide Gruppe 4) im Rahmen der vollen Erziehung und der Behindertenhilfe. Die dazugehörigen haushaltsinternen Erträge (Heimkostenersätze) erfolgten bei Landeseinrichtungen der Behindertenhilfe (Gruppe 2) und sozialpädagogischen Landeseinrichtungen (Gruppe 4).

Differenzen Bei den haushaltsinternen Vergütungen kam es zu geringen Differenzen (rd. € 6.000) zwischen Erträgen und Aufwendungen im RA 2021 aufgrund Verrechnungen mit Betrieben gewerblicher Art (v.a. Bildungsinstitut Grillhof).

Diese Differenzen konnten aus steuerlichen Gründen bei der Verrechnung von internen Leistungen in der voranschlagswirksamen Gebarung auftreten und waren laut VRV 2015 auch zulässig.²⁸

Verbuchung Die Verbuchung von internen Aufwendungen innerhalb des Landes hatte auf dem Konto „Vergütungen mit ertragsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“, jene von internen Erträgen hatte auf dem Konto „Vergütungen mit aufwandsseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes“ zu erfolgen.

Die in der Anlage dargestellten Werte konnte der LRH mit den Salden der gegenständlichen Sachkonten im Buchhaltungssystem abstimmen.

²⁸ Vgl. Erläuterungen zu § 7 Abs. 5 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

5. Finanzierungshaushalt

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 waren im Finanzierungshaushalt die Ein- und Auszahlungen eines Jahres (1.1. bis 31.12.) zu erfassen. Eine Einzahlung war ein Zufluss (z.B. Steuereinnahmen, Verkauf eines Grundstückes, Rückzahlungen von gewährten Wohnbauförderungsdarlehen, Aufnahme eines Kredites), eine Auszahlung ein Abfluss (z.B. Personalausgaben, Kauf einer Maschine, Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens, Tilgung eines Bankkredites) an liquiden Mitteln. ²⁹
Buchungszeitpunkt	Im Finanzierungshaushalt wurde auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt.³⁰ Die Buchung im Finanzierungshaushalt erfolgte daher zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies konnte zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung buchungsrelevant war. Das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (Einzahlungen minus Auszahlungen) ergab die Veränderung der liquiden Mittel, die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung wiedergegeben wurden.³¹
Unterschiede zum Ergebnishaushalt	Der Finanzierungshaushalt war anders³² als der Ergebnishaushalt in die • Operative Gebarung (also die laufende Geschäftstätigkeit, die weitgehend dem Ergebnishaushalt entsprach), • Investive Gebarung (z.B. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang zu Anschaffungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern,³³ die Gewährung und Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen und Kapitaltransfers³⁴), • Finanzierungstätigkeit (z.B. Aufnahme und Tilgung von Bankkrediten) und • nicht voranschlagswirksame Gebarung³⁵ (Ein- und Auszahlungen, die nicht zu veranschlagen waren, da sie nicht endgültig für das Land Tirol bestimmt, sondern an Dritte weiterzuleiten waren oder für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden)

untergliedert:

²⁹ Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

³⁰ Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018 zu § 3.

³¹ Vgl. dazu das Kapitel „Liquide Mittel“.

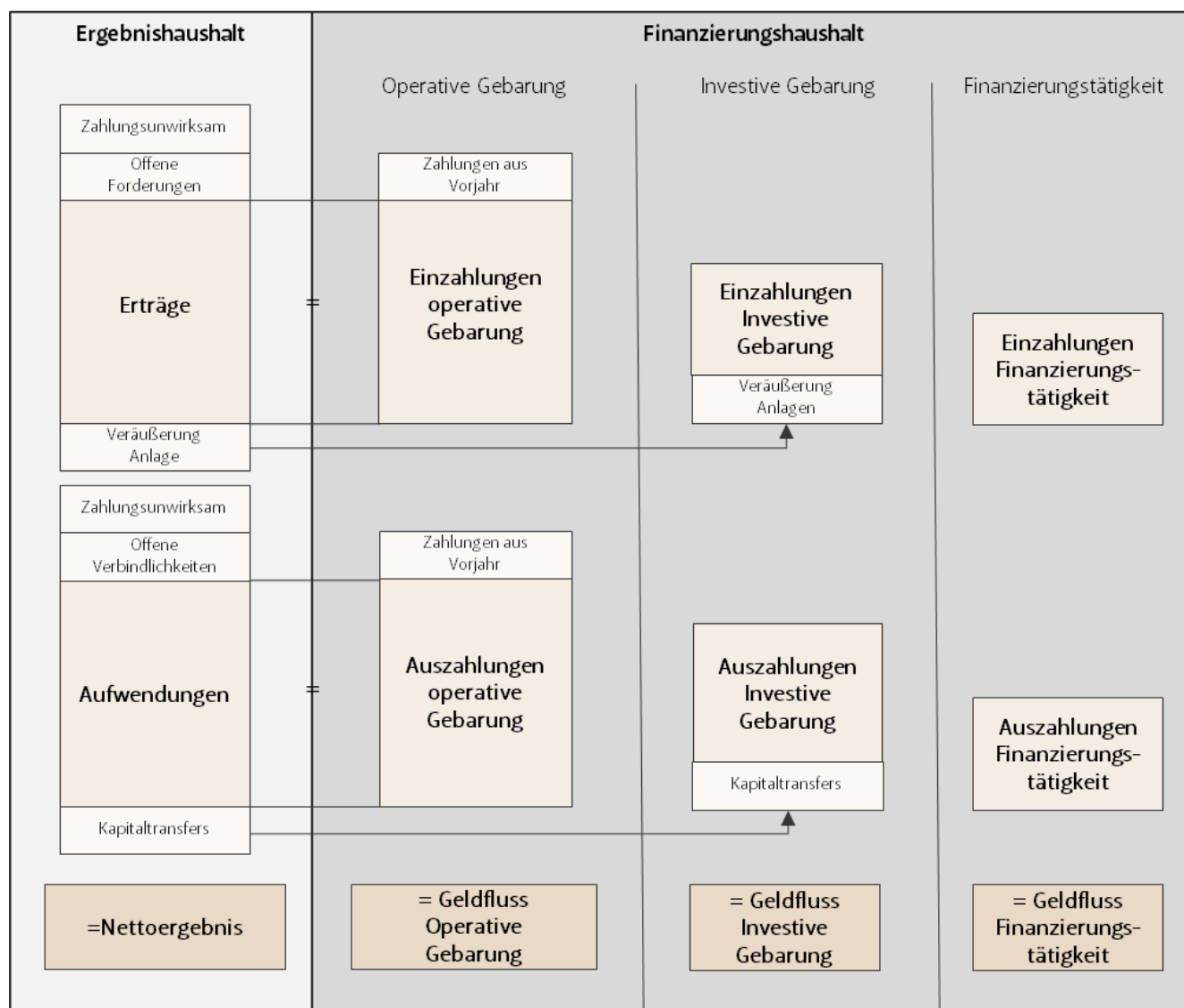
³² Die gesonderte Darstellung der Investiven Gebarung ist insofern von Relevanz, als es im Zusammenhang mit Investitionen zu unregelmäßigen und vergleichsweise hohen Zahlungsströmen kommen kann. Die eigene Darstellung der Finanzierungstätigkeit informiert schließlich, ob externe Finanzierungen notwendig waren.

³³ Sofern der Wert die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter iHv € 800 übersteigt.

³⁴ Kapitaltransfers sind im Unterschied zu laufenden Transfers für Investitionszwecke bestimmt (z.B. Baukostenzuschuss für Neubau einer Schule) und im Finanzierungshaushalt in der Investiven Gebarung und nicht in der Operativen Gebarung auszuweisen.

³⁵ Nichtvoranschlagswirksame Ein- und Auszahlungen sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von der Berücksichtigung im VA ausgenommen, sie müssen aber in den Abschlussrechnungen ausgewiesen werden. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich innerhalb eines Jahres zumeist ausgleichen (auf Null saldieren). Beispiele dafür sind alle durchlaufenden Positionen (z.B. Einbehalt und Abfuhr von Steuern, Kautionen, Rücküberweisung von Fehleinzahlungen).

Diagr. 5: Schematischer Überblick sowie Überleitung Ergebnishaushalt – Finanzierungshaushalt (Quelle u. Darstellung: LRH)


 Darstellung im
 RA 2021

Die im Finanzierungshaushalt des Landes Tirol ausgewiesenen Summen und Salden (SA) stellten sich für das Jahr 2021 wie folgt dar:

Tab. 28: Finanzierungshaushalt - Summen und Salden (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Differenz
31	Einzahlungen Operative Gebarung	3.814.911.400	3.945.021.459	130.110.059
32	Auszahlungen Operative Gebarung	3.737.313.500	4.163.636.697	426.323.197
SA1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung	77.597.900	-218.615.237	-296.213.137
33	Einzahlungen Investive Gebarung	165.621.700	218.321.473	52.699.773
34	Auszahlungen Investive Gebarung	421.223.600	352.883.846	-68.339.754
SA2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-255.601.900	-134.562.374	121.039.526
SA3	Nettofinanzierungssaldo	-178.004.000	-353.177.611	-175.173.611

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Differenz
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.000.900	824.938.095	764.937.195
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.071.100	581.527.194	521.456.094
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-70.200	243.410.901	243.481.101
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-178.074.200	-109.766.710	68.307.490
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		6.224.737.669	
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		6.227.892.555	
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		-3.154.886	
SA7	Veränderung der liquiden Mittel	-178.074.200	-112.921.596	65.152.604

Aussagegehalt
Finanzierungs-
haushalt

Der Finanzierungshaushalt gibt einen Überblick über die Zahlungsströme und Veränderung der liquiden Mittel, womit die Liquidität geplant, gesteuert und kontrolliert werden konnte. Die sieben Salden des Finanzierungshaushaltes geben unterschiedliche Informationen wieder.

Der Saldo 1 sollte grundsätzlich positiv sein und zeigt, ob die laufenden Auszahlungen durch die laufenden Einzahlungen gedeckt werden. Der Überschuss steht für Investitionen oder zur Schuldentilgung zur Verfügung. Bei einem negativen Saldo, der nicht durch außergewöhnliche Ereignisse (z.B. einer Krise) eingetreten ist, besteht ein Konsolidierungsbedarf.

Der meist negative Saldo 2 weist darauf hin, dass mehr Vermögensgegenstände geschaffen (Investition) als abgebaut (Desinvestition) werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die erhaltenen und ausbezahlten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) in diesen Saldo miteinfließen.³⁶

Die Summe des Saldos 1 und 2 ergibt den Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Ist dieser Saldo negativ, müssen zusätzliche Fremdmittel aufgenommen oder Zahlungsmittelreserven aufgebraucht werden. Bei einem positiven Saldo 3 können Finanzschulden abgebaut oder Zahlungsmittelreserven aufgebaut werden.

Der Saldo 4 zeigt, ob das Land mehr Fremdmittel aufnimmt oder zurückbezahlt, wobei ein negativer Saldo darauf hindeutet, dass die Tilgung von Schulden überwiegt.

Der Nettofinanzierungssaldo und der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ergaben zusammen den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Dieser zeigt alle unmittelbar planbaren Zahlungsströme und ist insofern für die Liquiditätssteuerung relevant.

³⁶ D.h., dass ein vom Bund ausbezahlter Zuschuss für eine Baumaßnahme eines Landes im Finanzierungshaushalt als Investition aufscheint, der Erhalt eines Kapitaltransfers als Desinvestition.

Der Saldo 6 zeigt schließlich jene Zahlungen die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen sind (Verwahrgelder, Vorschüsse usw.), wobei diese Zahlungen grundsätzlich ausgeglichen sein sollten.

Die Summe der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 7) zeigt die Veränderung der liquiden Mittel. Bei einem positiven Ergebnis können Zahlungsmittelreserven aufgebaut werden, bei einem negativen, verringern sich die in den Vorjahren aufgebauten Kassabestände.

Bewertung
VA/RA 2021

Der LRH stellte fest, dass der Geldfluss aus der Operativen Gebarung mit -218,6 Mio. € um 296,2 Mio. € niedriger war als bei der Erstellung des Voranschlages im Dezember 2019 ursprünglich budgetiert. Das Land Tirol konnte somit wie bereits letztes Jahr die laufenden Auszahlungen nicht durch Einzahlungen decken. Die Gründe lagen wie bereits beim RA 2020 v.a. in Mindereinzahlungen bei den Ertragsanteilen und Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (z.B. Testungen, Zuschüsse an Gemeinden, Soforthilfen), welche nur teilweise durch Zweckzuschüsse des Bundes gedeckt waren. Weitere Mehrauszahlungen gegenüber dem ursprünglichen VA ergaben sich aus den Konjunkturoffensiven 2020 und 2021.

Der Geldfluss aus der Investiven Gebarung fiel mit -134,6 Mio. € besser aus, als ursprünglich budgetiert (-255,6 Mio. €). Die Einzahlungen waren um 32 % höher, die Auszahlungen um 16 % niedriger. Dies war v.a. auf Mehreinzahlungen (+50,7 Mio. €) und Minderauszahlungen (-82,6 Mio. €) bei den Wohnbauförderungsdarlehen zurückzuführen.

Die negativen Salden der laufenden Geschäftstätigkeit und Investiven Gebarung führten zu einem Nettofinanzierungssaldo iHv -353,2 Mio. €. Zur Deckung des Nettofinanzierungssaldos nahm das Land Tirol um 243,4 Mio. € mehr Fremdmittel auf als es zurückzahlte.

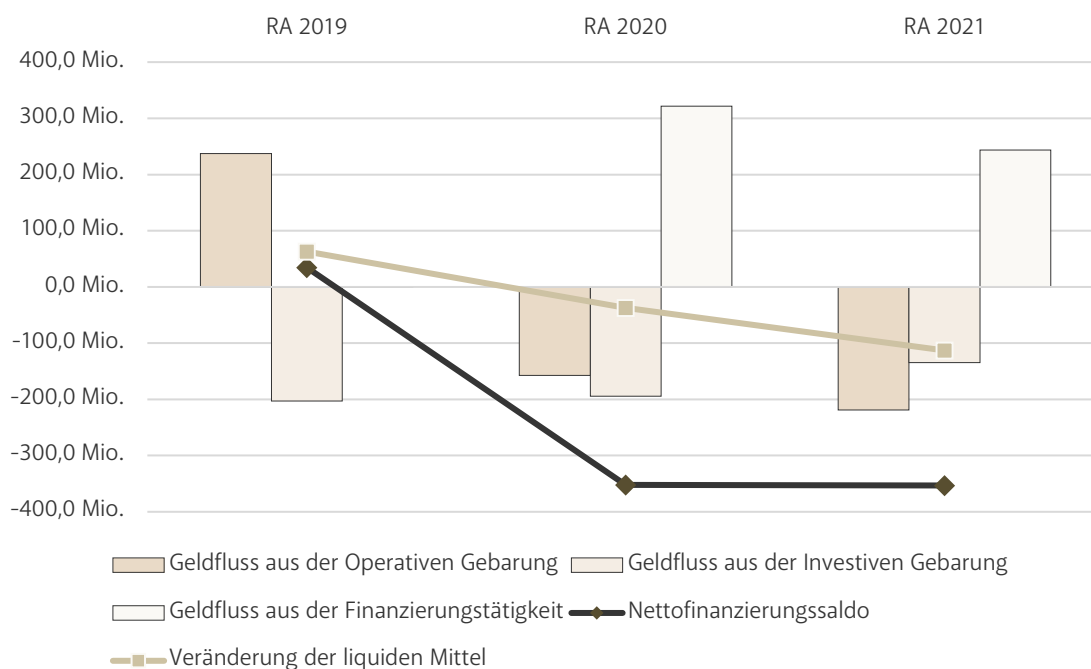
Der sich daraus ergebende Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung iHv -109,8 Mio. € führte zusammen mit dem Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung iHv -3,2 Mio. € zu einer Verminderung der liquiden Mittel um 112,9 Mio. €.

Vergleich mit
den Vorjahren

Der LRH verglich die nach der VRV 2015 erstellten Rechnungsabschlüsse, wobei sich zeigte, dass sich die Geldflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie wesentlich verschlechterten. Der negative Geldfluss aus der Investiven Gebarung verminderte sich dagegen tendenziell.

Aufgrund der negativen laufenden Geschäftstätigkeit und der Investitionstätigkeiten war der Nettofinanzierungssaldo seit dem RA 2020 negativ, weshalb das Land Tirol liquide Mittel aufbrauchte und zusätzliche Darlehen aufnehmen musste:

Diagr. 6: Entwicklung der Summen u. Salden des Finanzierungshaushaltes 2019 – 2021 (Beträge in Mio. €; Quelle: RA; Darstellung: LRH)



5.1. Operative Gebarung

Vorgaben der
VRV 2015

Die Operative Gebarung umfasste gemäß § 3 Abs. 4 iVm § 11 Abs. 1 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der operativen (laufenden) Verwaltungstätigkeit und Transfers.

Sie beinhaltete auf der ersten MVAG-Ebene dieselben Gruppen wie der Ergebnishaushalt (Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit, Auszahlungen aus Personalaufwand, laufende Transferzahlungen usw.).

Operative
Gebarung vs.
Ergebnishaushalt

Betragsmäßige Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der Operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes ergaben sich, falls

- im Ergebnishaushalt nicht finanzierungswirksame Positionen wie z.B. Abschreibungen und Rückstellungen gebucht wurden (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen),
- im Ergebnishaushalt einzelne Positionen ausgewiesen wurden, die im Finanzierungshaushalt nicht in der Operativen Gebarung, sondern in der Investiven Gebarung abzubilden waren (v.a. Kapitaltransfers und Veräußerungen von nicht geringwertigen Wirtschaftsgütern) und
- der wirtschaftliche Entstehungszeitpunkt (maßgeblich für die Buchung im Ergebnishaushalt) vom Zeitpunkt der Zahlung (maßgeblich für die Buchung im Finanzierungshaushalt) abwich, so z.B. bei Rechnungen aus dem Jahr 2021, die zum Stichtag 31.12.2021 noch nicht bezahlt wurden (periodengerechte Abgrenzung).

Die folgende Tabelle zeigt überblicksmäßig die Unterschiede zwischen der Ergebnisrechnung und der Operativen Gebarung als Teil der Finanzierungsrechnung:

Tab. 29: Unterschiede zwischen Ergebnisrechnung u. Finanzierungsrechnung (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Erträge/Einzahlungen Aufwände/Auszahlungen	EH 2021	Überleitung	FH 2021 - Operative Gebarung
211/ 311	Erträge/Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.660,10	abzgl. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (155,1 Mio. €), Wertaufholungen (10,3 Mio. €), Veräußerungen von Anlagegütern (4,1 Mio. €)	2.486,87
212/ 312	Erträge/Einzahlungen aus Transfers	1.418,48	abzgl. Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransfers (16,8 Mio. €)	1.396,71
213/ 313	Erträge/Einzahlungen aus Finanzerträgen	62,13	abzgl. Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen (0,7 Mio. €)	61,44
SU	Erträge/Einzahlungen	4.140,71	-195,69	3.945,02
221/ 321	Aufwand/Auszahlung für Personal	1.284,56	abzgl. nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand wie z.B. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen, nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen (5,9 Mio. €)	1.278,67
222/ 322	Aufwand/Auszahlung aus Sachaufwand	793,89	abzgl. Aufwendungen für sonst. Rückstellungen (185,8 Mio. €), Abschreibungen (122,6 Mio. €) und Wertberichtigungen (2,0 Mio. €)	472,68
223/ 323	Aufwand/Auszahlung aus Transfers	3.506,89	abzgl. Kapitaltransfers (139,4 Mio. €), Pensionsrückstellungen (937,0 Mio. €)	2.410,94
224/ 324	Aufwand/Auszahlung aus Finanzaufwand	2,79	abzgl. Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen 1,4 Mio. €)	1,35
SU	Aufwände/Auszahlungen	5.588,14	-1.424,50	4.163,64
SA0/ SA1	Nettoergebnis/Geldfluss aus der Operativen Gebarung	-1.447,43	1.228,81	-218,62

Nicht finanzie-
rungswirksame
Erträge und Auf-
wendungen

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Ergebnishaushalt und der Operativen Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes ergaben sich aus den nicht finanzierungs-/zahlungswirksamen Buchungen (v.a. Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Abschreibungen).

Die Einzahlungen waren um 195,7 Mio. € niedriger als die Erträge, wovon 186,5 Mio. € nicht zahlungswirksame Buchungen betrafen (v.a. die Auflösung von Rückstellungen).

Die Auszahlungen waren um 1.424,5 Mio. € niedriger als die Aufwendungen, wovon 1.257,3 Mio. € nicht zahlungswirksame Buchungen betrafen (v.a. die Bildung von Pensionsrückstellungen).

Ausweis in der Investiven Gebarung	Weitere Unterschiede ergaben sich v.a. aus • Veräußerungen von nicht geringwertigen Vermögensgegenständen iHv 4,1 Mio. €, die im Ergebnishaushalt bei den Erträgen aus operativer Verwaltungstätigkeit³⁷ und • Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse an Gemeinden, Beteiligungen usw.) iHv 139,4 Mio. €, die im Ergebnishaushalt beim Transferaufwand im Finanzierungshaushalt jedoch bei der Investiven Gebarung auszuweisen waren.
Periodengerechte Abgrenzung	Verhältnismäßig gering waren demgegenüber die Unterschiede, die sich aus der periodengerechten Abgrenzung (z.B. für das Jahr 2021 gebuchte aber nicht bezahlte Rechnungen) ergaben.
Bewertung	Das Nettoergebnis betrug -1.447,4 Mio. €, der Geldfluss aus der Operativen Gebarung -218,6 Mio. €. Die erhebliche Abweichung von 1.228,8 Mio. € veranschaulicht, dass der Ergebnishaushalt sehr stark von der Bildung und Auflösung von Rückstellungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen geprägt war, wobei die jährliche Anpassung der Pensionsrückstellungen (RA 2019: -1.310,0 Mio. €; RA 2020: +513,0 Mio. €; RA 2021: -937,0 Mio. €) den wesentlichsten Unterschied darstellte. Die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen waren jedoch insofern auch für den Finanzierungshaushalt und die Liquiditätsplanung relevant, als etwa durch Abschreibungen und Rückstellungen sichtbar wurde, welche Investitionen und Belastungen das Land Tirol künftig zu finanzieren hat.

5.2. Investive Gebarung

Vorgaben der VRV 2015	Die Investive Gebarung umfasste gemäß § 3 Abs. 4 iVm § 11 Abs. 3 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus der • Investitionstätigkeit (z.B. Verkauf oder Anschaffung eines Grundstückes), • Gewährung und Rückzahlung von Darlehen³⁸ und gewährten Vorschüssen (z.B. Tilgung oder Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens) sowie • Kapitaltransfers (z.B. Erhalt oder Gewährung eines Investitionszuschusses für Baumaßnahmen)³⁹.
--------------------------	---

³⁷ Im Ergebnishaushalt wird gleichzeitig mit dem Ausbuchen des Restbuchwertes des veräußerten Anlageguts ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand gebucht.

³⁸ Hierbei handelt es sich um vom Land Tirol gewährte Darlehen und nicht um vom Land Tirol selbst etwa bei einer Bank aufgenommene Darlehen.

³⁹ Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) sind Mittelbereitstellungen von Dritten (v.a. zwischen Bund, Länder und Gemeinden) für Investitionen (v.a. für Baumaßnahmen). Erhaltene Kapitaltransfers stellen einen Sonderposten in der Vermögensrechnung dar und sind über die Nutzungsdauer (in der Regel lt. Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle) des damit geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Einzahlungen aus der Investiven Gebarung führten grundsätzlich zu einem Abgang von Vermögenswerten (z.B. Verkauf eines Grundstückes), die Auszahlungen schafften grundsätzlich Vermögenswerte (z.B. Langfristige Forderungen aus Wohnbauförderungsdarlehen). Die Ausnahme bildeten die Auszahlungen aus Kapitaltransfers, da diese zwar beim Zahlungsempfänger zu einer im öffentlichen Interesse stehenden Investition führten, in der Bilanz des Landes jedoch nicht abgebildet wurden.

Darstellung im RA 2021 Im RA 2021 stellte sich die Investive Gebarung als Teil des Finanzierungshaushaltes auf 1. MVAG-Ebene dar wie folgt:

Tab. 30: Investive Gebarung – 1. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Differenz
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	105.700	4.076.243	3.970.543
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	159.913.400	210.679.315	50.765.915
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	5.602.600	3.565.915	-2.036.685
33	Summe Einzahlungen Investive Gebarung	165.621.700	218.321.473	52.699.773
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	102.875.500	120.227.590	17.352.090
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	176.839.200	94.199.100	-82.640.100
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	141.508.900	138.457.157	-3.051.743
34	Summe Auszahlungen Investive Gebarung	421.223.600	352.883.846	-68.339.754
SA2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	-255.601.900	-134.562.374	121.039.526

Überblick Bei den Einzahlungen aus der Investiven Gebarung zeigte sich, dass

- das Land Tirol Anlagegüter um 4,1 Mio. € veräußerte,
- 96 % der Einzahlungen die Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen (210,7 Mio. €) betrafen und
- mit 3,5 Mio. € nur rd. zwei Drittel der ursprünglich budgetierten Kapitaltransfers einbezahlt wurden.

Bei den Auszahlungen zeigte sich, dass

- das Land Tirol Anschaffungen und Instandsetzungen iHv 120,2 Mio. € tätigte,
- die Auszahlungen von Darlehen (v.a. Wohnbauförderungsdarlehen) iHv 94,2 Mio. € um die Hälfte niedriger war als ursprünglich budgetiert und
- 138,5 Mio. € an Investitionszuschüsse ausbezahlt wurden.

Der Geldfluss aus der Investiven Gebarung iHv -134,6 Mio. € war im Vergleich zum VA nur halb so hoch wie budgetiert, was v.a. auf Mehreinzahlungen und Minderzahlungen im Bereich der Wohnbauförderungsdarlehen zurückzuführen war.

Die Investitionen konnten wie bereits letztes Jahr nicht durch das laufende Geschäft (Operative Gebarung) gedeckt werden, sondern erforderten die Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel.

In den folgenden Unterkapiteln findet sich eine Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus der Investiven Gebarung in der detaillierteren 2. MVAG-Ebene.

5.2.1. Einzahlungen Investive Gebarung

Vorgaben der VRV 2015 Die Einzahlungen aus der Investiven Gebarung (MVAG 33) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Gruppen

- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (MVAG 331),
- Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332) und
- Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333).

Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten

Überblick Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten (MVAG 331) iHv rd. 4,1 Mio. € machten lediglich 2 % der Einzahlungen aus der Investiven Gebarung aus (MVAG 33).

Verkaufserlöse Diese Einzahlungen ergaben sich zum größten Teil aus den Verkaufserlösen eines landeseigenen unbebauten Grundstückes in Hall in Tirol an die TIGEWOSI (Landtagsbeschluss vom 8.5.2019) und eines in Lienz an die Stadtwärme Lienz GmbH (Landtagsbeschluss vom 19.5.2021). Weiters verkaufte das Land Tirol die ehemalige Straßenmeisterei Umhausen (Landtagsbeschluss 18.11.2020) an eine Immobilien-gesellschaft.

Weitere verhältnismäßig geringfügige Verkaufserlöse ergaben sich aus der Versteigerung von Fahrzeugen und Maschinen.

Integriertes Haushaltssystem Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit spiegelten sich im Vermögenshaushalt im Abgang des veräußerten Vermögensgegenstandes wider. Im Ergebnishaushalt führte die Erfassung des vollen Kaufpreises zu einem Ertrag und die Ausbuchung des Restbuchwertes des veräußerten Vermögensgegenstandes zu einem Aufwand (Bruttomethode).

Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen

Überblick Die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 332)⁴⁰ iHv 210,7 Mio. € machten 97 % der Einzahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 33) aus und stellten sich auf der 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

⁴⁰ s. Vermögensrechnung „Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen“.

Tab. 31: Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen - 2. MVAG-Ebene
 (Beträge in €; Quelle RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Differenz
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	5.070.200	13.674.405	8.604.205
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	40.000.000	53.704.115	13.704.115
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	114.483.900	143.151.262	28.667.362
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	359.300	149.534	-209.767
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	159.913.400	210.679.315	50.765.915

Darlehens-
rückzahlungen

Die in der MVAG 332 zusammengefassten Einzahlungen betrafen nahezu ausschließlich die Tilgung von Wohnbauförderungsdarlehen, welche das Land Tirol in der Vergangenheit an

- Gemeinden (Träger des öffentlichen Rechts - MVAG 3321),
- Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften (Beteiligungen - MVAG 3322) sowie
- Einzelsiedler und Bauträger (Unternehmen und Haushalte - MVAG 3323)

gewährte.

In all diesen Bereichen waren Mehreinzahlungen zu verzeichnen, wobei die Tilgungen seitens der Gemeinden mehr als doppelt so hoch waren wie budgetiert. Auch die gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften und die Einzelsiedler tilgten um rd. 30 % mehr als im VA vorgesehen waren.

Die Mehreinzahlungen waren nach Angaben der Abteilung Wohnbauförderung im Wesentlichen auf außerordentliche Rückzahlungen von Wohnbauförderungsdarlehen zurückzuführen. Eine präzise Prognose über außerordentliche Tilgungen war nicht möglich, da die Rückzahlungen von mehreren nicht beeinflussbaren Bedingungen (persönliche Vermögensverhältnisse, Höhe des Kapitalmarktzinses) abhingen. Gründe für Sondertilgungen waren u.a. der Wunsch nach Entschuldung, Umschuldungen sowie Rückzahlungen im Zuge der Ausübung der Kaufoption bei Mietwohnungen oder des Wohnungsverkaufes.

Vorschüsse und
Anzahlungen

Die weiteren in der MVAG 332 gebuchten betragsmäßig relativ geringfügigen Vorschussrückzahlungen iHv rd. € 150.000 betrafen Rückzahlungen im Zusammenhang mit an Landeslehrpersonen gewährten Bezugsvorschüssen.

Integriertes
Haushaltssystem

Die Tilgungen von Wohnbauförderungsdarlehen führten im Vermögenshaushalt zu einer Verminderung der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen (s. Kapitel langfristige Forderungen).

Einzahlungen aus Kapitaltransfers

Überblick	Die Einzahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 333) betrugen rd. 3,6 Mio. € und stammten nahezu ausschließlich von Gemeinden (3,4 Mio. €), welche einen Beitrag für Baumaßnahmen bei Berufs- und Fachschulen leisteten. Kapitaltransfers vom Bund oder Landesfonds für Investitionen bei den Tirol Kliniken waren entgegen dem VA und den Vorjahren nicht zu verzeichnen.
Integriertes Haushaltssystem	Die als Kapitaltransfer gebuchten Einzahlungen waren als Sonderposten im Vermögenshaushalt auszuweisen und über ihre Nutzungsdauer im Ergebnishaushalt ertragswirksam aufzulösen (siehe dazu Kapitel Investitionszuschüsse).

5.2.2. Auszahlungen Investive Gebarung

Vorgaben der VRV 2015	Die Auszahlungen aus der Investiven Gebarung (MVAG 34) beinhalteten die in der VRV 2015 festgelegten Gruppen • Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341), • Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 342) und • Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343).
-----------------------	--

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Überblick	Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341) iHv 120,2 Mio. € machten 34 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 34) aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:
-----------	---

Tab. 32: Auszahlungen aus den Investitionstätigkeiten – 2. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Differenz
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	488.200	788.382	300.182
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	57.845.100	85.353.503	27.508.403
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	35.565.000	24.447.455	-11.117.545
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	4.921.800	5.378.728	456.928
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.794.900	3.958.255	163.355
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	260.000	280.217	20.217
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	500	21.050	20.550
341	Summe Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	102.875.500	120.227.590	17.352.090

Immaterielles Vermögen	Die Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen iHv 0,8 Mio. € umfassten die Anschaffung von aktivierungsfähigen Rechten. Die wesentlichste Auszahlung in dieser Gruppe betraf den Erwerb von Software und Lizenzen durch die DVT GmbH (0,5 Mio. €).
Grundstücke und Grundstückseinrichtungen	Die wesentlichste Investitionstätigkeit des Landes Tirol stellte mit rd. 85,3 Mio. € der Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen dar. Die in dieser Kategorie dargestellten Auszahlungen betrafen nahezu ausschließlich den Neubau und die Instandsetzung von Straßen (inkl. Brücken und Tunnel) wie z.B. Neubau Schlossgalerie, Unterflurtrasse Scheffau, Unterführung Prutz sowie Neubau Moosergraben- und Mellitzgrabengalerie. Die über Budgeterhöhungen und Rücklagen bedeckten Mehrauszahlungen erfolgten v.a. aufgrund vorgezogener Projekte im Rahmen der Konjunkturoffensiven 2020 und 2021 sowie Mehrauszahlungen im Bereich Instandsetzung von Straßenbauten nach Katastrophen (z.B. Erdbeben Schlattern auf der Brennerstraße, Erdbeben Gstaal auf der Serfauserstraße).
Gebäude und Bauten	Die Anschaffung von Gebäuden und Bauten iHv 24,4 Mio. € war die zweitgrößte Auszahlungsgruppe bei den Investitionstätigkeiten. Die wesentlichsten diesbezüglichen Auszahlungen im RA 2021 betrafen im Bau befindliche Gebäude und Bauten (z.B. Neubau der Betriebswerkstätte Innsbruck mit 10,0 Mio. €, Neubau und Sanierung des Gästehauses des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof mit 2,6 Mio. € und die Bauarbeiten bei der TFBS Mandelsbergerstraße mit 1,2 Mio. €). Die wesentlichste Mehrauszahlung bei den Baumaßnahmen betrafen den Neubau der Betriebswerkstätte Innsbruck und die wesentlichsten Minderauszahlungen bei den Baumaßnahmen betrafen das Landesarchiv. Dies war auf unterschiedliche Baufortschritte und Ergänzungsprojekte zurückzuführen.
Technische Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	Für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen bezahlte das Land Tirol 5,4 Mio. €. Diese Auszahlungen verteilten sich auf den Erwerb von Maschinen und Anlagen (2,7 Mio. €), Lastkraftwagen (1,3 Mio. €) und Personenkraftwagen (0,7 Mio. €).
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Die Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung iHv 3,9 Mio. € betrafen u.a. die Anschaffung von Ausstattungen für Schulen und Amtsgebäude (3,3 Mio. €) sowie EDV-Hardware (0,6 Mio. €), sofern diese weder als Bestandteil des Gebäudes anzusehen noch als geringwertige Wirtschaftsgüter zu verbuchen waren.
Kulturgüter und Beteiligungen	Das Land Tirol zahlte im Jahr 2021 für den Erwerb von Kunstgegenständen (z.B. Bilder und Skulpturen) rd. € 280.000. Aufgrund der Beteiligung des Landes Tirol an der Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs GmbH erfolgte eine Zahlung auf das Stammkapital iHv € 21.000.

Integriertes Haushaltssystem Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit führen grundsätzlich zu einer Anschaffung oder Instandsetzung und somit der Aktivierung eines Vermögensgegenstandes im Vermögenshaushalt (s. Kapitel „Immaterielle Vermögenswerte“ und „Sachanlagen“). Allfällige Differenzen sind durch Nacherfassungen und Umbuchungen von Anlagen in Bau zu erklären.

Der über die Jahre eintretende Wertverzehr ist über die Nutzungsdauer als Aufwand im Ergebnishaushalt abzuschreiben.

Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen

Die Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen (MVAG 342) iHv 94,2 Mio. € machten 27 % der Auszahlungen aus Investiver Gebaurung aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 33: Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen - 2. MVAG-Ebene
(Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Differenz
3421	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	10.000.300	330.000	-9.670.300
3422	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	111.300.300	75.273.552	-36.026.748
3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	55.071.000	18.483.148	-36.587.852
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	467.600	112.400	-355.200
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	176.839.200	94.199.100	-82.640.100

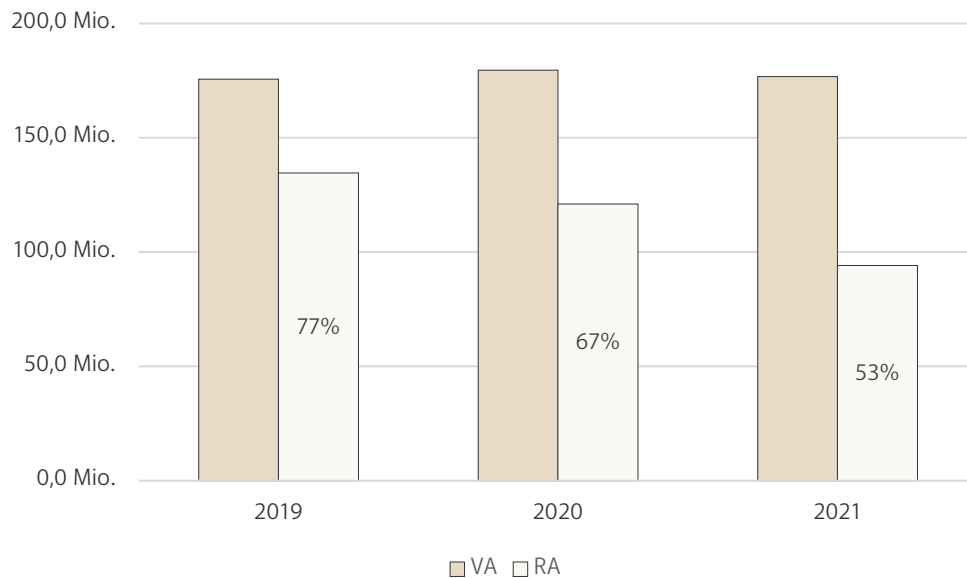
Auszahlungen von WBF - Darlehen Die hier aufgelisteten Auszahlungen betrafen – wie bereits bei den Einzahlungen aus Darlehen – nahezu ausschließlich die Gewährung von Darlehen im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung an Gemeinden (MVAG 3421), Gemeinnützige Wohnbaugesellschaften (MVAG 3422) sowie Einzelsiedler und Bauträger (MVAG 3423).

Voranschlagsvergleich Die Auszahlungen in dieser Gruppe blieben mit 82,6 Mio. € unter dem Voranschlag, wobei

- nahezu keine Darlehen an Gemeinden ausbezahlt wurden,
- die Minderauszahlungen an gemeinnützige Wohnbaugesellschaften 36,0 Mio. € betrugen,
- nur rd. ein Drittel der budgetierten Kredite an Einzelsiedler und Bauträger ausbezahlt wurde.

Vergleich mit den Vorjahren Der LRH stellte fest, dass bereits in den Vorjahren die Auszahlungen von gewährten Darlehen und gewährten Vorschüssen erheblich unter dem VA blieben:

Diagr. 7: Vergleich zwischen VA und RA in den Jahren 2019 – 2021 (Beträge in Mio. €; Quelle: RA; Darstellung: LRH)



Gründe für Minderauszahlungen

Die Abteilung Wohnbauförderung gab im Zuge der Prüfung an, dass die Minderauszahlungen u.a. auf folgende Gründe zurückzuführen waren:

- reduzierte Neubauleistungen im geförderten Bereich (u.a. auch wegen der COVID-19-Pandemie⁴¹),
- niedriges Zinsniveau führte zu vermehrten Scheckförderungen und
- kaum Anträge von Gemeinden (entgegen dem langjährigen Schnitt) einlangten.

Vorschüsse und Anzahlungen

Die weiteren in der MVAG 342 gebuchten betragsmäßig relativ geringfügigen Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen iHv 0,1 Mio. € betrafen Bezugsvorschüsse an Landesbedienstete.

Integriertes Haushaltssystem

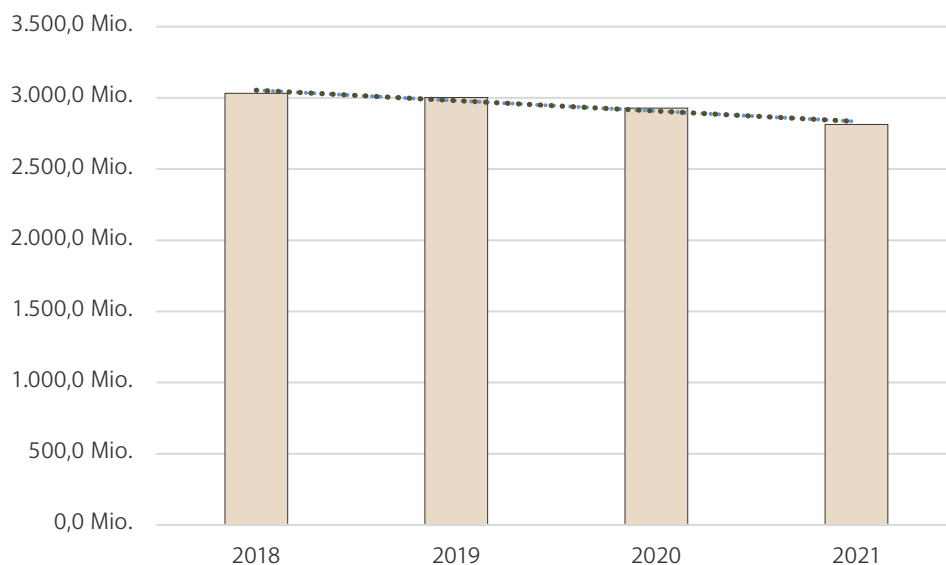
Die Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen und Vorschüssen führten im Vermögenshaushalt zu einer Zunahme der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen (s. Kapitel langfristige Forderungen). Die dafür erhaltenen Zinsen waren als Ertrag im Ergebnishaushalt auszuweisen.

Ergebnis

Die im Finanzierungshaushalt dargestellten Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen der letzten Jahre führten somit dazu, dass das Vermögen aus der Wohnbauförderung (langfristige Forderungen) des Landes Tirol abnahm:

⁴¹ So konnten beispielsweise Bauverfahren teilweise nicht durchgeführt werden. Durch die steigenden Preise im Bauwesen konnten bestimmte Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden. Zudem war/ist feststellbar, dass durch die Investitionsförderungen des Bundes die Kapazitäten im Bauwesen vor allem für den Industrie- und Hotelbau gebunden waren. Für den geförderten Wohnbau (mit vorgegebener Kostenobergrenze) waren nur begrenzt Kapazitäten vorhanden.

Diagr. 8: Darlehenstand jeweils zum 31.12. (Beträge in Mio. €; Quelle: Bilanzberichte der Hypo Tirol Bank AG; Darstellung: LRH)



Auszahlungen aus Kapitaltransfers

Überblick Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343) iHv 138,5 Mio. € machten 39 % der Auszahlungen aus Investiver Gebarung (MVAG 34) aus und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

Tab. 34: Auszahlungen aus Kapitaltransfers – 2. MVAG-Ebene (Beträge in €, Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Differenz
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	51.471.600	55.316.797	3.845.197
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	44.322.500	31.379.248	-12.943.252
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	27.493.800	31.477.355	3.983.555
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	18.221.000	20.283.757	2.062.757
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	141.508.900	138.457.157	-3.051.743

Zahlungen an Träger des öffentlichen Rechts Die Zahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (55,3 Mio. €) betrafen v.a. Investitionszuschüsse für diverse Baumaßnahmen der Gemeinden (z.B. Bezirkskrankenhäuser, Dorferneuerungen) iHv 22,6 Mio. €, Zuwendungen für die Breitbandinitiative (15,5 Mio. €) und Ausbau des ländlichen Wegenetzes (5,0 Mio. €).

Zahlungen an Beteiligungen Mit 31,4 Mio. € förderte das Land Tirol Investitionen bei Beteiligungen. Die Auszahlungen betrafen v.a. Zuschüsse an die Tirol Kliniken GmbH (21,2 Mio. €) und die Innsbrucker Verkehrsbetriebe (6,5 Mio. €).

Zahlungen an Unternehmen Die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (31,5 Mio. €) betrafen v.a. Zahlungen im Bereich der Wirtschaftsförderungen, sowie Zuschüsse an die ÖBB und Privatbahnen.

Zahlungen an Haushalte und Organisationen Das Land Tirol förderte mit 20,1 Mio. € Investitionen von privaten Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (z.B. Vereine), wobei beispielsweise Beiträge für die Schutz- und Regulierungsbauten, die Wildbachverbauung, die Waldverbesserung, das Landesmuseum und die FH Kufstein bezahlt wurden.

Integriertes Haushaltssystem Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers führten als einzige Auszahlungsgruppe der Investiven Gebarung zu keiner Buchung im langfristigen Vermögen, sondern wurden – der VRV 2015 entsprechend – im Ergebnishaushalt als Transferaufwand (MVAG 223) erfasst.

5.3. Finanzierungstätigkeit

Vorgaben der VRV 2015 Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasste gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 11 Abs. 7 VRV 2015 die Ein- und Auszahlungen aus

- der Aufnahme (= Einzahlung) und Tilgung (= Auszahlung) von Finanzschulden (z.B. Bankdarlehen) und
- dem Abgang (= Einzahlung) und Erwerb (= Auszahlung) von Finanzinstrumenten (z.B. Anleihen).

Darstellung im RA 2021 Im RA 2021 stellte sich die Finanzierungstätigkeit als Teil des Finanzierungshaushaltes auf 1. MVAG-Ebene dar wie folgt:

Tab. 35: Finanzierungstätigkeit – 1. MVAG-Ebene (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Differenz
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	60.000.800	824.938.095	764.937.295
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	100	-	-100
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.000.900	824.938.095	764.937.195
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	60.070.900	581.527.194	521.456.294
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	200	-	-200
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.071.100	581.527.194	521.456.094
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-70.200	243.410.901	243.481.101

Ein- und Auszahlungen Die Finanzierungstätigkeit des Landes Tirol zeigte, dass das Land Tirol zwei Bankkredite iHv insgesamt 300,0 Mio. € aufnahm und Tilgungen gemäß RA 2021 von Krediten iHv 56,6 Mio. € vornahm.

Dies ergab eine Nettoneuverschuldung iHv 243,4 Mio. €. Aufgrund der erfolgten Neuverschuldung wird sich die Tilgungsrate laut VA 2022 auf 96,6 Mio. € und laut VA 2023 auf 119,1 Mio. € erhöhen.

Darüber hinaus erfolgten wie bereits in den Vorjahren unterjährige Geldausleihungen bei Landesstiftungen und -fonds (z.B. GAF und Wirtschaftsförderungsfonds) sowie Cash-Pooling Maßnahmen iHv insgesamt 524,9 Mio. €. Diese Ein- und Auszahlungen in gleicher Höhe dienten der Stärkung der unterjährigen Liquidität des Landes Tirol. In Bezug auf die fehlerhafte Ausweisung dieser Mittel als Finanzschulden verweist der LRH auf das Kapitel „Liquide Mittel“.

**Zusammen-
schau** Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol zur Finanzierung des negativen Nettofinanzierungssaldos iHv -353,2 Mio. € um 243,4 Mio. € mehr Bankkredite aufnahm als tilgte, womit der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung und somit planbaren Gebarung (= SA5) -109,8 Mio. € betrug.

5.4. Nicht voranschlagswirksame Gebarung

**Vorgaben der
VRV 2015** Im Finanzierungshaushalt waren auch jene Zahlungsvorgänge auszuweisen, die von der Veranschlagung gemäß § 12 Abs. 1 VRV 2015 ausgenommen sind (= nicht voranschlagswirksame Gebarung). Hierbei handelte es sich um

- Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen wurden, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, und
- Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden.

Darunter fielen insbesondere Verwahrgelder, Einzahlungen zur temporären Evidenz, weiterzuleitende Einzahlungen aus Abgaben, Vorschüsse, irrtümliche Einzahlungen sowie Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarung.

**Darstellung im
RA 2021** Die Ein- und Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung stellten sich im RA 2021 und in den Vorjahren wie folgt dar :

Tab. 36: Nicht voranschlagswirksam Gebarung – 1. MVAG-Ebene, (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019/20/21; Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	RA 2019	RA 2020	RA 2021
411	Einzahlungen nicht voranschlagswirksamer Forderungen	1.563,0	1.863,5	2.592,0
412	Einzahlungen nicht voranschlagswirksamer Verbindlichkeiten	3.405,3	3.691,9	3.632,8
413	Einzahlungen der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	-	-	-
41	Einzahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	4.968,3	5.555,4	6.224,7
421	Auszahlungen nicht voranschlagswirksamer Forderungen	1.540,1	1.928,7	2.586,7
422	Auszahlungen nicht voranschlagswirksamer Verbindlichkeiten	3.400,1	3.633,7	3.641,2
423	Auszahlungen der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	-	-	-
42	Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	4.940,2	5.562,4	6.227,9
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	28,1	-7,0	-3,2

Die im Jahresvergleich ersichtlichen Steigerungen bei den nicht voranschlagswirksamen Forderungen war v.a. auf eine buchhalterische Umstellung betreffend ein Verrechnungskonto (Bankverrechnung – schwebende Gebarung) zurückzuführen (Ein- und Auszahlungen iHv 750,5 Mio. €). Weiters erfolgte die Verbuchung von Zahlungen iHv 155,2 Mio. € nach dem Epidemiegesetzes (Laboruntersuchungen betr. PCR-Testungen, Vergütungen Verdienstentgang, Screeningprogramme, Abrechnung Epidemieärzte) und die dazu ergangene Refundierung vom Bund iHv 121,1 Mio. € im nicht voranschlagswirksamen Haushalt (siehe Kapitel Forderungen). Betragsmäßig wesentliche Veränderungen betrafen darüber hinaus das Verrechnungskonto mit der Tirol Kliniken GmbH.

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten war überwiegend auf die ab dem RA 2020 erstmals vorgenommene Verbuchung von Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds, Ratenbevorschussung Wohnbauförderung, Verwahrgelder der Kranken und Unfallfürsorge zurückzuführen (siehe Kapitel Verbindlichkeiten).

Ausgleich

Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen waren gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 bis zum Ende des laufenden Jahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt waren. Die am Ende des Jahres offene Salden waren in der Beilage zum RA nachzuweisen.

5.5. Veränderung der liquiden Mittel

Die Summe der Salden aus der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergab die Veränderung der liquiden Mittel:

Tab. 37: Veränderung der liquiden Mittel (Beträge in €, Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

MVAG	Bezeichnung	VA 2021	RA 2021	Differenz
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-178.074.200	-109.766.710	68.307.490
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		-3.154.886	-3.154.886
SA7	Veränderung der liquiden Mittel	-178.074.200	-112.921.596	65.152.604

Der sich im Finanzierungshaushalt für den RA 2021 ergebende Abfluss an liquiden Mittel iHv -112,9 Mio. € entsprach dem im Vermögenshaushalt dargestellten Unterschied zwischen Anfangsbestand (242,0 Mio. €) und Endbestand (136,9 Mio. € abzgl. der überzogenen Konten iHv 7,8 Mio. €) an liquiden Mitteln.

6. Vermögenshaushalt

6.1. Aktiva und Passiva

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 war der Vermögenshaushalt zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Die Vermögensrechnung verzeichnete Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt war in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

Die VRV 2015 enthielt in § 18 und in Anlage 1c Details zur Gliederung der Vermögensrechnung. Gemäß diesen Vorschriften bildete die Aktiv-Seite die Vermögenswerte, die Passiv-Seite die Fremdmittel sowie das Netto-Vermögen als Saldo zwischen dem Landesvermögen und den Fremdmitteln ab.

Darstellung im RA 2021 Die folgenden Tabellen zeigten die Vermögensrechnung (Aktiva und Passiva) des RA 2021 per 31.12.2021 des Landes Tirol im Vergleich zu jener des RA 2020 per 31.12.2020 in aggregierter Form.

Tab. 38: Aktiva (Beträge in €; Quelle; RA 2021; Darstellung: LRH)

Aktiva		2020	2021	Differenz
A	Langfristiges Vermögen	8.651.811.887	8.644.846.696	-6.965.191
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	52.386.878	22.394.365	-29.992.513
A.II	Sachanlagen	3.004.965.561	3.028.338.185	23.372.625
A.III	Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen	77.126.667	77.666.667	540.000
A.IV	Beteiligungen	2.561.582.209	2.675.327.810	113.745.601
A.V	Langfristige Forderungen	2.955.750.572	2.841.119.668	-114.630.904
B	Kurzfristiges Vermögen	661.723.817	565.552.540	-96.171.277
B.I	Kurzfristige Forderungen	338.966.155	348.192.236	9.226.081
B.II	Vorräte	9.717.830	7.939.944	-1.777.886
B.III	Liquide Mittel	241.975.640	136.851.202	-105.124.438
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen	0	4.560.000	4.560.000
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	71.064.192	68.009.158	-3.055.034
Summe Aktiva		9.313.535.704	9.210.399.236	-103.136.468

Tab. 39: Passiva (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Passiva		2020	2021	Differenz
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.371.273.249	2.032.847.007	-1.338.426.243
C.I	Saldo der EB	4.070.667.225	4.110.095.554	39.428.329
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-1.223.294.825	-2.680.722.859	-1.457.428.034
C.III	Haushaltsrücklagen	284.318.722	262.197.542	-22.121.179
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	239.582.128	341.276.770	101.694.642
C.V	Fremdwährungs- umrechnungsrücklagen	0	0	0
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	187.242.117	172.384.052	-14.858.065
D.I	Investitionszuschüsse	187.242.117	172.384.052	-14.858.065
E	Langfristige Fremdmittel	5.014.803.822	6.344.354.607	1.329.550.785
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	511.552.624	758.463.525	246.910.901
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
E.III	Langfristige Rückstellungen	4.503.251.199	5.585.891.082	1.082.639.884
F	Kurzfristige Fremdmittel	740.216.515	660.813.570	-79.402.945
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	3.500.000	7.797.158	4.297.158
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	299.951.309	343.265.890	43.314.580
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	418.387.305	309.414.341	-108.972.963
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	18.377.901	336.181	-18.041.720
Summe Passiva		9.313.535.704	9.210.399.236	-103.136.468

Detail-
darstellungen

Die folgenden Abschnitte enthalten Detaildarstellungen zu einzelnen Positionen der Vermögensrechnung sowie die vom LRH getroffenen Feststellungen.

6.2. Immaterielle Vermögenswerte

Vorgaben der
VRV 2015

Immaterielle Vermögenswerte bezeichneten gemäß § 24 Abs. 2 VRV 2015 identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Beispiele waren Rechte aus Patenten, Konzessionen und Lizenzen.

Eine Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten in der Vermögensrechnung setzte eine Anschaffung voraus. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte durften nicht angesetzt werden.

Darstellung im RA 2021 Der RA 2021 wies per 31.12.2021 immaterielle Vermögenswerte iHv 22,4 Mio. € aus. Dieser Buchwert setzt sich aus folgenden Salden zusammen:

Tab. 40: Detaildarstellung der immateriellen Vermögenswerte (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Immaterielle Vermögenswerte	2020	2021	Differenz
Aktivierungsfähige Rechte (Aktiv)	51.856.936	21.655.142	-30.201.794
Software	79.786	1.523.137	1.443.351
Erwerb Software DVT GmbH	1.720.474	0	-1.720.474
Software Tirol Kliniken GmbH	518.848	0	-518.848
WB aktivierungsfähige Rechte	-1.789.166	-783.913	1.005.253
Summe	52.386.878	22.394.366	-29.992.512

Aktivierungsfähige Rechte

Das Land Tirol wies als aktivierungsfähigen Rechte Jagd- und Fischereirechte sowie das Tauch- und das Nutzungsrecht der Wasserwelle am Plan- und Heiterwanger See aus. Zudem waren auf diesem Konto die Medienlizenzen des Tiroler Bildungsinstituts – Medienzentrum erfasst.

Darstellung im RA 2020 Der RA 2021 wies per 31.12.2021 einen Buchwert iHv 21,7 Mio. € aus. Die Differenz zum Buchwert des Vorjahres betrug rd. 30,2 Mio. €. Diese resultierte insbesondere aus den Abgängen des Fischereirechts, des Tauchrechts und des Nutzungsrechts an der Wasserwelle am Plansee und Heiterwanger See mit einem Buchwert iHv 28,5 Mio. €. Dies war erforderlich, da das Land Tirol eine Bewertung von Grund und Boden am Plansee und Heiterwanger See vornahm und die Vermögensgegenstände im Sachanlagevermögen erfasste.

Die Abteilung Finanzen setzte damit eine Empfehlung des LRH um, welche er im Rahmen der Prüfung der EB 2019 darstellte.

Fischereirechte Das immaterielle Vermögen des Landes Tirol wies per 31.12.2021 drei Fischereirechte aus. Das Fischereirecht muss gemäß § 3 Tiroler Fischereigesetz 2002 nicht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sein. Das Fischereirecht ist, wenn es vom Eigentum am Grundstück abgesondert in Erscheinung tritt, ein selbstständiges dingliches Recht. Es kann nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben und übertragen werden.

Der LRH stellte bereits im Rahmen der Prüfung der EB 2019 fest, dass nur für eines dieser drei Fischereirechte eine Eintragung im Grundbuch vorlag. Im Zuge der Prüfung des RA 2021 konnten dem LRH keine weiteren Ausweise von Fischereirechten im Grundbuch vorgelegt werden.

Kritik – Grundbuchseintragung Der LRH stellte daher weiterhin kritisch fest, dass nicht für alle Fischereirechte des immateriellen Vermögens des Landes Tirol eine Eintragung im Grundbuch vorlag.

Wertkorrekturen Zudem fand die jährliche Neuberechnung des Buchwertes der verbleibenden Jagd- und Fischereirechte statt. Aufgrund der Bewertungsgrundlagen für das Jahr 2021 wies das Land Tirol folgende Buchwerte aus:

Tab. 41: Buchwerte der Jagd- und Fischereirechte
(Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Recht	Betrag
Jagdrecht	16.600.158
Fischereirechte	4.205.058
Summe	20.805.217

Zinssatz Der Wertansatz der Jagd- und Fischereirechte basierte auf einer Ewigen Rente. Die Abteilung Finanzen wendete für die Berechnungen einen risikolosen Zinssatz an, welcher aufgrund der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ermittelt wurde. Der den Bewertungen am 31.12.2021 zugrunde gelegte Zinssatz basierte auf einer Laufzeit von 30 Jahren und betrug 0,12 %.

Das VR-Komitee empfahl im März 2022, dass für Barwertberechnungen gemäß VRV 2015 entweder die UDRB⁴² oder der marktübliche Zinssatz herangezogen werden soll. Unter dem marktüblichen Zinssatz ist ausschließlich der am Rechnungsabschlussstichtag geltende, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres- Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen.⁴³ Dieser betrug am 31.12.2021 1,35 %.

Die Abteilung Finanzen sagte zu, die Empfehlung des VR-Komitees hinsichtlich des Zinssatzes für Barwertberechnungen bei der Erstellung des RA 2022 zu berücksichtigen.

Niederstwertprinzip Der von der Abteilung Finanzen für die Bewertung der Jagd- und Fischereirechte angewendete Zinssatz wies zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 eine rückläufige Entwicklung⁴⁴ auf. Dies hatte zur Folge, dass die Wertansätze für die in der EB ausgewiesenen Jagd- und Fischereirechte in den Folgejahren überschritten wurden. In der Vermögensrechnung galt für die Aktiva jedoch das Niederstwertprinzip. Als Wertobergrenze allfälliger Wertaufholungen (Zuschreibungen) waren die Wertansätze des Erstausweises (hier der EB) zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 15 VRV 2015).

⁴² Die „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) gibt die durchschnittliche Rendite der im Umlauf befindlichen nach österreichischem Recht begebenen Euro-Bundesanleihen der Republik Österreich mit einer fixen Verzinsung und einer Restlaufzeit von über einem Jahr wieder.

⁴³ VR-K Nr. 08-VRV 2015 vom 21.3.2022.

⁴⁴ 1.1.2019: 2,5 %; 31.12.2019: 0,34 %; 31.12.2020: 0,11 %; 31.12.2021: 0,15 %.

Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 konnten jedoch Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der EB bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Der LRH konnte jedoch keine entsprechenden Korrekturen der Wertansätze der EB feststellen, die Zuschreibungen nachvollziehen ließen.

Wertminderung Der risikolose Zinssatz stieg per 31.12.2021 im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres an. Daraus resultierte für die Jagd- und Fischereirechte eine Wertminderung iHv rd. 1,8 Mio. €. Diese Wertentwicklungen waren in der Vermögensrechnung als Abgänge und in der Ergebnisrechnung als Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögen erfasst.

Der LRH überprüfte die der Bewertung zugrunde gelegten Parameter. Es lag keine Veränderung des Umfangs der erfassten Jagd- und Fischereirechte vor. Die Wertminderung resultierte aus der Zinssatzveränderung.

Kritik – Abgänge von Buchwerten Der LRH stellte kritisch fest, dass die Wertminderung der Jagd- und Fischereirechte keine Abgänge von Buchwerten darstellten, sondern als außerplanmäßige Abschreibung zu berücksichtigen waren.

Software

Abgrenzung Als immaterielles Vermögen war auch die Software des Landes Tirol erfasst. Dazu zählten Softwarelösungen, die eine selbstständige wirtschaftliche Nutzung gestatteten (z.B. Buchhaltungssoftware) sowie Nutzungsentgelte (z.B. für SAP). Software, welche einen untrennbaren Bestandteil der Hardware darstellte (z.B. Betriebssysteme) war gemeinsam mit der Hardware zu verrechnen.

Software der DVT und Tirol Kliniken Die Tirol Kliniken GmbH sowie die DVT GmbH⁴⁵ erwarben im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol Softwareprodukte und verwalteten diese. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden der Abteilung Landesbuchhaltung die Vermögenswerte der Software der Tirol Kliniken GmbH und der DVT GmbH für die Erstellung des Rechnungsabschlusses jeweils nur als Saldo bekanntgegeben.

Gemäß § 38 Abs. 5 VRV 2015 waren immaterielle Vermögensgegenstände vollständig in das Anlagenverzeichnis oder Inventarverzeichnis des Landes Tirol aufzunehmen. Der LRH regte daher im Rahmen der Prüfung der EB an, die von der Tirol Kliniken GmbH und der DVT GmbH auf Namen und Rechnung des Landes Tirol angeschafften und verwalteten immateriellen Vermögenswerte im Anlageverzeichnis des Landes laufend zu erfassen.

Das Land Tirol übertrug mit Regierungsbeschluss vom 12.10.2021 das für die Tirol Kliniken GmbH erworbene immaterielle Anlagevermögen mit Buchwert vom 1.1.2021 als Sacheinlage. Dies sollte eine den tatsächlichen funktionellen Verhältnisse entsprechende Zuordnung der Vermögenswerte sicherstellen. Zudem fand eine Adaptierung des zwischen Land Tirol und Tirol Kliniken GmbH bestehenden Übertragungsvertrages statt. Die Anschaffung und Verwaltung von immateriellen

⁴⁵ Die DVT – Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH (kurz DVT GmbH) ist der IT-Dienstleister des Landes Tirol.

Anlagevermögen erfolgte nunmehr auf Name und Rechnung der Tirol Kliniken GmbH. Folglich war das im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol von der Tirol Kliniken GmbH erworbene immaterielle Anlagevermögen per 31.12.2021 nicht mehr im SAP-Anlagenverzeichnis des Landes Tirol erfasst.

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 übernahm die Landesbuchhaltung im Finanzjahr 2021 die immateriellen Vermögenswerte der DVT GmbH in das SAP-Anlagenverzeichnis des Landes Tirol. Der LRH überprüfte dieses immaterielle Vermögen mittels Stichproben.

Kritik – Zeitpunkt der Aktivierung Der LRH stellte kritisch fest, dass für die Anlagenführung der von der DVT GmbH für das Land Tirol angeschafften Software u.a. eine pagatorische Sicht angewendet wurde, d.h. dass für die Aktivierung dieser Software im Anlagevermögen der Zeitpunkt der Zahlung anstatt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entscheidend war.

Der LRH wies darauf hin, dass für die Aktivierung von Anlagevermögen jener Zeitpunkt entscheidend war, in welchem dieses in den betriebsbereiten Zustand versetzt wurde. Der Zeitpunkt der Aktivierung war in weiterer Folge für die Berechnung der Abschreibung maßgeblich.

Wertberichtigungen zu aktivierungsfähigen Rechten

Vorgaben der VRV 2015 Das Konto „Wertberichtigungen zu aktivierungsfähigen Rechten“ war gemäß der VRV 2015 ein Korrekturkonto zu den Anlagenkonten und diente der indirekten Verbuchung der Abschreibungen auf aktivierungsfähige Rechte.

Dabei waren die Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlageguts auf dem Konto 0900 zu verbuchen und erst am Ende der Laufzeit gegen das Konto 0700 „Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte)“ auszugleichen.

Darstellung im RA 2021 Eine separate Ausweisung der Software der DVT GmbH und der Tirol Kliniken GmbH fand im RA 2021 jedoch nicht mehr statt. Es bestand daher im Vergleich zum Vorjahr nur mehr ein Wertberichtigungskonto zu aktivierungsfähigen Rechten. Dieses wies per 31.12.2021 einen Saldo iHv € 783.000 aus.

Hinweis Der LRH wies daraufhin, dass die im RA 2021 dargestellte Jahres-AfA ausschließlich für abschreibungsfähiges immaterielles Vermögen berechnet wurde.

6.3. Sachanlagen

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 24 VRV 2015 umfassten Sachanlagen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Jahr genutzt werden. Es waren vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen, in denen die Sachanlagen zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten waren.

Sachanlagen, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterlagen, waren auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter⁴⁶ konnten vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden. Waren vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so waren sie im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null anzusetzen. Geleistete Anzahlungen für Anlagen waren gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

Darstellung im RA 2021 Das Sachanlagevermögen des Landes Tirol wurde mit den MVAG-Codes 1021 bis 1028 zusammengefasst und im RA 2021 in den Anlagen 1c - Vermögenshaushalt und 6g - Anlagenspiegel dargestellt. Gemäß § 18 Abs. 5 VRV 2015 wurde das Sachanlagevermögen des Landes Tirol wie folgt untergliedert:

Tab. 42: Sachanlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Bilanzposition	2020	2021	Differenz
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	2.225.400.100	2.262.060.395*	36.660.295
Gebäude und Bauten	682.906.828	674.178.912	-8.727.916
Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen	1.133.210	1.115.586*	-17.623
Sonderanlagen	7.602.500	9.742.186	2.139.686
Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	23.706.330	24.146.389	440.059
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.787.812	23.473.758	-7.314.053
Kulturgüter	907.344	1.187.561	280.217
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	32.521.438	32.433.397	-88.040
Summe	3.004.965.561	3.028.338.185	23.372.625

* Abweichung zwischen Anlagenspiegel und Vermögensnachweis

Anlagenspiegel Die Vermögenswerte zeigten die aggregierten Buchwerte der Sachanlagen jeweils zum 31.12. Sie resultierten aus der Differenz der Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kumulierten Abschreibungen.

In der Anlage 6g - Anlagenspiegel zum RA 2021 wurde zudem die Entwicklung der Buchwerte der Sachanlagen und der immateriellen Vermögenswerte während des Jahres dargestellt (Zu- und Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen sowie Wertaufholungen und -minderungen).

⁴⁶ Beträgt deren Anschaffungswert bis zu € 400, spricht man von geringwertigen Wirtschaftsgütern (vgl. Bewirtschaftungserlass für das Jahr 2021 und Leitfaden Rechnungsabschluss 2021).

Hinweis –
Abweichung
zwischen
Anlagenspiegel
und Vermögens-
haushalt

Der LRH wies darauf hin, dass innerhalb der MVAG-Codes 1021 „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ und 1023 „Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen“ zwischen der Anlage 1c - Vermögenshaushalt und der Anlage 6g - Anlagenspiegel eine Differenz iHv $\pm$ € 10.682,94 bestand. Diese resultierte aus der Umbuchung der Versickerungsanlage der Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik in Absam (vgl. Abschnitt 6.3.3. im Prüfbericht des LRH zum RA 2020) und der Erfassung dieser Anlage im Jahr 2021 unter MVAG 1023 - die Abschreibung für diese Anlage aus dem Vorjahr 2020 war jedoch weiterhin unter MVAG 1021 erfasst.

Der Abteilung Landesbuchhaltung war dieser Umstand bekannt und sollte im Zuge des RA 2022 korrigiert werden.

Analyse

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich im Jahr 2021 um 23,4 Mio. €. Diese Entwicklung resultierte im Wesentlichen aus Zugängen iHv 302,0 Mio. €, denen Anlagenabgänge iHv 157,3 Mio. € und Abschreibungen iHv 120,6 Mio. € gegenüber standen.

Der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen des Landes Tirol lag zum 31.12.2021 bei 32,9 %. Der Großteil der Sachanlagen umfasste die Positionen „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ (74,7 %) und „Gebäude und Bauten“ (22,3 %).

Änderung
TILAK-Über-
tragungsvertrag

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 12.10.2021 rückwirkend ab 1.1.2021 die Änderung des TILAK-Übertragungsvertrages. Damit sollen nur mehr Investitionen in Gebäude (Zu- und Neubauten) seitens der Tirol Kliniken GmbH im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol angeschafft werden. Die damit verbundene Erstausstattung an immateriellen und beweglichen Sachwerten werden direkt von der Gesellschaft angeschafft.

In diesem Zusammenhang wurde das seitens der Tirol Kliniken GmbH im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol angeschaffte immaterielle und bewegliche Anlagevermögen mit einem Buchwert zum 1.1.2021 iHv 12,8 Mio. € als Sacheinlage in die Tirol Kliniken GmbH kapitalerhöhend eingebracht.

Neben dem Ausscheiden des immateriellen und beweglichen Anlagevermögens der Tirol Kliniken GmbH waren im RA 2021 des Landes Tirol aufgrund des ausgelaufenen Bauprogramms „Klinik 2015“ und des noch nicht gestarteten Programms „Klinik 2035“ keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr im Anlagevermögen der Tirol Kliniken GmbH verbucht.

6.3.1. Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 24 Abs. 9 VRV 2015 wurde bei den Anlagen der MVAG 1021 zwischen Grundstücken (keine lineare Abschreibung) und Grundstückseinrichtungen (Abschreibung) unterschieden. Diese waren getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen zu verstehen.

Darstellung im RA 2021 Der RA 2021 des Landes Tirol wies per 31.12.2021 die Position „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ iHv 2,3 Mrd. € aus. Der Buchwert verteilte sich auf folgende Gruppen:

Tab. 43: Detaildarstellung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
(Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Grund und Boden	361.487.183	359.100.559	-2.386.624
Straßenbauten	1.880.781.911	1.959.755.206	78.973.294
Grundstücke zu Straßenbauten	77.767.964	111.568.986	33.801.022
Anlagen zu Straßenbauten	52.178.059	55.480.660	3.302.600
Sonstige Grundstückseinrichtungen	819.468	941.034	121.567
Zwischensumme	2.373.034.585	2.486.846.445	113.811.860
Grundeinlösungen zu Straßenbauten	0	0	0
WB zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	-147.634.485	-224.796.733	-77.162.248
Summe	2.225.400.100	2.262.049.712	36.649.612

Grund und Boden

Vorgaben der VRV 2015 Die Gruppe „Grund und Boden“ unterteilte die VRV 2015 in bebaute (Konto 0001) und unbebaute Grundstücke (Konto 0002). Die Trennung hat nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und nicht nach dem Grundbuchstand zu erfolgen.

Abgrenzung Bebaute Grundstücke waren mit Amts-, Betriebs-, Wohn- und Geschäftsgebäuden bebaute Grundstücksflächen einschließlich derjenigen Grundstücksteile, die mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Alle übrigen Grundstücke, einschließlich der Mineralgewinnung oder zu sonstigen Ausbeutzungszwecken dienende Grundstücke, zählen zu den unbebauten Grundstücken. Sie gelten auch dann als unbebaut, wenn sich auf ihnen Gebäude befanden, deren Wert und Zweckbestimmung gegenüber jenem vom Grund und Boden unbedeutend war, wie z.B. bei Abbruchobjekten.

Darstellung im RA 2021 Der RA 2021 wies im Anlagenspiegel folgende Vermögenswerte für den Grund und Boden des Landes Tirol aus:

Tab. 44: Detaildarstellung Grund und Boden (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Bebaute Grundstücke	304.604.085	308.790.115	4.186.030
Unbebaute Grundstücke	56.883.098	50.310.444	-6.572.654
Summe	361.487.183	359.100.559	-2.386.624

Bebaute/ unbebaute Grundstücke	Die Differenzen der ausgewiesenen Buchwerte per 31.12.2021 zum Vorjahr resultierten bei den bebauten und unbebauten Grundstücken aus • Grundstückszugängen bzw. -abgängen (größtenteils Nacherfassungen aus dem Abgleich mit der Immobiliendatenbank), • der Korrektur von Bewertungsansätzen und Grundstückswerten sowie • einer korrigierten Sachkonto-Zuordnung (z.B. Umbuchung von unbebaut auf bebaut).
Bewertung von Grund und Boden am Plansee und Heiterwanger See	Der LRH stellte bei der Prüfung der „EB per 1.1.2019 des Landes Tirol“ fest, dass die Fischerei- und Tauchrechte sowie das Nutzungsrecht der Wasserwelle mit dem Grund und Boden verbundene Rechte darstellten. Daher waren die im Eigentum des Landes Tirol liegenden Vermögenswerte von Grund und Boden am Plansee und Heiterwanger See in der Vermögensrechnung zu erfassen (s. Kapitel immaterielle Vermögenswerte). Mit dem RA 2021 erfolgte die Umsetzung dieser Empfehlung, die Grundstückswerte iHv 1,3 Mio. € wurden auf dem Konto 0002 erfasst.
Vorgaben der VRV 2015	Straßenbauten Als „Straßenbauten“ (Konto 0020) waren Anlagen wie Straßen, Gehsteige, Geh- und Radwege, Güterwege oder Forstwege zu erfassen. Dieser Gruppe wurden auch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anlagen stehende Maßnahmen wie Dämme, Böschungen, Stützmauern sowie Grünanlagen bei Verkehrsflächen und Kunstbauwerke (z.B. Brücken und Tunnel) zugerechnet.
Darstellung im RA 2021	Der RA 2021 wies die Vermögenswerte für die Straßenbauten des Landes Tirol aus, der LRH unterteilte sie nach folgenden Wertansätzen:

Tab. 45: Detaildarstellung der Straßenbauten (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Eduard-Wallnöfer-Platz, Bauliche Neugestaltung	4.755.490	4.755.490	0
LLA Lienz, Befestigung Vorplatz Schafstall	14.962	14.962	0
Campus Lienz, Parkplatz	335.178	335.178	0
Straßenmeistereien und Baubezirksämter (befestigte Flächen)	0	25.435	25.435
Anlagen des Straßenbaus	1.875.676.282	1.954.624.141	78.947.859
Summe	1.880.781.911	1.959.755.206	78.973.294

Straßen- meistereien und Baubezirksämter	Der Kontensaldo per 31.12.2021 resultierte aus der Aktivierung einer befestigten Fläche der Straßenmeisterei Leisach iHv € 25.435 (s. „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“).
--	--

Anlagen des
Straßenbaus

Folgende Werterhöhungen der Anlagen des Straßenbaus per 31.12.2021 gegenüber den Wertansätzen des Vorjahres resultierten aus der Aktivierung der entsprechenden Anlagen:

Tab. 46: Erhöhung des Buchwertes der Anlagen des Straßenbaus durch Aktivierung (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Anlagen des Straßenbaus	Betrag
Nebenleistungen	6.069.239
Straßen	29.036.134
Brücken	7.942.894
Galerien	19.267.854
Mauern	7.614.646
Schutzbauten (Steinschlagschutz)	8.753.819
Tunnel	263.274
Summe	78.947.859

Grundstücke zu Straßenbauten

Vorgaben der
VRV 2015

Auf dem Konto „Grundstücke zu Straßenbauten“ (Konto 0030) wurden jene Grundstücke erfasst, auf denen sich Straßenbauten (s. Konto 0020) befanden. Neben dem eigentlichen Erwerb des Straßengrundstückes (einschließlich aller Nebenkosten) waren auf diesem Konto auch die Kosten der Grund- und Baufreimachung (Ablösung von Nutzungsrechten, Schadloshaltungen, Abbrucharbeiten) oder von Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz (Entfernung von kontaminiertem Erdreich) sowie Kosten der Grenzwiederherstellung zu verrechnen. Auch Grundeinlösen waren auf diesem Konto zu verbuchen.

Darstellung im
RA 2021

Der RA 2021 wies per 31.12.2021 für die „Grundstücke zu Straßenbauten“ einen Buchwert iHv 111,6 Mio. € aus.

Die Erhöhung des Buchwertes um 33,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr resultierte im Wesentlichen aus der Korrektur der Bewertungsansätze (Zugang von rd. 31,6 Mio. €). Damit wurde die Empfehlung des LRH aus dem Prüfbericht zur EB 2019 umgesetzt.

Weitere Zugänge ergaben sich u.a. aus der Aktivierung hochbaulicher Anlagen (0,9 Mio. €, s. „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten“) und der Aktivierung von Grundstücken (1,2 Mio. €).

Anlagen zu Straßenbauten

Vorgaben der VRV 2015 „Anlagen zu Straßenbauten“ (Konto 0050) waren u.a. Leitschienen, Lärmschutzeinrichtungen, Beleuchtungskörper, Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel und Verkehrszeichen (soweit nicht den geringwertigen Wirtschaftsgütern zuzuordnen). Diese waren unmittelbar mit der Funktion der Straße verbunden und dienen u.a. der Verkehrssicherheit.

Darstellung im RA 2021 Der RA 2021 wies für die „Anlagen zu Straßenbauten“ per 31.12.2021 einen Buchwert iHv 55,5 Mio. € aus. Der Zugang iHv 3,3 Mio. € im Jahr 2021 resultierte aus der Aktivierung der elektro- und maschinentechnischen Anlagen (E&M-Technik) aus den „In Bau befindlichen Anlagen“ des Straßenbaus (Konto 060*).

Sonstige Grundstückseinrichtungen

Vorgaben der VRV 2015 Zu den „Sonstigen Grundstückseinrichtungen“ (Konto 0060) zählten z.B. Park- und Gartenanlagen, Oberflächenbefestigungen, besondere Einrichtungen in Erholungsgebieten und für Wanderwege, Lagerplätze, Abfallsammelplätze, Umzäunungen, Lawinenverbauungen und sonstige Einfriedungen.

Darstellung im RA 2021 Das Land Tirol erfasste auf diesem Konto z.B. Umzäunungen, Grünanlagen, Spielplatzanlagen und andere Außenanlagen. Per 31.12.2021 wies es einen Kontensaldo iHv € 941.034 aus. Die Erhöhung um € 121.567 gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der Fertigstellung und Aktivierung der entsprechenden Anlagen.

Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Vorgaben der VRV 2015 Die „Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ (Konto 0910) wiesen die jeweiligen Abschreibungsbeträge aus. Es ist ein Korrekturkonto zu den Anlagenkonten und dient der indirekten Verbuchung der Abschreibungen auf „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“. Bei dieser indirekten Methode wurden die Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlagenguts auf diesem Konto verbucht und erst am Ende der Laufzeit gegen das Anlagenkonto gebucht.

Darstellung im RA 2021 Der RA 2021 wies im Anlagenspiegel per 31.12.2021 einen Saldo iHv -224,8 Mio. € aus, der aus den jeweiligen Abschreibungsbeträgen resultierte.

6.3.2. Gebäude und Bauten

Vorgaben der VRV 2015 Zur Position „Gebäude und Bauten“ (MVAG 1022) gehörten ortsfeste, d.h. auf Dauer mit dem Grund und Boden verbundene bauliche Anlagen (z.B. Amtsgebäude, Schulgebäude, Bauhöfe, Depots, Garagen, Lagerhallen). Zu dem Bauwerk zählten auch dessen unselbstständige Bestandteile (z.B. Zentralheizungsanlagen, Aufzüge, Sanitäranlagen), wenn ihr Nutzungszweck im Zusammenhang mit diesem Bauwerk stand.

Bewertungsansätze Im Zuge der Erstellung der EB 2019 wurden die Vermögenswerte der Gebäude und Bauten des Landes Tirol auf Basis von gutachterlichen Bewertungen in der Anlagenbuchhaltung und der Vermögensrechnung erfasst. Diese Werte galten als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. In den Folgejahren wurden im Bau befindliche Anlagen, die unterjährig fertig gestellt wurden, mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf dem entsprechenden Anlagenkonto aktiviert (Beginn AfA) und in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Darstellung im RA 2021 Die Buchwerte des Kontos 0100 „Gebäude und Bauten“ (MVAG 1022) waren im RA 2021 zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 wie folgt dargestellt:

Tab. 47: Gebäude und Bauten (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Gebäude und Bauten	854.533.596	878.087.243	23.553.647
Gebäude und Bauten Tirol Kliniken GmbH	0	0	0
WB zu Gebäude und Bauten	-171.626.768	-203.908.330	-32.281.563
WB zu Gebäude u. Bauten Tirol Kliniken GmbH	0	0	0
Summe	682.906.828	674.178.912	-8.727.916

Entwicklung Die Vermögenswerte des Kontos 0100 „Gebäude und Bauten“ verringerten sich im Jahr 2021 um 8,7 Mio. € auf 674,2 Mio. €. Zugängen iHv 24,2 Mio. € sowie Umbuchungen und Wertberichtigungen iHv 0,3 Mio. € standen Abgänge iHv 0,7 Mio. € und Abschreibungen iHv 32,6 Mio. € gegenüber.

Zugänge Die größten Vermögenszuwächse resultierten aus der Aktivierung der Vermögenswerte für folgende Projekte:

- Erweiterungsbau des Hauptgebäudes der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Rotholz (+5,4 Mio. €),
- Neuerrichtung der Straßenmeisterei Stanzach (+5,2 Mio. €),
- Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksamt Kufstein (+3,8 Mio. €),
- Holzabbundanlage der Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik, Absam (+2,7 Mio. €) sowie
- Mehrzweckgebäude, Josef-Müller-Str. 5, Lienz (2,2 Mio. €).

Hinweis – Tirol Kliniken GmbH Im Jahr 2020 nahm das Land Tirol die Vermögenswerte der von den Tirol Kliniken GmbH genutzten Gebäude und Bauten in ihre Anlagenbuchhaltung auf. Der Buchwert dieser Gebäude, die die Tirol Kliniken GmbH im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol errichtete, veränderte sich zum 31.12.2021 gegenüber dem Zugang im Vorjahr iHv 310,1 Mio. € lediglich durch den Abzug der kumulierten AfA iHv 31,3 Mio. €.

Noch nicht bewertete Gebäude

Der LRH stellte fest, dass die Vermögenswerte der Gebäude der Landesalpen Kirchberg (Landwirtschaftliche Lehranstalt St. Johann) und Kaunzalpe (Landwirtschaftliche Lehranstalt Rotholz) in der Vermögensrechnung nach wie vor mit einem „Erinnerungswert“ iHv € 1 erfasst waren (s. Bericht LRH RA 2020). Eine diesbezügliche Bewertung des Sachverständigen war in Arbeit, aber zum RA 2021 noch nicht abgeschlossen.

6.3.3. Wasser- und Abwasserbauten, Anlagen

Vorgaben der VRV 2015

Die Position „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“ (MVAG 1023) enthielt im Wesentlichen Anlagen zur Wasser- und Abwasserversorgung.⁴⁷

Darstellung im RA 2021

Der RA 2021 wies im Anlagenspiegel folgende Salden für die Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen aus:

Tab. 48: Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Wasser- und Abwasserbauten sowie -anlagen	1.168.845	1.198.126	29.281
WB zu Wasser- und Abwasserbauten sowie -anlagen	-35.636	-71.857	-36.221
Summe	1.133.210	1.126.269	-6.941

Versickerungsanlagen

Der ausgewiesene Buchwert umfasste Versickerungsanlagen für die Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik in Absam und für die Tiroler Fachberufsschule für Glastechnik in Kramsach. Die Inbetriebnahme der Versickerungsanlage in Kramsach erfolgte im zweiten Halbjahr 2021. Aus dieser Aktivierung ergab sich der oben angegebene Differenzbetrag von € 29.281 im Vergleich zum Vorjahr. Dem gegenüber war die Versickerungsanlage in Absam zum 31.12.2020 bereits in Betrieb (Inbetriebnahme erster Bauabschnitt im zweiten Halbjahr 2019, zweiter Bauabschnitt im zweiten Halbjahr 2020).

6.3.4. Sonderanlagen

Vorgaben der VRV 2015

„Sonderanlagen“ (MVAG 1024) bezeichneten ortsfeste Betriebsanlagen, die zum zweckbedingten Funktionieren oder entsprechend ihrer Eigenart und Größe ein festes und unverschiebbares Fundament oder eine derartige Aufhängung im Raum erfordern.⁴⁸

⁴⁷ Vgl. Sateliter/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden. S. 113.

⁴⁸ Vgl. Sateliter/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden. S. 114

Darstellung im RA 2021 Im RA 2021 wiesen die Sonderanlagen folgende Buchwerte aus:

Tab. 49: Sonderanlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Sonderanlagen Hydrographie	1.029.798	999.741	-30.057
Sonderanlagen	8.883.997	11.597.642	2.713.645
WB zu Sonderanlagen	-2.311.296	-2.855.197	-543.901
Summe	7.602.500	9.742.186	2.139.686

Zugänge Die Sonderanlagen wiesen per 31.12.2021 einen Anstieg des Buchwertes iHv rd. 2,1 Mio. € aus. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Aktivierung der Streugutsilos.

6.3.5. Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Vorgaben der VRV 2015 In der Vermögensrechnung umfasste der MVAG-Code 1025 nicht ortsfeste Maschinen und maschinelle Anlagen (Konto 020*), Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art (Konto 030*) sowie Fahrzeuge (Konto 040*).

Abgrenzung Maschinelle Anlagen, die als Bestandteil eines Gebäudes anzusehen waren (z.B. Aufzüge, Heizungsanlagen, Klimaanlage und deren Steuerung), waren auf dem Konto 0100 „Gebäude und Bauten“ (MVAG 1022) und Maschinen, die dem Amts- und Bürobetrieb dienen, auf dem Konto 0420 „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (MVAG 1026) zu verrechnen.

Darstellung im RA 2021 Die Buchwerte der Konten 020*, 030* und 040* (MVAG 1025) waren im RA 2021 zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 wie folgt dargestellt:

Tab. 50: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Maschinen und maschinelle Anlagen	37.805.672	40.818.620	3.012.948
Nichtmedizinische Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH	9.598.758	0	-9.598.758
Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	1.119.012	1.310.866	191.853
Fahrzeuge	32.761.844	32.019.251	-742.593
WB zu technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	-51.724.487	-50.002.347	1.722.140
WB zu nichtmedizinischen Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH	-5.854.469	0	5.854.469
Summe	23.706.330	24.146.389	440.059

Entwicklung	Der Buchwert per 31.12.2021 resultierte aus Anschaffungs- und Herstellungskosten iHv 74,1 Mio. € und einer kumulierten AfA iHv 50,0 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Vermögenswerte um rd. € 440.000. Zugängen iHv 8,5 Mio. € standen Abgänge und Abschreibungen iHv 8,1 Mio. € gegenüber.
Zugänge	Die Zugänge iHv 8,5 Mio. € resultierten aus der Neu- und Nacherfassung von Vermögenswerten für Maschinen (5,4 Mio. €), Werkzeuge (0,2 Mio. €) und Fahrzeuge (2,9 Mio. €).
Abgang Anlagen Tirol Kliniken GmbH	Der wesentliche Abgang betraf die nichtmedizinischen Geräte, Apparate und Einrichtungen der Tirol Kliniken GmbH. Aufgrund der Änderung des TILAK-Übertragungsvertrages wurden die Vermögenswerte der Tirol Kliniken GmbH mit Anschaffungskosten iHv 9,6 Mio. € wertberichtigt.
Sonstige Abgänge	Weitere Abgänge bezogen sich auf ausgeschiedene Maschinen und Geräte sowie insbesondere Fahrzeuge idR nach dem Ablauf der Abschreibungsdauern.

6.3.6. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Vorgaben der VRV 2015	Im Posten „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (MVAG 1026) waren grundsätzlich alle beweglichen Vermögenswerte auszuweisen, die der Einrichtung und Ausstattung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsräumlichkeiten dienen (z.B. Einrichtungsgegenstände in Büros, Schulen und Kindergärten, Bürogeräte, Registrierkassen, Beleuchtungskörper, Alarmanlagen, Telefonanlagen, EDV-Anlagen), sofern sie nicht als unselbstständiger Bestandteil des Gebäudes anzusehen waren.
Abgrenzung	Eine Abgrenzung zum Posten „Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen“ (MVAG 1025) konnte insoweit erfolgen, als unter Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung solche Vermögenswerte zu verstehen waren, die in der Regel nicht unmittelbar für die Erzeugung von Produkten der Gebietskörperschaft notwendig waren.
Geringwertige Wirtschaftsgüter	Geringwertige Wirtschaftsgüter konnten gemäß § 24 Abs. 5 VRV 2015 vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden. In diesem Fall erfolgte eine sofortige Erfassung der Ausgaben als Aufwand.
Darstellung im RA 2021	Die Buchwerte der Konten 042* „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (MVAG 1026) waren im RA 2021 zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 wie folgt dargestellt:

Tab. 51: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.503.731	79.330.156	4.826.425
Amts-, Betriebs u. Geschäftsausstattung EDV	4.597.435	0	-4.597.435
Medizinische Geräte, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH	19.398.308	0	-19.398.308
Heilbehelfe KUF Beamte	5.073	5.678	605
Heilbehelfe KUF Lehrer	10.146	11.356	1.210
WB zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-53.358.527	-55.873.431	-2.514.905
WB zu Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung DVT	-3.839.233	0	3.839.233
WB zu medizinischen Geräten, Apparate, Einrichtung Tirol Kliniken GmbH	-10.529.122	0	10.529.122
Summe	30.787.812	23.473.758	-7.314.053

Entwicklung	Die Vermögenswerte der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung per 31.12.2021 resultierten aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten iHv 79,3 Mio. € und Wertberichtigungen iHv -55,8 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Vermögenswerte um 7,3 Mio. €. Zugängen iHv 10,8 Mio. € standen Abgänge iHv 12,1 Mio. € und Abschreibungen iHv 5,9 Mio. € gegenüber.
Zugänge	Zugänge iHv 3,2 Mio. € resultierten aus der Einzelerfassung der Vermögenswerte der EDV-Ausstattung der DVT GmbH im SAP-Anlagenverzeichnis des Landes Tirol. Weitere Zugänge betrafen insbesondere die Neuanschaffung von diversen Büromöbeln.
Abgang Anlagen Tirol Kliniken GmbH	Der wesentliche Abgang betraf die medizinischen Geräte, Apparate und Einrichtungen der Tirol Kliniken GmbH. Aufgrund der Änderung des TILAK-Übertragungsvertrages wurden diese Vermögenswerte der Tirol Kliniken GmbH mit Anschaffungskosten iHv 19,4 Mio. €, wertberichtigt.
Abgang EDV	Im Gegenzug zu der als Zugang einzelerfassten EDV-Ausstattung wurden die bisher quartalsweise erfassten Vermögenswerte der DVT GmbH als Abgang verbucht und das bisherige Konto 0420 005 „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung EDV“ aufgelöst.
Sonstige Abgänge	Weitere Abgänge resultierten aus dem Ausscheiden verschiedener Amt-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, vor allem EDV-Zubehör und Möbel, meist nach dem Ablauf der Abschreibungsdauern.

Heilbehelfe KUF Aufgrund einer Empfehlung des LRH wurden die Vermögenswerte der KUF⁴⁹ Landesbeamten sowie der KUF Landeslehrer mit RA 2020 in der Vermögensrechnung des Landes erfasst. Damit wurden die Heilbehelfe (z.B. Gehhilfen) mit Vermögenswerten iHv € 6.777 (Heilbehelfe KUF Beamte) und € 13.555 (Heilbehelfe KUF Lehrer) als Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung eingebracht.

Im Jahr 2021 wurden weitere Zugänge iHv € 605 (Heilbehelfe KUF Beamte) und € 1.210 (Heilbehelfe KUF Lehrer) erfasst.

6.3.7. Kulturgüter

Vorgaben der VRV 2015 Kulturgüter waren Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird. Es stand nicht die Nutzung durch die Gebietskörperschaft im Vordergrund, sondern die Erhaltung der Qualität dieser Kulturgüter. Der VRV-Kontenplan sah für unbewegliche Kulturgüter das Konto 0105 und für bewegliche Kulturgüter das Konto 0460 vor (MVAG 1027).

Bewertungsregeln Kulturgüter waren grundsätzlich zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar waren, den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. War eine solche Bewertung nicht möglich, waren die entsprechenden Kulturgüter in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h) zu erfassen. Diese Liste hatte Art, Bezeichnung, Standort und Anzahl der Kulturgüter bei Sammlungen anzugeben. Sie war dem jeweiligen RA beizufügen. Die Zusammenfassung von gleichartigen Vermögensgegenständen war gemäß § 19 Abs. 3 VRV 2015 erlaubt.

Darstellung im RA 2021 Die Anlagenbuchhaltung des Landes Tirol umfasste die Kunstankäufe ab dem Jahr 2019. Die Kulturgüter waren darin einzeln erfasst. Durch die Kunstankäufe im Jahr 2021 erhöhten sich die im RA 2021 ausgewiesenen Kulturgüter im Vergleich zum Vorjahr um rd. 30 %, von € 907.344 auf € 1.187.561.

Anlage 6h Der bis zum 1.1.2019 vorhandene Bestand an Kulturgütern wurde vom Land Tirol im Zuge der Erstellung der EB 2019 - aus Kosten- und Verwaltungsgründen - nicht bewertet. Er war somit in der Anlagenbuchhaltung/Vermögensrechnung nicht erfasst. Stattdessen stellte das Land Tirol die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h (Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) summarisch dar. Die Kunstsammlung des Landes Tirol umfasste im RA 2021 in Summe 9.495 Kunstwerke. Die dem Land Tirol zuordenbare Kunstsammlung des Tiroler Volkskunstmuseums beinhaltete insgesamt 41.411 Kunstwerke.

⁴⁹ Die KUF ist die Kranken- und Unfallfürsorge für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landesbediensteten einschließlich der LandeslehrerInnen.

Darüber hinaus enthielt die Anlage 6h - seit dem Jahr 2020 - auch die dem Land Tirol zuordenbaren 968 Kunstwerke der Tirol Kliniken GmbH. Die genannten Kunstsammlungen wurden in Vorsystemen detailliert nachgewiesen.

Weiters enthielt die Anlage 6h in Summe 19 einzeln ohne Wert erfasste unbewegliche Kulturgüter (z.B. Hofkirche, Annasäule, Georgskapelle, Archäologische Ausgrabungsstätte in Lavant, Rotunde).

6.3.8. Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß der in der VRV 2015 angeführten Anlage 1c - Vermögenshaushalt waren „Geleistete Anzahlungen für Anlagen“ und „Anlagen im Bau“ unter der MVAG 2028 als eine Summe zu erfassen.
Abgrenzung	„Geleistete Anzahlungen für Anlagen“ waren gemäß § 24 Abs. 7 VRV 2015 gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen. Dabei handelte es sich um geldliche Vorleistungen⁵⁰, die für den künftigen Erwerb von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens geleistet wurden. Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums am jeweiligen Vermögenswert fand jedoch noch nicht statt („schwebender Zustand“). Nach dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an der Sachanlage waren die für den Erwerb des Vermögenswertes geleisteten Anzahlungen auf das entsprechende Anlagekonto umzubuchen. Im Bau befindliche Anlagen stellten Vermögensgegenstände dar, deren Herstellung (in Eigenregie oder durch Dritte) noch nicht abgeschlossen war. Die in Bau befindlichen Anlagen befanden sich bereits im wirtschaftlichen Eigentum, der zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht abgeschlossene Herstellungsvorgang führte jedoch zum gesonderten Ausweis der in Bau befindlichen Anlagen. Bei Fertigstellung der Anlage erfolgte eine Umbuchung auf die entsprechenden Anlagenkonten in der Vermögensrechnung.
An- und Vorauszahlungen nicht zulässig	Gemäß den Vorschriften der Landesbuchhaltung ⁵¹ waren An- und Vorauszahlungen nicht erlaubt. Die Position „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau“ umfasste daher nur die „Im Bau befindlichen Anlagen“ der Kontengruppe 06**.
Darstellung im RA 2021	Die Buchwerte der Konten 06** „Im Bau befindliche Anlagen“ (MVAG 1028) waren im RA 2021 zu den Stichtagen 31.12.2020 und 31.12.2021 wie folgt dargestellt:

⁵⁰ Als geldliche Vorleistungen sind Anzahlungen und Vorauszahlungen für den Erwerb von Anlagegütern zu verrechnen. Eine Anzahlung liegt vor, wenn ein Teil des Entgelts vor der Lieferung geleistet wird. Bei einer Vorauszahlung wird das gesamte Entgelt vor der Lieferung geleistet.

⁵¹ Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen vorgenommen werden, die der Vorschrift über die Prüfung von Belegen entsprechen (u.a. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erst nach erfolgter Lieferung oder erbrachter Leistung).

Tab. 52: Im Bau befindliche Anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Im Bau befindliche Straßenbauten	520.798	189.440	-331.358
Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	31.428.531	31.909.831	481.300
Im Bau befindliche Gebäude und Bauten der Tirol Kliniken GmbH	0	0	0
Weitere im Bau befindliche Anlagen	572.109	334.127	-237.982
Summe	32.521.438	32.433.397	-88.040

Entwicklung Die Vermögenswerte der Anlagen im Bau per 31.12.2021 verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um € 88.040. Zugängen iHv 116,5 Mio. € standen Abgänge und Umbuchungen in nahezu derselben Höhe gegenüber.

Die folgenden Unterabschnitte enthalten Detaildarstellungen zu den einzelnen Positionen der im Bau befindlichen Anlagen.

Im Bau befindliche Anlagen des Straßenbaus

Vorgaben der VRV 2015 Als „Im Bau befindliche Straßenbauten“ (Anlagenkonto 060*) waren die Kosten für Straßenbauten zu verrechnen, deren Herstellung zum Stichtag noch nicht abgeschlossen war. Die Herstellungskosten (in Eigenregie oder bei Fremdherstellung die Rechnungen des beauftragten Unternehmens) wurden bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung auf diesem Konto verrechnet. Nach der Fertigstellung erfolgte die Aktivierung auf dem Konto 0020 „Straßenbauten“ oder 0050 „Anlagen zu Straßenbauten“.

Darstellung im RA 2021 Der RA 2021 wies für die im Bau befindlichen Straßenbauten (Konto 060*) per 31.12.2021 einen Buchwert iHv € 189.440 aus. Folgende Positionen waren damit erfasst:

Tab. 53: Detaildarstellung der im Bau befindlichen Anlagen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Im Bau befindliche Straßenbauten (in Eigenregie oder durch Dritte)	16.076	102.484	86.408
Im Bau befindliche Straßenbauten Konjunkturpakete (in Eigenregie oder durch Dritte)	0	0	0
Bauliche Instandsetzung von Straßenbauten (in Eigenregie oder durch Dritte)	83	0	-83
Instandsetzung nach Katastrophen (in Eigenregie oder durch Dritte)	46.000	46.000	0
Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben	458.639	40.956	-417.683
Summe	520.798	189.440	-331.358

Buchwert per 31.12.2021	In der Regel wurden im Straßenbau sämtliche Objekte, die nicht als hochbauliche Anlagen zu sehen sind, jährlich mit einer (Sammel-)Anlage je Anlagenklasse aktiviert. Die tatsächliche Inbetriebnahme war dabei unerheblich. Die (nunmehrige) Abteilung Landesstraßen und Radwege wählte diese Vorgangsweise aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Administrierbarkeit und vereinbarte dies am 28.10.2018 mit der Abteilung Landesbuchhaltung und dem Haushalts- und Rechnungsdienst der Gruppe Bau und Technik.
Straßenbauten	Der RA 2021 wies für die im Bau befindliche Straßenbauten (in Eigenregie und durch Dritte) Zugänge iHv 36,7 Mio. € für Gerätemieten, Lohn sowie Fremdrechnungen aus. Die Abgänge iHv 36,6 Mio. € resultierten im Wesentlichen aus der Aktivierung der Straßenbauten (restliche Abgänge aufgrund von Umbuchungen auf andere im Bau befindliche Anlagen des Straßenbaus - Anlagenkonto 060*).
Straßenbauten Konjunkturpakete	Darüber hinaus betrugen die Zugänge für die im Bau befindlichen Straßenbauten der Konjunkturpakete (in Eigenregie und durch Dritte) 9,0 Mio. € (davon 3,6 Mio. € als Umbuchung von den im Bau befindlichen Straßenbauten - dort als Abgang erfasst). Die Zugänge wurden mit dem Ende des Jahres vollständig aktiviert. Bei den im Jahr 2021 im Bau befindlichen Straßenbauten der COVID-19-Konjunkturpakete handelte es sich um folgende Projekte: • aus der Konjunkturoffensive 2020 „Tirol packt's an - 106 Projekte für Tirol“ (Regierungsbeschluss vom 3.6.2020) ○ Projekt #90: B 178 Loferer Straße, Unterflurtrasse Scheffau, ○ Projekt #91: B 180 Reschenstraße, Unterführung Prutz, ○ Projekt #92: L 25 Deferegggenstraße, Neubau Mellitzgrabengalerie • und aus der Konjunkturoffensive 2021 - 110 Projekte für Tirol (Regierungsbeschluss vom 9.9.2020) ○ Projekt #97: L 25 Deferegggenstraße, Neubau Moosgrabengalerie.
Bauliche Instandsetzung	Für die bauliche Instandsetzung von Straßenbauten (in Eigenregie und durch Dritte) wurden Zu- und Abgänge iHv 19,0 Mio. € erfasst.
Instandsetzung nach Katastrophen	Die Instandsetzung von Straßenbauten nach Katastrophen (in Eigenregie oder durch Dritte) umfasst die Beseitigung von Schäden nach Naturereignissen (z.B. Hochwässer, Steinschläge oder Murenabgänge). Im RA 2021 waren hierfür aufgrund der Ereignisse des Jahres 2021 Zugänge iHv 18,9 Mio. € und durch die Umbuchung und Aktivierung auf dem entsprechenden Anlagenkonto Abgänge in gleicher Höhe erfasst.

Projektleitung und Bauleitung Für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Bau und der Instandsetzung von Straßenbauten wies der RA 2021 Zugänge iHv 4,4 Mio. € aus. Die Abgänge iHv 4,8 Mio. € resultierten im Wesentlichen aus der Aktivierung fertiggestellter Projekte auf den entsprechenden Anlagenkonten.

Im Bau befindliche Gebäude und Bauten

Vorgaben der VRV 2015 Auf den Konten 063* waren die Kosten für hergestellte Gebäude und Bauten (in Eigenregie oder durch Dritte) zu verrechnen, deren Herstellungsprozess zum Stichtag noch nicht abgeschlossen war. Nach Fertigstellung erfolgte eine Aktivierung auf dem Konto 0100 „Gebäude und Bauten“ (MVAG 1022).

Darstellung im RA 2021 Die Vermögenswerte der im Bau befindlichen Gebäude und Bauten erhöhten sich im Jahr 2021 von 31,4 Mio. € um 0,5 Mio. € auf 31,9 Mio. €.

Zugänge Die größten Zugänge (in Summe 64 %) wurden bei folgenden Projekten verbucht:

- Landesbauhof - Neubau Werkstätten (+10,0 Mio. €),
- BH Schwaz - Sanierung, Funktionsadaptierung und Erweiterung (+3,3 Mio. €),
- Grillhof - Sanierung Bedienstetenhaus (+2,7 Mio. €) sowie
- TFBS Mandelsbergerstraße - Neubau Metallwerkstätten (+1,2 Mio. €).

Die Zugänge resultierten aus der laufenden (Teil-)Rechnungslegung der im Bau befindlichen Gebäude und Bauten.

Abgänge Die größten Abgänge (in Summe 56 %) gab es bei den folgenden Anlagen:

- LLA Rotholz - Erweiterung Küche und Speisesaal (-6,3 Mio. €),
- TFBS Mandelsbergerstraße - Neubau Metallwerkstätten (-3,7 Mio. €),
- LLA Lienz Erweiterungsbau Mehrzweckgebäude (-2,4 Mio. €) sowie
- BH Schwaz - Sanierung, Funktionsadaptierung und Erweiterung (-2,2 Mio. €).

Die Abgänge beim Projekt LLA Rotholz - Erweiterung Küche und Speisesaal resultierten aus der Umbuchung und Aktivierung der Buchwerte auf den jeweiligen Anlagen unter der MVAG 1022.

Bei dem Projekt TFBS Mandelsbergerstraße - Neubau Metallwerkstätten resultierte der Abgang aus der Umbuchung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und höherwertigem Inventar (Aktivierung).

Bei dem Projekt LLA Lienz Erweiterungsbau Mehrzweckgebäude resultierten die Abgänge aus der Umbuchung und Aktivierung von höherwertigem Inventar und der baulichen Anlage unter der MVAG 1022.

Die aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Bestandskonten dieser im Bau befindlichen Anlagen wurden damit auf € 0 reduziert.

Die Abgänge beim Projekt BH Schwaz – Sanierung, Funktionsadaptierung und Erweiterung resultierten aus der Umbuchung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und höherwertigem Inventar (Aktivierung) sowie von nicht aktivierungspflichtigen Maßnahmen (Instandhaltungsaufwand). Per 31.12.2021 wies das Anlagenkonto 0632 049 für diese in Bau befindlichen Anlage einen Buchwert iHv 5,8 Mio. € aus. Die Fertigstellung erfolgte im Jahr 2022.

Im Bau
befindliche
Anlagen der Tirol
Kliniken GmbH

In der Kontenklasse 0632 „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)“ erfasste das Land Tirol bis zum Vorjahr auch die Anlagen der Tirol Kliniken GmbH, die sie aufgrund des TILAK-Überlassungsvertrages im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol errichtete. Nach Abschluss des Bau- und Investitionsprogramms Klinik 2015 waren im Jahr 2021 keine Anlagen der Tirol Kliniken GmbH im Bau.

Am 7.9.2021 stimmte die Tiroler Landesregierung dem Übereinkommen zwischen dem Bund, dem Land Tirol und der Tirol Kliniken GmbH über die Finanzierung des Bau- und Investitionsprogramms Klinik 2035 zu. Das Gesamtprojekt umfasst 48 Projekte und Maßnahmenpakete mit Gesamtkosten iHv 833,0 Mio. €, die in dem Projektzeitraum vom 1.1.2021 bis 31.12.2035 umgesetzt werden sollen. Aufgrund dieses Bauprogramms waren im Jahr 2021 Projekte bereits in Vorbereitung, ab dem Jahr 2022 werden diese umgesetzt.

Im Bau
befindliche
Gebäude und
Bauten

Auf den Anlagenkonten 0630 000 und 0632 000 „Im Bau befindliche Gebäude und Bauten (in Eigenregie und durch Dritte)“ waren Zugänge iHv 1,5 Mio. € und Abgänge iHv 7,2 Mio. € erfasst. Auf diesen Konten verbuchten die Baubezirksämter die Anschaffungs- und Herstellungskosten insbesondere bei Bauten der Straßenmeistereien. Nach deren Fertigstellung erfolgte die Aktivierung der Anlagen auf den entsprechenden Anlagenkonten.

Zugänge resultierten insbesondere aus mehreren landesweiten Projekten für Silo-Neubauten und aus dem Projekt zum Neubau der Lkw-Garage in der Straßenmeisterei Leisach, Abgänge aus der Aktivierung nach Fertigstellung der Anlagen. Im Jahr 2021 erfolgte zudem die Fertigstellung der Straßenmeisterei Stanzach (Abgang iHv 5,6 Mio. €) und deren Aktivierung in den Kontenklassen 0100 „Gebäude und Bauten“, 0500 „Sonderanlagen“ und 0420 „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“.

Sammelanlage für
in Bau befindliche
Anlagen

Über das Sammelkonto 0632 999 „Im Bau befindliche Anlagen“ wurden verschiedene Umbuchungen zur Aktivierung von höherwertigem Inventar (z.B. Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, BH Schwaz und TFBS Metalltechnik) und anderen Anlagen im Zusammenhang mit verschiedenen Hochbauvorhaben (z.B. an Bezirkshauptmannschaften, Landwirtschaftlichen Lehranstalten und Tiroler Fachberufsschulen, Schülerheimen und andere Gebäuden) sowie Grundstücken, Anlagen und hochbaulichen Anlagen des Straßenbaus erfasst.

Der Vorjahres-Restsaldo iHv € 80.632 per 31.12.2020 (= Buchwert per 1.1.2021), der aus der unvollständigen Umbuchung von Anlagen des Straßenbaus resultierte, wurde im Jahr 2021 korrigiert. Per 31.12.2021 waren somit alle Umbuchungen ausgeglichen.

Weitere im Bau befindliche Anlagen

Sonderanlagen und Grundstückseinrichtungen Neben den im Bau befindlichen Straßenbauten und Gebäuden und Bauten waren auf den Kontenklassen 061*, 062* und 069* weitere Anlagen im Bau erfasst. Die wesentlichen Zugänge infolge geleisteter (Teil-)Rechnungen und Abgänge durch Aktivierung auf den jeweiligen Anlagenkonten betrafen Sonderanlagen (z.B. Silos der Straßenmeistereien) und Grundstückseinrichtungen (z.B. Stützmauern, Zäune und Schranken).

6.4. Forderungen

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 waren Forderungen finanzielle Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Sie waren zu bilanzieren, sobald das Land Tirol diesen Anspruch vertraglich oder gesetzlich erlangt hatte.

6.4.1. Langfristige Forderungen

Darstellung im RA 2021 Langfristige Forderungen lagen vor, wenn von einer voraussichtlichen Erfüllungsdauer von mehr als einem Jahr auszugehen war. Die langfristigen Forderungen stellten einen bedeutenden Anteil der Aktivseite des RA 2021 dar. Ihr Wert betrug 31 % des Gesamtvermögens des Landes Tirol. Sie verteilten sich auf folgende Positionen:

Tab. 54: Langfristige Forderungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Langfristige Forderungen	2020	2021	Differenz
Langfr. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0	0	0
Langfr. Forderungen aus gewährten Darlehen	2.953.120.442	2.838.526.672	-114.593.770
Sonstige langfr. Forderungen	2.630.130	2.592.996	-37.134
Summe	2.955.750.572	2.841.119.668	-114.630.904

Erfassung Die Erfassung der Forderungen im RA 2021 erfolgte über SAP sowie über VORSYSTEME. Zu den VORSYSTEMEN zählten u.a. „TISO“ (Abteilung Soziales), „FIT“ (Abteilung Wohnbauförderung), „Orlando Fibu“ (Landwirtschaftliche Lehranstalten) und „LWF“ (Abteilungen Gesellschaft und Arbeit, Wasser- Forst- und Energierecht, Kultur sowie Sport).

Forderungsbewertung Die Bewertung von langfristigen Forderungen hatte insbesondere einen allfälligen Barwertansatz und erforderliche Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

Barwert- ansatz	Bei der Bewertung von langfristigen Forderungen war die Anwendung des Barwertansatzes zu prüfen. Gemäß § 21 Abs. 1 VRV 2015 waren • langfristige, verzinste Forderungen zum Nominalwert (= nicht inflationsbereinigter Wert der Forderung) und • langfristige, unverzinste Forderungen über einem Wert von € 10.000 zum Barwert zu bewerten. Der Barwert war jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergab. Gemäß § 19 Abs. 5 VRV 2015 war als Zinssatz jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entsprach. Der UDRB-Zinssatz war zum Stichtag 31.12.2021 negativ (-0,198 % p.a.). Es erfolgte keine Abzinsung der langfristigen, unverzinsten Forderungen.
Bewertung	Der LRH bewertete es als richtig, dass aufgrund des negativen Zinssatzes eine Abzinsung unterblieb. Eine Abzinsung mit einem negativen Zinssatz hätte den Wert der Forderung über den Zahlungsanspruch gelegt, was dem Vorsichtsprinzip widersprochen hätte.
Wert- berichtigungen	Wertberichtigungen auf langfristige Forderungen berücksichtigten die Wahrscheinlichkeit von Forderungsausfällen und schmälernten den Wert der Forderungsposition. Damit sollte der Wert der Forderungen an seinen realistischen Wert angepasst werden. Gemäß § 21 Abs. 2 VRV 2015 waren Einzelwertberichtigungen auf Forderungen zu erfassen, wenn Forderungen zweifelhaft waren und deren teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit wahrscheinlich war.
Gruppenweise Einzelwert- berichtigungen	Forderungen waren grundsätzlich einzeln zu erfassen und wertzuberichtigen. Vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung waren jedoch zulässig, wenn diese sachgerecht waren (§ 21 Abs. 3 VRV 2015). Sie stellten eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und somit die Regel dar. Der LRH stellte fest, dass im RA 2021 sachgerechte gruppenweise Einzelwertberichtigungen zu langfristigen Forderungen enthalten waren. Die Berechnung des Risikoabschlages im RA erfolgte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Forderungsbestände und -abschreibungen je Risikogruppe in den vergangenen drei bis fünf Jahren.

Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der RA 2021 enthielt keine langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, da das vorgegebene Zahlungsziel des Landes Tirol in der Regel 30 Tage betrug.

Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen waren mit 2.838,5 Mio. € ausgewiesen. Die gewährten Darlehen betrafen

- Wohnbauförderungsdarlehen,
- Wohnhaussanierungsdarlehen und
- sonstige Darlehen.

Wohnbau- förderung	Der Großteil der langfristigen Darlehensforderungen betraf Wohnbauförderungsdarlehen. Die Wohnbauförderung war ein wesentliches Instrument des Landes Tirol zur Schaffung von leistbarem Wohnraum. Dabei förderte es als Träger von Privatrechten Vorhaben des Wohnbaus. Förderungswerber der Wohnbauförderung waren Einzelpersonen, gemeinnützige Bauvereinigungen, Gemeinden und sonstige befugte gewerbliche Bauträger und Rechtsträger. Die Wohnbauförderung bestand aus Darlehen, Zuschüssen und Beihilfen.
Verwaltung Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung	Das Land Tirol beauftragte im Jahr 1955 die Hypo Tirol Bank AG mit der Verwaltung der Forderungen der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung. Die Hypo Tirol Bank AG hielt alle Geschäftsfälle in einer gesondert geführten Buchhaltung fest und erstellte jährlich einen Bilanzbericht. Dieser diente dem Land Tirol als Grundlage für die Übernahme der Vermögens- und Erfolgswerte in seinem Rechnungsabschluss.
Sonstige Darlehen	Sonstige Darlehen beinhalteten Darlehen, die mehrere Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung für verschiedene Zwecke gewährten. So waren darin beispielsweise Darlehen für die Wirtschaftsförderung oder die Bildungsförderung enthalten. Seit dem RA 2020 enthielt diese Position auch Darlehensforderungen des Wasserleitungsfonds ⁵² und Forderungen aus Vorschüssen des Gemeindeausgleichsfonds.
Veränderung	Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen reduzierten sich vom 31.12.2020 zum 31.12.2021 um 114,6 Mio. € (-4 %). Der Hauptgrund hierfür war das gesunkene Volumen der Wohnbauförderungsdarlehen.

Sonstige langfristige Forderungen

Die sonstigen langfristigen Forderungen beliefen sich auf 2,6 Mio. € (-1 % gegenüber dem RA 2020) und betrafen Kautionen und Bezugsvorschüsse.

⁵² Der Wasserleitungsfonds (WLF) war ein unselbstständiger Fonds, der die Gewährung zinsgünstiger Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände zwecks Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen zur Aufgabe hatte. Der WLF war ein zweckgebundener Teil des Gemeindeausgleichsfonds (Sondervermögen) und wurde vom Landeskulturfonds bankmäßig verwaltet.

Bewertung des LRH

Der LRH stellte keine abweichende Verbuchung der langfristigen Forderungen vom Kontenplan fest. Zudem überprüfte er die Übernahme der im Bilanzbericht der Hypo Tirol Bank AG dargestellten Forderungen im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung in den RA 2021. Diese langfristigen Forderungen waren korrekt im RA 2021 dargestellt.

6.4.2. Kurzfristige Forderungen

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß den Bestimmungen der VRV 2015 war von kurzfristigen Forderungen auszugehen, wenn der Eingang der Zahlung innerhalb eines Jahres zu erwarten war. Sie waren bei ihrem Erstanatz zum Nominalwert zu bewerten (§ 21 VRV 2015).
Darstellung im RA 2021	Die kurzfristigen Forderungen betrugen zum 31.12.2021 insgesamt 348,2 Mio. €, das entsprach 4 % des Gesamtvermögens des Landes Tirol. Diese Forderungen verteilten sich auf folgende Positionen:

Tab. 55: Kurzfristige Forderungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Kurzfristige Forderungen	2020	2021	Differenz
Kurzfr. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.425.393	47.533.209	7.107.816
Kurzfr. Forderungen aus Abgaben	574.787	1.077.287	502.500
Sonstige kurzfr. Forderungen	21.343.147	19.179.210	-2.163.937
Sonstige kurzfr. Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	276.622.828	280.402.530	3.779.702
Summe	338.966.155	348.192.236	9.226.081

Erfassung	Die Erfassung der kurzfristigen Forderungen im RA 2021 erfolgte über SAP sowie - analog zu den langfristigen Forderungen - über Vorsysteme.
Unvollständige Erfassung	Eines der essenziellen Vorsysteme von SAP war „TISO“⁵³, in dem 27 unterschiedliche Forderungsarten abgewickelt wurden. In der EB 2019 sowie im RA 2019 war die Vollständigkeit der kurzfristigen Forderungen nicht gegeben, da die Verbuchung der Forderungen aus dem Vorsystem „TISO“ nicht erfolgt war. Im Zuge der Erstellung des RA 2020 wurden diese kurzfristigen Forderungen sowie die entsprechenden gruppenweisen Einzelwertberichtigungen zum größten Teil nacherfasst. Die vollständige Erfassung in den Bezirkshauptmannschaften sollte zeitplangemäß bis Juni 2022 erfolgen.
Wertberichtigungen	Analog zu den langfristigen Forderungen waren Einzelwertberichtigungen auf kurzfristige Forderungen zu erfassen, wenn diese zweifelhaft waren und deren teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit wahrscheinlich war.

⁵³ TISO = Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung.

Einzelwert-
berichtigungen
(gruppenweise)

Ebenso waren kurzfristige Forderungen grundsätzlich einzeln zu erfassen und wertüberichtigen. Es waren jedoch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht waren.

Der LRH stellte fest, dass im RA 2021 gruppenweise Einzelwertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen enthalten waren. Die Berechnung des Risikoabschlages erfolgte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Forderungsbestände und Abschreibungen je Risikogruppe in den vergangenen drei bis fünf Jahren.

Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrugen per 31.12.2021 insgesamt 47,5 Mio. €. Diese Forderungen verteilten sich auf viele Leistungen, die von den Vertragspartnern des Landes Tirol zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen waren. Auf den entsprechenden Konten waren auch Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Arbeitsleistungen verbucht.

Sonstige kurzfristige Forderungen

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen waren im RA 2021 mit 19,2 Mio. € abgebildet. Diese Position enthielt u.a. Forderungen aus Sozialleistungen (Vorsystem „TISO“) sowie kurzfristige Forderungen aus Transfers und Geldstrafen.

Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung betrugen 280,4 Mio. €. Diese Forderungen bezogen sich im Wesentlichen auf Vorschüsse, Vorsteuern und Ersatzforderungen.

Tirol Kliniken
GmbH

Die größte Position der nicht voranschlagswirksamen sonstigen kurzfristigen Forderungen betraf mit 138,2 Mio. € die Tirol Kliniken GmbH (31.12.2020: 175,9 Mio. €). Das Land Tirol stellte dieser Gesellschaft durch Liquiditätsaushilfen eine Vorfinanzierung bereit und verbuchte diese Zahlungen als Forderungen in seiner Vermögensrechnung. Siehe Kapitel „Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH“.

Vorschuss-
zahlungen
COVID-19

Die kurzfristigen Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung enthielten Vorschusszahlungen des Landes nach dem Epidemiegesetz⁵⁴. Hierbei handelte es sich u.a. um Zahlungen des Landes für Laborleistungen, die Honorare von Epidemieärzten und -ärztinnen und Vergütungen für den Verdienstentgang aufgrund der COVID-19-Pandemie, die in der Folge von Bundesseite refundiert wurden. Diese Forderungen beliefen sich auf 45,1 Mio. €.

⁵⁴ Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 131/2022.

Kosten, die den Gemeinden für Impfkationen und im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von Teststraßen anfielen, bevorschusste das Land in der Höhe von maximal 75 %. Gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz⁵⁵ refundierte der Bund die zusätzlich entstandenen Aufwendungen. Im RA 2021 war diese Forderungsposition mit 6,9 Mio. € ausgewiesen.

6.5. Liquide Mittel

Vorgaben der VRV 2015 Die liquiden Mittel der Vermögensrechnung umfassten gemäß § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, welche zum Nominalwert zu bewerten waren. Waren Teile der liquiden Mittel für die zukünftige Bedeckung von Haushaltsrücklagen gemäß § 27 VRV 2015 reserviert, so waren diese gesondert als Zahlungsmittelreserven auszuweisen.

Darstellung im RA 2021 Der Bestand liquider Mittel des Landes Tirol entwickelte sich im Vergleich zum RA 2020 wie folgt:

Tab. 56: Liquide Mittel (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Liquide Mittel	MVAG	2020	2021	Differenz
Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	241.975.640	136.851.202	-105.124.438
Überzogene Konten bei Kreditinstituten	1511	0	-7.797.158	-7.797.158
Zahlungsmittelreserven	1152	0	0	0
Summe		241.975.640	129.054.044	-112.921.596

Veränderung der liquiden Mittel Das Land Tirol verfügte zum 31.12.2021 über liquide Mittel iHv 136,9 Mio. €. Zum selben Stichtag wiesen sieben Bankkonten einen negativen Saldo (Kontoüberziehung) iHv insgesamt -7,8 Mio. € aus. Damit ergab sich ein saldierter Bestand liquider Mittel iHv 129,1 Mio. €.

Die Verminderung der liquiden Mittel im Vergleich zum 31.12.2020 iHv 112,9 Mio. € stimmte mit der Veränderung der liquiden Mittel (SA7) gemäß Finanzierungshaushalt (Anlage 1b) überein.

Wesentlichen Einfluss auf diese Bestandsveränderung hatten

- die Verringerung des Guthabens auf dem Konto ordinario des Landes bei der Hypo Tirol Bank AG (-137,6 Mio. €) sowie
- die Erhöhung der Guthaben auf dem Girokonto des Gemeindeausgleichsfonds (+18,0 Mio. €) und auf den Verrechnungskonten Wohnbauförderung (+8,6 Mio. €).

⁵⁵ Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder aufgrund der COVID-19-Krise (COVID-19-Zweckzuschussgesetz), BGBl. I Nr. 63/2020 idF BGBl. I Nr. 40/2022.

6.5.1. Kassa, Bankguthaben, Schecks

Bestandteile der liquiden Mittel Die Position „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ umfasste zum 31.12.2021 folgende Bestandteile:

Tab. 57: Kassa, Bankguthaben, Schecks (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Kontoart	Saldo per 31.12.2021	in %	Jahresumsatz 2021	in %
Bargeldbestände (Amtskassen)	85.194	0,1%	30.271.109	0,3%
Guthaben auf Bankkonten	136.766.008	99,9%	11.293.122.532	99,7%
davon Girokonten	136.452.367	99,7%	11.285.986.624	99,7%
davon Sparkonten	313.641	0,2%	7.135.909	0,1%
Summe	136.851.202	100,0%	11.323.393.641	100,0%

Geringer Bargeldbestand Zum Stichtag des Rechnungsabschlusses hielt das Land Tirol seine liquiden Mittel überwiegend in Form von Guthaben auf Girokonten bei Kreditinstituten. Die Guthaben auf Sparkonten verringerten sich im Vergleich zum RA 2020 um mehr als 95 % auf 0,3 Mio. €.

Analog zum Vorjahr war der Anteil der Bargeldumsätze im Amtsverkehr des Finanzjahres 2021 mit 30,3 Mio. € (0,3 % der gesamten Umsätze liquider Mittel) sehr gering. Die Amtskassen wiesen zum 31.12.2021 einen Bargeldbestand iHv rd. € 85.000 aus, wobei der höchste Bestand in einer einzelnen Dienststelle rd. € 15.000 betrug.

Bewertung Die vorwiegend unbare Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der geringe Bestand physischer Zahlungsmittel in den Amtskassen verringerte das mit der Bargeldmanipulation verbundene operationelle Risiko.

Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Die liquiden Mittel umfassten seit dem RA 2020 auch Vermögenswerte der vom Land Tirol verwalteten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Gemeindeausgleichsfonds, Landesfeuerwehrfonds, Kranken- und Unfallfürsorgen der Landesbeamten und Landeslehrer).

Rechenstellen und Kassen Für die Abwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Landes Tirol waren 17 Rechenstellen und 48 Kassen eingerichtet. Rechenstellen (z.B. Bezirkshauptmannschaften, Baubezirksämter) bildeten ihre Gebarungsfälle in einer eigenständigen Teilbuchhaltung (separater Buchungskreis) des zentralen Rechnungswesens der Landesverwaltung ab. Kassen waren Organisationseinheiten, die ihre Gebarung eigenverantwortlich außerhalb des zentralen Rechnungswesens der Landesverwaltung führten. Die Abbildung ihrer Gebarungsfälle im zentralen Rechnungswesen erfolgte in regelmäßigen Zeitabständen durch sogenannte „Abrechnungen“.

Vollständigkeitserklärungen, Saldenbestätigungen und Saldennachweise

Leitfaden für anweisende Stellen	Im Rahmen des umfassenden „Leitfadens Rechnungsabschluss 2021“ ⁵⁶ verpflichtete die Abteilung Landesbuchhaltung alle Rechenstellen und Kassen zur Vorlage von Nachweisen über die korrekte Darstellung von Bargeldkassen, Giro- und Sparkonten sowie Geldmarkteinlagen im Rechnungsabschluss. Diese Nachweise hatten durch Vorlage standardisierter, im 4-Augen-Prinzip unterfertigter Vollständigkeitserklärungen samt Saldenbestätigungen sowie schriftlicher Saldonachweise zu erfolgen.
Unterhaltsverrechnungs- und Mündelkonten	Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Landesbuchhaltung für den RA 2021 erstmals auch für vom Land Tirol verwaltete Mittel auf Unterhaltsverrechnungs- und Mündelkonten entsprechende Saldonachweise einforderte. Damit setzte sie eine Anregung des LRH aus dem Prüfbericht zum RA 2020 um.
Bestätigung und Nachweis der Richtigkeit der Geldbestände	Die geforderten Vollständigkeitserklärungen, Saldenbestätigungen und -nachweise per 31.12.2021 lagen zum Prüfungszeitpunkt von allen Rechenstellen und Kassen vor. Anhand der Saldennachweise war eine durchgängig periodengerechte Verbuchung der Gebarungsfälle nachvollziehbar. Der LRH stellte fest, dass auch die vom Land Tirol verwalteten Pflichtbeiträge der Tourismusbetriebe und die liquiden Mittel der Kranken- und Unfallfürsorgen, des Gemeindeausgleichsfonds sowie des Landesfeuerwehrfonds durch Kontoauszüge oder durch Saldenbestätigung der Hypo Tirol Bank AG nachgewiesen wurden. Für diese Konten lagen jedoch keine Vollständigkeitserklärungen/Saldenbestätigungen vor.
Anregung	Der LRH regte an, dass die Abteilung Landesbuchhaltung dafür Sorge trägt, damit die anweisenden Stellen zukünftig auch die liquiden Mittel der im Vermögenshaushalt abgebildeten „zweckgebundenen Sondervermögen“ mittels Vollständigkeitserklärungen bestätigen.

Kontoführung bei der Hypo Tirol Bank AG

	Das Land Tirol wickelte die Gebarung der liquiden Mittel zum Großteil über Konten der von ihm als Alleineigentümer beherrschten Hypo Tirol Bank AG ab. Zum 31.12.2021 entfielen 96 % der Bankguthaben des Landes Tirol auf Einlagen bei der „Landesbank“.
Anforderungen an die Gebarung liquider Mittel	Bei der Verwaltung der Geldmittel des Landes war aus Sicht des LRH ein Höchstmaß an Sorgfalt und Transparenz anzuwenden, um operationelle Risiken zu minimieren. Gleichzeitig hatte das Land eine wahrheitsgetreue Abbildung seiner Bestände sicherzustellen.

⁵⁶ Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landesbuchhaltung, Leitfaden Rechnungsabschluss 2021 – Informationen für Anweisende Stellen, 27.10.2021.

Vollständige Bestätigung der geschäftlichen Beziehungen

Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol seine Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO aus dem Prüfbericht zum RA 2020 umsetzte und die Übermittlung aller vom LRH angeforderten Informationen zu den geschäftlichen Beziehungen mit dem Land Tirol durch die Hypo Tirol Bank AG veranlasste.

Die Hypo Tirol Bank AG stellte dem LRH eine umfangreiche, schriftliche Bankbestätigung über die bei ihr geführten Konten des Landes Tirol zur Verfügung, welche auch die in den Vorjahren nicht dargestellten Zusatzinformationen enthielt.

Übereinstimmung Vermögenshaushalt

Der LRH führte einen Abgleich mit dem RA 2021 durch und stellte fest, dass die Bankbestätigung sämtliche im Vermögenshaushalt zum 31.12.2021 abgebildeten, bei der Hypo Tirol Bank AG geführten Geldbestandskonten mit übereinstimmenden Salden umfasste.

Konto ordinario

Kontokorrentrahmen

Das Konto ordinario bei der Hypo Tirol Bank AG verfügte im gesamten Finanzjahr 2021 über einen Kontokorrentrahmen iHv 100,0 Mio. €. Einen zusätzlichen Promesserahmen iHv 100,0 Mio. € konnte das Land Tirol bei Bedarf in Form verschiedener Bankprodukte jederzeit ausnützen.

Rahmengebühr und Verzinsung

Für die Bereitstellung des Kontokorrentrahmens fiel eine Rahmenprovision iHv 0,100 % p.a. an, der Sollzinssatz für die Ausnützung des Rahmens betrug ebenfalls 0,100 % p.a.

Ab dem 1.1.2021 senkte die Hypo Tirol Bank AG den Habenzinssatz für Guthaben auf dem Konto ordinario auf 0,000 % p.a., ab einem Guthabenstand von mehr als 100,0 Mio. € hatte das Land Tirol eine Verwahrgebühr iHv 0,250 % p.a. zu leisten.

Saldoentwicklung

Anhand einer von der Abteilung Finanzen permanent geführten Saldo-Dokumentation stellte der LRH fest, dass das Konto ordinario im Jahr 2021 - ohne Berücksichtigung von übertragenen Wohnbauförderungsgeldern - durchschnittlich einen Habensaldo iHv 53,6 Mio. € aufwies. Der durchschnittliche Saldo lag damit um 124,4 Mio. € niedriger als im Jahr 2020 mit 178,0 Mio. € (2019: 266,5 Mio. €).

Der höchste Guthabenstand im Jahr 2021 betrug 254,5 Mio. €. An insgesamt 87 Tagen wies das Konto ordinario einen Sollsaldo auf, wobei der höchste Negativsaldo -107,4 Mio. € betrug.

Der LRH stellte fest, dass die Ausnützung des Kontokorrentrahmens im Vergleich zum Jahr 2020 (Sollsaldo an 23 Tagen, höchster Negativsaldo -32,3 Mio. €) hinsichtlich Umfang und Dauer anstieg. Durch die Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens sowie in geringfügigem Ausmaß auch des darüber hinaus gehenden Promesserahmens konnte das Sachgebiet Budgetwesen die Zahlungsfähigkeit des Landes jederzeit sicherstellen.

6.5.2. Überzogene Konten bei Kreditinstituten

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 13 Abs. 2 VRV 2015 bestand für den RA ein Saldierungsverbot. Dies hatte zur Folge, dass bei Kreditinstituten geführte Konten mit negativem Saldo nicht die Summe der liquiden Mittel (MVAG 115) verringerten, sondern separat als kurzfristige Finanzschulden (MVAG 1511) auszuweisen waren.
Vorgaben des Landes Tirol	Der Bewirtschaftungserlass für das Jahr 2021 verpflichtete die für die Kassen und Rechenstellen zuständigen Organisationseinheiten, dafür zu sorgen, dass mit Ausnahme des Konto ordinario am Jahresende kein Girokonto einen negativen Saldo auswies. Der Leitfaden zum Rechnungsabschluss 2021 enthielt einen gleichlautenden Hinweis.
Überziehung Konto ordinario	Der im RA 2021 unter kurzfristige Finanzschulden ausgewiesene Saldo der überzogenen Konten resultierte im Wesentlichen aus dem bei der Hypo Tirol Bank AG geführten Konto ordinario mit einem Saldo von -7,8 Mio. €. Die Kontoüberziehung begründete die Tiroler Landesregierung im Rahmen der Beschlussfassung zum RA 2021 ⁵⁷ mit der Bevorschussung von Bundesmitteln im Rahmen des Epidemiegesetzes 1950 iHv 12,9 Mio. €. Das Land Tirol hatte die Refundierung durch den Bund noch im Jahr 2021 erwartet, tatsächlich erfolgte der Zahlungseingang erst am 7.1.2022.
Kritik - Überziehung sonstige Konten	Der LRH stellte kritisch fest, dass zum 31.12.2021 sechs weitere Girokonten des Landes geringfügige Überziehungen iHv insgesamt rd. € 16.000 auswiesen und damit nicht den Vorgaben des Bewirtschaftungserlasses entsprachen.

6.5.3. Zahlungsmittelreserven

Vorgaben der VRV 2015	Zahlungsmittelreserven waren liquide Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert waren. Sie sollten iSd § 27 VRV 2015 die allgemeinen oder zweckgebundenen Haushaltsrücklagen bedecken und waren gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.
Kein Ausweis von Zahlungsmittelreserven	Das Land Tirol wies - wie auch schon in den Vorjahren - keine Zahlungsmittelreserven aus. Die Abteilung Finanzen begründete dies damit, dass Zahlungsmittelreserven die flexible Verwendung der vorhandenen Liquidität einschränkten und höhere Liquiditätskosten verursachten.

⁵⁷ Regierungsbeschluss vom 11.8.2022 über den „Rechnungsabschluss 2021 des Landes Tirol“.

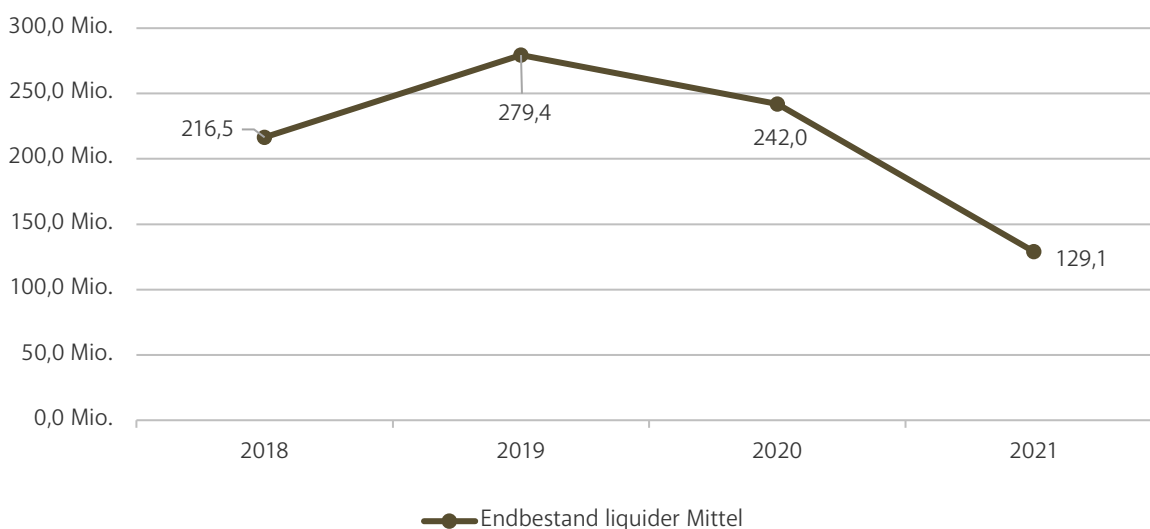
6.5.4. Liquiditätsmanagement

Finanzstrategie 2019 - 2023	Mit Schreiben vom 12.8.2021 genehmigte der Finanzreferent die überarbeitete Version der Finanzmanagement-Strategie des Landes Tirol 2019 - 2023. Sie sah für das Liquiditätsmanagement keine Änderungen zur Vorversion vor und legte u.a. Rahmenbedingungen, Maßnahmen und interne Kontrollen zur Sicherstellung ausreichender Liquidität fest. Die operative Umsetzung oblag der Abteilung Finanzen/Sachgebiet Budgetwesen, welche dem Finanzreferenten monatlich zu berichten hatte. Vorrangiges Ziel der in der Finanzstrategie definierten Liquiditätsplanung war, die Zahlungsfähigkeit des Landes Tirol jederzeit und zu optimierten Kosten sicherzustellen.
Cash-Pooling	Im Rahmen des Bewirtschaftungserlasses für das Jahr 2021 ersuchte der Finanzreferent die Rechenstellen und Kassen, längerfristig nicht benötigte Geldbestände zwecks Liquiditätsstärkung auf das Konto ordinario des Landes zu übertragen. Im Gegenzug wurde ein allfälliger Liquiditätsbedarf der bewirtschaftenden Stellen ebenfalls zu Lasten des Konto ordinario abgedeckt. Bei den Bankkonten von acht umsatzintensiven Organisationseinheiten erfolgte dieses „Cash-Pooling“ arbeitstäglich durch automatische Abschöpfungen/Umbuchungen. Bei den restlichen Verwaltungseinheiten lag die Zuständigkeit für das Cash-Pooling beim jeweiligen Rechenstellen- oder Kassenleiter.
Kassenkredite	Um die Ausnützung von Kontokorrentrahmen bei Kreditinstituten und den damit verbundenen Zinsaufwand zu verringern, bediente sich das Land Tirol analog zu den Vorjahren der überschüssigen Liquidität von verwalteten Stiftungen und Fonds mittels unterjähriger Ausleihungen. Im Rahmen dieser sogenannten „Kassenkredite“ stellten diese Einheiten insgesamt liquide Mittel iHv 175,2 Mio. € temporär zur Verfügung. Die Verzinsung der Ausleihungen lag mit 0,020 % p.a. um 0,080 % unter dem Sollzinssatz für die Ausnützung des Kontokorrentrahmens bei der Hypo Tirol Bank AG. Zum 31.12.2021 hafteten keine Kassenkredite mehr aus.
Übertrag Geldmittel Wohn- bauförderung	Zur zusätzlichen Liquiditätsstärkung übertrug das Land Tirol unterjährig verfügbare Guthaben aus Mitteln der Wohnbauförderung iHv insgesamt 350,7 Mio. € auf das Konto ordinario.
Darstellung von Kassenstärkern	Gemäß § 32 Abs. 2 VRV 2015 waren Kassenstärker als Verbindlichkeiten in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abzubilden. Der LRH stellte bereits im Rahmen der Prüfung des RA 2020 fest, dass das Land Tirol die Kassenkredite und übertragenen Guthaben der Wohnbauförderung fehlerhaft als „langfristige Finanzschulden“ (Vermögenshaushalt) und „Ein-/Auszahlungen aus Finanzschulden“ (Finanzierungshaushalt) abbildete.

Zur Zeit der Prüfung des RA 2020 durch den LRH konnte die Landesverwaltung die korrekte Darstellung der Kassenstärker für das Finanzjahr 2021 nicht mehr umsetzen. Die Abteilung Finanzen/Sachgebiet Budgetwesen sagte jedoch zu, die Anregung des LRH ab dem Finanzjahr 2022 umzusetzen.

Liquide Mittel 2018 bis 2021 Der LRH stellte die Endbestände der liquiden Mittel des Landes für die Jahre 2018 bis 2021 dar:

Diagr. 9: Endbestand liquider Mittel (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2018 - 2021; Darstellung: LRH)



Rückgang liquider Mittel

Nachdem der Endbestand liquider Mittel von 216,5 Mio. € im Jahr 2018 auf 279,4 Mio. € im Jahr 2019 anstieg, verminderte sich dieser in den beiden Folgejahren um insgesamt rd. 54 % auf 129,1 Mio. € per 31.12.2021.

Der sinkende Bestand liquider Mittel in den Finanzjahren 2020 und 2021 ließ sich auch am verringerten durchschnittlichen Habensaldo des Konto ordinario sowie der verstärkten Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens, der Kassenkredite und der Übertragung von Wohnbauförderungsgeldern erkennen.

Das Sachgebiet Budgetwesen begründete den Rückgang der liquiden Mittel mit dem hohen Finanzierungsbedarf aufgrund der COVID-19-Pandemie. Zusätzlich erfolgte der teilweise Abbau von Liquidität zur Vermeidung von Kosten („Verwahrgebühr“ für hohe Liquiditätsguthaben am Konto ordinario).

Interne Vorgabe für Bestand liquider Mittel

Im Risikobericht Finanzen 2021⁵⁸ legte das Land Tirol im Rahmen der „Strategie Liquidität“ u.a. fest, dass der Habenstand am Konto ordinario zum 31.12. eines jeden Jahres etwa dem Stand der Rücklagen entsprechen solle.

⁵⁸ Vgl. Risikobericht Finanzen - Jahresbericht 2021, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Finanzen und Sg. Budgetwesen.

Im RA 2021 bildete das Land Tirol Haushaltsrücklagen mit einem Betrag iHv 262,2 Mio. € ab, während das Konto ordinario zum selben Stichtag einen Sollsaldo (Ausnützung Kontokorrentrahmen) iHv 7,8 Mio. € auswies. Somit lag für die Haushaltsrücklagen keine Bedeckung durch liquide Mittel am Konto ordinario vor.

Dazu teilte das Sachgebiet Budgetwesen dem LRH mit, dass in die interne Berechnung nicht nur das Konto ordinario, sondern sämtliche liquide Mittel einbezogen wurden. Weiters bestanden zum Stichtag des RA 2021 offene Forderungen des Landes aus für den Bund bevorschussten Zahlungen (Epidemiegesetz, COVID-19-Zweckzuschüsse für Gemeinden) iHv insgesamt 64,9 Mio. €. Unter Berücksichtigung dieser offenen Forderungen waren die Haushaltsrücklagen per 31.12.2021 zu rd. 77 % durch liquide Mittel gedeckt.

Hinweis Der LRH wies daraufhin, dass Haushaltsrücklagen grundsätzlich finanzielle Mittel darstellen, die in folgenden Jahren als Zahlungsmittelreserven einsatzbar sind. Nicht durch liquide Mittel gedeckte Haushaltsrücklagen machen bei einer Verwendung in den Folgejahren ggf. zusätzliche Fremdmittelaufnahmen erforderlich.

7. Aktive Rechnungsabgrenzung

Vorgaben der VRV 2015 Als „Aktive Rechnungsabgrenzung“ waren jene Aufwendungen zu erfassen, die im aktuellen Jahr verrechnet wurden, wirtschaftlich jedoch dem folgenden Jahr zuzurechnen waren. Dabei war das Abgrenzungskonto mit jenem Anteil aufzulösen, der dieses Jahr betraf. Der Aufwand war auf die entsprechenden Finanzpositionen umzubuchen.

Gemäß § 13 Abs. 7 VRV 2015 waren Aufwendungen zeitlich abzugrenzen, wenn ihr Wert je Geschäftsfall höher als € 10.000 war.

Darstellung im RA 2021 Das Land Tirol grenzte per 31.12.2021 Aufwendungen iHv 68,0 Mio. € ab. Im Detail verteilten sich die Vermögenswerte auf folgenden Positionen:

Tab. 58: Aktive Rechnungsabgrenzungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Aktive Rechnungsabgrenzung Disagien	19.012	9.506	-9.506
Aktive Rechnungsabgrenzung Leistungen für Personal	35.444.411	30.975.221	-4.469.191
Aktive Rechnungsabgrenzung Mietaufwand	252.689	272.232	19.543
Aktive Rechnungsabgrenzung Energiebezüge	53.693	55.452	1.759
Aktive Rechnungsabgrenzung sonstiger Aufwand	35.294.387	36.696.748	1.402.361
Summe	71.064.192	68.009.158	-3.055.034

Leistungen für Personal	Der Großteil der aktiven Rechnungsabgrenzungen bezog sich mit 31,0 Mio. € auf die Lohn- und Gehaltszahlungen für Landesbedienstete. Da deren Anweisung im Jahr 2021 erfolgte, der Leistungszeitraum aber im Jahr 2022 lag („Jännergehalt“), waren diese Personalleistungen im Sinne der periodengerechten Darstellung abzugrenzen.
Mietaufwendungen und Energiebezüge	Weitere Rechnungsabgrenzungen waren für Mietaufwendungen (0,3 Mio. €) und für Energiebezüge (0,1 Mio. €) vorzunehmen. Diese Aufwendungen wurden im Jahr 2021 geleistet, waren aber wirtschaftlich dem Folgejahr zuzuordnen.
Sonstiger Aufwand	Der Saldo der aktiven Rechnungsabgrenzung für den sonstigen Aufwand umfasste im Wesentlichen zwei Positionen. Für Vorschusszahlungen an Sozialeinrichtungen waren 25,4 Mio. € und für vorausbezahlte Zinsenzuschüsse des Landes für Darlehen des Landeskulturfonds 10,4 Mio. € abzugrenzen. Diese Zinsenzuschüsse hatte das Land Tirol dem Landeskulturfonds im Voraus für die gesamte Laufzeit überwiesen.

8. Nettovermögen

Vorgaben der VRV 2015	Das Nettovermögen war Bestandteil der Passiva der Vermögensrechnung und bildete die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Fremdmitteln (Passiva) ab.
Darstellung im RA 2021	Die Entwicklung des Nettovermögens und seiner Bestandteile im Jahr 2021 stellte sich wie folgt dar:

Tab. 59: Nettovermögen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Saldo der EB	4.070.667.225	4.110.095.554	39.428.329
Kumuliertes Nettoergebnis	-1.223.294.825	-2.680.722.859	-1.457.428.034
Haushaltsrücklagen	284.318.722	262.197.542	-22.121.180
Neubewertungsrücklagen	239.582.128	341.276.770	101.694.642
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0	0	0
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.371.273.250	2.032.847.007	-1.338.426.242

Das Nettovermögen des Landes Tirol per 31.12.2021 verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.338,4 Mio. €. Dies war insbesondere auf das negative Nettoergebnis im Jahr 2021 zurückzuführen, das sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.467,2 Mio. € verringerte. Entnahmen aus Haushaltsrücklagen iHv 22,1 Mio. € verminderten das Nettovermögen, während sich nachträgliche Änderungen/Korrekturen der EB und die gestiegene Neubewertungsrücklage positiv auf das Nettovermögen auswirkten.

Nettovermögens-
veränderungs-
rechnung Die Nettovermögensveränderungsrechnung als verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses⁵⁹ stellte die Zusammensetzung und die Entwicklung des Nettovermögens detailliert dar. Insbesondere machte sie jene Veränderungen des Nettovermögens ersichtlich, welche nicht aus der Ergebnisrechnung resultierten („ergebnisneutrale“ Änderungen).

Tab. 60: Nettovermögensveränderungsrechnung (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Nettovermögensveränderungsrechnung	Beträge
Nettovermögen zum 31.12.2020	3.371.273.249
Änderung erstmalige EB gem. § 38 Abs. 8 VRV 2015 (ergebnisneutral)	7.201.268
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12.2020	3.378.474.517
Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen (ergebnisneutral)	101.694.642
Verändertes Nettovermögen vor Ergebnisrechnung	3.480.169.159
Nettoergebnis	-1.425.200.973
Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-22.121.179
Nettovermögen zum 31.12.2021	2.032.847.007

Der LRH prüfte die Darstellung der Nettovermögensveränderungsrechnung sowie die Übereinstimmung der dargestellten Werte mit der Vermögensrechnung. Er stellte fest, dass die dargestellten Werte der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) mit den Werten des Vermögenshaushaltes (Anlage 1c) übereinstimmten.

8.1. Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz (EB) ergab sich aus der Differenz der erstmalig erfassten Vermögenswerte (aktive Bestandskonten) und Fremdwerte (passive Bestandskonten). Diese Position blieb grundsätzlich unverändert.

Vorgaben der
VRV 2015 Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 konnten Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der EB bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und waren in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Die Entwicklung der Position „Saldo der Eröffnungsbilanz“ stellte sich wie folgt dar:

Tab. 61: Saldo der EB (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Kapitalkonto	4.803.248.988	4.803.248.988	0
Kapitaländerung EB 2019	3.362.362.721	3.362.362.721	0
Kapitaländerung EB 2019 (EDV-Kz)	-3.870.541.555	-3.870.541.555	0
Berichtigung der erstmaligen EB	-224.402.928	-184.974.599	39.428.329
Summe	4.070.667.226	4.110.095.555	39.428.329

⁵⁹ Vgl. § 15 Abs. 1 VRV 2015.

Das Konto 9900000 „Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ erfasste die nachträglichen Korrekturen und Ergänzungen der Anfangsbestände des Vermögenshaushaltes, woraus im Jahr 2021 eine Werterhöhung des Nettovermögens resultierte.

Wesentliche
Berichtigungen

Die betragsmäßig wesentlichen Berichtigungen umfassten u.a. folgende Positionen:

- die Korrektur von Wertansätzen der Grundstücke der Straßenbauverwaltung iHv 32,1 Mio. € sowie
- die Korrektur des Wertansatzes der Ratenbevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen iHv 13,1 Mio. €.

Rund drei Viertel der Änderungen/Korrekturen der erstmaligen EB im Jahr 2021 ließen sich auf den Abgleich zwischen Immobiliendatenbank und SAP zurückführen.

Die Abteilung Finanzen erstellte eine Zusammenfassung der Korrekturen zur EB des Landes Tirol. Der LRH stimmte die Aufstellung der Korrekturen mit den auf dem Konto 9900000 erfassten Buchwerten ab. Eine Verifizierung dieser Buchwerte erfolgte im Rahmen der Prüfung der einzelnen Sachkonten.

8.2. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis zeigte die Summe der jährlichen Nettoergebnisse (nach Zuweisung an und Entnahmen aus den Haushaltsrücklagen) seit der Erstellung der ersten EB.⁶⁰

Darstellung im
RA 2021

Das kumulierte Nettoergebnis betrug im RA 2021: -2.680,7 Mio. €. Dieses resultierte aus dem negativen Nettoergebnis per 31.12.2020 (-1.223,3 Mio. €), Änderungen/Korrekturen der erstmaligen EB (-32,2 Mio. €), dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2021 (-1.447,4 Mio. €) und der Summe der Haushaltsrücklagen (22,2 Mio. €) jeweils per 31.12.2021.

Korrektur
immaterieller
Vermögenswerte

Die Nettovermögensveränderungsrechnung wies Änderungen/Korrekturen der erstmaligen EB iHv -32,2 Mio. € aus. Hierbei handelte es sich insbesondere um eine Korrektur immaterieller Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Erfassung von Grund und Boden.

Abgleich
Ergebnisrechnung

Der LRH glich die Werte der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) mit denen des Ergebnishaushaltes (Anlage 1a) ab. Dabei stellte er fest, dass die Nettovermögensveränderungsrechnung anstelle des Nettoergebnisses des Jahres vor Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen auswies.

Anregung

Der LRH regte an, künftig den korrekten Ausweis der Anlage 1d durch einen Abgleich mit dem Ergebnishaushalt (Anlage 1a) sicherzustellen.

⁶⁰ Vgl. Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 294.

8.3. Haushaltsrücklagen

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 27 VRV 2015 waren Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und als Teil des Nettovermögens auf der Passivseite des Vermögenshaushaltes gesondert auszuweisen. Haushaltsrücklagen und allfällige Zahlungsmittelreserven waren in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen.
Darstellung im RA 2021	Die Haushaltsrücklagen des Landes Tirol entwickelten sich gemäß RA 2021 zusammengefasst wie folgt:

Tab. 62: Haushaltsrücklagen – aggregierte Darstellung (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Haushaltsrücklagen gemäß Finanzbeschluss des Landtages	187.186.849	149.766.049	-37.420.800
Haushaltsrücklagen für mit Gesetz zweckgebundene Mittelverwendungen	64.252.430	66.676.269	2.423.839
Baurücklagen	27.468.100	40.786.000	13.317.900
Betriebsrücklagen (inkl. Betriebsrücklagen für Flexibilisierungseinheiten)	5.411.343	4.969.224	-442.119
Summe	284.318.722	262.197.542	-22.121.180

Entwicklung	Eine Erhöhung der Haushaltsrücklagen für mit Gesetz zweckgebundene Mittelverwendungen um 2,4 Mio. € sowie der Baurücklagen um 13,3 Mio. € bei gleichzeitiger Verminderung der „allgemeinen“ Haushaltsrücklagen und Betriebsrücklagen um insgesamt 37,9 Mio. € bewirkte kumuliert eine Verminderung der Haushaltsrücklagen um 22,1 Mio. € im Vergleich zum RA 2020.
Dotierung	Der LRH stellte fest, dass die Dotierung der Haushaltsrücklagen im Rahmen des RA 2021 den diesbezüglich dokumentierten Regierungsbeschlüssen und Berechnungsgrundlagen entsprach. Die Zuführungen zu den Rücklagen der Kranken- und Unfallfürsorgen für Landeslehrer und Landesbeamte ⁶¹ entsprach dem gesetzlich definierten Erfordernis.
Entnahmen	Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Entnahmen von „allgemeinen“ Haushaltsrücklagen stellte der LRH fest, dass die jeweils erforderlichen Regierungsbeschlüsse vorlagen. Entnahmen von Rücklagen mit Zweckbindung sowie von Betriebs- und Baurücklagen erfolgten in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regierungsbeschlüssen und den seitens der Abteilung Finanzen übermittelten Nachweisen und Aufzeichnungen.

⁶¹ Rücklagen gem. Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl Nr. 97/1998 idF LGBl. Nr. 127/2021.

Nachweis Haushalts- rücklagen und Zahlungs- mittelreserven	Die Darstellung sämtlicher Konten für Haushaltsrücklagen erfolgte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 2015 in der Anlage 6b zum RA 2021. Der LRH stellte fest, dass die im Nachweis ausgewiesenen Beträge von Zuführungen und Entnahmen zu Rücklagen - wie bereits im RA 2019 und im RA 2020 - Umbuchungen zwischen Haushaltsrücklagen sowie fehlerhafte Buchungen samt deren Stornobuchungen enthielten. Die dargestellten Beträge entsprachen daher nicht den tatsächlichen Zuführungen und Entnahmen.
Anregung	Der LRH hielt damit seine Anregung aus dem letztjährigen Prüfungsbericht des LRH⁶² zur korrekten Darstellung von Zuführungen und Entnahmen im Sinne einer verbesserten Aussagekraft aufrecht.
Abgleich Ergebnisrechnung	Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen waren neben der Anlage 6b auch in der Nettovermögensveränderungsrechnung sowie im Ergebnishaushalt (Anlage 1a) dargestellt. Die Differenz zwischen Zuweisungen an und Entnahmen von Haushaltsrücklagen gemäß Anlage 1a und 1d war auf Veränderungen der Rücklagen der Kranken- und Unfallfürsorgen der Landesbeamten und Landeslehrer zurückzuführen. Nach Zusicherung der Abteilung Landesbuchhaltung wird mit dem RA 2022 die Erfassung dieser Rücklagenveränderungen in der Ergebnisrechnung erfolgen.
Flexibilisierungseinheiten	In den Betriebsrücklagen waren Rücklagen für sogenannte „Flexibilisierungseinheiten“ enthalten. Dabei handelte es sich um dezentrale Organisationseinheiten (Landwirtschaftliche Lehranstalten sowie das Tiroler Bildungsinstitut), denen ein Finanzrahmen zur Verfügung gestellt wurde. Ziel war die Zusammenführung von Finanz- und Ergebnisverantwortung, was zu einer Stärkung des Kostenbewusstseins führen sollte. Die Abteilung Finanzen gab den „Flexibilisierungseinheiten“ Haushaltsziele (im Sinne eines maximalen Ausgaben- oder minimalen Einnahmenüberschusses) vor. Bei einer Übererfüllung dieser Ziele konnten die Einheiten zweckgebundene Haushaltsrücklagen bilden.

8.4. Neubewertungsrücklagen

Vorgaben der VRV 2015	Neubewertungsrücklagen entstanden gemäß § 19 Abs. 12 VRV 2015 bei der Folgebewertung von Vermögenswerten (z.B. aktive Finanzinstrumente sowie Beteiligungen), wenn der Buchwert über den ursprünglich erfassten Wert (idR Anschaffungskosten) anstieg. Neubewertungsrücklagen stellten somit unrealisierte Gewinne dar.⁶³ Die Veränderung der Neubewertungsrücklagen war neben der Position „(Berichtigungen zum) Saldo der Eröffnungsbilanz“ die zweite Position des Nettovermögens, welche sich nicht im Ergebnishaushalt widerspiegelte.
--------------------------	--

⁶² Vgl. Prüfungsbericht „Rechnungsabschluss 2020 des Landes Tirol“.

⁶³ Vgl. Saliterer/Meszarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 296.

Darstellung im RA 2021	Die im RA 2021 ausgewiesene Neubewertungsrücklage iHv 341,3 Mio. € (RA 2020: 239,6 Mio. €) resultierte ausschließlich aus der Bewertung von Beteiligungen des Landes Tirol. Diese umfasste 22 Unternehmensbeteiligungen und 5 vom Land verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der LRH überprüfte den „Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ (Anlage 6j) anhand der im Firmenbuch veröffentlichten Daten. Zudem verifizierte er die Dotierung der Neubewertungsrücklage.
Vorgaben der VRV 2015	Der Buchwert von Beteiligungen ergab sich aus dem Anteil des Landes Tirol am Eigenkapital bzw. geschätzten Nettovermögen der jeweiligen Beteiligung. Erhöhte sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln, so hatte die Anpassung des Beteiligungswertes gemäß § 23 Abs. 8 VRV 2015 erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelte. Die Neubewertungsrücklage war zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringerte. Verringerte sich das Nettovermögen der Beteiligung und war keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so war diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.
Folgebewertung	Der LRH überprüfte die erfolgswirksame und erfolgsneutrale Erfassung der Wertänderungen der unmittelbaren Beteiligungen und stellte fest, dass die Verbuchung der Folgebewertung gemäß den Vorschriften der VRV 2015 erfolgte.

9. Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Vorgaben der VRV 2015	Investitionszuschüsse waren erhaltene Kapitaltransfers, die für eine bestimmte Investition zweckgebunden gewährt wurden und bei Erfüllung bestimmter Auflagen nicht rückzahlbar waren. Solche Transfers waren gemäß § 36 VRV 2015 als Sonderposten auf der Passivseite anzusetzen und über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögenswertes verteilt ertragswirksam aufzulösen. Im Gegensatz dazu stellten Aufwandszuschüsse sofort einen Ertrag dar.
Darstellung im RA 2021	In der Vermögensrechnung des Landes Tirol waren im Jahr 2021 folgende Investitionszuschüsse auf der Passivseite erfasst:

Tab. 63: Investitionszuschüsse (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	187.242.117	172.377.255	-14.864.862
Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0	0	0
Investitionszuschüsse von Übrigen	0	6.797	6.797
Summe	187.242.117	172.384.052	-14.858.065

Tirol Kliniken GmbH	Der Großteil der Investitionszuschüsse bezog sich auf Kapitaltransfers für Investitionen der Tirol Kliniken GmbH, wofür der Bund und der Tiroler Gesundheitsfonds zweckgebundene Zuschüsse gewährten. Das Land Tirol erhielt für die Tirol Kliniken GmbH im Jahr 2021 keine neuen Investitionszuschüsse, konnte aber in den Vorjahren gewährte Investitionszuschüsse iHv 17,0 Mio. € anteilig auflösen. Die per 31.12.2021 erfassten Zuschüsse reduzierten sich daher auf 164,6 Mio. €. Der LRH wies darauf hin, dass von den aufgelösten Investitionszuschüssen 7,7 Mio. € auf immaterielles und bewegliches Anlagevermögen (z.B. medizinische Geräte, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Hard- und Software) entfiel. Da das Land Tirol im Jahr 2021 dieses Anlagevermögen der Tirol Kliniken GmbH übertrug, hatte es die hierfür gewährten, aber noch nicht aufgelösten Zuschüsse in der Vermögensrechnung zur Gänze auszubuchen. Die Gesellschaft übermittelte dem Land Tirol einen Nachweis über die Entwicklung der erhaltenen Subventionen für die jeweiligen Vermögensgegenstände im Jahr 2021. Der LRH konnte sich davon überzeugen, dass die Buchwerte laut Nachweis mit jenen in der Vermögensrechnung des Landes Tirol übereinstimmten.
Weitere Investitionszuschüsse	Weitere Investitionszuschüsse betrafen Kapitaltransfers der Gemeinden Tirols für bauliche Investitionen bei den Berufsschulen iHv 6,8 Mio. € und Kapitaltransfers des Bundes für bauliche Investitionen bei bestimmten Schulen und für hydrografische Anlagen iHv 0,9 Mio. €. Außerdem erhielt das Land Tirol vom Bund und von der Europäischen Union Investitionszuschüsse für die Errichtung von PV-Anlagen bei der LLA Lienz und der BH Schwaz. Gemäß § 36 VRV 2021 waren die Investitionszuschüsse am Rechnungsabschlussstichtag nach Maßgabe der planmäßigen Abschreibung des Vermögenswertes, für den sie gewährt wurden, ertragswirksam (anteilig) aufzulösen. Der LRH stellte fest, dass die genannten Investitionszuschüsse in den Jahren 2019 bis 2021 auf der Passivseite erfasst, aber diesbezüglich noch keine Auflösungen erfolgt waren. Dies war bei den in Bau befindlichen Anlagen richtigerweise damit begründet, dass die geförderten Anlagen noch nicht in die Anlagenbuchhaltung des Landes Tirol übernommen werden konnten. Für die anderen bereits aktivierten Anlagen (z.B. Späneabsauganlage der TFBS Holztechnik, hydrografische Anlagen, PV-Anlagen) wurde die Nichtberücksichtigung der Auflösung mit der fehlenden technischen Umsetzung begründet. Diese Investitionszuschüsse sollten - analog zur planmäßigen Abschreibung - mit der jeweiligen Anlage korrelieren, so dass die Auflösung der Zuschüsse automatisch erfolgen kann.
Anregung	Der LRH regte an, die erhaltenen Investitionszuschüsse im Anlagenverzeichnis mit einer Korrelation zur jeweiligen (aktivierten) Anlage zu erfassen und über die Nutzungsdauer der zugeordneten Anlage ertragswirksam aufzulösen. Nach Auskunft der Abteilung Landesbuchhaltung erfolgte jedoch bereits eine Beauftragung für die Umsetzung dieser Erfassung.

10. Verbindlichkeiten

Vorgaben der VRV 2015 Verbindlichkeiten waren gemäß § 26 Abs. 1 VRV 2015 Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Gemäß § 26 Abs. 2 VRV 2015 waren Verbindlichkeiten mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

10.1. Langfristige Verbindlichkeiten

Keine langfristigen Verbindlichkeiten Entsprechend der VRV 2015 waren Verbindlichkeiten langfristig, wenn deren Fälligkeit mehr als ein Jahr beträgt. Der Vermögenshaushalt des Landes Tirol wies – wie auch schon in den Vorjahren – keine langfristigen Verbindlichkeiten aus.

10.2. Kurzfristige Verbindlichkeiten

Vorgaben der VRV 2015 Als kurzfristige Verbindlichkeiten waren gemäß § 26 Abs. 1 VRV 2015 alle Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr auszuweisen. Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt des RA 2021 folgende kurzfristigen Verbindlichkeiten aus:

Tab. 64: Kurzfristige Verbindlichkeiten (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Position	2020	2021	Differenz
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.543.282	62.128.025	24.584.743
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0	8.323	8.323
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	4.000.000	4.000.000
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	262.408.028	277.129.542	14.721.514
Summe	299.951.310	343.265.890	43.314.580

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten ließen sich in Verbindlichkeiten der voranschlagswirksamen und der nicht voranschlagswirksamen Gebarung unterteilen.

Abgrenzung zum Jahreswechsel Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 waren Aufwendungen im Ergebnishaushalt periodengerecht abzugrenzen. Dabei stellte ein Aufwand den Werteinsatz unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar. Die Aufwendungen waren somit grundsätzlich für jenes Jahr, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen waren, zu berücksichtigen.

Darunter fielen auch Aufwendungen aus Lieferungen und Leistungen, welche insbesondere zum Jahreswechsel abgegrenzt werden sollten. Dabei waren Aufwendungen im Zusammenhang mit direktem Leistungsaustausch (Lieferungen und Leistungen) zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches anzusetzen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Die diesen Aufwendungen entsprechenden Verbindlichkeiten (offene Rechnungen) wurden unter der Bilanzposition „Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ verbucht (per 31.12.2021 insgesamt 62,1 Mio. €).

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	Per 31.12.2021 wurden „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ (MVAG-Code 1523) iHv 4,0 Mio. € verbucht. Es handelte sich hierbei um Verbindlichkeiten des Gemeindeausgleichsfonds (GAF) gegenüber dem Wasserleitungsfonds.
Anregung	Da es sich hierbei lediglich um Verwahrgelder des GAF gegenüber dem Wasserleitungsfonds handelte, regte der LRH an, den genannten Betrag iHv 4,0 Mio. € unter den Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (MVAG-Code 1524) zu verbuchen.
Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	Der Vermögenshaushalt enthielt „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)“ iHv insgesamt 277,1 Mio. €. Diese nicht voranschlagswirksamen kurzfristigen Verbindlichkeiten waren gemäß § 12 Abs. 3 VRV 2015 in einem eigenen Nachweis darzustellen.

Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anl. 6t)

Die Konten der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten mit offenen Salden ab 5,0 Mio. € stellten sich gemäß den Einzelnachweisen in der Anlage 6t wie folgt dar:

Verwahrgeld GAF	Auf dem Konto 3657835 „Verwahrgeld Gemeindeausgleichsfonds“ wurden Verbindlichkeiten iHv 60,9 Mio. € ausgewiesen. Diese Verbindlichkeiten resultierten aus der (passivseitigen) Verbuchung der Vermögenswerte des GAF. Diese Vermögenswerte waren Gemeindemittel und wurden vom Land Tirol z.B. als Bedarfszuweisungen an die Tiroler Gemeinden ausgeschüttet.
Verwahrgeld KUF	Auf den Konten 3657836 „Verwahrgeld KUF Beamte“ und 3657837 „Verwahrgeld KUF Lehrer“ wurden Salden iHv 34,4 Mio. € und 47,6 Mio. € verbucht. Diese Verbuchung erfolgte aufgrund der Umsetzung einer Empfehlung des LRH aus dem Prüfbericht zum RA 2019, wonach Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. KUF) in den Landeshaushalt integriert werden sollten.
Verwahrgeld Landesfeuerwehrfonds	Das Konto 3657834 „Verwahrgeld Landesfeuerwehrfonds“ wies einen Saldo von 8,0 Mio. € aus. Die erstmalige Erfassung des Landesfeuerwehrfonds unter den nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten erfolgte im RA 2020 und war auf eine Anregung des LRH in seinem Prüfbericht „EB per 1.1.2019 des Landes Tirol“ zurück zu führen.
Allgemeine Verwahrungen	Das Konto 3657001 „Allgemeine Verwahrungen“ wies in Summe einen Saldo iHv 20,2 Mio. € aus. Die Verwahrgelder betrafen v.a. Zweckzuschüsse des Bundes nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz ⁶⁴ .
Ratenbevor-schussung WBF	Das Konto 3724000 „Ratenbevor-schussung WBF“ wies einen Saldo iHv 31,3 Mio. € aus. Diese Verbindlichkeiten stellten Zahlungsverpflichtungen des Landes Tirol an die Hypo Tirol Bank AG dar (vgl. Prüfbericht RA 2020).

⁶⁴ BGBl. I Nr. 63/2020 idgF.

Lohnabgaben	Die Anlage 6t wies auf dem Konto 3630001 „Finanzamt Verrechnungskonto Lohnsteuer“ Verbindlichkeiten iHv 11,0 Mio. € aus. Dabei handelte es sich um Lohnsteuerzahlungen ⁶⁵ , die das Land Tirol als Dienstgeber dem Finanzamt weiterzuleiten hatte. ⁶⁶ Diese Lohnsteuerzahlungen bezogen sich auf die Gehaltszahlungen im Dezember 2021 und wurden vom Land Tirol im Jänner 2022 überwiesen.
Transferzahlungen	Gemäß Anlage 6t wiesen die Konten 3658004 „Transferzahlungen Bund“ und 3658008 „Transferzahlungen BMF“ offene Salden iHv 5,7 Mio. € und 10,1 Mio. € aus. Diese Salden bezogen sich auf § 4 FAG 2017 ⁶⁷ und stellten die vom Bund Ende des Jahres 2021 überwiesenen Ersätze der Besoldungskosten und des Pensionsaufwandes der LandeslehrerInnen dar.
Übertrag Debitorguthaben	Auf dem Konto 3657111 „Übertrag Debitorguthaben“ wurde gemäß Anlage 6t ein offener Saldo iHv 8,0 Mio. € verbucht. Bei den Debitorguthaben handelte es sich um Guthaben (Vorauszahlungen) der Tiroler Gemeinden im Rahmen der anteiligen Finanzierung der Sozialausgaben (z.B. hoheitliche und privatrechtliche Mindestsicherung, Behindertenhilfe, Mobile Dienste).
Verwahrung Strafgelder	Das Konto 3657115 „Verwahrungen Strafgeldanteil Gemeinden“ wies einen offenen Saldo iHv 7,3 Mio. € aus. Es handelte sich dabei um Strafgeldeinnahmen gemäß § 15 VStG ⁶⁸ . Entsprechend dieser Bestimmung flossen die Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmten, dem jeweiligen Land für Zwecke der Sozialhilfe zu (nicht zweckgewidmete Strafgelder). Aufgrund eines Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 6.12.2005 verblieben 35 % der Strafgelder beim Land Tirol, 65 % erhielten die Gemeinden. Von den im Jahr 2021 eingebrachten Strafgeldern waren per 31.12.2021 7,3 Mio. € an die Gemeinden weiterzuleiten.
Konkurrenzgebarung - Wasserbau	Das Konto 3680200 „Konkurrenzgebarung - Wasserbau LBD“ wies einen offenen Saldo iHv 6,8 Mio. € aus. Im Land Tirol waren u.a. beim Wasserbau (Bundesgewässer, Konkurrenzgewässer) Konkurrenzgebarungen ⁶⁹ eingerichtet. Aufgabe des Landes Tirol war es, die für einzelne Maßnahmen bereitgestellten Mittel im Sinne eines Treuhänders zu verwalten und bei Bedarf entsprechend zu verwenden.

⁶⁵ Saldo des Verrechnungskontos mit dem Finanzamt.

⁶⁶ Das Land Tirol hat gemäß § 79 Abs. 1 EStG 1988 die gesamte Lohnsteuer, die sie in einem Kalendermonat einbehält, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des nachfolgenden Kalendermonats in einem Betrag an das Finanzamt abzuführen.

⁶⁷ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idgF.

⁶⁸ Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF.

⁶⁹ Unter Konkurrenzgebarung im haushaltsrechtlichen Sinn wird die Gebarung von Vorhaben (Projekte), welche von mehreren Trägern (Bund, Land Tirol, Gemeinden, Interessenten) gemeinsam finanziert werden, verstanden.

11. Rückstellungen

11.1. Langfristige Rückstellungen

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 28 Abs. 1 VRV 2015 waren Rückstellungen in der Vermögensrechnung anzusetzen, wenn es sich dabei um Verpflichtungen des Landes Tirol handelte,

- die bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag bestanden,
- deren Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten war,
- deren Erfüllung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen würde und
- deren Höhe verlässlich ermittelbar war.

Es mussten alle genannten Kriterien gemeinsam erfüllt sein.

In der Folge waren Rückstellungen anzupassen, wenn Umstände bekannt wurden, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirkten. Die Rückstellung war in eine Verbindlichkeit umzubuchen, wenn der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss war.

Die langfristigen Rückstellungen (Verpflichtung länger als ein Jahr) waren gemäß § 28 Abs. 4 VRV 2015 jedenfalls in folgende Kategorien zu untergliedern: Rückstellungen für Abfertigungen, für Jubiläumszuwendungen, für Haftungen, für die Sanierungen von Altlasten, für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts zur Bildung dieser Rückstellungen nach § 31 VRV 2015) und sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens € 10.000 betrug.

Darstellung im
RA 2021

Die Darstellung der langfristigen Rückstellungen erfolgte im RA 2021 im Vermögenshaushalt sowie in der Anlage 6q:

Tab. 65: Langfristige Rückstellungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Langfristige Rückstellungen	2020	2021	Differenz
Rückstellungen für Abfertigungen	124.256.315	123.148.764	-1.107.551
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	100.418.849	105.194.811	4.775.962
Rückstellungen für Haftungen	0	0	0
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0	0	0
Rückstellungen für Pensionen	4.278.576.035	5.212.953.507	934.377.472
Sonstige langfristige Rückstellungen	0	144.594.000	144.594.000
Summe	4.503.251.199	5.585.891.082	1.082.639.883

Berechnung
der Personal-
rückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen errechneten sich nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-

Methode). Die Berechnung erfolgte durch einen Wirtschaftstreuhänder. Eine Ausnahme bildete die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen der Tirol Kliniken GmbH und der FHG, welche die Tirol Kliniken GmbH selbst erstellte.

Zinssatz Der Zinssatz für die Berechnungen der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsszuwendungen und Pensionen war die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder ein marktüblicher Zinssatz.⁷⁰ Das VR-Komitee empfahl bei Verwendung des marktüblichen Zinssatzes den am Rechnungsabschluss-Stichtag geltenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren heranzuziehen⁷¹.

Die Fachabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung plausibilisierte die finanzmathematischen Berechnungen. Der LRH weist darauf hin, dass er keine eigene „Kontrolle“ der Berechnungen durchführte.

Dotierung Personalrückstellung Die Dotierung dieser Personalrückstellungen betrug im Jahr 2021 942,1 Mio. €. Da diese von Rückstellungen erfolgs- aber nicht finanzierungswirksam ist, entsprach dieser Betrag dem Unterschied zwischen den Personalaufwendungen/-ausgaben im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.⁷²

Darstellung im RA 2021 Das Land Tirol stellte sämtliche Rückstellungen in der Anlage 6q (Rückstellungsspiegel) dar. Der Rückstellungsspiegel enthielt für jede Rückstellungsart den Anfangsstand, die Veränderung während des Jahres (Bildung, Abgang) und den Endbestand. Im RA 2021 wies das Land Tirol erstmals die Abgänge differenziert nach Verbrauch und Auflösung aus.

Nach den Erläuterungen zu § 28 VRV 2015 wurde eine Rückstellung bei bestimmungsgemäßer Verwendung verbraucht, wenn die Ungewissheit dem Grunde und/oder der Höhe nach weggefallen war. Eine Rückstellung wurde hingegen aufgelöst, wenn die Verpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe eingetreten war. Diese Unterscheidung bewirkte, dass ein Verbrauch der Rückstellung ergebnisneutral zu erfassen war und sich lediglich die Auflösung der Rückstellung auf die Ergebnisrechnung auswirkte.⁷³

⁷⁰ §§ 28 Abs. 2 und 31 Abs. 2 Kundmachung des Landeshauptmannes vom 10. November 2016 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, LGBl. Nr. 121/2016 idF. LGBl. Nr. 113/2019.

⁷¹ Empfehlung des VR-Komitees, VR-K Nr. 07-VRV 2015 vom 29.10.2020, hinsichtlich der Abzinsung von Personalrückstellungen.

⁷² Der Dotierung von Personalrückstellungen iHv 942,1 Mio. € stehen Auflösungen von Personalrückstellungen iHv 4,1 Mio. € gegenüber, die jedoch gem. dem Kontenplan lt. VRV 2015 nicht dem Personalaufwand zugerechnet werden.

⁷³ Vgl. Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 349 ff.

Abgang von Rückstellungen Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol in beiden Fällen die Sachkonten 8195000 „Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen“ und 8195001 „Auflösung von sonstigen Rückstellungen (nicht verbraucht)“ verwendete. Nach den erläuternden Bemerkungen zur VRV 2015 sollte jedoch die Bebuchung dieser Ertragskonten nur in jenen Fällen erfolgen, in denen die Rückstellung aufgelöst und damit nicht in Anspruch genommen wurde. Bei einem Verbrauch der Rückstellung waren die zuvor belasteten Aufwendungen zu entlasten.⁷⁴

Anregung Der LRH regte an, entsprechend den Erläuterungen der VRV 2015 ausschließlich die Auflösung von Rückstellungen als Erträge zu erfassen.

Rückstellungen für Abfertigungen

Zweck Eine Abfertigung war die Zahlung eines Vielfachen des Monatsbezuges in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer, welche der Dienstgeber an den Bediensteten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses leistete. Die Zahlung erfolgte in der Zukunft, wodurch für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen entstand.

In Österreich existierten zwei Abfertigungssysteme. Die „Abfertigung Alt“ betraf Vertragsbedienstete, die bis zum 30.6.2003 in ein Dienstverhältnis eintraten. Eine „Abfertigung Neu“ erhielten Vertragsbedienstete, die nach dem 1.7.2003 in ein Dienstverhältnis eingetreten waren. Eine Rückstellung für Abfertigungen war nur bei der „Abfertigung Alt“ notwendig. Öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte) hatten keinen Anspruch auf eine Abfertigung.

Darstellung im RA 2021 Die Rückstellungen für Abfertigungen betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 4.224 Bedienstete. Der durchschnittliche Rückstellungswert betrug € 29.155 pro Bedienstetem. Das Land Tirol bilanzierte die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 66: Rückstellungen für Abfertigungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Rückstellungen für Abfertigungen	2020	2021	Differenz
Abt. Organisation und Personal	25.586.895	25.214.511	-372.384
Bildungsdirektion	2.849.513	2.901.342	51.829
Abt. Landesmusikdirektion	13.981.124	13.897.200	-83.924
Landwirt. Landeslehranstalten und Landesforstgärten	1.246.278	1.340.368	94.090
Tirol Kliniken GmbH und FHG	80.592.505	79.795.343	-797.162
Summe	124.256.315	123.148.764	-1.107.551

⁷⁴ Vgl. Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 350.

Berechnung der Rückstellungen Den Berechnungen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren lagen die Personal-
daten der Personalabteilungen des Landes Tirol und der Tirol Kliniken GmbH zu-
grunde. Als marktüblicher Zinssatz wurde der am 31.12.2021 geltende, von der
Deutschen Bundesbank veröffentlichte, 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer
Restlaufzeit von 15 Jahren herangezogen. Dieser betrug zum Stichtag 1,35 %.⁷⁵

Veränderung Die Rückstellungen für Abfertigungen reduzierten sich vom 31.12.2020 zum
31.12.2021 um 1,1 Mio. € (-0,9 %). Grund hierfür war vor allem das Ausscheiden von
Bediensteten, für die eine Abfertigungsrückstellung gebildet werden musste.

Im Ergebnishaushalt verringerten Dotierungen von Rückstellungen das Ergebnis
(MVAG 2214) und Auflösungen von Rückstellungen verbesserten das Ergebnis
(MVAG 2117).

**Prüfungs-
handlungen LRH** Der LRH überprüfte stichprobenartig die zugrunde gelegten Personal-
daten und Be-
rechnungen sowie die korrekte Übertragung in die Buchhaltung. Er stellte keine
Abweichungen fest.

Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen

Zweck Jubiläumsszuwendungen waren Sonderzahlungen des Dienstgebers an die Bediens-
teten, die er aus Anlass eines Dienstjubiläums zahlte. Die Zahlung erfolgte in der
Zukunft, wodurch für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die
Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen ent-
stand.

**Darstellung im
RA 2021** Die Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen betrafen zum Bewertungsstichtag
in Summe 22.104 Fälle.⁷⁶ Der durchschnittliche Rückstellungsbetrag betrug € 4.759
pro Fall. Das Land Tirol bilanzierte im RA 2021 die Rückstellungen in den unter-
schiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 67: Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen	2020	2021	Differenz
Abt. Organisation und Personal	40.204.309	43.039.780	2.835.471
Bildungsdirektion	2.192.665	2.134.391	-58.274
Abt. Landesmusikdirektion	5.396.948	5.617.745	220.797
Landwirt. Landeslehranstalten u. Landesforstgärten	450.870	440.933	-9.937
Tirol Kliniken GmbH und FHG	52.174.056	53.961.962	1.787.906
Summe	100.418.848	105.194.811	4.775.963

Berechnung der Rückstellungen Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen erfolgte analog zu
jenen der Abfertigungen. Der LRH verweist daher auf diese Ausführungen.

⁷⁵ Deutsche Bundesbank, Abzinsungszinssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB, 7-Jahresdurchschnitt.

⁷⁶ Für einen Bediensteten können je nach Dienstzeit mehrere Rückstellungen bilanziert werden.

Veränderung Die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erhöhten sich vom 31.12.2010 zum 31.12.2021 um 4,8 Mio. € (4,8 %). Die Gründe waren insbesondere der niedrigere Zinssatz und die höhere Anzahl an Bediensteten, für die Jubiläumszuwendungen rückzustellen waren.

**Prüfungs-
handlungen LRH** Der LRH überprüfte stichprobenartig die zugrunde gelegten Personaldaten und Berechnungen sowie die korrekte Übertragung in die Buchhaltung. Er stellte keine Abweichungen fest.

Rückstellungen für Pensionen

**Vorgaben der
VRV 2015** Gemäß § 31 Abs. 1 VRV 2015 konnten – unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum RA – Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hatte, in der Vermögensrechnung erfasst werden.

**Darstellung im
RA 2021** Die Rückstellungen für Pensionen betrugen zum Bewertungsstichtag 5.213,0 Mio. €. Das Land Tirol bilanzierte im RA 2021 die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 68: Rückstellungen für Pensionen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Rückstellungen für Pensionen	2020	2021	Differenz
Abt. Organisation und Personal	3.850.564.811	4.739.025.880	888.461.069
Abt. Landesmusikdirektion	11.780.639	13.114.157	1.333.518
Tirol Kliniken GmbH und FHG	311.496.792	346.706.391	35.209.599
Abt. Gemeinden (Sprengelärzte)	104.733.793	114.107.079	9.373.286
Summe	4.278.576.035	5.212.953.507	934.377.472

Berechnung Entsprechend einem Beschluss der Landesregierung, von dem Wahlrecht auf Bildung der Pensionsrückstellungen (mit Ausnahme für das Lehrpersonal) Gebrauch zu machen, erfolgten die Erstbewertung der Pensionsrückstellungen sowie die Folgebewertungen durch einen externen Experten auf Basis der von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten Informationen (Rechtsgrundlagen, betroffener Personenkreis, Gehaltssystem einschließlich Laufbahntabellen).

Bewertung 2020 Die EB des Landes Tirol zum 1.1.2019 stellte die Pensionsverpflichtungen des Landes Tirol in Höhe eines Rückstellungsbetrages von € 3.481.310.903 dar. Der zum Rechnungsabschlussstichtag 31.12.2020 ausgewiesene Wert der Pensionsrückstellungen betrug € 4.278.576.035. Die Erhöhung war maßgeblich durch einen niedrigeren Rechnungszins verursacht.

Bewertung 2021 Der zum Rechnungsabschlussstichtag 31.12.2021 ausgewiesene Wert der Pensionsrückstellungen betrug € 5.212.953.507 und erhöhte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 21,8 %.

Die Erhöhung der Pensionsrückstellungen iHv 934,4 Mio. € beruhte laut Gutachten des externen Experten auf mehreren Faktoren. Vor allem die Reduzierung des Rechnungszinses von 1,6 % auf 1,35 % sowie die gestiegene Inflationsprognose trugen zu einer Erhöhung der Rückstellung bei. Weitere Gründe waren die Aufnahme neuer Bediensteter, die Veränderung der Sterbetafeln und die Berücksichtigung von Höherstufungen.

Ergebnishaushalt Im Ergebnishaushalt 2021 waren die Veränderungen der Rückstellungen ergebniswirksam darzustellen. Es erfolgte eine Dotierung der Pensionsrückstellungen iHv insgesamt € 937.012.294 sowie die Auflösung von Rückstellungen iHv € 2.634.822.

Entsprechend der Anregung des LRH zum RA 2019 wurden die Pensionsrückstellungen für ehemalige Landtagsabgeordnete und Mitglieder der Landesregierung den entsprechenden Haushaltsansätzen zugeordnet.

Sonstige langfristige Rückstellungen

Annuitätenzuschüsse der Wohnbauförderung Im RA 2021 war erstmals eine sonstige langfristige Rückstellung iHv 144,6 Mio. € ausgewiesen. Dieser zurückgestellte Wert bezog sich auf Annuitätenzuschüsse, die in der Wohnbauförderung mit Rechtsanspruch und für eine bestimmte Laufzeit zugesichert, aber zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht ausbezahlt waren.

Darstellung im RA 2021 Diese Rückstellung war im RA 2020 als sonstige kurzfristige Rückstellung erfasst. Einem Hinweis des LRH zufolge prüfte die Abteilung Finanzen, ob es sich bei diesen Zuschüssen um eine Verbindlichkeit iSd § 26 Abs. 1 VRV 2015 handelte. Sie stellte in Absprache mit der Abteilung Wohnbauförderung fest, dass bei der anzusetzenden Höhe der Annuitätenzuschüsse noch gewisse Elemente der Unsicherheit evident waren. Bei rd. 35 % aller objektgeförderten Miet-Wohnungen war die Möglichkeit gegeben, die Wohnung vorzeitig käuflich zu erwerben (Kaufoption). Die Annuitätenzuschüsse erfüllten dadurch nicht die Kriterien einer Verbindlichkeit, da sie zum Rechnungsabschlussstichtag nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Höhe nach feststanden.

Fristigkeit und Bewertung Gemäß § 18 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 VRV 2015 waren Rückstellungen mit einer (Rest)Fälligkeit von bis zu einem Jahr als kurzfristige Rückstellungen mit ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag anzusetzen und langfristige Rückstellungen mit ihrem Barwert zu bewerten.

Der zurückgestellte Wert zum 31.12.2021 ergab sich aus der Portal-Anwendung FIT Wohnbauförderung⁷⁷, in der die zukünftigen monatlichen Zahlungen je Förderfall hinterlegt waren. Das Ausmaß der Verpflichtungen stellte die Abteilung Wohnbauförderung jahresbezogen bereit. Demnach verteilten sich 53,7 Mio. € auf das Jahr 2022 und 90,9 Mio. € auf die Jahre 2023 bis 2034. Die Rückstellung für Annuitätenzuschüsse wurde jedoch zur Gänze als langfristige Rückstellung klassifiziert.

⁷⁷ Mit dieser Portal-Anwendung wurden alle Förderungsarten der Tiroler Wohnbauförderung abgewickelt.

Weitere Förderungen als Rückstellung

Der LRH stellte außerdem fest, dass die Abteilung Wohnbauförderung bis zum 31.12.2021 weitere Förderungen bereits zusagte, aber noch nicht auszahlte. Dabei handelte es sich um die Mietzins- und Annuitätenbeihilfen sowie Wohnbeihilfen, die grundsätzlich für zwölf Monate gewährt wurden, sowie Zuschüsse zur Förderung des Wohnbaus (z.B. Wohnbauschchecks), die entsprechend dem Baufortschritt ausbezahlt werden waren.

Bei diesen zugesagten Zahlungsverpflichtungen war von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass die Förderungen tatsächlich in Anspruch genommen und zur Auszahlung gelangen würden.

Anregung

Der LRH regte an, bei den Annuitätenzuschüssen die Fristigkeit zu beachten und eine Gliederung zwischen lang- und kurzfristigen Rückstellungen vorzunehmen. Weiters sollte geprüft werden, ob die bis zum Rechnungsabschlussstichtag zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen, Wohnbeihilfen sowie die Zuschüsse zur Förderung des Wohnbaus (z.B. Wohnbauschchecks) als Rückstellung oder Verbindlichkeit zu erfassen sind.

11.2. Kurzfristige Rückstellungen

Vorgaben der VRV 2015

Für die Bildung von kurzfristigen Rückstellungen galten dieselben Kriterien wie für die langfristigen Rückstellungen. Bei kurzfristigen Rückstellungen war der Mittelabfluss jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Rechnungsabschlussstichtag zu erwarten. Sie waren mit ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählten jedenfalls Rückstellungen für Prozesskosten und für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest € 5.000 betrug sowie Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Darstellung im RA 2021

Entsprechend der Gliederung nach Anlage 1c VRV 2015 wies das Land Tirol im RA 2021 folgende Positionen und Vermögenswerte aus:

Tab. 69: Kurzfristige Rückstellungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Rückstellungen für Prozesskosten	807.391	652.219	-155.171
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0	0	0
Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub	38.492.387	36.881.422	-1.610.965
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	379.087.527	271.880.700	-107.206.827
Summe	418.387.305	309.414.341	-108.972.963

Rückstellungen für Prozesskosten

Vorgaben der VRV 2015

Die Rückstellungen für Prozesskosten waren von laufenden oder absehbaren Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Land Tirol als Klägerin, als beklagte Partei oder als Beschwerdeführerin auftrat, zu bilden. In die Bewertung dieser Rückstellungen waren alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen und hatten diese mit

dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu erfolgen. Bei jeder Rechtsstreitigkeit war eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen.

Darstellung im
RA 2021

Die Abteilung Justizariat evaluierte für den RA 2021 die offenen Prozessakten und beurteilte für jeden Fall die Notwendigkeit einer Rückstellungsbildung. Dementsprechend ergänzte und korrigierte sie ihre Übersicht über die zum Rechnungsabschlussstichtag offenen Prozesse.

Das Ausmaß der Rückstellungen orientierte sich am Streitwert, den Zinsen, den voraussichtlichen Prozesskosten und den voraussichtlichen Erfolgsaussichten. Bei versicherungsgedeckten Prozessen wurde die Hälfte des vom Land Tirol zu tragenden Selbstbehaltes zurückgestellt.

Die Rückstellungen für Prozesskosten verringerten sich im Jahr 2021 um 0,2 Mio. € auf 0,7 Mio. €. Der Bildung von Rückstellungen iHv 0,1 Mio. € standen Abgänge von Rückstellungen iHv 0,3 Mio. € gegenüber.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Vorgaben der
VRV 2015

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen waren für jene Aufwendungen anzusetzen, die bis zum Rechnungsabschlussstichtag entstanden waren, für die aber bis zur Abschlusserstellung noch keine Rechnungen vorlagen. Solche Rückstellungen waren zu bilden, wenn der Wert einer Rechnung jeweils zumindest € 5.000 betrug.

Bisher kein Aus-
weis von Rück-
stellungen für
ausstehende
Rechnungen

Das Land Tirol wies bisher keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus. Der LRH stellte jedoch fest, dass im RA 2021 in mehreren Fällen sonstige Rückstellungen angesetzt waren, obwohl diese die Kriterien für die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Rechnungen erfüllten.

So bezogen sich beispielsweise die Rückstellungen der Abteilung Landesamtsdirektion auf Rechnungen, die laut Nachweis zwischen 31.5.2021 und 14.1.2022 datiert waren, aber erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag in der genannten Abteilung einlangten. Die darin verrechneten Leistungen bezogen sich auf das Jahr 2021.

Auch die Nachweise anderer Dienststellen enthielten Hinweise (z.B. Finanzpositionen „Druckwerke“, „Versicherungen“, „geringwertige Wirtschaftsgüter“, „sonstige Leistungen“), dass konsumierte bzw. empfangene Fremdleistungen erbracht, aber die Rechnungen bis zur Abschlusserstellung noch nicht eingegangen waren.

Anregung

Der LRH regte an, solche Aufwendungen, die eindeutig dem abgelaufenen Jahr zuzuordnen waren, jedoch erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag in Rechnung gestellt wurden, als Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu erfassen.

Hinweis Zu beachten ist allerdings, dass die Verpflichtung für Rechnungen, die nach dem Rechnungsabschlussstichtag, aber vor der Abschlusserstellung einlangten, als Verbindlichkeit anzusetzen sind und ausstehende Eingangsrechnungen, die investive Vorhaben betreffen (Kontoklasse 0), nicht zum Ansatz einer Rückstellung führen.⁷⁸

Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub

Zweck Den Bediensteten des Landes Tirol stand ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Wurde dieser in der Entstehungsperiode nicht verbraucht, entstand für das Land Tirol eine ungewisse Verpflichtung und somit die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube. Durch Bildung dieser Urlaubsrückstellungen wies das Land Tirol den periodenrichtigen Erfolg aus und stellte die Vermögenslage zum Stichtag wahrheitsgemäß dar.

Ausmaß Der Anspruch auf Urlaub betrug grundsätzlich fünf Wochen. Er erhöhte sich ab dem 43. Lebensjahr (Landesbedienstetengesetz/Landesbeamtengesetz) oder einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren (Urlaubsgesetz) auf sechs Wochen. Der Urlaub verfiel – mit Ausnahmen – ein Jahr (Landesbedienstetengesetz/Landesbeamtengesetz) oder zwei Jahre (Urlaubsgesetz) ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden war.

Darstellung im RA 2021 Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube betrafen zum Bewertungsstichtag in Summe 12.387 Bedienstete. Der durchschnittliche Rückstellungsbetrag betrug € 2.977 pro Bedienstetem. Das Land Tirol bilanzierte im RA 2021 die Rückstellungen in den unterschiedlichen Vollzugsbereichen wie folgt:

Tab. 70: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2020	2021	Differenz
Abt. Organisation und Personal	19.140.954	16.841.627	-2.299.327
Abt. Landesmusikdirektion	138.211	38.093	-100.118
Landwirt. Landeslehranstalten und Landesforstgärten	157.319	217.907	60.588
Tirol Kliniken GmbH und FHG	19.055.903	19.783.795	727.892
Summe	38.492.387	36.881.422	-1.610.965

Berechnung der Rückstellungen Ein Wirtschaftstreuhänder berechnete die Rückstellungen für die Bediensteten der Landesverwaltung, des Musikschullehrpersonals sowie der Kollektivvertragsbediensteten der landwirtschaftlichen Landeslehranstalten und Landesforstgärten. Die Berechnung der Rückstellungen für die Bediensteten der Tirol Kliniken GmbH und der FHG erstellte die Tirol Kliniken GmbH.

⁷⁸ Vgl. Saliterer/Mesarits/Pilz (Hrsg.), VRV 2015 Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden, S. 354.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube errechneten sich, indem zuerst das monatliche Entgelt inklusive anteiliger Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten kalkuliert und dann durch die Zahl der Arbeitstage dividiert wurde. Das Ergebnis war mit der Zahl der Resturlaubstage zu multiplizieren.

Veränderung Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sanken vom 31.12.2020 zum 31.12.2021 um 1,6 Mio. € (-4,2 %). Gründe hierfür waren vor allem der Abbau der während der COVID-19-Pandemie entstandenen höheren offenen Urlaubsstände.

**Prüfungs-
handlungen LRH** Der LRH überprüfte stichprobenartig, ob die benötigten Personaldaten richtig und vollständig vorlagen, die darauf aufbauenden Berechnungen der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube plausibel waren und ob die Daten korrekt in die Buchhaltung übernommen wurden. Der LRH weist – wie bei den langfristigen Personalrückstellungen – darauf hin, dass eine „Kontrolle“ der Berechnung durch den LRH nicht möglich war.

Sonstige kurzfristige Rückstellungen

**Vorgaben der
VRV 2015** § 28 Abs. 3 VRV 2015 enthielt eine nicht abschließende Aufzählung jener Fälle, die jedenfalls als kurzfristige Rückstellungen zu erfassen waren. Darüber hinaus waren am Rechnungsabschlussstichtag jedoch immer dann Rückstellungen zu bilden, wenn die Voraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gemäß § 28 Abs. 1 VRV 2015 erfüllt waren.

**Abwicklung lt.
Bewirtschaftungs-
erlass** Der Finanzreferent regelte im Bewirtschaftungserlass für das Jahr 2021, unter welchen Voraussetzungen solche Rückstellungen zu bilden und aufzulösen waren. So hatten die anweisenden Stellen bis spätestens 15.1.2022 dem Sachgebiet Budgetwesen Anträge auf Bildung von Rückstellungen, deren Ausmaß mit den nicht verbrauchten Budgetmitteln des Jahres 2021 begrenzt waren, vorzulegen. Bereits bestehende und auch in folgenden Jahren erforderliche Rückstellungen waren anzupassen. Außerdem hatten die betreffenden Dienststellen das Sachgebiet Budgetwesen unverzüglich zu informieren, wenn der Grund für die Rückstellung teilweise oder zur Gänze wegfiel. In diesem Fall waren die Rückstellungen (teilweise) aufzulösen.

**Darstellung
im RA 2021** Dementsprechend erfasste das Land Tirol als sonstige kurzfristige Rückstellungen jene Verpflichtungen, die zum Rechnungsabschlussstichtag bestanden und hinreichend konkret waren. Der Rückstellungswert reduzierte sich im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 107,2 Mio. € auf 271,9 Mio. €. Den Zugängen iHv 190,0 Mio. € standen Abgänge iHv 297,2 Mio. € gegenüber.

Im RA 2021 wurden sonstige kurzfristige Rückstellungen insbesondere für zugesagte Fördermittel (Transferleistungen), die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren zahlungswirksam wurden, gebildet. Der Großteil dieser Rückstellungen bezog sich auf die Abteilungen Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz sowie Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft.

Beide Abteilungen hatten zum Jahresende 2021 Rückstellungen aus Vorjahren iHv 44,8 Mio. € noch nicht verwendet. Außerdem wurden ihnen weitere Rückstellungen iHv 70,1 Mio. € gewährt.

Zugänge

Im Jahr 2021 beantragten 28 Dienststellen die Bildung von sonstigen kurzfristigen Rückstellungen. Der LRH überprüfte beim Sachgebiet Budgetwesen, ob die Dienststellen ordnungsgemäße Nachweise über den Bedarf von Rückstellungen erbrachten.

Er stellte dabei fest, dass die Nachweise in Form von konkreten einzelfallbezogenen Aufstellungen vorlagen und ausführliche Informationen über die bewilligten, aber zum 31.12.2021 noch nicht abgeschlossenen Projekte und Förderungen (z.B. Antragsteller, Projektzeitraum, bewilligte Förderung, bisher ausbezahlte und noch offene Förderungen) sowie noch nicht abgeschlossene Beschaffungsvorgänge vorlagen. Den konkreten Förderfällen lagen Zusicherungsschreiben, Regierungsbeschlüsse und/oder Verträge zugrunde, die bei den einzelnen Dienststellen einsehbar waren.

Abgänge

Der hohe Abgang im Jahr 2021 war im Wesentlichen auf die Umgliederung der Anuitätenzuschüsse von kurz- auf langfristige sonstige Rückstellungen (148,7 Mio. €) zurückzuführen. Weiters waren Rückstellungen iHv 131,0 Mio. € als Verbrauch und 17,6 Mio. € als Auflösung auszubuchen. Der größte Teil der Auflösungen bezog sich mit 11,8 Mio. € auf die Abteilungen Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz sowie Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft.

Verbrauch und Auflösung

Der Bewirtschaftungserlass für das Jahr 2021 wies die Dienststellen darauf hin, dass sie unverzüglich eine Information an das Sachgebiet Budgetwesen zu richten hatten, wenn die Verpflichtung fällig war oder der Grund für die Rückstellung zum Teil oder zur Gänze entfiel.

Der LRH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die Abteilung Landesmusikdirektion im Jahr 2020 eine sonstige kurzfristige Rückstellung iHv 6,4 Mio. € beantragte und diese bis 31.12.2021 nicht beanspruchte. Dem Ansuchen vom 13.1.2021 war zu entnehmen, dass es sich dabei um Nachzahlungen für Lehrpersonen des Tiroler Landeskonservatoriums und der Landesmusikschule handelte und diese Zahlungen spätestens bis Mitte des Jahres 2021 abgeschlossen sein sollten. Eine Auflösung dieses Rückstandes fand bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht statt.

Der LRH stellte in zwei weiteren Fällen (Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten sowie Kinder und Jugendhilfe) fest, dass in den Jahren 2019 und 2020 gebildete Rückstellungen ebenfalls noch in unveränderter Höhe bestanden.

Anregung Der LRH regte anhand dieser Beispiele an, die aus Vorjahren bestehenden und noch nicht verbrauchten Rückstellungen jährlich dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die gebildeten Rückstellungen noch gegeben sind und ihre Fortführung dem Grunde und der Höhe nach noch gerechtfertigt ist.

12. Passive Rechnungsabgrenzung

Vorgaben der VRV 2015 Passive Rechnungsabgrenzungen waren für jene Erträge vorzunehmen, die im Jahr 2021 verrechnet wurden, wirtschaftlich jedoch dem folgenden Jahr zuzurechnen waren (z.B. erhaltene Vorauszahlungen). Eine solche Abgrenzung sah § 13 Abs. 7 VRV 2015 für jene Geschäftsfälle, deren Wert € 10.000 überstieg, vor.

Darstellung im RA 2021 Die Passiven Rechnungsabgrenzungen reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 18,1 Mio. € auf 0,3 Mio. €. Diese Entwicklung war im Wesentlichen von der im Jahr 2020 erfolgten Abgrenzung des Zweckzuschusses des Bundes für die COVID-19-Pandemie beeinflusst. Der Bund überwies dem Land Tirol kurz vor Jahresende 2020 im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes⁷⁹ 58,9 Mio. €, wovon 17,8 Mio. € dem Jahr 2021 (Akontozahlung) zuzuordnen waren.

Neu gebildete Rechnungsabgrenzungen Die im Jahr 2021 gebildeten Passiven Rechnungsabgrenzungen bezogen sich im Wesentlichen auf Erträge der Wohnbauförderung iHv € 308.140, die das Jahr 2022 betrafen. Der LRH nahm Einsicht in den Bilanzbericht 2021 der Hypo Tirol Bank AG über die Wohnbauförderung und stellte die richtige Übernahme dieser Position in die Vermögensrechnung des Landes Tirol fest.

Weitere Abgrenzungen bezogen sich auf vorausbezahlte Mieten, Baurechtszinse, Lizenzen usw.

13. Finanzschulden

13.1. Finanzschulden gemäß Vermögenshaushalt

Vorgaben der VRV 2015 Gemäß § 32 Abs. 1 VRV 2015 waren Finanzschulden alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Gemäß § 32 Abs. 4 VRV 2015 waren Finanzschulden mit dem Nominalwert zu bewerten.

Langfristig sind Finanzschulden, wenn deren Fälligkeit mehr als ein Jahr beträgt. Als kurzfristig sind somit alle Finanzschulden mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen.

⁷⁹ Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder aufgrund der COVID-19-Krise (COVID-19-Zweckzuschussgesetz), BGBl. I Nr. 63/2020 idF BGBl. I Nr. 144/2021.

Darstellung im RA 2021 Die langfristigen Finanzschulden waren im Vermögenshaushalt des RA 2021 mit folgenden Positionen dargestellt:

Tab. 71: Langfristige Finanzschulden (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Langfristige Finanzschulden	511.552.624	758.463.525	246.910.901
Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0
Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0
Summe	511.552.624	758.463.525	246.910.901

Die kurzfristigen Finanzschulden stellten sich im Vermögenshaushalt des RA 2021 wie folgt dar:

Tab. 72: Kurzfristige Finanzschulden (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Positionen	2020	2021	Differenz
Kurzfristige Finanzschulden	3.500.000	7.797.158	4.297.158
Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0	0	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0	0	0
Summe	3.500.000	7.797.158	4.297.158

Keine derivativen Finanzinstrumente Der Vermögenshaushalt des Landes Tirol wies keine Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten aus. Gemäß § 34 Abs. 1 VRV 2015 waren derivative Finanzinstrumente Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden.

LRH Prüfung zur risikoaversen Finanzgebarung Die Prüfung allfälliger derivativer Finanzinstrumente erfolgte jährlich im Rahmen der LRH Prüfung zur risikoaversen Finanzgebarung des Landes Tirol. Zum Zeitpunkt der Prüfung des RA 2021 war dieser Bericht noch nicht abgeschlossen. Aus den schon vorliegenden Meldungen des Landes Tirol geht aber hervor, dass das Land Tirol zum Stichtag 31.12.2021 über keine derivativen Finanzinstrumente verfügte.

Finanzschulden Das Land Tirol wies im Vermögenshaushalt per 31.12.2021 bei den langfristigen Finanzschulden insgesamt 758,5 Mio. € und bei den kurzfristigen Finanzschulden 7,8 Mio. € aus. Die langfristigen Finanzschulden entsprachen den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c, S. 302 f) des RA 2021 angeführten Darlehen.

Bei den kurzfristigen Finanzschulden handelte es sich um den per 31.12.2021 ausgewiesenen Endbestand überzogener Konten bei Kreditinstituten (Kontokorrentkredite). Dieser resultierte im Wesentlichen durch eine noch im Jahr 2021 erwartete Refundierung des Bundes gemäß Epidemiegesetz 1950 iHv 13,0 Mio. € und konnte aufgrund der Zahlung am 7.1.2022 ausgeglichen werden.

Starker Anstieg Der starke Anstieg der langfristigen Finanzschulden gegenüber dem Vorjahr resultierte aus der notwendigen Aufnahme zusätzlicher Darlehen zur Finanzierung diverser Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen.

Anlage 6c Die Anlage 6c stellte die Darlehenskonten des Landes Tirol und deren Entwicklung im Jahr 2021 dar:

Tab. 73: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Konto	Darlehen gesamt	Stand 31.12.2020	Zugang 2021	Tilgung 2021	Zinsen 2021	Annuität 2021	Stand 31.12.2021
3550113	70.000.000	3.500.000	0	3.500.000	61.062	3.561.062	0
3550117	77.000.000	44.000.000	0	11.000.000	149.488	11.149.488	33.000.000
3550118	20.000.000	12.142.856	0	2.857.143	41.559	2.898.702	9.285.713
3550119	76.000.000	54.284.768	0	10.856.956	163.004	11.019.958	43.427.812
3550121	47.000.000	41.125.000	0	5.875.000	27.614	5.902.614	35.250.000
3550122	150.000.000	150.000.000	0	15.000.000	160.595	15.160.595	135.000.000
3550123	150.000.000	150.000.000	0	7.500.000	0	7.500.000	142.500.000
3550124	60.000.000	60.000.000	0	0	67.650	67.650	60.000.000
3550125	150.000.000	0	150.000.000	0	0	0	150.000.000
3550126	150.000.000	0	150.000.000	0	0	0	150.000.000
Summe	950.000.000	515.052.624	300.000.000	56.589.099	670.972	57.260.069	758.463.525

Darlehensstand Ende 2020 und Neuaufnahme Per 31.12.2020 verfügte das Land Tirol über acht Darlehenskonten mit einer Gesamtsumme von 515,1 Mio. €. Im Jahr 2021 tilgte das Land Tirol ein Darlehen vollständig und nahm zwei neue Darlehen mit einer Gesamtsumme von 300,0 Mio. € auf.

Tilgungen und Annuität Die Tilgungen des Jahres 2021 betrugen in Summe 56,6 Mio. €. Zuzüglich der geleisteten Zinszahlungen iHv 0,7 Mio. € betrug die Annuität des Jahres 2021 57,3 Mio. €.

Endstand Per 31.12.2021 betrug der Darlehensstand 758,5 Mio. €. Inklusive der kurzfristigen Finanzschulden iHv 7,8 Mio. € (Kontokorrentkredite) ergab sich somit ein Gesamtschuldenstand von 766,3 Mio. €. Der LRH überprüfte die Umsatzlisten zu den Darlehenskonten und stellte fest, dass die Salden mit dem Einzelnachweis übereinstimmten.

Ziel nicht erreicht Der LRH stellte fest, dass das gemäß VA 2021 gesetzte Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung nicht erreicht wurde. Die Finanzierung der Aufwendungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Einbrüche bei den Abgabenertragsanteilen waren letztlich für diesen Schuldenanstieg verantwortlich.

Entwicklung des Schuldenstandes Die Entwicklung des Schuldenstandes des Landes Tirol und die daraus resultierende Pro-Kopf-Verschuldung der Tiroler LandesbürgerInnen stellte sich seit dem Jahr 2014 wie folgt dar:

Tab. 74: Entwicklung des Schuldenstandes (Beträge in Mio. €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Entwicklung des Schuldenstandes	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Stand 31.12.	271,0	270,7	270,5	270,1	197,0	197,1	515,1	766,3
Neuaufnahmen	52,6	51,0	58,0	59,0	0,0	47,0	360,0	300,0
Tilgung	53,4	51,4	58,2	59,4	73,1	46,9	42,1	56,6
Zinsen	4,9	4,0	3,2	2,5	2,1	1,5	0,9	0,7
Annuität	58,3	55,4	61,4	61,8	75,2	48,4	42,9	57,3
Summe	440,2	432,5	451,3	452,8	347,4	340,9	961,0	1.180,9
Pro-Kopf-Verschuldung in €	379	376	372	360	263	263	684	1.013

Auflösung der Soll-Stellungen im Jahr 2018 Die Tabelle zeigt, dass der Schuldenstand vom Jahr 2014 (271,0 Mio. €) bis zum Jahr 2017 (270,1 Mio. €) in etwa konstant blieb. Der starke Abfall der Schulden im Jahr 2018 beruhte auf der Auflösung der bis zum Jahr 2018 verbuchten „Soll-Stellungen“ im Schuldennachweis (vgl. Prüfbericht LRH zum RA 2018).

Anstieg 2020 und 2021 In den Jahren 2020 und 2021 kam es aufgrund der COVID-19-Pandemie zu einem massiven Anstieg des Schuldenstandes, was sich auch in einer höheren Pro-Kopf-Verschuldung (2021: € 1.013) niederschlug.⁸⁰

Bundesländervergleich Die Statistik Austria veröffentlicht jährlich die sogenannte Gebarungsstatistik der Gebietskörperschaften.⁸¹ In dieser werden die absoluten Schuldenstände der Bundesländer zum 31.12.2020 verglichen:

⁸⁰ Die Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung beruht auf den Bestimmungen des § 10 Abs. 7 FAG 2017. Demnach wird für das jeweilige Jahr (z.B. Jahr 2021) die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres (z.B. 31.10.2019) herangezogen. Für das Bundesland Tirol ergab sich daher eine Einwohnerzahl von 756.720.

⁸¹ Quelle: <https://statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/gebarungen-der-oeffentlichen-rechtstraeger>, abgerufen am 29.8.2022.

Tab. 75: Schuldenstand der Bundesländer 2020 (Beträge in Mio. €;
 Quelle: Statistik Austria; Darstellung: LRH)

Bundesland	Schuldenstand	in %
Burgenland	316,3	1,2
Kärnten	3.771,8	14,6
Niederösterreich	6.770,7	26,2
Oberösterreich	587,9	2,3
Salzburg	1.152,9	4,5
Steiermark	4.543,7	17,6
Tirol	515,1	2,0
Vorarlberg	334,2	1,3
Wien*	7.800,8	30,2
Summe	25.793,3	100,0

*Land und Gemeinde

Der Anteil Tirols an der Gesamtverschuldung der Bundesländer (inkl. Wien) belief sich demnach auf 2,0 %. Das Land Tirol wies im Bundesländervergleich nach Burgenland und Vorarlberg den drittniedrigsten Verschuldungsanteil auf.

13.2. Darlehensaufnahmen und Schuldenmanagement

Da das Land Tirol im Jahr 2021 eine beträchtliche Darlehenssumme aufnahm, unterzog der LRH die erfolgten Darlehensaufnahmen und das Schuldenmanagement wiederum einer näheren Analyse (s. RA 2020).

13.2.1. Vorgaben gemäß Finanzmanagementstrategie

Minimierung
 von Risiken

Die „Finanzmanagementstrategie des Landes Tirol 2019 - 2023“⁸² enthielt Vorgaben für die Darlehensaufnahmen und das Schuldenmanagement. Konkret sollten zur Minimierung von Risiken Darlehen nur in Euro, grundsätzlich ohne derivative Komponente und nicht zum Zweck einer Veranlagung (Spekulationsverbot) aufgenommen werden.

Zudem war eine Streuung auf mehrere Kreditgeber, der Abschluss von Bankdienstleistungsvereinbarungen und eine regelmäßige Berichterstattung an den Landesfinanzreferenten vorgesehen.

Bestbieterprinzip

Die Darlehensaufnahme sollte zu geringstmöglichen Kosten, d.h. unter Anwendung des Bestbieterprinzips (nach Berücksichtigung aller Kosten und Nebeneffekte) erfolgen.

⁸² Zuletzt aktualisiert am 11.8.2021.

Kriterien zur Aufnahme von Darlehen	Die Einholung von Angeboten über Darlehen/Kredite sollte in Form einer beschränkten Interessentenumfrage bei unterschiedlichen Kreditinstituten und nachfolgenden Kriterien erfolgen: • Die Nutzung des Überziehungsrahmens des Landes für das Konto ordinario als Instrument der kurzfristigen Finanzierung ist zu prüfen. • Es ist weiters zu prüfen, ob ohne wirtschaftlichen Nachteil oder sonstiges Risiko Mittel aus vorhandenen Veranlagungen genutzt werden können. • Die Zusammensetzung des bestehenden Portfolios ist ein zu berücksichtigender Faktor dafür, ob ein variabler Zinssatz oder ein Fixzinssatz angeboten werden soll. • Die Laufzeit ist mit der Budgetverträglichkeit abzustimmen. Dazu sind die Auswirkungen von Rückzahlungen als mittelfristige Prognose zu berechnen und es ist zu prüfen, welche Rückzahlungen mit den Budgetvorgaben und der Budgetsituation vereinbar sind.
Vier-Augen-Prinzip	Die Prüfung der Angebote sollte durch zwei voneinander unabhängige, fachkundige Personen, die ihre Empfehlung begründen, erfolgen. Eine Darlehens-/Kreditaufnahme sollte erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand der Abteilung Finanzen sowie dem Landesfinanzreferenten erfolgen.
Empfehlung des Rechnungshofes	Seit einer Empfehlung des Rechnungshofes (Bericht „Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften“, Reihe Tirol 2009/3) nahm das Land Tirol verstärkt Darlehen mit langfristigen Fixzinskonditionen auf. Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass dadurch die Planungssicherheit gestärkt und das Risiko von Zinsänderungen auf das Budgetergebnis minimiert wird, wenngleich damit nicht immer das wirtschaftlich optimale Ergebnis erzielt werden kann.⁸³ Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte eine dem Marktumfeld und dem jeweiligen Schuldenportfolio angepasste und risikotechnisch vertretbare Zusammensetzung des Portfolios mit fixen und variabel verzinsten Finanzierungen mit dem Ziel angestrebt werden, ein ausgewogenes Risiko von Zinsaufwand zu Zinsänderungs- und Wertänderungsrisiken zu erreichen.
13.2.2. Darlehensaufnahmen im Jahr 2021	
Berechnung der Darlehenshöhe	Aufgrund der vom Tiroler Landtag gefassten Beschlüsse im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen ⁸⁴ waren im Jahr 2021 höhere Landesaufwendungen zu erwarten. Auf Basis von Liquiditätshochrechnungen errechnete daraufhin das Sachgebiet Budgetwesen am 1.4.2021 eine notwendige Darlehensaufnahme iHv 330,0 Mio. €.

⁸³ Hinweis: Auch das IKS-Handbuch des Landes Tirol (Version vom 7.6.2021) nennt auf Seite 23 als Leitlinie des Kreditrisikomanagements, die Risikominimierung prioritär vor Kostenminimierungszielen zu stellen.

⁸⁴ Beschluss des Tiroler Landtages vom 12.12.2020 über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Landesgebarung 2021 (Finanzrahmen 270 Mio. €), Grundsatzbeschluss „Konjunkturoffensive 2020 Tirol packt's an - 106 Projekte für Tirol“ (Finanzrahmen 230,4 Mio. €) und Grundsatzbeschluss „Konjunkturoffensive 2021 - 110 Projekte für Tirol“ (Finanzrahmen 89,1 Mio. €).

Liquiditäts- berechnung	Der Guthabenstand am Konto ordinario belief sich zum 1.4.2021 auf -54,6 Mio. €, weiters waren Geldausleihungen iHv 42,0 Mio. € noch an Fonds zurückzuführen. Aufgrund des Rücklagen- und Rückstellungsstandes und des gegebenen Ausgabeverlaufes wäre mittelfristig die Liquidität des Landes Tirol nicht mehr gegeben gewesen. Aufgrund des errechneten Liquiditätsbedarfs erschien eine Darlehensaufnahme von vorerst 150 Mio. € erforderlich.
Einleitung weiterer Schritte	Der Leiter des Sachgebietes Budgetwesen informierte am 1.4.2021 den Abteilungsvorstand der Abteilung Finanzen und dessen Stellvertreter über diesen Sachverhalt. Die Zustimmung zur Einleitung weiterer Schritte (Auslobung - Einholung von mindestens vier Angeboten) wurde vom Finanzreferenten eingeholt.
Ausschreibung erstes Darlehen	Im April 2021 lud die Abteilung Finanzen vier Tiroler Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes (Darlehensvolumen 150,0 Mio. €, variable Zinskondition, Laufzeit 10 Jahre) ein. Die Aufnahme von weiteren 150,0 Mio. € war zu einem späteren Zeitpunkt geplant (siehe unten).
Prüfung der Angebote	Alle vier Banken legten ein Finanzierungsangebot vor. Die Prüfung dieser Angebote erfolgte am 8.4.2021 nach dem Vier-Augen-Prinzip durch zwei Bedienstete ⁸⁵ der Abteilung Finanzen.
Empfehlung zur Genehmigung	Nach erfolgter Prüfung wählten die zwei Bediensteten die Bestbieter-Bank aus und empfahlen dem Vorstand der Abteilung Finanzen, dieses Angebot dem Finanzreferenten zur Genehmigung vorzulegen.
Zuzählung des Darlehens	Nach der Genehmigung durch den Finanzreferenten wurde das Darlehen bei der betreffenden Bank aufgenommen (Zuzählung am 12.4.2021).
Ausschreibung zweites Darlehen	Zur Aufnahme eines weiteren Darlehens iHv 150 Mio. € lud die Abteilung Finanzen am 27.4.2021 vier Tiroler Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes ein. Dabei entschied sich die Abteilung Finanzen wiederum Darlehensangebote mit variabler Verzinsung ⁸⁶ und einer Laufzeit von 10 Jahren einzuholen.
Zusammen- setzung des Portfolios	Der LRH überprüfte die Zusammensetzung des Darlehensportfolios zum Zeitpunkt der Aufnahme des zweiten Darlehens. Er stellte dabei fest, dass der Anteil der variabel verzinsten Darlehen bereits bei 52,2 % des Gesamtportfolios lag (Stand: 30.4.2021).
Kritik - Übergewichtung im Portfolio	Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol das zweite Darlehen iHv 150 Mio. € als variables Darlehen ausschrieb, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als die Hälfte des Portfolios variabel verzinst war. Das Land Tirol setzte sich dadurch einem erhöhten Risiko steigender Marktzinsen aus.

⁸⁵ Durch den Leiter des Sachgebietes Budgetwesen und durch den Stellvertreter des Vorstandes der Abteilung Finanzen.

⁸⁶ Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-Euribor.

Hinweise	Der LRH wies darauf hin, dass sich mit der tatsächlichen Aufnahme des zweiten Darlehens (siehe unten) der Anteil der variablen Darlehen auf 63,0 % des Gesamtportfolios erhöhte.⁸⁷ Die Abteilung Finanzen wies im Gegenzug darauf hin, dass „zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme im Frühjahr 2021 das Land Tirol davon ausging, dass gegen Ende des Jahres 2021 erneut eine Darlehenszuzahlung iHv mindestens 150,0 Mio. € notwendig sein wird. Insgesamt wurden für das Jahr 2021 insgesamt 643,2 Mio. € an Darlehensaufnahmen genehmigt, wovon schlussendlich jedoch nur 300,0 Mio. € zugezählt wurden. Geplant war in der zweiten Jahreshälfte Darlehen mit einer fixen Verzinsung zuzuzählen, um ein ausgeglichenes Portfolio zu erzielen. Aufgrund stärker steigende Ertragsanteile und einer Akontozahlung des Bundes iHv 138,4 Mio. € in Zusammenhang mit dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz, welche zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme nicht bekannt waren, gestaltete sich die Liquidationssituation derart positiv, dass keine Darlehensaufnahme mehr erforderlich war.“
Prüfung der Angebote	Drei Banken legten ein Finanzierungsangebot vor. Die Prüfung dieser Angebote erfolgte am 3.5.2021 nach dem oben beschriebenen Vier-Augen-Prinzip.
Empfehlung zur Genehmigung	Nach erfolgter Prüfung wählten die zwei Bediensteten dasjenige Darlehensangebot mit den zum damaligen Zeitpunkt niedrigsten Zinsen aus und empfahlen dem Vorstand der Abteilung Finanzen, dieses Angebot dem Finanzreferenten zur Genehmigung vorzulegen.
Zuzahlung	Nach der Genehmigung durch den Finanzreferenten erfolgte die Zuzahlung des Darlehens am 10.5.2021.
Tatsächliche Entwicklung des Zinssatzes	Zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahmen des Landes Tirol lag der Referenzzinssatz (3-Monats-Euribor) bei -0,53 % (April 2021). Dieser Zinssatz stieg im Jahr 2022 stark an und lag ab dem 13.9.2022 bereits bei über 1,0 %. Aufgrund der tatsächlichen Zinsentwicklung stellte der LRH fest, dass im Nachhinein betrachtet, eine Aufnahme von Fixzinsdarlehen die bessere Entscheidung gewesen wäre. 13.2.3. Bewertung
Einhaltung von Vorgaben	Der LRH stellte fest, dass die Vorgaben gemäß der Finanzmanagementstrategie des Landes Tirol hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen in folgenden Punkten eingehalten wurden: • Das Sachgebiet Budgetwesen prüfte das Konto ordinario als Instrument der kurzfristigen Finanzierung (Nutzung des Überziehungsrahmens). • Es wurden jeweils vier Banken zur Abgabe eines Finanzierungsangebotes eingeladen.

⁸⁷ Stand: 31.12.2021.

- Die Prüfung der Angebote erfolgte durch zwei voneinander unabhängige, fachkundige Personen (Vier-Augen-Prinzip).
- Eine Streuung auf mehrere Kreditgeber war gegeben (die Darlehen wurden bei zwei verschiedenen Banken aufgenommen).
- Eine regelmäßige Berichterstattung an den Landesfinanzreferenten erfolgte in Form von jährlichen Risikoberichten.

Verbesserungs-
potenzial

Der LRH sah aber unter Beachtung von Risiko-Gesichtspunkten folgendes Verbesserungspotenzial bei zukünftigen Darlehensaufnahmen:

- Im Darlehensportfolio sollte eine Übergewichtung von Darlehen mit variabler Verzinsung vermieden werden (Risikoaversion).
- Auch bei einer Präferenz für die Aufnahme von variablen Darlehen sollten zusätzlich Fixzinsangebote eingeholt werden. Dies würde insbesondere in einem Niedrigzinsumfeld einen Vergleich der Darlehensvarianten unter Risiko-Gesichtspunkten ermöglichen.

13.3. Öffentlicher Schuldenstand nach ESVG 2010

Zum öffentlichen Sektor gehörten gemäß ESVG 2010⁸⁸ alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die vom Staat kontrolliert wurden. Der öffentliche Sektor setzt sich aus zwei Gruppen von Einheiten zusammen:

- Staatliche Einheiten: statistische Einheiten, die gemäß ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Sie sind relevant für die Maastricht-Kriterien „öffentliches Defizit“ und „öffentlicher Schuldenstand“.
- Sonstige öffentliche Einheiten/öffentliche Unternehmen: statistische Einheiten gemäß ESVG 2010, die als Marktproduzenten nicht dem Sektor Staat zuzuordnen sind, über die von staatlichen Einheiten jedoch Kontrolle ausgeübt wird. Kontrolle bedeutet die Fähigkeit, die allgemeine Managementlinie oder das allgemeine Programm der kontrollierten Einheit zu bestimmen.

Unterschied
zum RA

Der Hauptunterschied zwischen dem öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG und den in den Rechnungsabschlüssen der Länder (Schuldennachweise) ausgewiesenen Schuldenständen bestand in der Berücksichtigung von außerbudgetären Einheiten, die dem Sektor Staat (Land Tirol) zuzuordnen waren.

Öffentlicher
Schuldenstand
Tirols

Der vorläufige öffentliche Schuldenstand Tirols (ESVG-Schuldenstand) betrug für das Jahr 2021 877,4 Mio. €. Folgende Tabelle zeigt die Ableitung des öffentlichen Schuldenstandes ausgehend vom Schuldenstand gemäß RA 2021:

⁸⁸ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl L 2013/174.

Tab. 76: Öffentlicher Schuldenstand Tirols gemäß ESVG 2010 zum Stand 13.9.2022
(Beträge in Mio. €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Berechnung des Öffentlichen Schuldenstandes gem. ESVG 2010	2021
Schuldenstand lt. RA 2021	766,3
plus Ratenbevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen	33,6
plus Schulden von Landeskammern	4,0
plus Schulden außerbudgetärer Landeseinheiten	94,5
minus intergovernmentale Forderungen (Darlehen des Landes Tirol an Gemeinden)	-21,0
Öffentlicher Schuldenstand des Landes Tirol	877,4

Wohnbauförderungsdarlehen Das Land Tirol verbuchte seit dem RA 2020 die Ratenbevorschussung von Wohnbauförderungsdarlehen als Verbindlichkeiten. Für den RA 2021 ergaben sich diesbezüglich ausständige Zahlungen mit einem Gesamtbetrag von 33,6 Mio. € (ohne Zinsen), die dem öffentlichen Schuldenstand zugerechnet werden mussten.

Außerbudgetäre Landeseinheiten Auch die Schulden der außerbudgetären Landeseinheiten wirkten sich auf den öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 mit +94,5 Mio. € aus. Diese Schulden betrafen die Verbindlichkeiten des Landeskulturfonds (81,5 Mio. €) und des Tiroler Bodenfonds (13,0 Mio. €).

Pro-Kopf-Verschuldung nach ESVG Der für das Jahr 2021 ausgewiesene ESVG-Schuldenstand von 877,4 Mio. € entsprach einer Pro-Kopf-Verschuldung von € 1.159⁸⁹.

Vorgabe gemäß Stabilitätspakt Die Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakt 2012⁹⁰ sahen vor, dass - solange die Gesamtverschuldung Österreichs über 60 % des BIP lag - im Durchschnitt über drei Jahre eine jährliche Reduktion von 5 % (sogenannte „Zwanzigstel-Regel“) erfolgen sollte.

Die Länder waren am Abbau der Überschreitung anhand ihrer Anteile an der Gesamtverschuldung im Jahre 2011 beteiligt. Für Tirol errechnete sich laut Statistik Austria für das Jahr 2021 ein Schuldenstand-Ziel (Regelgrenze) iHv 237,8 Mio. €.

Massive Überschreitung Gemäß Stabilitätspakt wurden für die Bewertung der Einhaltung des Schuldenzieles die Schulden der Landeskammern (für Tirol 4,0 Mio. €) herausgerechnet. Somit ergab sich ein Schuldenstand des Landes Tirol iHv 873,4 Mio. €. Damit kam es zu einer massiven Überschreitung der vorgegebenen Regelgrenze um 635,6 Mio. €.

⁸⁹ Berechnungsgrundlage war die Einwohnerzahl des Jahres 2019 von 756.720.

⁹⁰ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idgF.

Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes	Am Höhepunkt der COVID-19-Pandemie im März 2020 schlug die EU-Kommission „in Erwartung eines schwerwiegenden Konjunkturabschwungs“ vor, die sogenannte „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes“ ⁹¹ zu aktivieren. Diesem Vorschlag stimmten die EU-Wirtschafts- und Finanzminister zu.
Aussetzung der Schulden- und Defizitregeln	Mit dieser Ausweichklausel wurden erstmals die europäischen Schulden- und Defizitregeln vorübergehend ausgesetzt. Dadurch sollten laut Kommission „alle für eine angemessene Bewältigung der Krise erforderlichen Maßnahmen“ ergriffen werden, ohne gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verstoßen.
Hinweis – Aussetzung auch auf nationaler Ebene	Der LRH wies darauf hin, dass mit der Aussetzung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch der Österreichische Stabilitätspakt vorübergehend außer Kraft gesetzt wurde.
Aussetzung bis mindestens 2023	Die europäischen Schulden- und Defizitregeln wurden bis mindestens Ende des Jahres 2023 ausgesetzt. ⁹² Ob und in welcher Form die ursprünglichen Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes fortgeführt wurden, wird Gegenstand künftiger politischer Verhandlungen auf europäischer Ebene sein.

14. Rechnungsquerschnitt und Stabilitätspakt

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 VRV 2015 war dem RA ein Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt ausweist, beizufügen (Anlage 5a).
Rechnungsquerschnitt 2021	Der Rechnungsquerschnitt 2021 des Landes Tirol stellte sich wie folgt dar:

Tab. 77: Rechnungsquerschnitt 2021 (Beträge in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung: LRH)

Rechnungsquerschnitt 2021	Gesamthaushalt
Summe 1: Mittelaufbringung (Erträge bzw. Einzahlungen u. erhaltene Kapitaltransfers)	3.965.029.014
Summe 2: Mittelverwendung (Aufwendungen)	4.333.198.802
Summe 3: Vermögensbildung (Sachanlagevermögen), inkl. Vorräte	116.506.681
Saldo (Summe 1 - Summe 2 - Summe 3)	-484.676.469

Maastricht-Ergebnis 2021	Auf Basis des Finanzierungssaldos aus dem Rechnungsquerschnitt ließ sich das Maastricht-Ergebnis 2021 berechnen. Dazu wurden u.a. die Ergebnisse der außer-budgetären Einheiten und der Landeskammern für das Jahr 2021 miteinberechnet. Unter Berücksichtigung dieser Werte betrug der Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 auf Landesebene -452,1 Mio. € (Stand 19.9.2022).
--------------------------	---

⁹¹ Die „allgemeine Ausweichklausel“ wurde 2011 nach der Rezession infolge der Finanzkrise eingeführt, um in akuten Krisensituationen mehr Handlungsspielräume zu erlauben. Sie wurde bis zum Jahr 2020 noch nie angewendet.

⁹² Die Aussetzung sollte ursprünglich bis Ende des Jahres 2022 erfolgen, wurde aber um ein weiteres Jahr verlängert.

Österreichischer Stabilitätspakt 2012	Durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sollte sichergestellt werden, dass alle Gebietskörperschaften Österreichs ihren Beitrag zur Haushaltsdisziplin leisteten. Gemäß Stabilitätspakt 2012 war ab dem Jahr 2017 der sogenannte strukturelle Saldo maßgebend. Der strukturelle Saldo war der um Auswirkungen konjunktureller Schwankungen⁹³ sowie um Einmaleffekte⁹⁴ bereinigte Maastricht-Saldo. Der strukturelle Haushaltssaldo ermöglichte somit einen Blick auf die Lage der jeweiligen Staatsfinanzen, ohne dass die Betrachtung durch die momentanen konjunkturellen Einflüsse oder Einmalmaßnahmen verzerrt wurde. Bei konjunkturbedingt geringeren Steuereinnahmen und höheren zyklischen Ausgaben (wie z.B. Arbeitslosengeld) waren höhere Maastricht-Defizite erlaubt. In guten Konjunkturzeiten führten überdurchschnittliche Steuereinnahmen und weniger zyklische Ausgaben automatisch zu niedrigeren Defiziten bis hin zu Haushaltsüberschüssen.
Vorgabe gemäß Stabilitätspakt	Gemäß Stabilitätspakt 2012 sollte gesamtstaatlich ein struktureller Saldo iHv -0,45 % zum nominellen BIP nicht unterschritten werden. Die Vorgabe für den Bund betrug -0,35 % und für die Länder und Gemeinden -0,1 % des nominellen BIP. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer erfolgte nach der Volkszahl. Für Tirol errechnete sich für das Jahr 2021 ein maximal erlaubtes strukturelles Defizit iHv -34,2 Mio. €.
Struktureller Saldo für Tirol	Bei der Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos für Tirol wurde der Finanzierungssaldo der Landeskammern (+20,9 Mio. €) herausgerechnet. Damit verschlechterte sich der oben angeführte Finanzierungssaldo für Tirol (-452,1 Mio. €) auf -473,0 Mio. € (Maastricht-Ergebnis exklusive Kammereinheiten). Weiters betrug die zyklische Budgetkomponente für Tirol -117,7 Mio. €, wodurch sich für das Jahr 2021 ein struktureller Saldo von -355,4 Mio. € ergab (Stand 19.9.2022). Damit verfehlte das Land Tirol die Vorgabe gemäß Stabilitätspakt 2012 um 321,2 Mio. €.
Ausweichklausel	Wie im Kapitel „Öffentlicher Schuldenstand nach ESVG 2010“ beschrieben, wurde im März 2020 die „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes“ aktiviert. Damit waren auch die europäischen Defizitregeln ab dem Jahr 2020 vorübergehend bis mindestens 2023 ausgesetzt.
Hinweis - Aussetzung auch auf nationaler Ebene	Der LRH wies darauf hin, dass mit der Aussetzung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch der Österreichische Stabilitätspakt vorübergehend außer Kraft gesetzt wurde.

⁹³ Konjunkturreffekte sind definiert als Auswirkungen von Abweichungen der konjunkturellen Entwicklung von der wirtschaftlichen Normallage (potenzielles Bruttoinlandsprodukt) auf den Haushaltssaldo.

⁹⁴ Maßnahmen mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation, deren gesamtstaatlich budgetärer Effekt zumindest 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes erreicht und die von der Europäischen Kommission als solche anerkannt werden.

15. Haftungen

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 37 Abs. 1 Z 15 VRV 2015 war dem RA ein Haftungsnachweis beizulegen. Die Mindestangaben die dieser Haftungsnachweis zu enthalten hatte, waren in der Anlage 6r aufgelistet.

Der Haftungsnachweis war ein Nachweis über Stand und Veränderung von Haftungen, welche das Land Tirol für Dritte übernommen hat. Die Haftungsbeträge waren jeweils mit den Nominalwerten⁹⁵ anzuführen. Sofern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftung angenommen wurde, war eine Rückstellung zu bilden (siehe Rückstellungsspiegel).⁹⁶

Darstellung
im RA 2021

Der dem RA 2021 angehängte Haftungsnachweis unterschied gemäß der VRV 2015⁹⁷ zwischen

- für die Haftungsobergrenzen relevanten Haftungen (Teil A) und
- für die Haftungsobergrenzen nicht relevanten Haftungen (Teil B).

Diese Haftungen auf Basis der Haftungsobergrenzen (HOG) stellten sich folgt dar:

Haftungsobergrenze relevante Haftungen

Die für Haftungsobergrenzen relevanten Haftungen betrafen nahezu ausschließlich Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG:

Tab. 78: Für Haftungsobergrenzen relevante Haftungen (Teil A)
(Beträge in €; Quelle RA 2021, Anlage 6r - Haftungsnachweis; Darstellung: LRH)

Für HOG relevante Haftungen	Haftungsrahmen	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Zugänge (+) Abgänge (-)
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute				
Hypo Tirol Bank AG	-	136.500.000	134.987.000	-1.513.000
Sonstige Wirtschaftshaftungen				
Bürgschaften Wohnhaussanierung	-	6.978	12.324 ⁹⁸	+5.346
Summe	-	136.506.978	134.999.324	-1.507.654

⁹⁵ D.h. mit dem Betrag der jeweils aushaftenden, besicherten Verbindlichkeit.

⁹⁶ Vgl. Erläuterungen zur VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018, S. 34.

⁹⁷ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, StF: LGBl. Nr. 89/2017.

⁹⁸ Das Land Tirol stellte hier versehentlich den ursprünglich aushaltenden Betrag (€ 12.324) anstelle des Standes mit 31.12.2021 (€ 5.346,3) dar. Es gab daher im Jahr 2021 auch keine Zugänge. Die Abteilung Finanzen teilte im Zuge der Überprüfung mit, dies beim RA 2022 richtig zu stellen.

Haftungen für
die Hypo Tirol
Bank AG

Die Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG betrugen zum 31.12.2021 135,0 Mio. € und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,5 Mio. € oder 1,1 %.

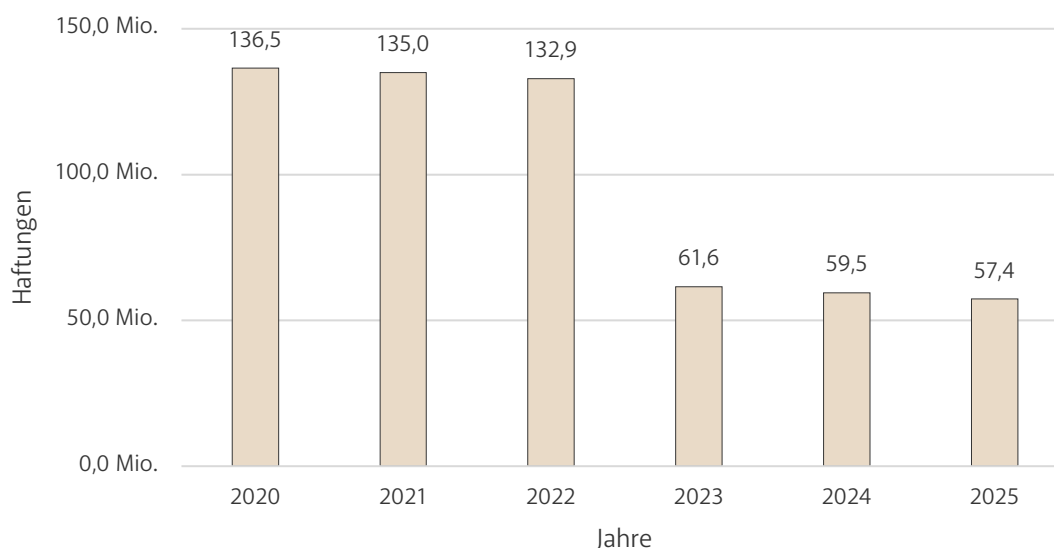
Das Land Tirol haftete dabei für bestimmte Verbindlichkeiten (Schuldscheindarlehen, Emissionen, Spareinlagen und Giroeinlagen) der Hypo Tirol Bank, die bereits vor dem 3.4.2003 bestanden haben. Nach diesem Zeitpunkt waren Haftungsübernahmen gegenüber Landesbanken aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nicht mehr bzw. bis zum 1.4.2007 nur mehr eingeschränkt möglich.⁹⁹

Die Grundlage für diese Haftungen beruhte auf dem Beschluss des Tiroler Landtages vom 12.5.2004, wonach das Land Tirol für alle Verbindlichkeiten, die vor dem 3.4.2003 bestanden haben, als Ausfallsbürge haftet.¹⁰⁰ Der Beschluss sah keinen Haftungsrahmen vor.

Entwicklung
und Prognose

Die Entwicklung des Haftungsstandes (samt Prognose bis zum 31.12.2025) stellte sich nach Angaben der Hypo Tirol Bank AG wie folgt dar:

Diagr. 10: Entwicklung des Haftungsstandes jeweils zum 31.12. (Beträge in Mio. €; Quelle: Hypo Tirol Bank AG)



Die in der Prognose dargestellte erhebliche Verringerung des Haftungsstandes ab dem 31.12.2023 ergab sich aus der voraussichtlichen Kündigung zweier durch die Hypo Tirol Bank AG aufgenommenen Schuldscheindarlehen iHv 54,1 Mio. €.

⁹⁹ Die staatlichen Ausfallhaftungen zugunsten von Landeshypothekenbanken und Sparkassen (= Gewährträgerhaftungen) wurden von der Europäischen Kommission ab 2003 als unzulässige Beihilfe angesehen, woraufhin Österreich der Kommission eine stufenweise Abschaffung der Haftungsübernahmen zusagte. Diese stellte sich so dar, dass 1. für Verbindlichkeiten, die vor dem 3.4.2003 bestanden haben, die Haftung bis zum Ende ihrer Laufzeit bestehen bleibt, 2. Haftungen bis zum 1.4.2007 nur mehr übernommen werden können, sofern deren Laufzeit nicht über den 30.9.2017 hinausgeht und 3. ab dem 1.4.2007 keine neuen Haftungen mehr übernommen werden.

¹⁰⁰ Die zweite Haftungsbestimmung dieses Landtagsbeschlusses, wonach auch eine Haftung für Verbindlichkeiten, die vom 3.4.2003 bis zum 1.4.2007 eingegangen wurden, besteht, ist insofern obsolet, als keine Verbindlichkeiten mehr aus diesem Zeitraum aushaften (vgl. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2018).

Sonstige Wirtschaftshaftungen Die restliche geringfügige Haftungsobergrenze relevante Haftung betraf eine auf Grundlage des Wohnbauförderungsgesetzes im Zusammenhang zu einer Wohnhaussanierung übernommene Bürgschaft aus dem Jahr 2016.

Haftungsobergrenze gemäß Art. 13 ÖStP 2012 Gemäß Art. 13 ÖStP 2012¹⁰¹ verpflichteten sich Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) ihre Haftungen zu beschränken. Um die jeweiligen Systeme für Haftungsobergrenzen zu vereinheitlichen, trafen Bund und Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Diese sah unter anderem eine einheitliche Formel zur Berechnung der Haftungsobergrenzen vor. Die Haftungsobergrenze wurde mit 175 % der Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 der VRV 2015 (Öffentliche Abgaben wie etwa Landesabgaben und Ertragsanteile sowie Landesumlagen) des zweitvorangegangenen Jahres festgelegt. Demnach errechnete sich die Haftungsobergrenze für das Jahr 2021 wie folgt:

Tab. 79: Ermittlung der Haftungsobergrenze (Beträge in €; Quelle: RA 2019; Darstellung: LRH)

Abschnitte	RA 2019
Abschnitt 92 „Öffentliche Abgaben“	1.627.400.454
Abschnitt 93 „Landesumlagen“	72.543.366
Bemessungsgrundlage	1.699.943.819
Haftungsobergrenze (175 % der BMG)	2.974.901.684

Haftungsobergrenze gemäß Finanzbeschluss Der Finanzbeschluss zum VA 2021 sah zusätzlich zu der bundesweit vereinheitlichten Haftungsobergrenze vor, dass der Gesamtbetrag der Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG 200,0 Mio. € nicht übersteigen darf, wobei sich der Gesamtbetrag im Ausmaß der Abreifung der Haftungen verringerte.

Feststellung Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol die Haftungsobergrenzen nicht überschritt.

¹⁰¹ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, StF: BGBl. I Nr. 30/2013.

Haftungsobergrenze nicht relevante Haftungen

Die nicht relevanten Positionen betrafen jene Haftungen, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand des Landes Tirol enthalten waren.

Haftungsrahmen und Stände Die für die Haftungsobergrenze nicht relevanten Haftungen iHv insgesamt 75,1 Mio. € betrafen Verbindlichkeiten des Landeskulturfonds (Grundlage: Beschluss des Tiroler Landtages vom 6.7.1983 mit Haftungsrahmen iHv 83,6 Mio. €¹⁰²) und des Tiroler Bodenfonds (Grundlage: Beschluss des Tiroler Landtages vom 8.10.1997 ohne Haftungsrahmen¹⁰³).

Tab. 80: Für Haftungsobergrenze nicht relevante Haftungen (Teil B)
(Beträge in €; Quelle: RA 2021, Anlage 6r; Darstellung: LRH Tirol)

Für HOG <u>nicht</u> relevante Haftungen	Haftungsrahmen	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2021	Zugänge (+) Abgänge (-)
Landeskulturfonds	83.573.759	62.069.134	62.069.134	-
Tiroler Bodenfonds	-	13.639.657	13.002.879	-636.778
Summe	83.573.759	75.708.791	75.072.013	-636.778

Während der Haftungsstand für den Landeskulturfonds wie bereits im Vorjahr unverändert blieb, verringerte sich dieser beim Tiroler Bodenfonds um 0,6 Mio. € oder 5 %. Der Zweck dieser Landeshaftungen lag darin, dass Kreditinstitute bei bestehender Haftungsübernahme günstigere Zinskonditionen anboten.

Haftungsinsprachnahme Im RA 2021 wurden wie in den Vorjahren weder Rückstellungen für Haftungen gebildet noch Haftungen in Anspruch genommen.

16. Nicht fällige Verwaltungsschulden

Nachweis Im RA 2021 waren auch die „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ dargestellt. Dieser Nachweis enthielt die Zahlungsverpflichtungen des Landes Tirol für mehrjährige Investitionsprojekte und Förderungsprogramme zum Stand 31.12.2021.

Projekte und Programme Die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Projekte und Programme im Jahr 2021, die Projekt- und Programmlaufzeiten sowie die noch offenen Verpflichtungen bis zum Jahr 2029 stellten sich wie folgt dar:

¹⁰² Mit dem damaligen Beschluss wurde die Rahmenhaftung von 800,0 Mio. ATS auf 1.150 Mio. ATS (=83,6 Mio. €) aufgestockt.

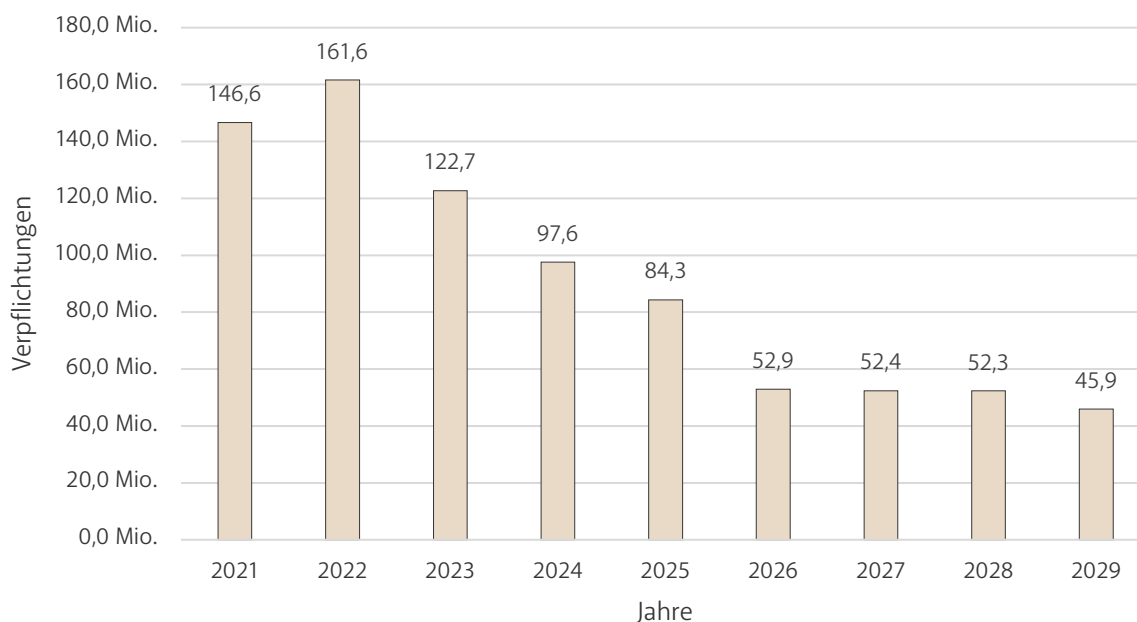
¹⁰³ Die Aufnahme von Darlehen oder einem Darlehensrahmen muss vom Kuratorium des Tiroler Bodenfonds genehmigt werden (§ 103 Abs. 1 TROG 2016). Das Kuratorium genehmigte laut dem RA 2021 des TBF in der Sitzung vom 14.4.2008 einen Darlehensrahmen von 30,0 Mio. €.

Tab. 81: Projekte und Programme im Jahr 2021, die Projekt- und Programmlaufzeiten sowie die noch offenen Verpflichtungen bis zum jeweiligen Ende der Laufzeit (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Nicht fällige Verwaltungsschulden	Laufzeit bis	Anweisungen im Jahr 2021	Noch offene Verpflichtungen
Freiwilligenpartnerschaft Tirol – Gemeinn. Einrichtungen	2027	300.000	1.800.000
Zuwendungen für priv. Gemeinn. Einrichtungen	2025	1.229.000	800.000
Zuwendungen für Bildungsmaßnahmen	2022	63.812	63.812
Zuwendungen an MCI	2025	8.281.994	35.860.195
Zuwendungen an Lienz (Studiengang Mechatronik)	2023	1.665.123	3.128.185
Zuwendungen an FH Kufstein	2025	3.127.000	14.758.000
Zuwendungen an FHG	2022	1.744.000	1.844.000
Zuwendungen an UMIT	2022	8.721.000	8.939.000
Zuwendungen an LFU (Stiftungsprofessuren)	2026	1.950.000	1.450.000
Finanzierung Pflegeausbildung Ausbildungssoffensive	2024	88.600	97.500
Zuwendungen für die Wissenschaft und Hochschulen	2026	2.097.639	5.288.383
Zuwendungen an Studiengang Gesundheit Landeck	2023	1.101.809	2.307.862
Zuwendungen für den Wissenschaftsfonds	2021	150.000	0
Zuwendungen für kulturelle Maßnahmen	2023	190.000	380.000
Betriebszuschuss Institut für integrale Versorgung	2023	0	800.000
Zuwendungen für Investitionen an Gemeinden	2024	7.399.000	22.800.000
Beitrag für Schutz und Regulierungsbauten	2023	0	4.000.000
Verbesserung des ländl. Wegenetzes	2024	4.000.000	12.000.000
Projekt "Klimafitter Bergwald Tirol"	2025	300.000	1.200.000
Mobilitätsprogramm	2029	717.000	5.112.000
Infrastrukturvorhaben Schiene	2028	4.000.000	46.790.000
Modernisierung Tiroler Privatbahnen	2025	2.934.470	43.369.240
Zuschuss für Achensee Bahn	2023	8.353.800	7.500.000
Zuschüsse an die ÖBB Infrastruktur AG	2029	6.000.000	48.000.000
Gesellschaftereinlagen an die IVB Regionalbahn	2025	20.913.800	45.049.320
Aufwendungen für die Verkehrsdiensteverträge	2029	38.777.415	323.468.966
Zuwendungen für Kompetenzzentren	2024	1.741.937	2.225.226
Betriebszuschüsse an Landestochtergesellschaften	2023	20.710.290	30.691.000
Summe		146.557.689	669.722.689

Entwicklung Die Verpflichtungen des Landes Tirol betrugen im Jahr 2021 somit insgesamt 146,6 Mio. € (Vorjahr 113,6 Mio. €) und die noch offenen Verpflichtungen bis zum Jahr 2029 maximal 669,7 Mio. € (Vorjahr 452,6 Mio. €). Die im Jahr 2021 vom Land Tirol geleisteten Anweisungen für die dargestellten Verpflichtungen sowie die jährliche Aufteilung der noch offenen Verpflichtungen stellten sich im Zeitraum 2022 bis grafisch wie folgt dar:

Diagr. 11: Anweisungen des Landes Tirol für Verpflichtungen im Jahr 2021 sowie die jährliche Aufteilung der noch offenen Gesamtverpflichtungen bis zum Jahr 2029 zum Stand 31.12.2021 (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)



Verteilung der noch offenen Verpflichtungen

Die noch offenen Verpflichtungen des Landes Tirol für die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Projekte und Programme betrafen zu

- 48 % (323,5 Mio. €) Aufwendungen für die Verkehrsdiensteverträge,
- 15 % (102,8 Mio. €) Zuwendungen für das Mobilitätsprogramm, Infrastrukturvorhaben „Schiene“ und für die Privatbahnen,
- 14 % (93,0 Mio. €) Zuwendungen für die ÖBB Infrastruktur AG und die Gesellschaftereinlage an die IVB Regionalbahn sowie
- 11 % (73,6 Mio. €) Zuwendungen an Fachhochschulen und Universitäten.

Verkehrsdiensteverträge

Nahezu die Hälfte der noch offenen Verpflichtungen betraf die am 12.12.2019 abgeschlossenen Verkehrsdienstverträge. Das Land Tirol mit der VVT GmbH, der Bund mit der SCHIG mbH¹⁰⁴ und der ÖBB-Personenverkehr AG kamen in den Verträgen überein, den Zugverkehr in Tirol mit einem Gesamtvolumen von 1,2 Mrd. € für die kommende zehn Jahre zu sichern. Insgesamt 378,0 Mio. € davon betrug der Anteil des Landes Tirol. Für das Jahr 2021 wies das Land Tirol den Betrag iHv 38,8 Mio. € an.

Beschlüsse im Jahr 2021

Die noch offenen Verpflichtungen des Landes Tirol bis zum Jahr 2029 erhöhten sich um nahezu 50 %. Diese Entwicklung war darauf zurück zu führen, dass die Tiroler Landesregierung im Jahr 2021 zahlreiche Beschlüsse im Zusammenhang mit baulichen Infrastrukturmaßnahmen für den öffentlichen Schienennahverkehr fasste.

¹⁰⁴ Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH) befand sich zur Gänze im Eigentum Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Übertragung der Aufgaben erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 Z 1-5 Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 idF BGBl. I Nr. 111/2010.

Beispielsweise stimmte die Tiroler Landesregierung am 28.1.2021 der Grundsatzvereinbarung für ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Tirol zu. Diese Vereinbarung enthielt Maßnahmen zur Attraktivierung von Verkehrsstationen, Errichtung von multimodalen Mobilitätsverknüpfungspunkten und zur Erhöhung der Sicherheit auf Eisenbahnkreuzungen sowie die Ausarbeitung konkreter Zielsetzungen und Maßnahmenpakete für ein bedarfsgerechtes Mobilitätsangebot. Der Kostenbeitrag des Landes betrug für den Zeitraum 2022 bis 2029 insgesamt 51,9 Mio. €.

Auf Basis des Übereinkommens zwischen der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, der Republik Österreich und dem Land Tirol stimmte die Tiroler Landesregierung auch der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes auf der Zillertalbahn in den Jahren 2021 bis einschließlich 2025 zu. Die Kostenbeteiligung des Landes betrug insgesamt 16,6 Mio. €, zahlbar in fünf Jahresraten in den Jahren von 2021 bis 2025.

Auch beschloss die Tiroler Landesregierung am 28.1.2021 die Landesförderung für die Regionalbahn (Abschnitt: Technik West - Völs). Diese Förderung betrug insgesamt 33,6 Mio. €, zahlbar in vier Jahresraten beginnend im Jahr 2022.

Für Infrastrukturmaßnahmen am Bahnhof Fritzens-Wattens stellte die Tiroler Landesregierung am 19.5.2021 einen Kostenbeitrag iHv 0,5 Mio. €, zahlbar in drei Jahresraten beginnend im Jahr 2022, zur Verfügung.

17. Vorräte

Vorgaben
der VRV 2015

Vorräte waren im Vermögenshaushalt ein Bestandteil des kurzfristigen Vermögens. Gemäß § 22 VRV 2015 waren Vorräte (z.B. Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) und selbsterstellte Vorräte (z.B. Druckerzeugnisse) zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, zum Rechnungsabschlussstichtag zu bewerten und in einem Inventarverzeichnis aufzuzeichnen, wenn der Wert einer Vorratsposition „landesweit“ € 5.000 überstieg.

Bestand

In der Vermögensrechnung waren die Werte der Vorräte für das Jahr 2021 wie folgt angegeben:

Tab. 82: Vorräte (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Vorräte	2020	2021	Differenz
Vorräte	9.717.830	7.939.944	-1.777.886
Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0	0	0
Summe	9.717.830	7.939.944	-1.777.886

Entwicklung

Der Gesamtwert der „Vorräte“ des Landes Tirol war im RA 2021 mit 7,9 Mio. € ausgewiesen. Das war im Vergleich zum Stand 31.12.2020 (9,7 Mio. €) eine Reduktion um 18 % (1,8 Mio. €). Dies war darauf zurückzuführen, dass sich die Vorräte im Rahmen der Pandemievorsorge (z.B. Schutzbekleidung, Schutzmasken, Handschuhe) reduzierten.

Die Bilanzposition „Gegebene Anzahlungen auf Vorräte“ war wie bereits in der EB 2019, dem RA 2019 und RA 2020 ohne Wertangabe.

Zu den Themen der Bewertung und Erfassung von Vorräten verwies der LRH auf seine Berichte zur EB 2019 und zum RA 2019.

Vorraterfassung Im „Leitfaden zum Rechnungsabschluss 2021“ gab die Abteilung Landesbuchhaltung den anweisenden Stellen eine Anleitung zur Erfassung der Vorräte. Zweckmäßigerweise war keine Meldung von Klein(st)beständen in den Dienststellen vorgesehen.

Die jährliche Inventarerfassung erfolgte in den Dienststellen durch (laufende) direkte (Aufzeichnungen, verschiedene Lagerprogramme, SAP-MM/Materialmanagement) oder indirekte Methoden (Stichtags-Inventur zum 31.12.). Zur Erfassung der Vorräte in die Vermögensrechnung forderte die Abteilung Landesbuchhaltung (mangels digitalem Vorratsmeldesystem) von 137 Dienststellen Bestandsmeldungen an, sammelte diese und wertete die Meldungen mittels einer Tabelle aus. In dieser Ermittlungstabelle erfolgten Berechnungen für notwendige Auf- oder Abwertungen der Vorratspositionen im Vergleich zum Vorjahr.

Vorratsmeldungen Von 137 Bestandsmeldungen der Dienststellen zu Vorräten für das Jahr 2021 waren 100 „Leermeldungen“. Für die acht Gesundheitsämter in den Bezirkshauptmannschaften erfolgte eine Sammelmeldung (Impfstoffe) durch die Abteilung Landessanitätsdirektion und für die fünf Baubezirksämter erfolgte eine Sammelmeldung durch das Sachgebiet Straßenerhaltung. Somit bestanden von rd. 90 Dienststellen Leermeldungen zu Vorräten.

Die Verantwortung für die Inventar- und Vorratsverwaltung (somit für deren Vollständigkeit und Richtigkeit) lag gemäß LAD-Erlass-Nr. 33 (idF 27.10.2021) bei dem/der jeweiligen DienststellenleiterIn.

Der LRH stellte umfangreiche Bemühungen (Anschieben, telefonische und schriftliche Nachfragen) der Abteilung Landesbuchhaltung fest, um von allen Dienststellen zeitgerecht Vorrats- oder Leermeldungen zu erhalten.

Für den Einkauf von Lebensmitteln sah der VA 2021 ein Budgetvolumen von rd. 2,8 Mio. € vor. Die Ausgaben für Lebensmittel (z.B. Schulinternate, Berufsschülerheime, Heime der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, landwirtschaftliche Lehranstalten) betrugen rd. 2,1 Mio. €. Der LRH stellte fest, dass keine Lebensmittelvorräte gemeldet wurden.

Die zahlreichen Leermeldungen waren dem LRH Anlass für eine Stichprobe aufgrund der Budgetpositionen einer Dienststelle. Für die Budgetpositionen „Ausgaben für Handelswaren und Druckwerke“ (iHv € 53.000) sowie „Erlöse aus der Veräußerung von Handelswaren“ (iHv € 4.000) wählte der LRH die Galerie im Taxispalais. Der LRH erhob, dass in der Dienststelle verschiedene Ausstellungskataloge und Handelswaren (z.B. Werbetaschen aus Stoff) zum Verkauf auflagen.

Eine Nacherhebung der Vorräte wäre aufgrund der mit dem Jahr 2022 erfolgten Ausgliederung der Dienststelle und der finanziellen Größenordnung unverhältnismäßig. Aus Sicht des LRH bestätigte sich jedoch die Notwendigkeit der „Plausibilisierung“ der übermittelten Leermeldungen.

Anregungen Der LRH regte im Sinne der VRV 2015 an, die Lebensmittelvorräte in den „Leitfaden zum Rechnungsabschluss 2022“ aufzunehmen. Bei der Vielzahl der Dienststellen und dem Ausgabenvolumen bestehen mit hoher Wahrscheinlichkeit Vorräte deren Wert € 5.000 übersteigt.

Bei Leermeldungen von Dienststellen regte der LRH anhand der Budgetpositionen und der Ausgaben des abgeschlossenen Jahres eine Plausibilitätsprüfung an

Vorratskategorien Der Ausweis der Vorräte im RA 2021 erfolgte nach zwölf Vorratskategorien:

Tab. 83: Vorratskategorien (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Vorratskategorie	2020	2021	Differenz
Ersatzteile für Fahrzeuge	471.128	453.469	-17.659
Handelswaren u. Druckwerke	246.429	251.991	5.562
Werkstoffe (Forstpflanzen der Landesfortgärten)	2.282.484	2.104.133	-178.351
LLA Tierbestand	422.602	457.090	34.488
LLA Futtermittel/Silagen	179.424	112.624	-66.800
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	505.459	560.546	55.087
Mittel zur ärztl. Betreuung u. Gesundheitsvorsorge	3.591.036	1.920.738	-1.670.298
Hauserfordernisse	77.372	82.511	5.139
Heiz- und Treibstoffe	288.422	471.912	183.490
Betriebsstoffe (Streusalz/-splitt)	1.335.444	1.224.388	-111.056
Noch nicht abrechenbare Leistung (Software, EDV-Dienstleistungen)	279.258	255.334	-23.924
Eigenfertigung Kanzleidirektion	38.772	45.208	6.436
Summe	9.717.830	7.939.944	-1.777.886

Ursachen der Differenzen Die Differenzen der Lagerwerte zwischen dem 31.12.2020 und dem 31.12.2021 resultierten aus Mengen- und Bewertungsdifferenzen in den Vorratskategorien.

Der LRH stellte dazu fest, dass mehr als 90 % des Rückgangs des Buchwertes der Vorräte des Landes Tirol im Vergleich zum Vorjahr aus der Kategorie „Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge“ resultierten.

Die Detailanalyse des LRH ergab, dass die Bestände (z.B. Schutzmasken, -overalls und -handschuhe) am 31.12.2021 in vergleichbaren oder höheren Bestandsmengen vorhanden waren als am 31.12.2020. Die Preise für die Beschaffung dieser Notfallvorräte für Pandemien sanken von 2020 auf 2021 auf die Hälfte oder ein Drittel.

Durch die sinkenden Preise reduzierte sich der Wert „Pandemie-Vorräte“ von 3,6 Mio. € auf 1,9 Mio. €.

Der höchste Aufwertungsbedarf bei den Vorräten bestand mit € 183.000 bei Heiz- und Treibstoffen auf € 472.000.

Bewertung

Hinsichtlich der Dokumentation der Meldungen, der Zusammenführung der Daten und der Ermittlung der zu erfassenden Wertdifferenzen der Vorratspositionen stellte der LRH in der Abteilung Landesbuchhaltung eine deutliche Qualitätsverbesserung fest.

Die geänderte und ergänzte Dokumentation ermöglichte einen schnellen und vollständigen Überblick über die Vorratsmeldungen sowie deren buchhalterische Weiterbearbeitung. Die Schaffung einer zentralen Vorratsliste, die einen einfachen Überblick über die zum Stichtag in einer Vorratsposition lagernden Mengen, deren Preise und den Gesamtwert jeder Position enthält, wäre eine notwendige Weiterentwicklung der Vorratsdokumentation zum Stichtag 31.12.

Aus der direkten Bestandserfassung mit Lagerprogrammen (Sachgebiet Landeskanzleidirektion, Betriebswerkstätten) gingen geringere Werte als € 5.000 je Einzelposition in die Summe der lagernden Vorräte ein. Bei jährlich gleichartig gemeldeten Mengen (z.B. Notpass-Vignetten) aus der indirekten Bestandserhebung wäre nach Ansicht des LRH in Einzelfällen auch eine Erfassung von Positionen unter einem Vorratswert von € 5.000 zweckdienlich.

Nach Ansicht des LRH wäre für eine wirtschaftliche und sparsame Bestandverwaltung sowie die verwaltungsökonomische Administration der Lagerdaten einer Gebietskörperschaft in der Größe des Landes Tirol die Nutzung eines EDV-Programmes zweckmäßig, um Fehlerquellen zu vermeiden.

18. Aktive Finanzinstrumente/Kurz- und Langfristiges Finanzvermögen

Definition

Unter einem Aktiven Finanzinstrument wurde ein Vertrag verstanden, der beim Land Tirol zu einem finanziellen Vermögenswert und gleichzeitig bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder zu einem Eigenkapitalinstrument führte. Aktive Finanzinstrumente waren beispielsweise Anleihen, Aktien oder Investmentfonds.

Zum langfristigen Vermögen zählten alle Vermögenswerte, die länger als ein Jahr eingesetzt, langfristig gebunden und dazu bestimmt waren, der Gebietskörperschaft dauerhaft zu dienen. Als kurzfristiges Vermögen waren alle Vermögenswerte, von denen erwartet wurde, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen.

Das Land Tirol stellte im Vermögenshaushalt per 31.12.2021 Aktive Finanzinstrumente iHv insgesamt 82,2 Mio. € dar:

Tab. 84: Aktive Finanzinstrumente (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Aktive Finanzinstrumente	2020	2021	Differenz
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	66.960.000	67.500.000	540.000
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0	0	0
Partizipations- und Hybridkapital	10.166.667	10.166.667	0
Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0	0	0
Langfristiges Finanzvermögen	77.126.667	77.666.667	540.000
Kurzfristiges Finanzvermögen	0	4.560.000	4.560.000
Summe	77.126.667	82.226.667	5.100.000

Zusammen-
setzung

Die Aktiven Finanzinstrumente des Landes Tirol umfassen vor allem Finanzinstrumente die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollten sowie Partizipations- und Hybridkapital. Das Land Tirol verfügt über keine derivativen Finanzinstrumente oder solche Finanzinstrumente die zur Veräußerung bestimmt waren.

Der Großteil (rd. 95 %) der Aktiven Finanzinstrumente wies eine Restlaufzeit von über einem Jahr aus. Drei Anleihen iHv insgesamt rd. 4,6 Mio. € liefen im Jahr 2022 aus und zählten somit zum kurzfristigen Finanzvermögen.

Veränderungen

Insgesamt stieg das Volumen der Aktiven Finanzinstrumente im Jahr 2021 um 5,1 Mio. €. Dies war vor allem auf Veranlagungen aus dem Sondervermögen der Kranken- und Unfallführsorgen der Tiroler Landesbeamten und Landeslehrer zurück zu führen.

Darstellung

Die im RA 2021 in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Aktiven Finanzinstrumente konnte der LRH mit den Sachkonten mit Buchhaltungssystem des Landes abgleichen.

18.1. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente

VRV 2015

Aktive Finanzinstrumente waren in der Vermögensrechnung entweder der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ oder der Kategorie „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ zuzuordnen. Diese Zuordnung war im Sinne der Stetigkeit beizubehalten.¹⁰⁵

In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente waren alle Aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigte und darüber hinaus die Fähigkeit hatte, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren.

¹⁰⁵ Vgl. Erläuterungen zu § 33 Abs. 1 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

Volumen Das Land Tirol verfügte per 31.12.2021 über insgesamt 12 Anleihen der Hypo Tirol Bank AG mit einer Nominale von insgesamt 72,1 Mio. €, welche bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollten.

Bewertungsansatz Diese Finanzinstrumente waren bei der Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehörten Agio und Disagio¹⁰⁶. Am Rechnungsabschlussstichtag war die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Erfüllungsbetrag zu ermitteln. Etwaige daraus resultierende Erträge oder Aufwendungen waren in der Ergebnisrechnung und in der Vermögensrechnung über die Laufzeit zu verteilen. Bonitätsbedingte Wertänderungen der Finanzinstrumente waren im Finanzaufwand- oder -ertrag darzustellen.

Der LRH stellte fest, dass

- die im RA 2021 dargestellten Werte der „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ den Nominalen der Anleihen entsprachen,
- die Rechnungsabgrenzungen aufgelöst wurden,
- die Wertpapierstände mit Depotauszügen nachgewiesen werden konnten sowie
- dass es im Jahr 2021 zu keinen bonitätsbedingten Wertänderungen¹⁰⁷ bei den Anleihen im Bestand des Landes Tirol kam.

18.2. Hybridkapital

VRV 2015 Ein weiterer Bilanzposten, welcher zu den langfristigen Aktiven Finanzinstrumenten zählte, war das Partizipations-¹⁰⁸ und Hybridkapital. Dieser Bilanzposten wurde in der VRV 2015 jedoch nicht näher definiert.

Als Hybridkapital waren Finanzinstrumente darzustellen, die sowohl schuldrechtliche (Fremdkapital) als auch gesellschaftsrechtliche (Eigenkapital) Merkmale aufwiesen und nicht den Beteiligungen oder Forderungen zuzurechnen waren. Laut dem Kontierleitfaden des KDZ¹⁰⁹ zählten zu den hybriden Finanzierungsinstrumenten zum Beispiel atypisch stille Gesellschaften, nachrangige Anleihen und Genussrechte.

Für einen Ausweis als Hybridkapital mussten folgende Kriterien erfüllt sein: Nachrangigkeit, Verlustteilnahme, erfolgsabhängige Vergütung und langfristige Bereitstellung des Kapitals.¹¹⁰

¹⁰⁶ Bei einem Agio handelt es sich um einen Aufpreis auf den Nennwert eines Finanzinstruments. Bei einem Disagio um einen Abzug auf den Nennwert des Finanzinstruments.

¹⁰⁷ Eine Verschlechterung der Bonität ist gegeben, wenn sich die Fähigkeit des Schuldners, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, wesentlich verschlechtert hat.

¹⁰⁸ Partizipationskapital war Bestandteil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes. Es wurde, unter Verzicht auf das ordentliche und außerordentliche Kündigungsrecht, auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Dividendenzahlungen an die Kapitalgeber waren abhängig vom Ergebnis eines Geschäftsjahres. (vgl. KDZ, Begriffsbestimmungen, 17.1.2019)

¹⁰⁹ Das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ) ist ein als Verein organisiertes Institut mit Sitz in Wien. Die Non-Profit-Organisation ist zu verschiedenen wirtschaftlichen Schwerpunkten der öffentlichen Aufgabenerfüllung tätig.

¹¹⁰ Vgl. KDZ, Beschreibungen der Konten, 5.10.2018, S. 28.

illwerke vkw AG Das Land Tirol war Inhaber eines Genussrechtes iHv 10,2 Mio. € an der Vorarlberger illwerke vkw AG.¹¹¹

Der LRH konnte dieses Genussrecht im RA 2021 mit dem Jahresabschluss 2021 der illwerke vkw AG abgleichen.

18.3. Nachweis und Risikobewertung

Darstellung im RA 2021 Die im Besitz der Gebietskörperschaft befindlichen Aktiven Finanzinstrumente waren in den Anlagen 6m und 6n auszuweisen. Darüber hinaus hatten die Länder in Anlage 6p über die Risiken der Finanzinstrumente Auskunft zu geben.

Zusammengefasst stellte das Land Tirol die Anleihen in den Anlagen im RA 2021 wie folgt dar:

Tab. 85: Bis zur Endfälligkeit gehaltene Anleihen (Beträge in €; Quelle: RA 2021 – Anlagen 6m, 6n und 6p; Darstellung: LRH)

Bis zur Endfälligkeit gehaltene aktive Finanzinstrumente	Buchwert 31.12.2020	Buchwert 31.12.2021	Verzinsung	Effektivzins	S&P	Ausfallrisiko
Zugänge im Jahr 2021:						
HT 0,52% Anleihe 2021-2028	0	12.000.000	fix	0,52%	A	0
HT 0,52% Anleihe 2021-2028	0	7.000.000	fix	0,52%	A	0
„Altbestand“:						
HT Minimax II Anleihe 2014-2022	1.960.000	1.960.000	var.	1,12%	A	11.368
HT Fixzins Anleihe 2018-2023	2.750.000	2.750.000	fix	0,74%	A	9.900
HT Minimax Anleihe 2014-2022	1.300.000	1.300.000	var.	1,33%	A	520
HT Minimax Anleihe 2018-2024	2.750.000	2.750.000	var.	0,59%	A	15.125
HT Anleihe 2020-2025	10.000.000	10.000.000	fix	0,26%	A	0
HT Minimax Anleihe 2015-2023	10.000.000	10.000.000	var.	1,04%	A	91.000
HT Fixzins Anleihe 2018-2023	4.500.000	4.500.000	fix	0,74%	A	16.200
HT Minimax Anleihe 2014-2022	1.300.000	1.300.000	var.	1,33%	A	520
HT Minimax Anleihe 2018-2024	4.500.000	4.500.000	var.	0,59%	A	24.750
HT Anleihe 2020-2025	14.000.000	14.000.000	fix	0,26%	A	0
Abgänge im Jahr 2021:						
HT Minimax Anleihe 2013-2021	500.000	0				
HT Minimax II Anleihe 2015-2021	8.000.000	0				
HT Minimax Anleihe 2013-2021	1.000.000	0				
HT Minimax II Anleihe 2015-2021	4.400.000	0				
Summe	66.960.000	72.060.000				

HT = Hypo Tirol Bank AG

¹¹¹ Vgl. Bericht des LRH über die EB per 1.1.2019 des Landes Tirol.

Alle Anleihen im Bestand des Landes Tirol wurden von der Hypo Tirol Bank AG ausgegeben, die über ein langfristiges Rating von A und ein kurzfristiges Rating von A-1 verfügten¹¹². Vom gesamten Anlagevolumen waren 70 % fix und 30 % variabel verzinst. Acht Anleihen notierten per 31.12.2021 über der Nominale. Somit bestand ein zusätzliches Ausfallrisiko iHv rd. € 170.000.

Zusätzlich zu den in der Tabelle dargestellten Werten, wies das Land Tirol in der Anlage 6m die jeweils durchschnittliche Nominalverzinsung (0,64 %), Rendite (0,94 %) und Restlaufzeit (3,2 Jahre) aus. Finanzinstrumente in Fremdwährung bestanden nicht.

Der LRH konnte diese Werte nachvollziehen.

Zusatzangaben Gemäß § 33 Abs. 6-9 VRV 2015 waren zahlreiche zusätzliche Angaben betreffend aktive Finanzinstrumente zu veröffentlichen. So war gemäß Abs. 9 anzugeben, inwieweit erhebliche Ausfallrisikokonzentrationen (bezüglich Wirtschaftszweig, Region und Kreditwürdigkeit der Schuldner) vorlagen.

Das Land Tirol kam dieser Vorgabe im Zuge der Überprüfung nach, indem es die Verteilung der Aktiven Finanzinstrumente auf die Schuldner (88 % Hypo Tirol Bank AG und 12 % Vorarlberger Illwerke vkw AG) darstellte und auf die veröffentlichenden Geschäftsberichte der beiden Schuldner verwies.

19. Personal und Pensionen

19.1. Dienstpostenplan und Personalstand

Die folgende Tabelle zeigt den vom Tiroler Landtag im Rahmen der Beschlussfassung über den VA 2021 genehmigten Dienstpostenplan 2021 sowie die im Laufe des Jahres 2021 zusätzlich beschlossenen Dienstposten.

Tab. 86: Dienstpostenplan (Quelle: VA 2021; Darstellung: LRH)

Dienstpostenplan gegliedert nach Verwaltungsbereichen					
Bereich	DP 2020	DP 2021	zusätzl. Posten 2021	Summe	Differenz zum Vorjahr
Landtag	35,0	35,0	0,0	35,0	0,0
Landesverwaltungsgericht	54,5	54,5	0,0	54,5	0,0
Bildungsdirektion	52,0	52,0	0,0	52,0	0,0
Amt der Landesregierung	2.138,0	2.138,0	7,0	2.145,0	7,0
Bezirkshauptmannschaften	885,0	885,0	0,0	885,0	0,0
Sonderämter	15,5	15,5	0,0	15,5	0,0
Anstalten	467,5	467,5	0,0	467,5	0,0
Kostenneutrale Dienstposten	71,0	71,0	0,0	71,0	0,0

¹¹² Das Rating A-1 war dabei die beste kurzfristige Ratingkategorie und attestierte dem Emittenten eine sehr starke Rückzahlungsfähigkeit. Das Rating A bescheinigte dem Emittenten langfristig eine gute Bonität.

Dienstpostenplan gegliedert nach Verwaltungsbereichen					
Bereich	DP 2020	DP 2021	zusätzl. Posten 2021	Summe	Differenz zum Vorjahr
DVT GmbH	17,0	17,0	0,0	17,0	0,0
Tiroler Landesmuseen GmbH	12,0	12,0	0,0	12,0	0,0
Tiroler Musikschulwerk	474,0	474,0	0,0	474,0	0,0
Landeskonservatorium	63,0	63,0	0,0	63,0	0,0
Zwischensumme	4.284,5	4.284,5	7,0	4.291,5	7,0
Tirol Kliniken GmbH und FHG	7.232,7	7.272,7	0,0	7.272,7	40,0
Lehrpersonal	6.305,2	6.305,2	0,0	6.305,2	0,0
Gesamt	17.822,4	17.862,4	7,0	17.869,4	47,0

Gliederung des
Dienstpostenplans

Dem Tiroler Landtag waren die Einrichtungen Landtagsdirektion, Landesrechnungshof und Landesvolksanwalt zugeordnet. Die Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Länder-Behörde war für den Vollzug der Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens zuständig. Als „Sonderämter“ wurden die Landesumweltanwaltschaft, die Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Patientenvertretung und die Heimanwaltschaft zusammengefasst. Bei den Anstalten handelte es sich insbesondere um die Landeslehranstalten, die Berufsschülerheime sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die sogenannten „kostenneutralen Dienstposten“ waren für Landesbedienstete eingerichtet, die für externe Organisationseinheiten tätig waren und deren Personalausgaben¹¹³ zunächst vom Land Tirol bestritten und in der Folge von den externen Einrichtungen refundiert wurden. Das Tiroler Musikschulwerk umfasste 27 vom Land Tirol geführte Landesmusikschulen.

Der LRH fasste die oben genannten Organisationseinheiten und deren Dienstposten in einer Zwischensumme zusammen, um einen Abgleich mit den Daten zum Personalstand gemäß Anlage 4 zu ermöglichen.

Der LRH stellte die Tirol Kliniken GmbH zusammengefasst mit der „FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe GmbH“ dar, da es sich bei der FHG um eine Tochtergesellschaft der Tirol Kliniken GmbH handelte.

Der Dienstpostenplan für das Lehrpersonal betraf die LandeslehrerInnen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Entwicklung des
Dienstpostenplans

Der vom Landtag im Rahmen der Beschlussfassung über den VA 2021 genehmigte Dienstpostenplan 2021 sah im Vergleich zum Vorjahr 40 zusätzliche Planstellen der Tirol Kliniken GmbH vor. Begründet wurde dies mit dem Ausbau der Erstversorgungseinheit im Medizinzentrum Anichstraße, dem Aufbau der Erstversorgung - Pädiatrie, mit Projekten am Landesinstitut für integrierte Versorgung, der Medizin III (Kardiologie) sowie mit dem Ausbau der psychiatrischen Tagesklinik.

¹¹³ Der LRH verwendet die Begriffe „Personalausgaben“ und „Personaleinnahmen“ für die zahlungswirksamen Auszahlungen und Einzahlungen.

Zusätzliche
Planstellen im
laufenden Jahr

Im Laufe des Jahres 2021 beschloss die Landesregierung die Einrichtung zusätzlicher Planstellen.

Mit Regierungsbeschluss vom 20.4.2021 wurden fünf zusätzliche Planstellen zur Besorgung der behördlichen Angelegenheiten durch das Wiederauftreten großer Beutegreifer in Tirol im Amt der Landesregierung eingerichtet. Eine Befristung dieser zusätzlichen Planstellen war bis zum 31.12.2025 vorgesehen.

Mit Regierungsbeschluss vom 6.4.2021 wurden weitere zwei Planstellen in Umsetzung der Empfehlung der ExpertInnenkommission zum Management der COVID-19-Pandemie¹¹⁴ im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit im Amt der Landesregierung eingerichtet.

Die Mehrkosten dieser sieben Planstellen bezifferten die Regierungsbeschlüsse mit jährlich € 500.000. Für beide Regierungsbeschlüsse lagen die erforderlichen Beschlussfassungen des Tiroler Landtages vor.

Personalstand

In Anlage 4 (S. 288 ff) waren die Personaldaten des Landes iSd ÖStP¹¹⁵ auszuweisen. Diese Darstellung enthielt die Anzahl der „Köpfe“ sowie der Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) aufgeteilt in vier Gruppen.

In Gruppe 1 waren Landesbedienstete mit einer Dienststelle in der Landesverwaltung (z.B. Amt der Tiroler Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften) und in Gruppe 2 Landesbedienstete bei sonstigen Rechtsträgern (z.B. DVT GmbH) ausgewiesen.

Gruppe 3 beinhaltete Landesbedienstete bei der Tirol Kliniken GmbH und der FHG GmbH, die von diesen Rechtsträgern bezahlt wurden.

In Gruppe 4 waren das Lehrpersonal in den allgemeinbildenden Pflichtschulen, den Berufsschulen und den land- und forstwirtschaftlichen Schulen, deren Personalkosten entsprechend FAG ersetzt wurden, dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstandes in VBÄ gemäß Anlage 4 zum 31.12.2021:

Tab. 87: Personalstand in VBÄ (Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Personalstand	2019	2020	2021
Gruppe 1 und 2	3.969	4.342	4.406
Gruppe 3	6.893	6.936	6.968
Gruppe 4	6.333	6.197	6.169
Summe	17.195	17.475	17.543

¹¹⁴ Die Tiroler Landesregierung beschloss am 14.05.2020, dass ein „Unabhängiger Expertenbericht Management COVID-19-Pandemie Tirol“ eingeholt wird. Die Expertinnen und Experten sollten eine fundierte Aufarbeitung und Evaluierung des Krisenmanagements der COVID-19-Pandemie in Tirol vornehmen. Die ExpertInnenkommission legte ihren Abschlussbericht am 12.10.2020 vor.

¹¹⁵ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt), StF: BGBl. I Nr. 101/1999.

Entwicklung des Personalstandes	In Summe erhöhte sich die Anzahl der Landesbediensteten von 2020 auf 2021 nur um 0,4 %. In Gruppe 1 und 2 erhöhte sich der Personalstand um 1,5 % und in Gruppe 3 (Tirol Kliniken und FHG GmbH) um 0,5 %. Die Gruppe 4 mit dem Lehrpersonal wies eine Reduktion um 0,5 % auf.
Darstellung	Der LRH stellte fest, dass die Gruppen 1 und 2 auch Bedienstete auswiesen, die (insbesondere aufgrund von Mutterschutz oder Karenzurlaub) zum Stichtag keine Bezüge erhielten. Im Gegensatz dazu war in den Gruppen 3 und 4 diese Gruppe von Bediensteten nicht enthalten.
Anregung – einheitliche Darstellung	Der LRH regt eine einheitliche Darstellung des Personalstands in der Anlage 4 im Sinne der Berücksichtigung aller Bediensteten mit einem aufrechten Dienstverhältnis an.
Einhaltung des Stellenplans	Um die Einhaltung des Stellenplans überprüfen zu können, holte der LRH weitere Informationen zur Aufschlüsselung der Personaldaten ein. Daraus ergeben sich folgende Feststellungen: Die in der oben angeführten Tabelle zum Dienstpostenplan ausgewiesene Zwischensumme betraf die Organisationseinheiten, deren Personalstand in den Gruppen 1 und 2 der Anlage 4 dargestellt war. Daraus ergab sich zum Stichtag 31.12.2021 die Einhaltung des Stellenplans. Ebenso ergab ein Abgleich des Personalstands mit dem Dienstpostenplan betreffend die Tirol Kliniken GmbH einschließlich der FHG sowie des Lehrpersonals die Einhaltung des Stellenplans.

19.2. Voranschlag Personal und Pensionen

Vorgaben der VRV 2015	Gemäß § 8 Abs. 3 VRV 2015 zählten zum Personalaufwand Bezüge samt Neben- und Sachleistungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die Bediensteten. Aufwendungen für Pensionen und Ruhebezüge von BeamtenInnen waren zusammengefasst zu veranschlagen und im Transferaufwand zu erfassen. Nicht zu den Personalaufwendungen zählten: • Mittelverwendungen nach den Reisegebührevorschriften der Gebietskörperschaften, • Vorschüsse an Bezugsempfänger oder Pensionisten sowie • Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die politischen Organe (Regierungsmitglieder und Landtagsabgeordnete), da diesen Leistungen keine Dienstverträge zugrunde lagen.
VA 2021	Die folgende Tabelle zeigt den vom Tiroler Landtag im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget 2021 genehmigten VA 2021.

Tab. 88: VA 2021 (Beträge in €; Quelle VA 2021; Darstellung: LRH)

Voranschlag	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Personal	1.266.710.700	1.259.361.700
Pensionen	281.381.500	277.676.200
Summe	1.548.092.200	1.537.037.900

Im VA 2021 (Finanzierungshaushalt) waren für das Personal 1.259,4 Mio. € (Steigerung gegenüber dem RA 2020 um 2,9 %) und für die Pensionen 277,7 Mio. € (Steigerung gegenüber dem VA 2020 um 2,1 %) vorgesehen.

Unterschied EH - FH Die Abweichung des Finanzierungsvoranschlages vom Ergebnisvoranschlag für das Personal iHv 7,3 Mio. € und für die Pensionen iHv 3,7 Mio. € resultierte im Wesentlichen aus der gemäß § 9 Abs. 3 VRV 2015 vorgenommenen Dotierung von Personalarückstellungen (für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube) sowie aus der Dotierung der Pensionsrückstellungen im Ergebnisvoranschlag. Diese Positionen waren als nicht finanzierungswirksam zu veranschlagen.

Gliederung Im VA und im RA waren für einzelne Organisationseinheiten, in denen Landespersonal eingesetzt war und somit Personalausgaben anfielen, jeweils eigene Ansätze in den Gruppen 0 sowie 2 bis 8 eingerichtet.

Die Gliederung des Dienstpostenplans entsprach nicht zur Gänze der Einteilung in diese Gruppen, sondern fasste die einzelnen Ansätze entsprechend ihrer Organisationsstruktur zusammen.

Der LRH orientierte sich bei der folgenden Darstellung der Bereiche, in denen Landesbedienstete tätig waren, an der Gliederung des Dienstpostenplans.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass die Ausgaben für das Landespersonal der Bildungsdirektion nicht gesondert, sondern beim Amt der Tiroler Landesregierung ausgewiesen waren.

Tab. 89: Einhaltung des VA im Finanzierungshaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Einhaltung des Voranschlages	VA	RA	Differenz
Personal			
Landtag	3.183.600	3.146.405	-37.195
Landesverwaltungsgericht	5.286.300	5.152.759	-133.541
Amt der Landesregierung	158.923.300	173.860.643	14.937.343
Bezirkshauptmannschaften	58.330.200	67.815.837	9.485.637
Sonderämter	1.424.700	1.611.390	186.690
Anstalten	27.501.800	27.118.655	-383.145
Zwischensumme Landesverwaltung iwS	254.649.900	278.705.689	24.055.789

Einhaltung des Voranschlages	VA	RA	Differenz
DVT GmbH	1.493.500	1.545.596	52.096
Tiroler Landesmuseen GmbH	454.000	352.594	-101.406
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	40.160.800	53.614.797	13.453.997
Tirol Kliniken GmbH und FHG	528.631.300	507.573.865	-21.057.435
Lehrpersonal	433.972.200	436.880.741	2.908.541
Summe Personal	1.259.361.700	1.278.673.282	19.311.582
Pensionen			
Summe Pensionen	277.676.200	297.350.273	19.674.073
Gesamtsumme	1.537.037.900	1.576.023.555	38.985.655

Einhaltung Voranschlag Die Gegenüberstellung zwischen dem VA und dem RA zeigte die in den einzelnen Bereichen entstandenen Überschreitungen (Mehrausgaben), insbesondere im Amt der Tiroler Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften, im Musikschulwerk sowie beim Lehrpersonal.

Budgetveränderungen Diese Entwicklung machte im Ergebnisvoranschlag Budgeterhöhungen für das Personal und die Pensionen notwendig. Die dafür erforderlichen Beschlüsse lagen vor (Regierungsbeschlüsse sowie Bericht an den Tiroler Landtag).

Die Budgeterhöhungen zur Deckung der über den VA hinausgehenden Aufwendungen für das Personal iHv € 42,9 Mio. € betrafen u.a.

- das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften iHv 25,3 Mio. € (Bedeckung zu 95 % durch Rücklagen),
- das Musikschulwerk iHv 12,1 Mio. € (Bedeckung durch Rücklagen) und
- das Personal für die ganztägigen Schulformen iHv 3,5 Mio. € (Bedeckung durch Budgeterhöhung).

Die Budgeterhöhung für die Pensionen iHv 21,7 Mio. € entfiel so wie im Vorjahr zu 80 % auf das Lehrpersonal.

19.3. Personal – Ausgaben und Einnahmen

Informationen über die Ausgaben für das Personal ergaben sich aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt sowie aus den Daten in der Anlage 4.

19.3.1. Ausgaben

Übersicht Ausgaben Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Bereichen die Ausgaben für das Personal iHv € 1.278.673.282 (im Finanzierungshaushalt) anfielen und in welchem Ausmaß die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr anstiegen.

Tab. 90: Personalausgaben gegliedert nach Verwaltungsbereichen im Finanzierungshaushalt (Beträge in €;
Quelle: RA 2021, Darstellung: LRH)

Personalausgaben	2020	2021	Differenz	in %
Landesverwaltung iwS	252.776.492	278.705.689	25.929.197	10,3%
DVT GmbH	1.544.800	1.545.596	796	0,1%
Tiroler Landesmuseen GmbH	371.337	352.594	-18.743	-5,0%
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	39.444.482	53.614.797	14.170.315	35,9%
Tirol Kliniken GmbH und FHG	502.083.794	507.573.865	5.490.071	1,1%
Lehrpersonal	428.217.420	436.880.741	8.663.321	2,0%
Summe	1.224.438.325	1.278.673.282	54.234.957	4,4%

Steigerung der Ausgaben Die Steigerung der Ausgaben betraf v.a. die Landesverwaltung iwS mit 25,9 Mio. € und das Musikschulwerk/Landeskonservatorium mit 14,2 Mio. €.

COVID-19-Pandemie Die Steigerung der Ausgaben in der Landesverwaltung war u.a. durch die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verursacht, wobei die Höhe der dafür angefallenen Personalausgaben im RA nicht abgebildet war.

Der Dienstpostenplan für die Jahre 2020/2021 wurde mehrfach aufgestockt, vor allem für zusätzliches Personal in den Gesundheitsbehörden der Bezirkshauptmannschaften und im Corona-Zentrum. Bedingt durch das zeitintensive Contact-Tracing wurde ein gesondertes Mehrleistungs-System und ein Journaldienstmodell (Abteilung für Tätigkeiten in den Abend- und Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen) eingeführt.

Vergütung Dienste Weiters beschloss die Tiroler Landesregierung am 23.3.2021 rückwirkend zum 1.1.2021 auch Verbesserungen bei der Vergütung von nicht im Zusammenhang mit der Pandemie stehenden Bereitschafts-, Journal- und Nachtdiensten und bei Aufwandsentschädigungen.

Änderungen im Besoldungssystem Neu Die Tiroler Landesregierung beschloss in ihrer Sitzung am 23.2.2021 Änderungen für das „Besoldungssystem Neu“ rückwirkend für 1.1.2021. Diese Änderungen führten zu Bezugserhöhungen für rd. 900 Bedienstete und umfassten u.a.

- Aufwertung von Führungspositionen,
- Anpassung der Entlohnung bestimmter Berufsgruppen (z.B. AmtsärztInnen, SozialarbeiterInnen) und
- Verkürzung der Erfahrungszeiten bei Höherstufungen.

Allgemeine Bezugserhöhung Eine weitere Ursache für die Steigerung lag in der allgemeinen Bezugserhöhung. Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erhöhten sich die Bezüge für die Aktivbediensteten ab 1.1.2021 um 1,45 %.

Musikschulwerk und Landeskonservatorium	Die Erhöhung der Personalausgaben beim Musikschulwerk und beim Landeskonservatorium beruhte auf einer Besoldungsreform im Zuge der Novelle des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes – MDG ¹¹⁶ . Diese wurde notwendig, da entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Schulzeiten und Zeiten der Berufserfahrung, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, berücksichtigt werden mussten. Betroffen waren 700 Musiklehrpersonen der Landesmusikschulen und 80 Musiklehrpersonen des Landeskonservatoriums.
Tirol Kliniken GmbH und FHG	Die geringen Steigerungen bei der Tirol Kliniken GmbH und FHG von 5,5 Mio. € beruhten auf im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Auszahlungen von „Abfertigungen alt“ und COVID-19-Prämien.
Personalaufwand Ergebnishaushalt	Im Ergebnishaushalt waren Personalaufwendungen iHv € 1.284.560.730 ausgewiesen. Die Differenz zum Finanzierungshaushalt iHv € 5.887.448 resultierte im Wesentlichen aus der Dotierung der Personalrückstellungen iHv € 5.888.107 sowie aus Abweichungen bei diversen Abgaben (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeiträge), die durch ein Auseinanderfallen des Zeitpunkts der Entstehung und Zahlung bedingt waren.
Abgleich mit Daten lt. Anlage 4	Die Anlage 4 enthielt ebenfalls eine Darstellung der Personalaufwendungen, wobei diese Summe um 12,2 Mio. € unter der Summe des Ergebnishaushaltes lag. Ein Grund hierfür war, dass nicht alle Personalausgaben der in Anlage 4 vorgesehenen Kategorien Beamte oder Vertragsbedienstete zuzuordnen waren. Dies betraf beispielsweise Verwaltungsjuristen, Lehrlinge, Sitzwachen und Aushilfen.

19.3.2. Einnahmen

Arten von Einnahmen	Den Ausgaben des Landes Tirol für das Personal standen Einnahmen aus Personalkostenersätzen von Dritten und Transferleistungen gegenüber. Diese umfassten vor allem die Einnahmen aus der Refundierung • von Personalausgaben durch Dritte (externe Einrichtungen), für die Landespersonal aus der Landesverwaltung eingesetzt wird (z.B. ILL GmbH, Tiroler Landesmuseen-Betriebs GmbH, Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, u.a.), • der Personalausgaben für das Landespersonal der Tirol Kliniken GmbH und der FHG, • eines Anteils von 45,0 % des Personalaufwands im Tiroler Musikschulwerk durch die Gemeinden sowie • von Bezügen der LandeslehrerInnen durch den Bund entsprechend den Bestimmungen zum Finanzausgleich.
---------------------	--

¹¹⁶ LGBl. Nr. 86/2016.

Höhe der Einnahmen In Summe beliefen sich die Einnahmen für das Personal im Finanzierungshaushalt auf 932,9 Mio. €. Der im Ergebnishaushalt um € 21.714 geringere Betrag resultierte aus der Periodenabgrenzung betreffend die Personalkostenersätze von Dritten, insbesondere den Beiträgen der Gemeinden für das Tiroler Musikschulwerk.

Nettobelastung Die folgende Tabelle zeigt die Nettobelastung für das Personal (Nettopersonalausgaben im Finanzierungshaushalt) in den einzelnen Verwaltungsbereichen. In Summe erhöhte sie sich um 12,5 %.

Tab. 91: Nettopersonalausgaben im Finanzierungshaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Nettopersonalausgaben	2020	2021	Differenz
Landesverwaltung iwS	248.182.361	274.530.197	26.347.836
DVT GmbH	1.544.800	1.545.596	796
Tiroler Landesmuseen GmbH	-51.587	38.065	89.652
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	24.364.840	37.690.472	13.325.632
Tirol Kliniken GmbH und FHG	-2.463	0	2.463
Lehrpersonal	33.295.924	31.935.007	-1.360.917
Summe	307.333.875	345.739.337	38.405.462

19.4. Pensionen – Ausgaben und Einnahmen

19.4.1. Ausgaben

Arten von Pensionsleistungen Die Ausgaben für Pensionen umfassten die Leistungen

- an BeamtInnen im Ruhestand (Ruhebezug) und an deren Hinterbliebene (Versorgungsbezug) entsprechend dem Landesbeamtengesetz 1998 sowie
- an ausgeschiedene Vertragsbedienstete und an deren Hinterbliebene (Pensionszuschüsse).

Tab. 92: Pensionsausgaben gegliedert nach Verwaltungsbereichen im Finanzierungshaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Pensionsausgaben	Ruhe- und Versorgungsbezüge	Pensionszuschüsse	Summe
Landesverwaltung iwS	76.030.111	5.004.304	81.034.415
DVT GmbH	0	0	0
Tiroler Landesmuseen GmbH	949	40.412	41.361
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	196.976	540.277	737.253
Tirol Kliniken GmbH und FHG	7.783.193	7.821.366	15.604.559
Lehrpersonal	199.932.685	0	199.932.685
Summe	283.943.913	13.406.359	297.350.273

Vergleich mit Vorjahr	Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich bei den Ausgaben für Pensionen eine Steigerung von 3,9 %, wobei die Steigerung in der Landesverwaltung iwS bei 2,5 % und beim Lehrpersonal bei 5,0 % lag.
Vergleich mit Anlage 4	Die Anlage 4 wies Pensionsausgaben iHv € 296.892.546 aus. Dieser Betrag wich von der Summe der im RA abgebildeten Ruhe- und Versorgungsbezüge ab (Differenzbetrag iHv € 457.727). Der LRH stellte fest, dass der Teilbetrag dieser Differenz iHv € 308.053 auf eine unvollständige Meldung der Pensionsausgaben für die Anlage 4 durch eine personalführende Stelle zurückzuführen war.
Anregung – Anlage 4 prüfen	Der LRH regt die an der Erstellung der Anlage 4 beteiligten Abteilungen im Amt der Landesregierung an, vor Fertigstellung des Rechnungsabschlusses die Validität der gemeldeten Daten in der Anlage 4 zu prüfen. Die gemeldeten Personalaufwendungen und die Pensionsausgaben in der Anlage 4 sollten mit dem Detailnachweis und den einzelnen Finanzpositionen des Rechnungsabschlusses abgeglichen werden.

Ruhe- und Versorgungsbezüge für Beamte

Höhe der Pensionen	Das seit dem Jahr 2008 geltende sogenannte „Tiroler Modell“ behielt das Prinzip der Bemessung der Ruhegenüsse vom Letztbezug bei. Anstelle eines Durchrechnungszeitraumes im Sinne der Pensionsreform des Bundes wurde nach dem „Tiroler Modell“ ausgehend von der Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage (maximal 80 % des letzten Monatsbezuges) eine weitere - jahrgangsbezogene - Abschmelzung der Ruhegenuss-Bemessungsgrundlage auf unter 80 % des letzten Monatsbezuges vorgenommen. Die jährliche Erhöhung der Aktivbezüge wirkte sich auch auf die Ruhe- und Versorgungsbezüge aus. Sie stiegen bis zum „Schwellenwert“ des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (€ 2.730,2 im Jahr 2021) analog zu den Aktivgehältern, für darüber liegende Pensionsteile wurde die Erhöhung nur im halben Ausmaß wirksam (System der Mindervalorisierung).
Pensionsantrittsalter	Ein wesentlicher Parameter für die Beamtenpensionen war das faktische Pensionsantrittsalter. Dabei war zwischen dem „Regelpensionsalter“ und den Möglichkeiten eines vorzeitigen Pensionsantrittes zu unterscheiden.
Regelpensionsalter	Das Regelpensionsalter wurde ab dem Jahr 2008 - beginnend mit 61 Jahren und sechs Monaten - schrittweise um jeweils einen Monat angehoben, bis ab 1.1.2022 für BeamtInnen, die nach dem 1.1.1957 geboren waren, das Regelpensionsalter von 65 Jahren erreicht wurde. Im Jahr 2021 lag das Regelpensionsalter zwischen 64 Jahren plus neun Monaten und 64 Jahren plus elf Monaten.
Langzeitversichertenregelung	Ein vorzeitiger abschlagsfreier Pensionsantritt war entsprechend der Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) im Jahr 2021 für BeamtInnen ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Voraussetzung war eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren bis zum Pensionsantritt.

Pensionskorridor	Unabhängig von dieser Regelung ermöglichte der sog. „Pensionskorridor“ eine vorzeitige Ruhestandsversetzung ab dem 62. Lebensjahr. Im Jahr 2021 war hierfür eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erforderlich. Die Inanspruchnahme des Pensionskorridors war im Gegensatz zur Langzeitversichertenregelung mit Abschlägen verbunden. So wurde die durchrechnungsoptimierte Bemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem tatsächlichen Pensionsantritt und dem Regelpensionsalter liegt, um 0,28 Prozentpunkte gekürzt.
Krankheitsbedingte Ruhestandsversetzung	Bei einer krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung vor Erreichen des Regelpensionsalters galt ebenfalls eine Abschlagsregelung. Lediglich in Härtefällen (bei außerordentlich schwerer Erkrankung, außerordentlich schwerem Gebrechen) konnte davon abgesehen werden.
Ruhestandsversetzungen	Die folgende Tabelle zeigt die in Anspruch genommenen Möglichkeiten der Ruhestandsversetzung (ohne Berücksichtigung der LandeslehrerInnen). Ebenso wie in den Vorjahren machte der Großteil der BeamtInnen (72 % der Ruhestandsversetzungen) von den Möglichkeiten der Langzeitversichertenregelung sowie des Pensionskorridors Gebrauch.

Tab. 93: Ruhestandsversetzungen (Quelle: Abt. Organisation und Personal; Darstellung: LRH)

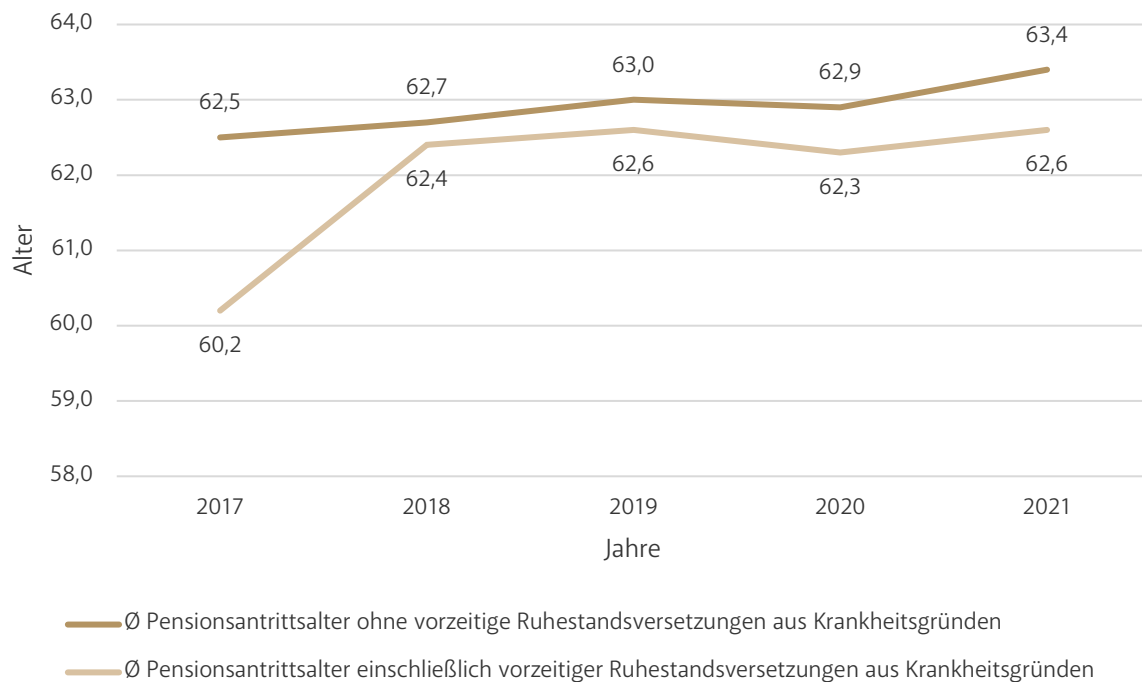
Jahr	Anzahl Ruhestandsversetzungen	vorzeitig aus Krankheitsgründen	Langzeitversichertenregelung oder Pensionskorridor	Regelpensionsalter	65. Lebensjahr
2019	44	4	33	3	4
2020	44	4	32	3	5
2021	36	5	25	1	5

Faktisches Pensionsantrittsalter	Um bei der Darstellung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters eine „Verzerrung“ durch die Anzahl der Ruhestandsversetzungen aus Krankheitsgründen zu vermeiden, stellte der LRH die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters • einmal ohne vorzeitige Ruhestandsversetzung aus Krankheitsgründen und • einmal mit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung aus Krankheitsgründen dar.
----------------------------------	---

Im Jahr 2021 lag das durchschnittliche Pensionsantrittsalter bei 63,4 bzw. 62,6 Jahren und somit rd. eineinhalb Jahre unter dem Regelpensionsalter.

Die folgende Grafik zeigt diese Entwicklung in den Jahren 2017 bis 2021.

Diagr. 12: Pensionsantrittsalter (Quelle: Abt. Organisation und Personal; Darstellung: LRH)



Pensionszuschüsse für ausgeschiedene Vertragsbedienstete

Landtags-
beschluss

Die Leistung der beitragsfreien Pensionszuschüsse erfolgte auf der Grundlage eines Beschlusses des Tiroler Landtages vom 20.7.1981. Der Anspruch auf den Pensionszuschuss bestand für ausgeschiedene Vertragsbedienstete, die vor dem 1.1.1995 in den Landesdienst eingetreten waren, ab Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung einer tatsächlichen Dienstzeit zum Land Tirol von mindestens 15 Jahren. Die Höhe des Pensionszuschusses war abhängig von der Einstufung des Bediensteten in das Entlohnungsschema und der Dauer der Dienstzeit zum Land Tirol.

Pensionskasse

Für Bedienstete, die nach dem 1.1.1995 in den Landesdienst eingetreten waren und somit den Pensionszuschuss nicht mehr erhielten, galt ein Pensionskassenmodell mit der APK Pensionskasse AG. Das Land Tirol verpflichtete sich, für TeilnehmerInnen am Pensionskassenmodell Dienstgeberbeiträge iHv 0,75 % der Bemessungsgrundlage zu leisten.

19.4.2. Einnahmen

Einnahmen

Ebenso wie für das Personal standen auch den Ausgaben für Pensionen Einnahmen gegenüber. Das Land Tirol erhielt Ersätze von Dritten für „ehemaliges“ Personal sowie Transferleistungen vom Bund für das Lehrpersonal. Darüber hinaus zählten zu den pensionsbezogenen Einnahmen die von den Landesbediensteten entrichteten Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge sowie die Überweisungsbeträge nach dem ASVG.

Ersätze	Im Jahr 2021 beliefen sich die Ersätze von Dritten (insbesondere der Tirol Kliniken GmbH) auf 15,7 Mio. € und die Leistungen für das Lehrpersonal auf 167,6 Mio. €.
Pensionsbeitrag	Die BeamtInnen des Aktivstandes hatten den Pensionsbeitrag zu leisten. Der Beitragssatz betrug im Jahr 2021 unverändert 12,55 % der Aktivbezüge. Eine Höchstbeitragsgrundlage war in diesem System nicht vorgesehen, sodass dem Pensionsbeitrag die Aktivbezüge in ihrer gesamten Höhe zugrunde gelegt wurden. Die Einnahmen des Landes Tirol aus Pensionsbeiträgen (einschließlich des Dienstgeberbeitrages) beliefen sich im Jahr 2021 auf 50,0 Mio. €.
Pensions- sicherungsbeitrag	Der Pensionssicherungsbeitrag, der von den Ruhe- und Versorgungsbezügen zu entrichten ist, blieb im Jahr 2021 für die überwiegende Anzahl der BezieherInnen ebenfalls unverändert. Er betrug für die erstmals vor dem 1.1.1999 angefallenen Leistungen 3,8 % und für die nach diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen 4,0 %. Für BezieherInnen von „Spitzenpensionen“ erfolgte für den Teil des jeweiligen Ruhe- und Versorgungsbezuges, der den Schwellenwert von 150 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG (und somit € 8.325 für das Jahr 2021) überstieg, eine Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um sechs Prozentpunkte. Die Einnahmen des Landes Tirol aus Pensionssicherungsbeiträgen beliefen sich im Jahr 2021 auf 7,8 Mio. €.
Summe Einnahmen	In Summe betrugen die Einnahmen im Finanzierungshaushalt € 247,1 Mio. €.
Nettobelastung	Damit errechnete sich die folgende Nettobelastung iHv insgesamt 50,3 Mio. €, was einer Reduktion gegenüber dem Vorjahr von 17,5 % entsprach. Grund hierfür war vor allem der durch vermehrte Ruhestandsversetzungen begründete höhere Ersatz für das Lehrpersonal, der sich von 2020 auf 2021 um 18,3 Mio. € auf 167,6 Mio. € erhöhte. Weiters erhöhten sich die Überweisungsbeträge nach dem ASVG um 3,7 Mio. € auf 5,7 Mio. €.

Tab. 94: Nettopensionsausgaben im Finanzierungshaushalt (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Nettopensionsausgaben	2020	2021	Differenz
Landesverwaltung iwS	49.562.182	46.933.425	-2.628.757
DVT GmbH	0	0	0
Tiroler Landesmuseen GmbH	-9.487	-11.710	-2.223
Musikschulwerk und Landeskonservatorium	36.509	266.581	230.072
Tirol Kliniken GmbH und FHG	0	0	0
Lehrpersonal	11.349.390	3.074.568	-8.274.822
Summe	60.938.594	50.262.864	-10.675.730

20. Beteiligungen

Vorgaben der
VRV 2015

Gemäß § 23 Abs. 1 VRV 2015 war unter einer Beteiligung der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen.

Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und assoziierten Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit waren gesondert auszuweisen.

Darstellung im
RA 2021

In der Vermögensrechnung des RA 2021 (Anlage 1 c - Vermögenshaushalt) erfolgte eine Gegenüberstellung der nachfolgenden Beteiligungen zum Stand 31.12.2020 und zum Stand 31.12.2021:

Tab. 95: Beteiligungen des Landes Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Beteiligungen	2020	2021	Differenz
Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	2.219.455.762	2.318.479.095	99.023.333
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	204.637.424	215.626.579	10.989.155
Sonstige Beteiligungen	14.813.103	14.992.466	179.363
Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	122.675.920	126.229.670	3.553.750
Summe	2.561.582.209	2.675.327.810	113.745.601

Vorgaben der
VRV 2015

Grundlage der Bewertung dieser Beteiligungen war gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 der aktuellste verfügbare Einzelabschluss (falls verfügbar der Konzernabschluss). Aus diesem Grund waren im RA 2021 die Einzel- und Konzernabschlüsse für das Jahr 2020 dargestellt.

Die Darstellung der Beteiligungen des Landes Tirol an den verbundenen und assoziierten Unternehmen erfolgte im RA 2021 in Form eines

- Nachweises über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol (Anlage 6j) und eines
- Nachweises über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % (Anlage 6k).

20.1. Unmittelbare Beteiligungen

Nachweis

Der Buchwert, das Nettovermögen, die Bilanzsumme und das Jahresergebnis der unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol sowie der jeweilige Anteil des Landes Tirol an dem jeweiligen Grund- und Stammkapital dieser Beteiligungen stellten sich im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol“ (Anlage 6j) für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt dar:

Tab. 96: Unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Unmittelbare Beteiligungen	Anteil	Buchwert	Vermögen	Bilanzsumme	Ergebnis
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	35,9%	1.848.588	5.144.685	19.003.509	0
Congress und Messe Innsbruck GmbH	25,5%	6.500.659	27.019.368	49.149.010	-3.562.237
DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH	100,0%	279.249	279.054	2.493.749	195
Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs-GmbH	60,0%	21.000	0	0	0
Breitbandserviceagentur Tirol GmbH	100,0%	951.512	951.512	1.036.054	-724.791
Deferegger Heil- und Thermalwasser GmbH	7,5%	62.888	843.335	1.753.905	-90.533
Felbertauernstraße AG	36,8%	13.286.951	36.115.660	42.227.604	-270.392
HTA Austria GmbH	3,7%	14.952	320.373	712.906	-848.695
ELGA GmbH	3,7%	111.874	3.023.628	4.206.876	-6.326.118
INNOS GmbH	35,0%	35.000	100.000	308.151	0
Gesundheitsplanungs GmbH	3,7%	566,74	32.867	15.317	-76,14
Hypo Tirol Bank AG	100,0%	570.863.000	488.925.085	8.559.713.921	3.002.582
Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	4,0%	11.593.215	289.830.383	342.630.000	-31.931.000
Internationales Studentenhaus gem. GmbH	12,5%	842.798	6.742.387	18.625.722	320.914
Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs GmbH	100,0%	46.369	46.369	47.669	237,75
Lebensraum Tirol Holding GmbH	100,0%	541.458	541.458	779.527	-22.021.245
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	5,0%	48.296	965.924	1.573.195	307.741
Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG		37.710.809	37.710.809	38.228.240	-895.823
Leitstelle Tirol GmbH	100,0%	5.351.642	5.351.642	11.627.069	824.921
Neue Heimat Tirol Gemeinn. Wohnungs GmbH	50,0%	174.464.962	338.710.168	1.292.682.513	22.453.286
Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	50,0%	28.736	57.473	40.698.170	-2.537.726
Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	15,0%	483.445	3.222.967	3.947.998	353.221
Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH	55,6%	182.311	328.163	516.115	87.943
Osttiroler Investment GmbH	25,0%	1.980.353	7.921.412	7.949.138	-570.236
Tirol Kliniken GmbH	100,0%	111.052.902	98.262.355	656.272.543	11.992.818
Tiroler Flughafenbetriebs GmbH	24,5%	17.481.329	71.352.364	81.923.040	638.054
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungs GmbH	61,4%	83.018.084	135.230.631	499.017.421	8.292.144
Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH	60,0%	836.423	1.394.038	3.775.590	10.374.995
Tiroler Soziale Dienste GmbH	100,0%	1.366.948	1.366.948	9.881.844	-1.499.639
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	100,0%	209.026	209.026	1.260.379	5.948

Unmittelbare Beteiligungen	Anteil	Buchwert	Vermögen	Bilanzsumme	Ergebnis
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH	55,0%	3.398.238	6.178.614	22.173.380	2.370.634
TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG	100,0%	1.498.151.944	1.468.593.355	3.057.364.690	88.865.816
UMIT GmbH	89,8%	764.316	851.511	4.184.346	0
Wasser-Tirol-Ressourcenmanagement GmbH	100,0%	267.650	267.650	402.264	-74.068
Verkehrsverbund Tirol GmbH	100,0%	3.466.213	3.466.213	74.045.007	9.777
Summe		2.547.263.709	2.898.020.413	13.244.183.752	87.930.572

Rechtsformen Im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen des Landes Tirol“ waren insgesamt 34 Kapitalgesellschaften (4 Aktiengesellschaften, 29 Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und 1 Kommanditgesellschaft dargestellt.

Veränderungen zum RA 2020 Damit hatte sich das Beteiligungsportfolio des Landes Tirol im Vergleich zum RA 2020 um die Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs-GmbH erweitert.

Am 22.12.2020 beschloss die Tiroler Landesregierung, den Weiterbestand und die Wiederinbetriebnahme der Achenseebahn zu ermöglichen. Zur Sicherstellung des Betriebes stimmte die Tiroler Landesregierung der Gründung einer GmbH und dem Abschluss eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages zu.

Dieser am 2.3.2021 abgeschlossene Gesellschaftsvertrag enthielt als Unternehmensgegenstand den „Bau, Betrieb und die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf der Achenseebahn“ und das Stammkapital iHv € 35.000.

Die Anteile der Gesellschaft verteilten sich auf das Land Tirol (60 %), die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG (20 %), die Gemeinde Eben am Achensee (10 %), die Marktgemeinde Jenbach (7 %) und die Gemeinde Achenkirch (3 %).

Einzel- und Konzernabschlüsse Die im Nachweis dargestellten Bewertungen der unmittelbaren Landestochtergesellschaften TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, Hypo Tirol Bank AG und Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs GmbH erfolgten auf Basis von Konzernabschlüssen¹¹⁷. Die Bewertungen der verbleibenden 30 Tochtergesellschaften basierten auf Einzelabschlüssen.

Beteiligungs- ausmaß Die Verteilung der 34 unmittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol an Kapitalgesellschaften nach dem in der VRV 2015 festgelegten Beteiligungsausmaß in % des jeweiligen Grund- und Stammkapitals stellte sich zusammengefasst im RA 2021 wie folgt dar:

¹¹⁷ Ausgehend von § 23 Abs. 7 VRV 2015 sind bei Vorliegen eines Konzernabschlusses, die Daten des Konzernabschlusses einer Beteiligung der Gebietskörperschaft heranzuziehen. Daraus folgt, dass in der Anlage 6j die Daten eines Konzernabschlusses einer unmittelbaren Beteiligung der Gebietskörperschaft einzutragen sind. In der Folge sind sämtliche mittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einer durchgerechneten Beteiligung von mehr als 50 % dieses Konzerns in der Anlage 6k nicht darzustellen, soweit diese im Konzernabschluss bereits erfasst sind.

Tab. 97: Beteiligungsausmaße bei Kapitalgesellschaften
(Quelle: Firmenbuch, Darstellung: LRH)

Beteiligungen	Ausmaß	Anzahl
Verbundene Unternehmen	> 50 %	18
Assoziierte Unternehmen	20 % - 50 %	8
Sonstige Unternehmen	< 20 %	8
Summe		34

Genossen-
schaftsanteile

Zusätzlich zu diesen im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen“ angeführten Landesbeteiligungen, verfügte das Land Tirol aufgrund der Tätigkeiten seiner LLA über Genossenschaftsanteile an u.a. Tirol Milch eGen, Raiffeisengenossenschaft Osttirol reg. GenmbH, Tiroler Saatbaugenossenschaft eGen. Die Darstellung dieser Genossenschaftsanteile erfolgte iSd § 23 Abs. 2 VRV 2015 gesondert am Konto 0820022 „Beteiligungen der Anstalten“.

Verteilung der
Buchwerte, des
Nettovermögens
und der Bilanz-
summen

Von den gesamten Buchwerten der 34 unmittelbaren Landesbeteiligungen an Kapitalgesellschaften iHv 2,5 Mrd. € und den gesamten Bilanzsummen iHv 13,2 Mrd. € betrafen über 90 % die fünf Landestochtergesellschaften

- TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG (Buchwert: 1.498,2 Mio. €; Bilanzsumme: 3.057,4 Mio. €),
- Hypo Tirol Bank AG (Buchwert: 570,9 Mio. €; Bilanzsumme: 8.559,7 Mio. €),
- Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs GmbH (Buchwert: 174,5 Mio. €; Bilanzsumme: 1.292,7 Mio. €),
- Tirol Kliniken GmbH (Buchwert: 111,1 Mio. €; Bilanzsumme: 656,3 Mio. €) und
- Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH (Buchwert: 83,0 Mio. €; Bilanzsumme: 499,0 Mio. €).

Verteilung der
Jahresergebnisse

Von den 34 unmittelbaren Landesbeteiligungen an Kapitalgesellschaften erzielten 14 Gesellschaften (Vorjahr 12 Gesellschaften) Jahresverluste. Die höchsten Jahresverluste bei Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 % erzielten die

- Congress und Messe Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 3,6 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 0,2 Mio. €),
- Lebensraum Tirol Holding GmbH (Jahresverlust: 22,0 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 17,4 Mio. €),
- Tiroler Soziale Dienste GmbH (Jahresverlust: 1,5 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 2,5 Mio. €),
- Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 2,5 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 2,4 Mio. €) und

- Breitbandserviceagentur Tirol GmbH (Jahresverlust: 0,7 Mio. €;
Vorjahr Jahresverlust: 0,6 Mio. €).

Mit Ausnahme der Tiroler Soziale Dienste GmbH waren bei diesen Landestochtergesellschaften Erhöhungen bei den Jahresverlusten festzustellen.

Aufwendungen für die unmittelbaren Landesbeteiligungen

Entwicklung

Das Land Tirol finanzierte die Beteiligungen im Jahr 2021 mit einem Betrag iHv insgesamt 303,5 Mio. € (Vorjahr 246,4 Mio. €). Diese Zahlungen betrafen, wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich war, Betriebsabgangsdeckungen, Betriebszuschüsse, Zuwendungen, Gesellschaftereinlagen und Finanzierungsbeiträge:

Tab. 98: Anweisungen des Landes Tirol an Beteiligungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Anweisungen an Beteiligungen	Betrag
Betriebsabgangsdeckung	
Tirol Kliniken GmbH (Betriebsabgangsdeckungen lt. KAG)	80.000.000
Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	2.236.264
Congress und Messe Innsbruck GmbH	1.920.000
Betriebszuschüsse	
Lebensraum Tirol Holding GmbH	22.234.093
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck	14.499.660
Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH	12.700.000
Tirol Kliniken GmbH	39.412.935
Leitstelle Tirol GmbH	1.500.000
INNOS GmbH	161.000
Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH	28.344
Zuwendungen	
Verkehrsverbund Tirol GmbH	8.664.939
UMIT GmbH	7.475.847
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	4.114.935
Tiroler Festspiele Erl Gemeinnütz. Privatstiftung	1.375.000
Innsbrucker Festwochen der Alten Musik	1.168.928
Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH	350.000
Gesellschaftereinlage und Finanzierungsbeiträge	
IVB (Gesellschaftereinlage für die Regionalbahn)	8.092.135
VTG (Aufwendungen für die Verkehrsdiensteverträge)	95.896.000
Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG	1.700.000
Summe	303.530.079

Verteilung Die gesamten Anweisungen des Landes Tirol an Beteiligungen betrafen im Jahr 2021 somit im Ausmaß von

- 105,7 Mio. € (34 % der Gesamtanweisungen des Landes an die Beteiligungen) Gesellschaftereinlagen und Finanzierungsbeiträge,
- 84,2 Mio. € (28 %) Betriebsabgangsdeckungen,
- 90,5 Mio. € (30 %) Betriebszuschüsse sowie
- 23,1 Mio. € (8 %) Zuwendungen.

Vergleich RA 2020 mit RA 2021 Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Anweisungen des Landes Tirol an Beteiligungen um insgesamt 57,1 Mio. € und damit um rd. 25 %. Diese Entwicklung war nahezu ausschließlich mit +22,3 Mio. € auf eine Erhöhung der Betriebsabgangsdeckung lt. KAG¹¹⁸ und mit +32,5 Mio. € auf den zusätzlichen Betriebszuschussbedarf seitens des Landes Tirol für die Tirol Kliniken GmbH zurück zu führen.

Erträge von den unmittelbaren Landesbeteiligungen

Grundlagen Den Aufwendungen des Landes Tirol für die unmittelbaren Beteiligungen standen Erträge aus Dividenden gegenüber. Die jeweiligen Dividendenzahlungen erfolgten auf Grundlage von Beschlüssen der Haupt- und Generalversammlungen.

Verteilung Im Detail verteilten sich die Dividendenzahlungen im Jahr 2021 wie folgt auf die Landestochtergesellschaften:

Tab. 99: Erträge aus den Beteiligungen der Jahre 2020 und 2021
(Beträge in €; Quelle: RA 2021, Abt. Finanzen; Darstellung: LRH)

Erträge aus den Beteiligungen	2020	2021
TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG	5.000.000	35.000.000
Hypo Tirol Bank AG	0	0
Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	163.170	52.983
TIGEWOSI GmbH	41.612	41.612
Vorarlberger Illwerke AG	2.845.462	2.847.358
Summe	8.050.244	37.941.953

Entwicklung Im Vergleich zum RA 2020 erhöhten sich die Erträge aus Beteiligungen von 8,1 Mio. € auf 37,9 Mio. €. Diese Entwicklung war darauf zurück zu führen, dass die TIWAG ihre Dividende von 5,0 Mio. € auf 35,0 Mio. € erhöhte.

Dividende TIWAG Die TIWAG erzielte für das Geschäftsjahr 2020 gemäß Jahresabschluss einen Gewinn iHv € 35.280.418. Die Hauptversammlung beschloss am 18.5.2021 davon an das Land Tirol eine Dividende iHv 35,0 Mio. € auszuschütten.

¹¹⁸ Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957 idF BGBl. I Nr. 79/2022.

Dividende Hypo
Tirol Bank AG

Im VA 2021 wurde an Dividenden und Gewinnanteilen 48,1 Mio. € budgetiert. In dieser Summe war eine Dividende der Hypo Tirol Bank AG iHv 10,0 Mio. € vorgesehen.

Die Hypo Tirol Bank AG erwirtschaftete nach UGB¹¹⁹ und BWG¹²⁰ im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss iHv 3,0 Mio. € (2019: 11,7 Mio. €). Nach Rücklagendotation von 3,0 Mio. € (2019: 1,7 Mio. €) und nach Zurechnung des Gewinnvortrages von 10,1 Mio. € (2019: € 65.000) ergab sich gemäß Geschäftsbericht 2020 der Hypo Tirol Bank AG ein verwendungsfähiger Bilanzgewinn iHv 10,1 Mio. € (2019: 10,1 Mio. €). Der verwendungsfähige Bilanzgewinn stellte das Höchstmaß an Dividende dar.

Aufgrund der COVID-19-Krise wurde von der Finanzmarktaufsicht eine Empfehlung (Schwellenwerte) bezüglich der Auszahlung von Dividenden herausgegeben. Aufgrund dieser Empfehlung beschloss die Hauptversammlung der Hypo Tirol Bank AG keine Dividende auszuschütten.

Dividende
Timmelsjoch
Hochalpen-
straße AG

Die Hauptversammlung der Timmelsjoch Hochalpenstraße AG beschloss am 8.7.2021 die 100%ige Ausschüttung des Bilanzgewinnes 2020. Demnach betrug der Dividendenanteil des Landes Tirol rd. € 53.000.

Dividende
TIGEWOSI

Der Bilanzgewinn 2020 der TIGEWOSI GmbH betrug rd. 5,5 Mio. €. Laut den gesetzlichen Bestimmungen kann die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 3,5 % des einbezahlten Stammkapitals erfolgen. Dies ergab somit einen Betrag iHv € 61.681 (Anteil Land Tirol € 41.612). Der verbleibende Bilanzgewinn wurde der Rücklage zugeführt.

20.2. Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol

Nachweis

Im „Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 %“ (Anlage 6k) waren mittelbare Beteiligungen des Landes Tirol und deren jeweilige Obergesellschaften dargestellt.

Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich war, verfügten diese mittelbaren Beteiligungen des Landes Tirol über ein Nettovermögen iHv insgesamt 45,3 Mio. € und über eine Bilanzsumme iHv insgesamt 97,6 Mio. €.

¹¹⁹ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) idF BGBl. I Nr. 86/2021.

¹²⁰ Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. I Nr. 86/2021.

Tab. 100: Nettovermögen u. Bilanzsummen der mittelbaren Beteiligungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Obergesellschaften gemäß RA 2021	mittelbare Beteiligungen	Nettovermögen	Bilanzsummen
Tirol Kliniken GmbH	6	19.355.108	53.029.942
Lebensraum Tirol Holding GmbH	3	16.239.904	32.582.980
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH	1	1.703.034	3.759.908
Tiroler Landesmuseen Betriebs- GmbH	1	39.612	57.725
Wasser Tirol - Ressourcenmanagement GmbH	1	66.759	195.373
Felbertauernstraße AG	1	7.921.412	7.949.138
Summe	13	45.325.828	97.575.066

Veränderungen zum RA 2020 Die Anzahl der nachgewiesenen mittelbaren Beteiligungen reduzierte sich im Vergleich zum RA 2020 von 56 auf 13 Gesellschaften. Dies war darauf zurückzuführen, dass die TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG (mit 11 Beteiligungen), die Hypo Tirol Bank AG (mit 32 Beteiligungen) und die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige Wohnungs GmbH (mit 1 Beteiligung) einen Konzernabschluss erstellten und daher gemäß den Bestimmungen der VRV 2015¹²¹ nicht mehr einzeln und detailliert im RA des Landes Tirol dargestellt werden müssen.

Nachweis im Beteiligungsbereich In der Anlage 6k wurde darauf hingewiesen, dass der Name, die Rechtsform und das Beteiligungsverhältnis von mittelbaren Beteiligungen der TIWAG, der Neuen Heimat Tirol und der Hypo Tirol Bank AG auf www.tirol.gv.at/statistik-budget/beteiligungsberichte/beteiligungsbericht-2021 dargestellt wurden.

Der LRH stellte fest, dass damit die gegenständliche Bestimmung der VRV 2015 im RA 2021 umgesetzt wurde.

20.3. Beteiligungsbericht

Inhalte Zusätzlich zu den dargestellten Nachweisen (Anlagen 6j und 6k) gab der von der Abteilung Finanzen erstellte „Beteiligungsbericht 2021“ einen Überblick über das Beteiligungsportfolio des Landes Tirol. Ergänzend zum RA 2021 vermittelte dieser Bericht

- Detailinformationen über die „Unmittelbaren Beteiligungen“ und einen
- Gesamtüberblick über die „Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol“.

¹²¹ Gemäß § 23 Abs. 9 VRV 2015 waren Mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % im Anhang (Anlage 6k) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorlag, konnte dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchten weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen war eine grafische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgingen.

Detailinformationen über die Unmittelbaren Beteiligungen

Inhalte	Im Beteiligungsbericht 2021 wurden alle Unternehmen, an denen das Land Tirol mit oder über 12,5 % beteiligt war, einzeln und mit den wichtigsten Unternehmensdaten (Gesellschaftsbezeichnung, Sitz der Gesellschaft, Firmenbuchnummer, Unternehmensgegenstand und Zweck der Gesellschaft, Stamm- bzw. Grundkapital, Gesellschafter/Aktionäre mit Beteiligungen an der Gesellschaft, Prüfungsgesellschaft und Anzahl der Dienstnehmer usw.) aufgelistet. Zusätzlich erfolgte die Darstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung samt Eigenmittelquote und Eigendeckungsgrad. Ergänzend dazu erfolgte ein grafisch dargestellter vierjähriger Vergleich der Vermögensstruktur, der Kapitalstruktur, des Erfolges und des Aufwandes. Diese Beteiligungen des Landes Tirol waren in den Politikfeldern Energieversorgung (TIWAG), Verkehr (z.B. Verkehrsverbund Tirol GmbH), Infrastruktur (Breitbandserviceagentur Tirol GmbH), gemeinnütziger Wohnbau (z.B. TIGEWOSI), Wirtschaft (z.B. Hypo Tirol Bank AG), Kultur (z.B. Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH) sowie Gesundheit (z.B. Tiroler Kliniken GmbH) und Soziales (Tiroler Kinder und Jugend GmbH) tätig.
Veränderungen zum Vorjahr	Das Beteiligungsportfolio 2021 veränderte sich im Vergleich zum Vorjahr im Zusammenhang mit • der Auflösung der Innsbruck-Tirol Sports GmbH, • der Gründung der Achenseebahn Infrastruktur- und Betriebs-GmbH sowie • der Umstrukturierung des Landesbetriebes "Taxispalais - Kunsthalle Tirol" zur Kapitalgesellschaft „Taxispalais Kunsthalle Tirol GmbH“ und der darauf folgenden Integration als Tochtergesellschaft der Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH.
Zusammensetzung der Aufsichtsräte	Ebenso enthalten waren im Beteiligungsbericht 2021 jene Personen, die mit Stand November 2020 Mitglied in einem Aufsichtsrat waren. Die Zusammensetzung der Aufsichtsräte stellte sich gemäß dem „Beteiligungsbericht 2021“ des Landes Tirol wie folgt dar:

Tab. 101: Zusammensetzung der Aufsichtsräte (Quelle: Beteiligungsbericht 2021 Land Tirol, Darstellung: LRH)

Landestochtergesellschaften 2021	M	F	Σ	Frauenanteil
Hypo Tirol Bank AG	8	3	11	27 %
TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG	6	3	9	33 %
Breitbandserviceagentur Tirol GmbH	4	0	4	0 %
Verkehrsverbund Tirol GmbH	8	3	11	27 %
IVB u. Stubaitalbahn GmbH	9	0	9	0 %
Tirol Kliniken GmbH	3	3	6	50 %
UMIT GmbH	5	1	6	17 %
Tiroler Kinderschutz GmbH	2	1	3	33 %

Landestochtergesellschaften 2021	M	F	Σ	Frauenanteil
Tiroler Sozial Dienste GmbH	1	5	6	83 %
Leitstelle Tirol GmbH	5	0	5	0 %
TIGEWOSI GmbH	8	3	11	27 %
Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH	7	5	12	42 %
Tiroler Landestheater u. Orchester GmbH	1	5	6	83 %
Neue Heimat Tirol GmbH	6	3	9	33 %
OSVI GmbH	6	4	10	40 %
Felbertauernstraße AG	11	3	14	21 %
ASFINAG Alpenstraßen GmbH	6	0	6	0 %
Congress und Messe Innsbruck GmbH	7	5	12	42 %
Osttiroler Investment GmbH	2	2	4	50 %
Lebensraum Tirol Holding GmbH	11	4	15	27 %
Tiroler Flughafenbetriebs GmbH	11	2	13	15 %
Timmelsjoch Hochalpenstraße AG	5	0	5	0 %
Internationales Studentenhaus gGmbH	5	4	9	44 %
Summe	137	59	196	30 %

Demnach waren von den 196 Personen, die bei unmittelbaren Landesbeteiligungen Mitglied in einem Aufsichtsrat waren, 137 Männer und 59 Frauen. Dies entspricht einem Frauenanteil von 30 %. Bezogen auf die vom Land Tirol zu bestellenden Aufsichtsräte, beträgt der Frauenanteil jedoch 40 %.

Corporate Governance-Leitlinien

Der LRH wies darauf hin, dass die Grundsätze der Aufsichtsratsvergütungen bei Gesellschaften, an denen das Land Tirol mit mindestens zu 50 % beteiligt war, in der „Corporate Governance-Leitlinie für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol“¹²² geregelt wurden.

Die Regelungen über

- die fachliche Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern,
- die Höhe der Aufsichtsratsentschädigungen nach der jeweiligen Größe der Unternehmen (Großunternehmen, mittelgroße Unternehmen, Kleinunternehmen) inklusive Sonderregelungen für Bedienstete des Landes Tirol,
- den Abschluss einer ManagerInnenhaftpflichtversicherung sowie über

¹²² Diese am „Corporate Governance-Kodex 2017 für Unternehmen des Bundes (B-PCGK)“ angelehnten Leitlinien wurden von der Tiroler Landesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Leitlinien ergänzen die geltenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes sowie die von der Tiroler Landesregierung beschlossene ManagerInnenrichtlinie um weitere spezifische, für die Leitung und Kontrolle öffentlich (mit)finanzierter Unternehmen wesentliche Aspekte.

- die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Aufsichtsratsmitglieder

erfolgten in der „Internen Richtlinie des Landes Tirol betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsstätigkeiten in Unternehmen mit Beteiligung des Landes Tirol“.

Gesamtüberblick über die Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol

Inhalte

Der Beteiligungsbericht 2021 des Landes Tirol beinhaltet bei den jeweiligen Unmittelbaren Beteiligungen (Obergesellschaften) auch eine Auflistung der Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle des Landes Tirol (Tochtergesellschaften). Diese Auflistung enthielt die jeweiligen Anteile der Obergesellschaft am Stammkapital des jeweiligen beherrschten Tochterunternehmens mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis.

Zusätzlich zur Darstellung der bereits in der Anlage 6k im RA 2021 dargestellten Tochterunternehmen der Tirol Kliniken GmbH, Lebensraum Tirol Holding GmbH, Tiroler Landestheater und Orchester GmbH, Tiroler Landesmuseen Betriebs- GmbH, Wasser Tirol - Ressourcenmanagement GmbH und der Felbertauernstraße AG erfolgte im Beteiligungsbericht 2021 auch eine Auflistung von Tochterunternehmen der Obergesellschaften mit Konzernabschluss. Demnach war

- die Hypo Tirol Bank AG an 60 Unternehmen mit Anteilen am jeweiligen Stammkapital zwischen 0,2 % (Einlagensicherung Austria GmbH) und 100 % (z.B. Hypo Tirol Leasing GmbH),
- die TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG an 24 Unternehmen mit Anteilen am jeweiligen Stammkapital zwischen 0,2 % (Verbund Hydro Power GmbH Wien) und 100 % (z.B. TINETZ-Tiroler Netze GmbH) sowie
- die Neue Heimat Tirol Gem. Wohnungs GmbH an der Innsbrucker Stadtbau GmbH mit einem Anteil am Stammkapital iHv 50,3 %

beteiligt.

Bewertung

Mit dieser Darstellung im Beteiligungsbericht 2021 erfolgte die Umsetzung der Bestimmung gemäß § 23 Abs. 9 VRV 2015.

20.4. Vom Land Tirol verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Vorgaben der VRV 2015

Neben Beteiligungen der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen fielen auch von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter den Beteiligungsbegriff. Nicht vom Beteiligungsbegriff umfasst waren jedoch Verbände oder rein administrative Fonds.¹²³

¹²³ Vgl. Erläuterungen zu § 23 VRV 2015 idF der Novelle BGBl. II Nr. 17/2018.

Verwaltete Einrichtungen Verwaltete Einrichtungen wie z.B. Anstalten, Stiftungen und Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit wurden in der Vermögensrechnung (Konto 0830) mit dem „geschätzten Nettovermögen“ dargestellt.¹²⁴

Anlage 6l Neben der Vermögensrechnung waren gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübte¹²⁵.

Das Land Tirol stellte zum Stand 31.12.2021 im „Nachweis über verwaltete Einrichtungen“ (Fonds mit Rechtspersönlichkeit) nachfolgende Rechtsträger mit den jeweiligen Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten, Forderungen sowie das Nettovermögen dar:

Tab. 102: Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Beträge in €; Quelle: RA 2021 – Anlage 6; Darstellung: LRH)

Stiftungen und Fonds	Guthaben bei Kreditinstituten	Forderungen aus Darlehen	Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten	Geschätztes Nettovermögen	Veränderung zum Vorjahr
Tiroler Landesgedächtnisstiftung	15.462.356	0	0	15.462.356	+2.365.641
Landeskulturfonds	4.033.617	127.081.151	81.487.458	67.189.631	+37.430
Tiroler Landeswohnbaufonds	5.494	336.756	0	341.819	-50.804
Tiroler Tourismusförderungsfonds**	6.763.242	0	0	3.169.334	+900.028
Tierseuchenfonds	771.319	0	0	688.362	-220.866
Tiroler Gesundheitsfonds*	66.227.762	0	0	0	0
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds	18.982.305	10.785.844	0	29.771.031	-35.365
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern	3.241.107	0	0	5.170.689	+489.249
Tiroler Bodenfonds*	3.176.695	0	13.645.944	3.849.687	+183.843
Tiroler Patientenentschädigungsfonds*	601.999	0	0	586.762	-115.407
Summe	119.265.898	138.203.750	95.133.402	126.229.670	+3.553.750

*Betrachtungszeitraum von 31.12.2019 – 31.12.2020; **s. folgende Ausführungen zum Tiroler Tourismusförderungsfonds

¹²⁴ Das geschätzte Nettovermögen war dem Eigenkapital eines Unternehmens gleichzusetzen. Dazu zählten das Nennkapital, die Kapitalrücklagen, die Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust).

¹²⁵ Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Hinweis	Beim Tiroler Gesundheitsfonds, Bodenfonds und Patientenentschädigungsfonds stellte das Land Tirol Werte aus dem Jahr 2020 dar, da zum Zeitpunkt der Erstellung des RA 2021 noch kein Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres 2021 vorlag. Diese Vorgehensweise war in § 23 Abs. 7 der VRV 2015 auch so vorgesehen.
Rechnungsabschlüsse	Der LRH verglich die vorgelegten Rechnungsabschlüsse der dargestellten Rechtsträger mit den in der Anlage 6I dargestellten Werten und stellte dabei keine Diskrepanzen fest.
Tiroler Tourismusförderungsfonds	Beim Tiroler Tourismusförderungsfonds stellte sich im Zuge der Überprüfung heraus, dass dieser eine Verbindlichkeit gegenüber der Tirol Werbung GmbH im Jahr 2021 nicht korrekt verbuchte. Der Fonds erstellte daraufhin seinen Jahresabschluss neu, mit der Folge, dass das Ergebnis des Fonds statt +0,9 Mio. € nunmehr rd. - 2,0 Mio. € betrug. Teilweise war dieses negative Ergebnis bereits im VA 2021 des Fonds budgetiert (iHv rd. 1,6 Mio. €). Zudem fielen die Erträge gemäß dem Tiroler Tourismusgesetz 2006 geringer als veranschlagt aus. Das Vermögen des Fonds reduzierte sich somit im Jahr 2021 auf rd. € 280.000 .
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl nur bei Vorliegen eines endgültigen (überprüften und genehmigten) Einzelabschlusses einer verwalteten Einrichtung, diesen für die Erstellung des RA heran zu ziehen. Ansonsten war, wie in der VRV vorgesehen, der Abschluss des Vorjahres darzustellen.
Vermögensänderungen	Unter Berücksichtigung des korrigierten Jahresabschlusses der Tiroler Tourismusförderungsfonds erhöhte sich das Nettovermögen von 4 verwalteten Einrichtungen im Jahr 2021, von 5 Einrichtungen verringerte es sich. Insgesamt stieg das Nettovermögen um rd. 0,7 Mio. € (d.s. 0,5 %). Bei einem Anstieg des Nettovermögens einer Einrichtung war der Beteiligungsansatz entsprechend in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft zu erhöhen und auf Neubewertungsrücklagen zu verbuchen. Bei einem Rückgang des Nettovermögens waren der Beteiligungsansatz und die Neubewertungsrücklage entsprechend zu reduzieren. War keine Neubewertungsrücklage (mehr) vorhanden, musste eine Abwertung erfolgswirksam als Aufwendung aus der Bewertung von Beteiligungen verbucht werden. Eine Wertaufholung konnte in den Folgejahren bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten erfolgswirksam als Ertrag aus der Bewertung von Beteiligungen verbucht werden.
Verbuchung	Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol bei Veränderungen des Vermögens einer Einrichtung Neubewertungsrücklagen bildete oder auflöste sowie ggf. erfolgswirksame Aufwendungen verbuchte. Die Erträge des Landeskulturfonds und des Tiroler Bodenfonds wurden jedoch fälschlicher Weise nicht als erfolgswirksame Erträge, sondern als Neubewertungsrücklagen gebucht. Die Abteilung Landesbuchhaltung korrigierte dies im Lauf der Überprüfung durch den LRH.

20.5. Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH

Vorgaben der VRV 2015 Dem RA mussten die Länder gemäß § 37 Abs. 1 Z. 5 VRV 2015 einen Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften (Anlage 6e) beilegen. Die Gliederung der Geldverbindlichkeiten hatte dabei nach Kreditinstituten und der Gebietskörperschaft zu erfolgen:

Tab. 103: Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften (Beträge in €; Quelle: RA 2021; Darstellung: LRH)

Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH	Buchwert 31.12.2020	Zugang 2021	Tilgung 2021	Buchwert 31.12.2021
Gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0
Gegenüber dem Land Tirol	175.948.558	205.773.518	243.494.104	138.227.972
Summe	175.948.558	205.773.518	243.494.104	138.227.972

In der Anlage 6e wurden die Verbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol dargestellt. Geldverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden nicht.

Bei den Verbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol handelte es sich um Vorschüsse, die das Land Tirol in der Vermögensrechnung als kurzfristige Forderungen verbuchte.

Vorschüsse und Tilgungen Die Vorschüsse („Zugang“) des Landes Tirol betreffen vor allem Liquiditätsaushilfen¹²⁶ des Landes Tirol an die Tirol Kliniken GmbH. Diese waren notwendig, wenn zwischen der Leistungserbringung durch die Tirol Kliniken GmbH und der Abrechnung durch verschiedene Leistungserbringer ein längerer Zeitraum lag.

In weiterer Folge wurden diese Vorschüsse mit der Betriebsabgangsdeckung und Zuschüssen des Landes Tirol gegenverrechnet („Tilgung“).

Reduktion der Verbindlichkeiten Im Jahr 2021 reduzierten sich die Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol um rd. 37,7 Mio. € auf insgesamt rd. 138,2 Mio. €. Hauptgründe für die Reduktion waren geringere Restforderungen der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Tiroler Gesundheitsfonds sowie gegenüber zwischenstaatlich sozialversicherten Patienten im Vergleich zum Vorjahr.

Buchhaltungssystem Der in der Anlage dargestellte Buchwert per 31.12.2021 konnte der LRH mit dem Buchhaltungssystem des Landes Tirol¹²⁷ abgleichen.

¹²⁶ Grundlage für diese Maßnahme ist der TILAK-Übertragungsvertrag 2011. Demnach ist das Land Tirol gegenüber der Tirol Kliniken GmbH verpflichtet, „die zur ordnungsgemäßen Betriebsführung erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Liquidität verrechnungsweise zur Verfügung zu stellen“.

¹²⁷ Die Verbuchungen der Forderungen und deren Abstättungen erfolgen auf dem Konto 2770000 (Gegenverr. Forderg. d. Landes - Tirol Kliniken GmbH)

21. Kennzahlen

Auf Basis der RA nach der VRV 2015 berechnete der LRH die vom KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung vorgeschlagenen Kennzahlen¹²⁸ zur Darstellung der Ertragskraft, der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Eigenfinanzierungskraft und der Verschuldung des Landeshaushaltes.

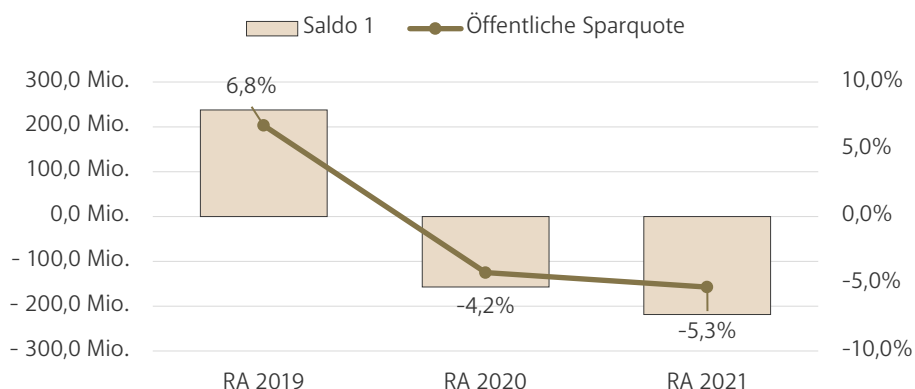
Öffentliche Sparquote

Definition und Interpretation

Die Öffentliche Sparquote, ein Indikator für die Ertragskraft, entsprach dem Geldfluss aus der Operativen Gebarung¹²⁹ (Saldo 1) im Verhältnis zu den Auszahlungen der Operativen Gebarung. Je höher die Öffentliche Sparquote, desto mehr Mittel blieben nach Bedeckung der laufenden Auszahlungen für die Vermögensbildung, die Rückzahlung von Schulden und andere Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit. Bestand ein Auszahlungsüberhang aus der Operativen Gebarung, d.h. überstiegen die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit die entsprechenden Einzahlungen, nahm die Öffentliche Sparquote negative Werte an. War dies der Fall, bestanden keine Budgetspielräume aus der Operativen Gebarung für Investitionen oder Schuldentilgung.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Geldflusses aus der Operativen Gebarung (Saldo 1) sowie die Entwicklung der Öffentlichen Sparquote gemäß den RA des Landes für die Jahre 2019 bis 2021.

Diagr. 13: Entwicklung des Geldflusses aus der Operativen Gebarung (Saldo 1) und der Öffentlichen Sparquote (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 - 2021; Darstellung: LRH)



Entwicklung

Im Jahr 2019 betrug der Saldo der laufenden Gebarung 237,4 Mio. € und die laufenden Auszahlungen beliefen sich auf 3.506,6 Mio. €, woraus sich eine Öffentliche Sparquote von 6,8 % ergab.

¹²⁸ Vgl. <https://www.offenerhaushalt.at/quicktest>.

¹²⁹ Das Ergebnis der laufenden Gebarung wurde auch als „Öffentliches Sparen“ bezeichnet.

Im Jahr 2020 überstiegen die Auszahlungen der Operativen Gebarung die entsprechenden Einzahlungen um 157,3 Mio. €. Somit standen aus der laufenden Geschäftstätigkeit keine Mittel zur Deckung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zur Verfügung. Die Öffentliche Sparquote sank im Vergleich zum Vorjahr um 11 Prozentpunkte und lag bei -4,2 %.

Im Jahr 2021 wies der RA ebenfalls einen negativen Saldo der laufenden Gebarung iHv -218,6 Mio. € aus. Die Einzahlungen der laufenden Gebarung deckten lediglich 95 % der entsprechenden Auszahlungen ab, die Öffentliche Sparquote sank auf -5,3 %.

Die Gründe für die Entwicklung des Saldos der laufenden Gebarung in den Jahren 2019 bis 2021 erläuterte der LRH in seiner Berichterstattung zum Rechnungsabschluss. Die damit einhergehende Verringerung der Öffentlichen Sparquote in den Jahren 2020 und 2021 verglichen mit dem Jahr 2019 war auf ein höheres Wachstum der Auszahlungen der Operativen Gebarung (2020 gegenüber 2019: +7 %, 2021 gegenüber 2019: +19 %) im Vergleich zu den Einzahlungen (2020 gegenüber 2019: -4 %, 2021 gegenüber 2019: +5 %) zurückzuführen.

Nettoergebnisquote

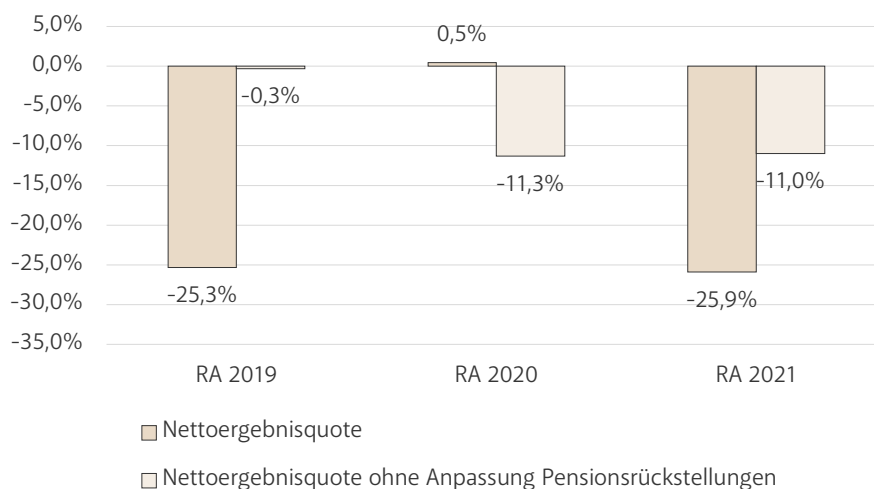
Definition und Interpretation

Während die Öffentliche Sparquote die Ertragskraft aus Sicht des Finanzierungshaushaltes maß (zahlungsstromorientierte Perspektive), bezog sich die Nettoergebnisquote auf den Ergebnishaushalt und damit auf die Frage des Ressourcenverbrauchs. Diese Kennzahl stellte das Nettoergebnis (vor Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen) im Verhältnis zu den Aufwendungen dar. Die Nettoergebnisquote zeigte, inwieweit die Erträge eines Jahres die Aufwendungen inkl. Werteverzehr (Abschreibungen) abdeckten. Sie war damit ein Indikator für die Nachhaltigkeit der Gebarung des Landes. Eine negative Nettoergebnisquote war ein Zeichen für die Überforderung des Haushaltes, da in diesem Fall die Erträge die Aufwendungen (inkl. Abschreibungen und Dotierung von Rückstellungen) nicht deckten.

In den Jahren 2019 bis 2021 stellte sich die Nettoergebnisquote mit und ohne Anpassung der Pensionsrückstellungen¹³⁰ wie folgt dar:

¹³⁰ Da die jährlichen Anpassungen der Pensionsrückstellungen erhebliche Auswirkungen auf das Nettoergebnis und damit auf die Nettoergebnisquote hatten, stellte der LRH die Nettoergebnisquote mit und ohne die jährlichen Rückstellungsdotierungen und -auflösungen dar.

Diagr. 14: Entwicklung der Nettoergebnisquote (Quelle: RA 2019 - 2021; Darstellung: LRH)



Entwicklung

Die Entwicklung der Nettoergebnisquote gemäß den Rechnungsabschlüssen des Landes nach der VRV 2015 spiegelte die Veränderung des Nettoergebnisses in den Jahren 2019 bis 2021 wider. Auch sie wurde stark von den (zinsbedingten) Anpassungen der Pensionsrückstellungen beeinflusst.

Im Jahr 2019 betrug das Nettoergebnis (vor Haushaltsrücklagen) -1.323,1 Mio. €. Auch ohne die Dotierung zusätzlicher Pensionsrückstellungen war die Nettoergebnisquote im Jahr 2019 negativ (-0,3 %), unter Berücksichtigung der Anpassung lag sie bei -25,3 %.

Im Jahr 2020 führte die Auflösung von Pensionsrückstellungen zu einem positiven Nettoergebnis (vor Haushaltsrücklagen) iHv 19,8 Mio. €, die Nettoergebnisquote lag bei 0,5 %. Ohne den Effekt der Rückstellungsauflösung reduzierte sich das Nettoergebnis auf -493,7 Mio. €, die Nettoergebnisquote belief sich auf -11,3 %.

Im Jahr 2021 ergab sich unter Berücksichtigung der (zinsbedingten) Anpassungen der Pensionsrückstellungen eine Nettoergebnisquote von -26 % bei einem negativen Nettoergebnis iHv -1.447,4 Mio. €. Ohne die zusätzliche Dotierung der Rückstellungen iHv 937,0 Mio. € betrug die Nettoergebnisquote -11,0 %.

Quote freie Finanzspitze

Definition und Interpretation

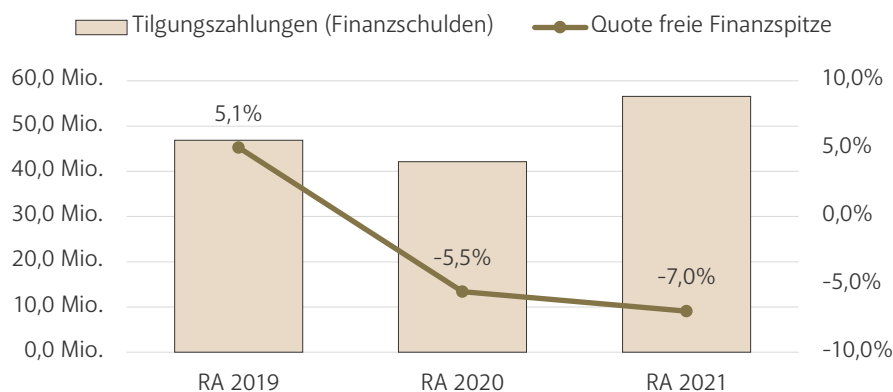
Die Quote freie Finanzspitze¹³¹ stellte eine Schlüsselkennzahl für die finanzielle Leistungsfähigkeit dar. Sie entsprach dem Saldo der Operativen Gebarung abzüglich der Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden im Verhältnis zu den laufenden Einzahlungen.

¹³¹ „Auszahlungsdeckungsgrad Operative Gebarung nach Schuldentilgung“ (Meszarits (2017), Finanz-Kennzahlen für Gemeindehaushalte nach VRV 2015. In: RFG 01/2017 – Recht und Finanzen für Gemeinden, S. 36).

Blieb nach Abzug der Tilgungszahlungen ein Einzahlungsüberhang aus der Operativen Gebarung (freie Finanzspitze), konnte dieser für Investitionen genutzt werden. War die (Quote) freie Finanzspitze negativ, konnten Tilgungszahlungen nicht aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden. Eine über mehrere Jahre hinweg sinkende Quote freie Finanzspitze war ein Hinweis auf eine notwendige Haushaltskonsolidierung. Allerdings konnte sich die Kennzahl auch aufgrund gestiegener Tilgungszahlungen im Rahmen einer Entschuldungsoffensive verschlechtern, weshalb ihre Entwicklung in Zusammenschau mit der Verschuldungssituation des Landes zu interpretieren war. Siehe Kapitel „Finanzschulden“.

Die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden¹³² und die Quote freie Finanzspitze stellten sich gemäß RA 2019 bis 2021 wie folgt dar:

Diagr. 15: Entwicklung der Tilgungszahlungen und der Quote freie Finanzspitze (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2021; Darstellung: LRH)



Entwicklung

Die Entwicklung dieser Kennzahl war, ebenso wie die der Öffentlichen Sparquote, geprägt vom Ergebnis der laufenden Gebarung in den Jahren 2019 bis 2021. Darüber hinaus verminderten die Tilgungszahlungen für Finanzschulden die (Quote) freie Finanzspitze. Diese beliefen sich im Jahr 2019 auf 46,9 Mio. € und verringerten sich im Jahr 2020 auf 42,1 Mio. €.

Der RA 2021 wies Tilgungszahlungen für Finanzschulden iHv 56,6 Mio. € aus (+34 % im Vergleich zum Vorjahr). In Verbindung mit dem in den Jahren 2019 bis 2021 sinkenden Saldo der laufenden Gebarung ergab sich im Betrachtungszeitraum eine Verminderung der Quote freie Finanzspitze von 5,1 % auf -7,0 % (-12 Prozentpunkte).

¹³² Zur Berechnung der Kennzahl bereinigte der LRH die Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden um die Rückzahlungen von unterjährigen Kassenstärkern. Kassenstärker waren Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge (z.B. Barvorlagen, Kontokorrentkredite). Sie waren nur dann als Finanzschulden auszuweisen, wenn sie über den 31.12. eines Jahres hinausliefen.

Eigenfinanzierungsquote

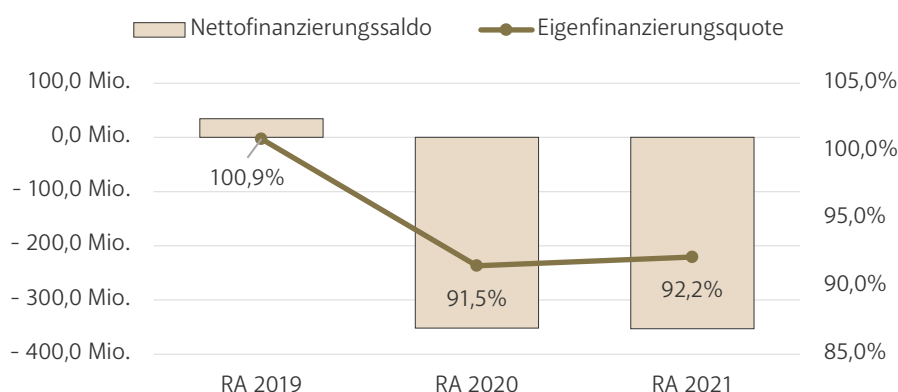
Definition und Interpretation

Die Eigenfinanzierungsquote ergab sich aus der Summe der Einzahlungen der Operativen und Investiven Gebarung dividiert durch die Summe der Auszahlungen der Operativen und Investiven Gebarung. Sie gab an, in welchem Ausmaß die Auszahlungen der laufenden und Investiven Gebarung durch entsprechende Einzahlungen gedeckt wurden.

Als Indikator für die Eigenfinanzierungskraft gab diese Kennzahl darüber Auskunft, ob die laufende Geschäftstätigkeit sowie Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden konnten oder die Aufnahme von Schulden bzw. die Auflösung von Zahlungsmittelreserven notwendig waren (Werte unter 100 %). Neben einer Konsolidierung der Operativen Gebarung führte auch eine geringere Investitionstätigkeit zu einer Erhöhung der Eigenfinanzierungsquote.

Nachfolgende Darstellung zeigt den Nettofinanzierungssaldo sowie die Eigenfinanzierungsquote auf Basis der RA 2019 bis 2021.

Diagr. 16: Entwicklung des Nettofinanzierungssaldos und der Eigenfinanzierungsquote (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2021; Darstellung: LRH)



Entwicklung

In den Jahren 2019 bis 2021 sank die Eigenfinanzierungsquote von 100,9 % auf 92,2 %. Im selben Zeitraum stiegen die Einzahlungen aus der Investiven Gebarung um 44,8 Mio. € (+26 %), die Auszahlungen fielen um 23,5 Mio. € (-6 %). Hauptgrund hierfür waren gestiegene Einzahlungen und gesunkene Auszahlungen aus der Rückzahlung bzw. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen.

Die Summe der Salden der Operativen und Investiven Gebarung ergab den Nettofinanzierungssaldo, der sich im Jahr 2019 auf 34,6 Mio. € belief. War dieser negativ, wie in den Jahren 2020 (-351,9 Mio. €) und 2021 (-353,2 Mio. €), bestand ein Finanzierungsbedarf. Diesen deckte das Land durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Verkauf von Anleihen ab.¹³³

¹³³ Vgl. Prüfungsberichte „Rechnungsabschluss 2020 des Landes Tirol“ sowie „Rechnungsabschluss 2021 des Landes Tirol“, Kapitel „Finanzierungstätigkeit“.

Schuldendienstquote

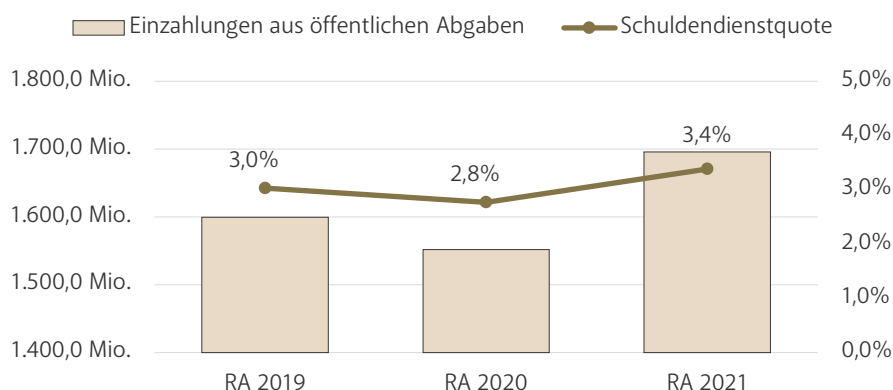
Definition und Interpretation

Eine wesentliche Kennzahl der Verschuldungssituation war die Schuldendienstquote.¹³⁴ Sie gab an, wie groß der Anteil der öffentlichen Abgaben (eigene Abgaben, Ertragsanteile und Gebühren) war, der für den Schuldendienst (Tilgungs- und Zinszahlungen¹³⁵) aufgewandt werden musste.

Eine niedrigere Schuldendienstquote ging mit einem größeren finanziellen Spielraum einher. Somit galt, dass eine geringe Schuldendienstquote grundsätzlich positiv zu bewerten war. Gleichzeitig führten erhöhte Tilgungszahlungen, die zur Entschuldung des Landeshaushaltes beitragen konnten, zu einer höheren Schuldendienstquote. Aus diesem Grund war auch diese Kennzahl, wie die Quote freie Finanzspitze, in Zusammenschau mit der Verschuldungssituation des Landes zu interpretieren.

Für die Jahre 2019 bis 2021 stellte sich die Entwicklung der Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben und der Schuldendienstquote wie folgt dar:

Diagr. 17: Entwicklung der Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben und der Schuldendienstquote (Beträge in Mio. €; Quelle: RA 2019 – 2021; Darstellung: LRH)



Entwicklung

Die Schuldendienstquote verringerte sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte. Zwar sanken im Jahr 2020 die Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben (-48,1 Mio. €), gleichzeitig reduzierten sich aber auch die Tilgungs- und Zinszahlungen (-5,5 Mio. €) im Vergleich zum Jahr 2019.

Im Jahr 2021 übertrafen die Einzahlungen aus öffentlichen Abgaben das Niveau des Jahres 2019 (1.695,8 Mio. €). Im Vergleich zum Jahr 2020 ergab sich eine Steigerung der Einzahlungen um 144,1 Mio. € (+9 %). Im Vergleich zum Vorjahr stieg auch der Schuldendienst (+14,4 Mio. €, +34 %) was zu einer geringfügigen Erhöhung der Schuldendienstquote auf 3,4 % führte.

¹³⁴ Die zweite vom KDZ in dieser Analysedimension vorgesehene Kennzahl war die Verschuldungsdauer. Diese war jedoch aufgrund des negativen Saldos der laufenden Gebarung in den Jahren 2020 und 2021 nicht darstellbar.

¹³⁵ Inkl. Auszahlungen für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf und für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft.

Kennzahlen - Überblick

Nachfolgende Tabelle fasst die Kennzahlen für die Jahre 2019 bis 2021 zusammen:

Tab. 104: Überblick über die Kennzahlen (Quelle: RA 2019 – 2021; Darstellung: LRH)

Kennzahl	RA 2019	RA 2020	RA 2021	Vergleich 2019/2020 (%-Pkte.)	Vergleich 2020/2021 (%-Pkte.)
Öffentliche Sparquote	6,8 %	-4,2 %	-5,3 %	-11,0	-1,1
Nettoergebnisquote*	-0,3 %	-11,3 %	-11,0 %	-11,0	0,3
Quote freie Finanzspitze	5,1 %	-5,5 %	-7,0 %	-10,6	-1,5
Eigenfinanzierungsquote	100,9 %	91,5 %	92,2 %	-9,4	0,7
Schuldendienstquote	3,0 %	2,8 %	3,4 %	-0,2	0,6

* Aufgrund der starken (zinsbedingten) jährlichen Änderung der Pensionsrückstellungen wurde an dieser Stelle die Nettoergebnisquote ohne Anpassung der Pensionsrückstellungen berichtet.

Vergleich RA 2019 mit RA 2020 Wie die Zusammenfassung der Kennzahlen für die Jahre 2019 bis 2021 zeigt, fielen im Jahr 2020 alle Kennzahlen, mit Ausnahme der Schuldendienstquote, schlechter aus als im Vorjahr. Insbesondere die Ertragskraft, gemessen an der Öffentlichen Sparquote und der Nettoergebnisquote, sank. Die Schuldendienstquote verbesserte sich um 0,2 Prozentpunkte.

Vergleich RA 2020 mit RA 2021 Verglichen mit dem Jahr 2020 ergab sich auf Grundlage des RA 2021 eine Verbesserung der Nettoergebnisquote sowie der Eigenfinanzierungsquote. Die Öffentliche Sparquote und die Quote freie Finanzspitze sanken, wobei das Minus im Vergleich zur Veränderung 2019/2020 deutlich geringer ausfiel. Die Schuldendienstquote stieg geringfügig an, was auf gestiegene Tilgungszahlungen zurückzuführen war.

Bewertung Der LRH erkannte die Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage und die Schwierigkeiten, die sich daraus für die (mittelfristige) Finanzplanung ergaben an (s. Kapitel „Voranschlag“). Von den drei Jahre betreffenden Kennzahlen waren jedoch zwei „COVID-19-Krisen-Jahre“.

Anregung Hinsichtlich der Erstellung zukünftiger Budgets (ab dem Jahr 2023) regte der LRH an, eine (mehrjährige) Budgetstrategie zu beschließen. Diese sollte die Nachhaltigkeit der Landesfinanzen langfristig im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit¹³⁶ sichern.

¹³⁶ Nach dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit sollte jede Generation den durch sie verursachten Ressourcenverbrauch mit dem durch sie bewirkten Abgaben- und Leistungsertragsaufkommen bedecken können (vgl. Schauer (2016), Rechnungswesen in öffentlichen Verwaltungen, S. 35).

22. Rating und Ausblick

Einstufung der Bonität und der finanziellen Lage	Für das Jahr 2021 führte die Ratingagentur „S&P Global Ratings“ (vormals „Standard & Poor’s“) eine Einstufung der Bonität und der finanziellen Lage des Landes Tirol durch. Diese Agentur bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 12.8.2022 das Rating von AA+/A-1+ ¹³⁷ , jedoch änderte sie den Ausblick von „negativ“ auf „stabil“.
Ausblick	Begründungen für diesen Ausblick waren „die solide wirtschaftliche Erholung nach der COVID-19-Pandemie, die positive Entwicklung des Tourismus- und Dienstleistungssektors, die erhöhten Steuereinnahmen bei im Rahmen bleibenden Ausgaben und die traditionell vorsichtige Tiroler Finanzpolitik.“ Das Land Tirol wird mittelfristig einen ausgeglichenen Haushalt und eine niedrige Verschuldung anstreben können. Die Verschuldung könnte trotz neuer geopolitischer Herausforderungen weiterhin unter 30 % der operativen Einnahmen bleiben, was im nationalen und internationalen Vergleich niedrig ist und eine Stärke darstellt.“

23. Zusammenfassende Feststellungen

Voranschlag	Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Doppelbudgets im Dezember 2019 ging die Tiroler Landesregierung noch von einer stabilen Finanzlage in den Jahren 2020 und 2021 aus. Die im Frühjahr 2020 eingetretene COVID-19-Pandemie wirkte sich aber massiv auf den Landeshaushalt aus.
Budgeterhöhungen	Die Analyse der Voranschlagsveränderungen zeigte, dass sich die Gesamtaufwendungen des Ergebnisvoranschlages um 910,2 Mio. € erhöhten. Die Bedeckung erfolgte über Mehrerträge, Minderaufwendungen bei anderen Finanzpositionen und über die Rücklagen- und Rückstellungsgebarung. Überschreitungen ohne Bedeckung fanden im Ausmaß von 593,2 Mio. € statt, so dass Genehmigungen für Zusatzbudgets vom Tiroler Landtag eingeholt werden mussten.
Zusatzbudgets	Diese Zusatzbudgets betrafen überwiegend Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wie z.B. Finanzhilfen an die Gemeinden, Konjunkturoffensiven, Antigen-Testung von symptomlosen Personen, Entlastungspaket für die Tiroler Unternehmerschaft, Abgeltung der Schutzausrüstung und Einrichtung/Betrieb von Impfstellen.
Ergebnishaushalt	Im Ergebnishaushalt erfolgte die periodengerechte Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen. Im Jahr 2021 standen den Erträgen iHv 4.140,7 Mio. € (Vorjahr 4.392,2 Mio. €) Aufwendungen iHv 5.588,1 Mio. € (Vorjahr 4.372,3 Mio. €) gegenüber. In der Ergebnisrechnung ergab sich damit unter Berücksichtigung der Haushaltsrücklage ein Nettoergebnis iHv -1.425,2 Mio. € (Vorjahr +37,7 Mio. €).

¹³⁷ AA+/A-1+ steht für „sichere Anlage, Ausfallrisiko so gut wie vernachlässigbar, längerfristig aber etwas schwerer einzuschätzen“.

Erträge	Die im RA 2021 dargestellten Erträge verteilten sich zu 64 % (2.660,1 Mio. €) auf Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, zu 34 % (1.418,5 Mio. €) auf Transfererträge und zu 2 % (62,1 Mio. €) auf Finanzerträge. Der überwiegende Teil der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit betraf die Abgabenertragsanteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Bei diesen Bundesabgaben waren Mindererträge iHv 93,5 Mio. € festzustellen.
Aufwendungen	Die Aufwendungen verteilten sich zu 63 % (3.506,9 Mio. €) auf Transferaufwendungen, zu 23 % (1.284,6 Mio. €) auf Personalaufwendungen, zu 14 % (793,9 Mio. €) auf Sachaufwendungen und zu 0,1 % (2,8 Mio. €) auf Finanzaufwendungen. Die wesentlichsten Mehraufwendungen waren in der jährlichen Anpassung der Pensionsrückstellungen (+937,0 Mio. €) zu verzeichnen.
Finanzierungs- haushalt	Im Finanzierungshaushalt waren die Einzahlungen (Zufluss an liquiden Mitteln) und Auszahlungen (Abfluss an liquiden Mitteln) eines Jahres zu erfassen. Der Finanzierungshaushalt war anders als der Ergebnishaushalt in die Operative Gebarung, Investive Gebarung, Finanzierungstätigkeit und nicht voranschlagswirksame Gebarung unterteilt. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Operativen Gebarung (also die laufende Geschäftstätigkeit die weitgehend dem Ergebnishaushalt entsprach) betrug -218,6 Mio. € und war somit um 296,2 Mio. € niedriger als bei der Erstellung des Voranschlages im Dezember 2019 ursprünglich budgetiert. Die Gründe lagen wie bereits beim RA 2020 v.a. in Mindereinzahlungen bei den Ertragsanteilen und Mehrauszahlungen sowie in Zusammenhang mit COVID-19 (z.B. Testungen, Zuschüsse an Gemeinden, Soforthilfen, Konjunkturpakete), welche nur teilweise durch Zweckzuschüsse des Bundes gedeckt waren. Der RA 2021 wies einen Geldfluss aus der Investiven Gebarung iHv -134,6 Mio. € aus. Die Einzahlungen waren um 32 % höher, die Auszahlungen um 16 % niedriger. Dies war überwiegend auf Mehreinzahlungen (+50,7 Mio. €) und Minderauszahlungen (-82,6 Mio. €) bei den Wohnbauförderungsdarlehen zurückzuführen. Der LRH regte aufgrund der in den letzten drei Jahren festgestellten Budgetabweichungen bei den Wohnbauförderungsdarlehen an, die Höhe der veranschlagten Mittel zu evaluieren. Die negativen Salden der laufenden Geschäftstätigkeit und Investiven Gebarung führten zu einem Nettofinanzierungssaldo iHv -353,2 Mio. €. Zur Deckung des Nettofinanzierungssaldos tilgte das Land Tirol entgegen der Intention des ursprünglichen VA in Summe keine Finanzschulden, sondern nahm um 243,4 Mio. € mehr Fremdmittel zahlungswirksam auf als es zurückzahlte. Der sich daraus ergebende Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung iHv -109,8 Mio. € führte zusammen mit dem Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung iHv -3,2 Mio. € zu einer Verminderung der liquiden Mittel um 112,9 Mio. €.

Operative Gebarung	Die Ein- und Auszahlungen aus der Operativen Gebarung entsprachen mit Ausnahme der nicht zahlungswirksamen Abschreibungs- und Rückstellungsposten sowie den Kapitaltransfers im Wesentlichen den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes. Die Einzahlungen waren aufgrund von aufgelösten Rückstellungen und Kapitaltransfers um 195,7 Mio. € niedriger als die Erträge. Die Auszahlungen waren aufgrund von Abschreibungen, gebildeten Rückstellungen, Wertberichtigungen und Kapitaltransfers um 1.424,5 Mio. € (wovon 937,0 Mio. € Pensionsrückstellungen betrafen) niedriger als die Aufwendungen. Der Geldfluss aus der Operativen Gebarung (-218,6 Mio. €) war dementsprechend um ein vielfaches niedriger als das Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes (-1.447,4 Mio. €).
Investive Gebarung	In der Investiven Gebarung waren die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten (z.B. Kauf eines Gebäudes, Instandsetzung von Straßen), Gewährung und Rückzahlung von Darlehen (v.a. Wohnbauförderungsdarlehen) und Kapitaltransfers (z.B. Investitionszuschüsse an Gemeinden) auszuweisen. Die Einzahlungen iHv 218,3 Mio. € betrafen zu 96 % Tilgungen von Wohnbauförderungsdarlehen. Die Auszahlungen iHv 352,9 Mio. € verteilten sich auf Anschaffungen und Instandsetzungen (v.a. Neubau und Instandsetzung von Straßen, Schulen und Amtsgebäuden), gewährte Wohnbauförderungsdarlehen (v.a. an gemeinnützige Wohnbaugesellschaften) und Kapitaltransfers (z.B. Investitionszuschüsse an Gemeinden, Krankenanstalten, Unternehmen, private Haushalte).
Finanzierungs- tätigkeit	Die Finanzierungstätigkeit stellte die Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme und Tilgung von Finanzschulden (v.a. Bankkredite) und dem Abgang von Finanzinstrumenten dar. Die Einzahlungen umfassten die Aufnahme von Bankkrediten iHv 300,0 Mio. €. Die Auszahlungen betrafen Tilgungen von Bankkrediten iHv 56,6 Mio. €. Darüber hinaus stellten die Stiftungen und Fonds des Landes Kassenkredite zur Verfügung, welche unterjährig zurückbezahlt wurden.
Nicht voran- schlagswirksame Gebarung	In der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren die Ein- und Auszahlungen, die laut VRV 2015 nicht zu veranschlagen waren, zu verbuchen (z.B. Verwahrgelder und Vorschüsse). Der Saldo dieser Zahlungen betrug -3,2 Mio. €.
Veränderung der Ein- und Auszahlungen	Der Saldo aller im Finanzierungshaushalt dargestellten Ein- und Auszahlungen betrug -112,9 Mio. € und entsprach damit dem Unterschied zwischen Anfangsbestand (242,0 Mio. €) und Endbestand (136,9 Mio. € abzgl. der überzogenen Konten iHv 7,8 Mio. €) an liquiden Mitteln.

Sachanlage- vermögen	Rund ein Drittel des Anlagevermögens iHv 9.210,4 Mio. € umfasste die Sachanlagen. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich das Sachanlagevermögen um 23,3 Mio. € auf 3.028,3 Mio. €. Die Veränderungen im Jahr 2021 resultierten im Wesentlichen aus der Aktivierung von Straßenbauten, der Korrektur von Bewertungsansätzen bei Grundstücken zu Straßenbauten sowie Abschreibungen der Anlagegüter.
Aktive Finanz- instrumente	Die Aktiven Finanzinstrumente des Land Tirol erhöhten sich im Jahr 2021 und betrugen per 31.12.2021 rd. 82,2 Mio. €. Sie umfassten vor allem langfristige Anleihen der Hypo Tirol Bank AG sowie ein Genussrecht gegenüber der Vorarlberger illwerke vkw AG.
Personal und Pensionen	Der Dienstpostenplan des Landes Tirol sah für das Jahr 2021 17.862,4 Planstellen vor, einschließlich der Stellen für die Tirol Kliniken GmbH sowie das Lehrpersonal. Im Laufe des Jahres 2021 beschloss die Landesregierung für den Bereich der Landesverwaltung die Einrichtung von weiteren 7 Planstellen. Im Vergleich zum Vorjahr waren damit 47 zusätzliche Planstellen genehmigt. Die Ausgaben für das Personal beliefen sich auf 1.278,7 Mio. € und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,4 %. Gründe für die Erhöhung waren u.a. Personalaufnahmen, Höherstufungen im Besoldungssystem und eine Verbesserung der Bereitschafts-, Journal- und Nachtdienstvergütung. Nach Abzug der Einnahmen (insbesondere der Personalkostenersätze für die Tirol Kliniken GmbH sowie das Lehrpersonal) errechnete sich für das Personal im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung iHv 345,7 Mio. €, was einer Steigerung von 12,5 % gegenüber dem Vorjahr entsprach. Bei den Ausgaben für Pensionen ergab sich im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 3,9 %. Die Nettobelastung belief sich auf 50,3 Mio. € im Finanzierungshaushalt. Das faktische Pensionsantrittsalter der BeamtInnen (ohne Lehrpersonal) lag bei durchschnittlich 63,4 Jahren (ohne vorzeitige Ruhestandsversetzungen aus Krankheitsgründen) und somit rd. eineinhalb Jahre unter dem Regelpensionsalter. Die Anlage 4 zum RA 2021 enthielt Angaben zu Personalstand, Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, Personalaufwendungen und Pensionsausgaben. Der LRH regte eine einheitliche Darstellung des Personalstands in der Anlage 4 im Sinne der Berücksichtigung aller Bediensteten mit einem aufrechten Dienstverhältnis an. Weiters regte er an, die Validität der gemeldeten Personalaufwendungen und Pensionsausgaben in der Anlage 4 zu prüfen und mit dem Detailnachweis abzugleichen.

Beteiligungen	Von den 34 unmittelbaren Landesbeteiligungen an Kapitalgesellschaften erzielten 14 Gesellschaften (Vorjahr 12 Gesellschaften) Jahresverluste. Die höchsten Jahresverluste bei Gesellschaften mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 % erzielten die Congress und Messe Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 3,6 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 0,2 Mio. €), Lebensraum Tirol Holding GmbH (Jahresverlust: 22,0 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 17,4 Mio. €), Tiroler Soziale Dienste GmbH (Jahresverlust: 1,5 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 2,5 Mio. €) und die Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH (Jahresverlust: 2,5 Mio. €; Vorjahr Jahresverlust: 2,4 Mio. €). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Anweisungen des Landes Tirol an Beteiligungen von 246,4 Mio. € auf 303,5 Mio. € und damit um rd. 25 %. Den Aufwendungen des Landes Tirol für die unmittelbaren Beteiligungen standen Erträge aus Dividenden gegenüber. Im Vergleich zum RA 2020 erhöhten sich die Erträge aus Beteiligungen von 8,1 Mio. € auf 35,0 Mio. €. Diese Entwicklung war darauf zurück zu führen, dass die TIWAG von 5,0 Mio. € auf 35,0 Mio. € erhöhte. Im Beteiligungsbericht 2021 waren auch jene Personen aufgelistet, die mit Stand November 2020 Mitglied in einem Aufsichtsrat waren. Demnach waren von den 196 Personen, die bei unmittelbaren Landesbeteiligungen Mitglied in einem Aufsichtsrat waren, 137 Männer und 59 Frauen. Dies entspricht einem Frauenanteil von 30 %. Bezogen auf die vom Land Tirol zu bestellenden Aufsichtsräte, beträgt der Frauenanteil jedoch 40 %.
Geldverbindlichkeiten von Krankenanstalten	Im Jahr 2021 reduzierten sich die Geldverbindlichkeiten der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Land Tirol um rd. 37,7 Mio. € auf insgesamt rd. 138,2 Mio. €. Hauptgründe für die Reduktion waren geringere Restforderungen der Tirol Kliniken GmbH gegenüber dem Tiroler Gesundheitsfonds sowie gegenüber zwischenstaatlich sozialversicherten Patienten im Vergleich zum Vorjahr.
Verwaltete Einrichtungen	Das Nettovermögen von 4 verwalteten Einrichtungen (Stiftungen und Fonds) erhöhte sich im Jahr 2021, von 5 Einrichtungen verringerte es sich. Insgesamt stieg das Nettovermögen geringfügig.
Forderungen	Im Zeitraum 31.12.2020 bis 31.12.2021 sanken die langfristigen Forderungen des Landes Tirol um 114,6 Mio. € (4 %), die kurzfristigen Forderungen erhöhten sich im selben Zeitraum um 9,3 Mio. € (3 %). Das gesunkene Volumen der Wohnbauförderungsdarlehen war der Hauptgrund für den Rückgang der langfristigen Forderungen. Die Erhöhung der kurzfristigen Forderungen war im Wesentlichen auf gestiegene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zurückzuführen (+7,1 Mio. € im Vergleich zum RA 2020). In den kurzfristigen Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren Vorschusszahlungen nach dem Epidemiegesetz sowie nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz iHv insgesamt 51,9 Mio. € enthalten.
Liquide Mittel	Der RA wies einen Bestand liquider Mittel (im Wesentlichen Guthaben auf Bankkonten) iHv 136,9 Mio. € aus, dem ein Saldo überzogener Konten bei Kreditinstituten iHv -7,8 Mio. € gegenüberstand.

Der Bestand der liquiden Mittel war durch Vollständigkeitserklärungen und Saldenachweise der Rechenstellen und Kassen dokumentiert. Das Land Tirol setzte die Empfehlung des LRH aus der Prüfung des RA 2020 um und veranlasste bei der Hypo Tirol Bank AG die Übermittlung einer umfangreichen Bankbestätigung zur Darstellung der geschäftlichen Beziehungen zum Land Tirol. Daraus ging die korrekte Darstellung der bei der Hypo Tirol Bank AG geführten Konten im RA 2021 hervor.

Aufgrund diverser Maßnahmen des Liquiditätsmanagements war die Zahlungsfähigkeit des Landes Tirol im Finanzjahr 2021 permanent gewährleistet.

Der Bestand liquider Mittel verringerte sich in den Finanzjahren 2020 und 2021 um insgesamt 54 %. Dieser Rückgang war im Wesentlichen auf den erhöhten Finanzierungsbedarf im Zuge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen und hatte u.a. die verstärkte Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens zur Folge. Der Abbau von Liquidität diente aber auch zur Vermeidung von „Verwahrkosten“ für hohe Liquiditätsguthaben auf den Bankkonten.

Das Land wies im Rahmen der liquiden Mittel keine Zahlungsmittelreserven für die Bedeckung von Haushaltsrücklagen aus.

Nettovermögen Das Nettovermögen per 31.12.2021 verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr kumuliert um 1.338,4 Mio. €. Dies war insbesondere auf das negative Nettoergebnis im Jahr 2021 zurückzuführen (-1.447,4 Mio. €). Im Vergleich zum RA 2020 sanken die Haushaltsrücklagen um 22,1 Mio. €, die Neubewertungsrücklagen erhöhten sich um 101,7 Mio. €. Änderungen/Korrekturen der erstmaligen EB wirkten sich positiv auf das Nettovermögen aus.

Investitionszuschüsse Die passivseitig erfassten Investitionszuschüsse bezogen sich größtenteils auf die Tirol Kliniken GmbH (164,6 Mio. €). Das Land Tirol erhielt für die Tirol Kliniken GmbH im Jahr 2021 keine neuen Investitionszuschüsse, konnte aber in den Vorjahren gewährte Investitionszuschüsse iHv 17,0 Mio. € anteilig auflösen.

Weitere Investitionszuschüsse betrafen Kapitaltransfers der Europäischen Union, des Bundes und der Gemeinden Tirols für bestimmte bauliche Investitionen und Anlagen des Landes Tirol. Der LRH stellte fest, dass diese Investitionszuschüsse in den Jahren 2019 bis 2021 zwar erfasst, aber diesbezüglich noch keine Auflösungen erfolgt waren. Er regte an, die erhaltenen Investitionszuschüsse im Anlagenverzeichnis mit einer Korrelation zur jeweiligen (aktivierten) Anlage zu erfassen und über die Nutzungsdauer der zugeordneten Anlage ertragswirksam aufzulösen.

Sonstige Rückstellungen Die sonstigen (kurz- und langfristigen) Rückstellungen erhöhten sich im Jahr 2021 um 37,4 Mio. € auf 416,5 Mio. €. Ein großer Teil davon (144,6 Mio. €) bezog sich auf Annuitätenzuschüsse, die in der Wohnbauförderung mit Rechtsanspruch und für eine bestimmte Laufzeit zugesichert, aber zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht ausbezahlt waren. Der LRH regte an, bei den Annuitätenzuschüssen die Fristigkeit zu beachten und eine Gliederung zwischen lang- und kurzfristigen Rückstellungen vorzunehmen.

Außerdem sollte geprüft werden, ob die bis zum Rechnungsabschlussstichtag zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen, Wohnbeihilfen sowie die Zuschüsse zur Förderung des Wohnbaus (z.B. Wohnbauschchecks) als Rückstellung oder Verbindlichkeit zu erfassen sind. Bei diesen zugesicherten Zahlungsverpflichtungen war von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass sie tatsächlich in Anspruch genommen und zur Auszahlung gelangen werden.

Der LRH stellte weiters fest, dass mehrfach in den Vorjahren gebildete Rückstellungen bis 31.12.2021 noch nicht beansprucht wurden. Er regte an, die aus Vorjahren bestehenden und noch nicht verbrauchten Rückstellungen jährlich dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die gebildeten Rückstellungen noch gegeben und ihre Fortführung dem Grunde und der Höhe nach noch gerechtfertigt waren.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	Das Land Tirol wies bisher keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen aus. Der LRH stellte jedoch fest, dass im RA 2021 in mehreren Fällen sonstige Rückstellungen angesetzt waren, obwohl diese die Kriterien für die Bildung einer Rückstellung für ausstehende Rechnungen erfüllten. Er regte daher an, solche Aufwendungen, die eindeutig dem abgelaufenen Jahr zuzuordnen waren, jedoch erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag in Rechnung gestellt wurden, als Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu erfassen.
Finanzschulden	Per 31.12.2020 betrug der Schuldenstand des Landes Tirol 515,1 Mio. €. Das Land Tirol tilgte im Jahr 2021 Darlehen iHv 56,6 Mio. € und nahm zwei neue Darlehen mit einer Gesamtsumme von 300,0 Mio. € auf. Der Schuldenstand per 31.12.2021 betrug einschließlich der kurzfristigen Finanzschulden (7,8 Mio. €) rd. 766,3 Mio. €.
Ziel nicht erreicht	Damit wurde das gemäß VA 2021 gesetzte Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung nicht erreicht. Die Finanzierung der Aufwendungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie und die mit der Pandemie einhergehenden Einbrüche bei den Abgabenertragsanteilen waren letztlich für diesen Schuldenanstieg verantwortlich.
Öffentlicher Schuldenstand	Der nach ESVG 2010 berechnete öffentliche Schuldenstand (Berücksichtigung von außerbudgetären Einheiten) betrug für das Jahr 2021 877,4 Mio. €. Dies entspricht einer Tiroler Pro-Kopf-Verschuldung von € 1.159.
Ausweichklausel	Im März 2020 schlug die EU-Kommission „in Erwartung eines schwerwiegenden Konjunkturabschwungs“ vor, die „Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes“ zu aktivieren. Diesem Vorschlag stimmten die EU-Wirtschafts- und Finanzminister zu. Mit dieser Ausweichklausel wurden erstmals die europäischen Schulden- und Defizitregeln ausgesetzt. Dadurch sollten laut Kommission „alle für eine angemessene Bewältigung der Krise erforderlichen Maßnahmen“ ergriffen werden können, ohne gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt zu verstoßen.

Aussetzung auch auf nationaler Ebene	Der LRH wies darauf hin, dass mit der Aussetzung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch der Österreichische Stabilitätspakt vorübergehend außer Kraft gesetzt wurde.
Haftungen	Die Haftungen für die Hypo Tirol Bank AG betrugen zum 31.12.2021 135,0 Mio. € und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Mio. € oder 1,1 %. Das Land Tirol haftete dabei für bestimmte Verbindlichkeiten (Schuldscheindarlehen, Emissionen, Spareinlagen und Giroeinlagen), die bereits vor dem 3.4.2003 bestanden haben. Die bundesweiten Haftungsobergrenzen sowie jene des Finanzbeschlusses zum VA 2021 wurden nicht überschritten. Das Land Tirol haftete weiters für Verbindlichkeiten des Landeskulturfonds und Tiroler Bodenfonds iHv 75,1 Mio. €. Diese waren bereits im Öffentlichen Schuldenstand des Landes Tirol enthalten und waren daher für die Haftungsobergrenzen nicht heranzuziehen.
Nicht fällige Verwaltungs- schulden	Der Nachweis für die „Nicht fälligen Verwaltungsschulden“ enthielten die Zahlungsverpflichtungen des Landes Tirol für mehrjährige Investitionsprojekte und Förderungsprogramme. Diese Verpflichtungen betrugen zum Stand 31.12.2021 insgesamt 146,6 Mio. € (Vorjahr 113,6 Mio. €) und die noch offenen Verpflichtungen bis zum Jahr 2029 maximal 669,7 Mio. € (Vorjahr 452,6 Mio. €). Die noch offenen Verpflichtungen des Landes Tirol bis zum Jahr 2029 erhöhten sich somit um nahezu 50 %. Diese Entwicklung war darauf zurück zu führen, dass die Tiroler Landesregierung im Jahr 2021 zahlreiche Beschlüsse im Zusammenhang mit baulichen Infrastrukturmaßnahmen für den öffentlichen Schienennahverkehr fasste
Kennzahlen	Der LRH errechnete die Öffentliche Sparquote, die Nettoergebnisquote, die Quote Freie Finanzspitze, die Eigenfinanzierungsquote und die Schuldendienstquote. Verglichen mit dem Jahr 2020 ergab sich auf Grundlage des RA 2021 eine Verbesserung der Nettoergebnisquote sowie der Eigenfinanzierungsquote. Die Öffentliche Sparquote und die Quote freie Finanzspitze sanken, wobei das Minus im Vergleich zur Veränderung 2019/2020 deutlich geringer ausfiel. Die Schuldendienstquote stieg geringfügig an, was auf gestiegene Tilgungszahlungen zurückzuführen war. Hinsichtlich der Erstellung zukünftiger Budgets (ab dem Jahr 2023) regte der LRH an, eine (mehrjährige) Budgetstrategie zu beschließen. Diese sollte die Nachhaltigkeit der Landesfinanzen langfristig im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit sichern.

Umsetzungen der Empfehlungen	Der LRH stellte fest, dass die Tiroler Landesregierung vorjährige Empfehlungen und Anregungen des LRH beim RA 2021 umsetzte.
Stellungnahme gem. § 7 Abs. 6 TirLRHG	Der LRH überzeugte sich davon, dass die Abwicklung der Gebarung im Jahr 2021 im Einklang mit dem VA 2021 sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmung- gen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Tiroler Landtages erfolgte.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 27.10.2022

